

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Öffentliche Bekanntmachung	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1 Bürgerfragestunde	
Erläuterungen für Bürger GL/0029/2025	5
TOP Ö 2 Genehmigung des Protokolls der 67. Stadtratssitzung vom 16.09.2025	
Erläuterungen für Bürger GL/0053/2025	6
TOP Ö 3 Aktuelles aus dem Rathaus	
Erläuterungen für Bürger GL/0051/2025	7
TOP Ö 4 Generalsanierung und Erweiterung der Grundschule Altdorf; Billigung des Entwurfs aller Planungsdisziplinen; Beschluss zur Einreichung der Förderunterlagen	
Erläuterungen für Bürger SBA/0079/2025	8
TOP Ö 5 Neugestaltung des bestehenden Spielplatzes in der Hessenstraße (Fürstenschlag)	
Erläuterungen für Bürger SBA/0078/2025	10
SP Hessenstrasse Entwurf 9-9-25 SBA/0078/2025	11
TOP Ö 6 Durchführung bzw. finanzielle Beteiligung an der Sanierung der Sandsteinmauer des evangelischen/kirchlichen Friedhofs an der Neumarkter Straße	
Erläuterungen für Bürger SBA/0075/2025	12
TOP Ö 7 Vollzug der Baugesetze; 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altdorf - Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange	
Erläuterungen für Bürger SBA/0060/2025	14
Bürgervorlage - 8. Änderung FNP Beschlussvorschläge Abwägung SBA/0060/2025	18
TOP Ö 8 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 64 "Solarpark Altdorf b. Nürnberg I" - Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange	
Erläuterungen für Bürger SBA/0061/2025	31
Bürgervorlage - Beschlussvorschläge Abwägung BPlan Nr. 64 Solarpark Altdorf I SBA/0061/2025	38
TOP Ö 9 Vollzug der Baugesetze; 8 Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altdorf - Feststellungsbeschluss	
Erläuterungen für Bürger SBA/0062/2025	60
01_8. Änderung FNP Planblatt SBA/0062/2025	61
02_8. Änderung FNP Begründung SBA/0062/2025	62
TOP Ö 10 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 64 "Solarpark Altdorf b. Nürnberg I" - Satzungsbeschluss	
Erläuterungen für Bürger SBA/0063/2025	86
01_BPlan Nr. 64 PV Altdorf I - Planblatt SBA/0063/2025	87
02_BPlan Nr. 64 PV Altdorf I - Begründung SBA/0063/2025	88
03_BPlan Nr. 64 PV Altdorf I - VuEP SBA/0063/2025	123
04_BPlan Nr. 64 PV Altdorf I - Blendgutachten Textteil SBA/0063/2025	124
05_BPlan Nr. 64 PV Altdorf I - Blendgutachten Anlage 1 SBA/0063/2025	140
06_BPlan Nr. 64 PV Altdorf I - Blendgutachten Anlage 2 SBA/0063/2025	144
07_BPlan Nr. 64 PV Altdorf I - Blendgutachten Anlage 3 SBA/0063/2025	145
08_BPlan Nr. 64 PV Altdorf I - saP SBA/0063/2025	153

TOP Ö 11 Baurecht; Antrag auf Stellplatzablöse, Flur-Nr. 103 Gemarkung Altdorf	
Erläuterungen für Bürger SBA/0064/2025	197
Bürgervorlage Lageplan SBA/0064/2025	198
TOP Ö 12 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung von Ortsstraßen;	
Erläuterungen für Bürger SBA/0076/2025	199
Anlage 1 SBA/0076/2025	200
Anlage 2 SBA/0076/2025	201
Anlage 3 SBA/0076/2025	202
Anlage 4 SBA/0076/2025	203
Anlage 5 SBA/0076/2025	204
Anlage 6 SBA/0076/2025	205
Anlage 7 SBA/0076/2025	206
TOP Ö 13 Bekanntgabe einer Eilentscheidung für die Vergabe der Tiefbau- und Pflasterarbeiten "Neue Wegeverbindung zwischen Rosenaupark, Friedhof und Schulcampus mit Platzgestaltung am Ehrenmal"	
Erläuterungen für Bürger SBA/0059/2025	207
TOP Ö 14 Beteiligungsbericht Stadt Altdorf 2024	
Erläuterungen für Bürger FV/0031/2025	209

Altdorf, 18.09.2025

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, den **25.09.2025**, Beginn: **18:30 Uhr**, findet die **68. Sitzung des Stadtrates der Stadt Altdorf** im großen Sitzungssaal, Rathaus statt.

Tagesordnung:

1. **Bürgerfragestunde**
2. **Genehmigung des Protokolls der 67. Stadtratssitzung vom 16.09.2025**
3. **Aktuelles aus dem Rathaus**
4. **Generalsanierung und Erweiterung der Grundschule Altdorf; Billigung des Entwurfs aller Planungsdisziplinen; Beschluss zur Einreichung der Förderunterlagen**
5. **Neugestaltung des bestehenden Spielplatzes in der Hessenstraße (Fürstenschlag)**
6. **Durchführung bzw. finanzielle Beteiligung an der Sanierung der Sandsteinmauer des evangelischen/kirchlichen Friedhofs an der Neumarkter Straße**
7. **Vollzug der Baugesetze; 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altdorf - Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange**
8. **Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 64 "Solarpark Altdorf b. Nürnberg I" - Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange**
9. **Vollzug der Baugesetze; 8 Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altdorf - Feststellungsbeschluss**
10. **Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 64 "Solarpark Altdorf b. Nürnberg I" - Satzungsbeschluss**
11. **Baurecht; Antrag auf Stellplatzablöse, Flur-Nr. 103 Gemarkung Altdorf**
12. **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung von Ortsstraßen;**

13. **Bekanntgabe einer Eilentscheidung für die Vergabe der Tiefbau- und Pflasterarbeiten "Neue Wegeverbindung zwischen Rosenaupark, Friedhof und Schulcampus mit Platzgestaltung am Ehrenmal"**
14. **Beteiligungsbericht Stadt Altdorf 2024**

Martin Tabor
Erster Bürgermeister

In Aushang: vom 22.09.2025 bis 25.09.2025

**Erläuterung zur
Informationsvorlage**

Vorlage Nr.: GL/0029/2025

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 20.05.2025
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	25.09.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Bürgerfragestunde**

Gem. § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 07.05.2020 findet vor Eröffnung der Sitzung eine Bürgerfragestunde statt.

Dabei erhalten Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Fragen an die Sitzungsleitung zu stellen.

Stadt Altdorf b. Nürnberg

**Erläuterung zur
Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: GL/0053/2025

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 28.07.2025
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	25.09.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Genehmigung des Protokolls der 67. Stadtratssitzung vom 16.09.2025**

Gem. § 27 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates ist grundsätzlich zu Beginn der Sitzung die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung zu genehmigen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Inhalt und genehmigt das Protokoll der 67. Stadtratssitzung vom 16.09.2025.

**Erläuterung zur
Informationsvorlage**

Vorlage Nr.: GL/0051/2025

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 28.07.2025
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	25.09.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Aktuelles aus dem Rathaus**

Erster Bürgermeister Martin Tabor wird jeweils zu Beginn der Stadtratssitzungen über aktuelle Themen aus dem Rathaus berichten.

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 15.09.2025
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	25.09.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Generalsanierung und Erweiterung der Grundschule Altdorf; Billigung des Entwurfs aller Planungsdisziplinen; Beschluss zur Einreichung der Förderunterlagen**

Nach der erfolgten einstimmigen Beschlussfassung zum Vorentwurf des Projekts im Herbst 2024, wurden die Planungsbüros im Weiteren mit der Ausfertigung der Entwurfsplanung samt qualifizierter Kostenberechnung beauftragt.

Zwischenzeitlich erfolgten weitere umfassende Abstimmungen der Planung mit allen Beteiligten (Regierung, Schulfamilie, Workshopgruppe mit Fraktionen, etc.). Die vorliegende Planung ist mit allen relevanten Beteiligten in dieser Form besprochen. Alle wesentlichen Anforderungen der Nutzer und der Regierung als Fördermittelgeber konnten in die Planung aufgenommen werden.

Diese Entwurfsplanung aller Büros inkl. der Kostenberechnung wurde in der Sondersitzung des Stadtrats am 16.09.25 ausführlich vorgestellt. Es gab Gelegenheit zu Diskussion und entsprechenden Rückfragen an die Planer sowie die Verwaltung.

Die vorgestellten Unterlagen wurden nach der Sitzung per E-Mail bzw. Downloadlink an die Fraktionen ausgereicht.

Die Kostenberechnung – die die Grundlage der Förderanträge bietet stellt sich wie folgt dar:

Kostenberechnung		Sanierung	Neubau
KG 200	1.167.634,7	458.527,8	709.106,9
KG 300	21.696.524,3	9.112.540,2	12.583.984,1
KG 400	6.726.503,6	2.641.484,4	4.085.019,2
KG 500	2.276.281,7	893.891,2	1.382.390,5
KG 600	1.384.079,2	543.525,1	840.554,1
KG 700	6.567.367,2	2.578.991,9	3.988.375,3
	39.818.391,0	16.228.960,8	23.589.430,2

Nach den derzeitigen Berechnungen ist eine Förderung von ca. 21 bis 23 Mio. € zu erwarten. Aufgrund der zu erwartende Erhöhung der Richtwerte, der unklaren Förderung für die zusätzlichen Ganztagesplätze (derzeit bis 2029 verlängert) sowie des Ermessensspielraums der Regierung bei der Bewertung der Flächenansätze (vorwiegend aufgrund pädagogischer Begründungen/Bedarfe) kann die endgültige Förderhöhe erst bei Erlass des Förderbescheids angegeben werden. Aufgrund der umfassenden Vorabstimmungen mit der Regierung ist der Ansatz der Planer bzw. der Stadtverwaltung aus unserer Sicht bereits relativ genau.

Die derzeit bestehenden Förderprogramme zur Schaffung neuer Ganztagesplätze laufen nur bis 2027 und sind politisch bereits beschlossen bis 2029 in Verlängerung. Ob unsere Baumaßnahme, die erst in 2030 abgeschlossen werden wird, auch ganz oder anteilig von diesen Fördermitteln profitieren kann, hängt in erster Linie davon ab, ob eine erneute Verlängerung erfolgt. Diese Pauschalen würden dann noch zur dargestellten Grundförderung dazukommen. Dies ist derzeit aber unklar.

Ebenso wurden in der Sitzung vom 16.09.25 die geplanten Bauabschnitte, der Zeitplan sowie die Interimsmaßnahmen vorgestellt.

Die Haushaltsmittel sind entsprechend der Planung sowie des Zeitraums in den Haushaltsplan 2026 ff. einzustellen.

Die Verwaltung empfiehlt die Planung (Entwurf) zu billigen und das weitere Vorgehen (Förderantrag, Genehmigungsplanung) beschlussmäßig auf den Weg zu bringen.

Der Stadtrat hat Kenntnis vom ausgearbeiteten Entwurf des Projekts „Generalsanierung und Erweiterung der Grundschule Altdorf“ aller beauftragter Planungsbüros mit Datum 25.09.2025 sowie der dazugehörigen Kostenberechnung gleichen Datums in Höhe von insgesamt 39.818.391,00 € und billigt diese Entwurfsplanung. Die Stadtverwaltung wird beauftragt auf dieser Grundlage die entsprechenden Förderunterlagen fristgerecht bei der Regierung von Mittelfranken einzureichen. Die Stadtverwaltung wird mit der Anmeldung der entsprechenden Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen für die Haushaltsjahre 2026 ff. beauftragt. Die weiteren Leistungsphasen der Planungsbüros sind entsprechend den förderrechtlichen Bestimmungen zur gegebenen Zeit abzurufen und die Planung entsprechend des Entwurfs fortzuführen.

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 15.09.2025
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	25.09.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Neugestaltung des bestehenden Spielplatzes in der Hessenstraße
(Fürstenschlag)**

Frau Danninger wurde mit der Planung und Neugestaltung des bestehenden Spielplatzes in der Hessenstraße (Fürstenschlag) beauftragt.

Das Spielplatzkonzept wurde bzw. wird mit Hilfe zweier Teilnehmungsaktionen der Bürger(innen) und des Fürstenschlagvereins erarbeitet und entspricht demnach den Wünschen und Bedürfnissen der künftigen Nutzer.

Anhand der ersten Teilnehmungsaktion Ende Juli 2025 wurde ein Entwurf erarbeitet, welcher in einer 2. Runde am 17.09.2025 vorgestellt, diskutiert und final festgelegt wird. Dieser Entwurf sowie die entsprechenden Kosten können dem Anhang entnommen werden.

Das finale Spielplatzkonzept sowie die dazugehörige Entwurfserläuterung mit entsprechenden Kosten, werden in der Stadtratssitzung vorgestellt.

Die Verwaltung SG-62 bittet den Stadtrat um Zustimmung zu dem Spielplatzkonzept sowie den veranschlagten Baukosten.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt dem Spielplatzkonzept und den veranschlagten Kosten für die Neugestaltung des bestehenden Spielplatzes an der Hessenstraße zu.

Variante 1: Zusätzlich
Großer Sitzplatz ohne Dach,
mit Kletterparcours und Wippgerät



weitere Bänke
auf dieser Seite
des Tisches

Große Sitzgruppe
im Schatten,
ohne Pavillon

34-006-2

durch weniger Kosten ohne Überdachung
können zwei weitere Geräte eingebaut
werden:



Ninja-Parcours ODER Kletter-Seil-Parcours



Barrierefreie Wippe

Das wird auf jeden Fall gebaut:



Große Burgspielanlage, Klettern, Balancieren, mit 2 Rutschen
für alle Altersstufen (1-14 Jahre) , 0,95 / 1,95 m hoch



Großes Boden Trampolin 2x1 m Sprungfläche



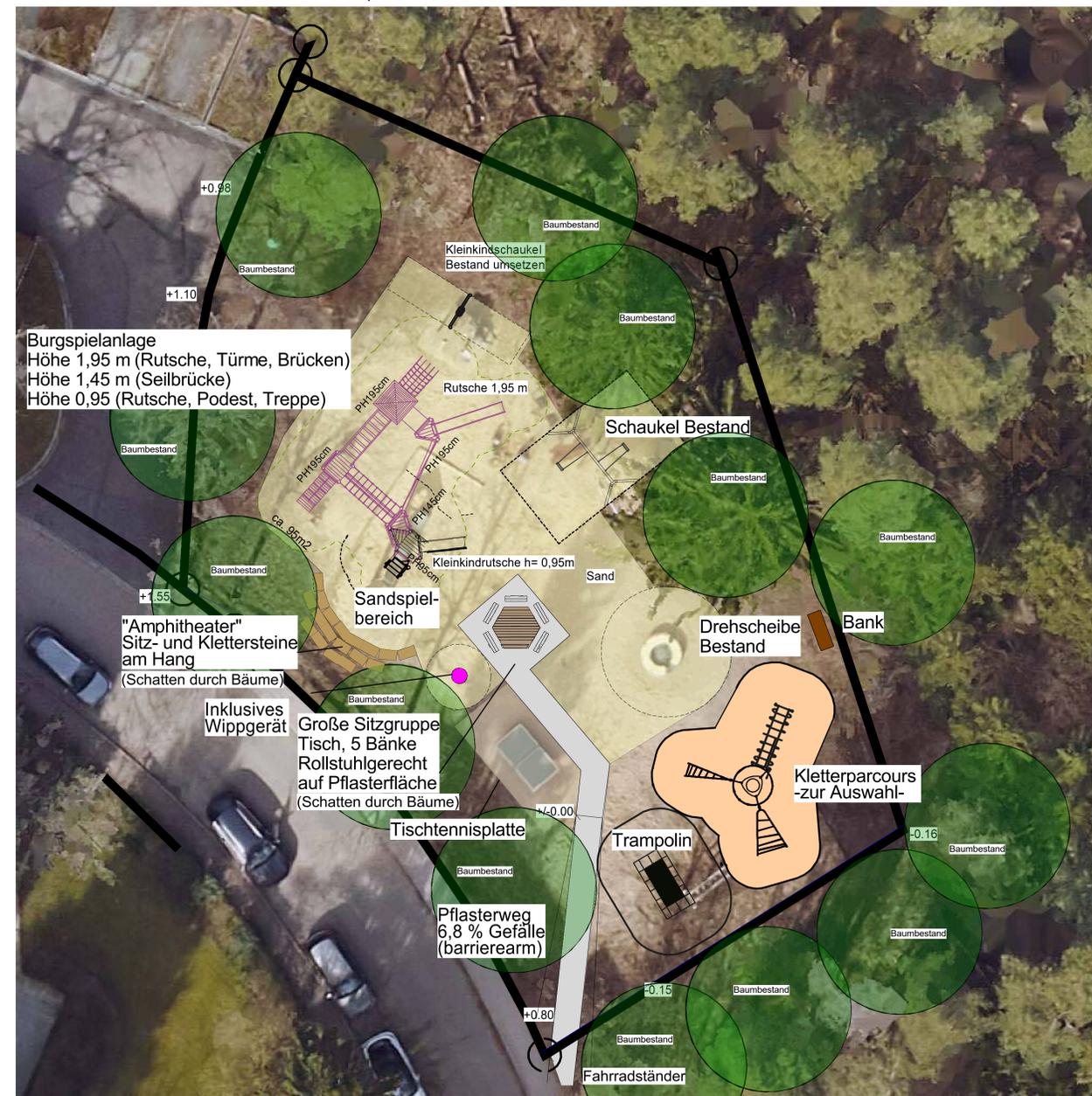
Sitzsteine/Amphitheater am Hang



barrierearmer Weg
zum Sitzplatz



Bestand Schaukel, Drehscheibe, Kleinkindschaukel und Tischtennisplatte bleibt erhalten



Variante 2 : Zusätzlich
Pavillon mit Bänken und Tisch



Spielplatz Hessenstrasse

Entwurf für die
2. Runde Familienbürgerbeteiligung
am 17.9.2025

Bauherr: Stadt Altdorf
vertreten durch Herrn Bgm. Martin Tabor
Röderstr. 10
90518 Altdorf

Planung:
Danninger.Freiraumplanung
Dipl.-Ing. (FH) Bettina Danninger
Zur Kohlgrub 1
90518 Altdorf

M 1:100

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 11.09.2025
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	25.09.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Durchführung bzw. finanzielle Beteiligung an der Sanierung der Sandsteinmauer des evangelischen/kirchlichen Friedhofs an der Neumarkter Straße**

Die evangelische Kirchengemeinde befasst sich bereits seit einigen Jahren mit der notwendigen Sanierung der historischen Sandsteinmauer um den kirchlichen Friedhof entlang der Neumarkter Straße. Bei dieser Mauer handelt es sich um ein kartiertes Einzelbaudenkmal von bauhistorischem Wert.

Die Mauer ist optisch und zum Erhalt der Bausubstanz sanierungsbedürftig.

Die Regierung von Mittelfranken hat mitgeteilt, dass eine Förderung der Maßnahme aus Mitteln der Städtebauförderung – mit entsprechender städtebaulicher Begründung – nicht isoliert, sondern nur in der Gesamtheit mit der städtischen Baumaßnahme „Sanierung und Aufwertung der Neumarkter Str. vom unteren Tor bis zum Kreisverkehr“ möglich ist. Da diese Maßnahme laut Beschluss des Stadtrats in 2026 umgesetzt werden soll, sind die Planungen hier an sich abgeschlossen und es könnte zeitnah ein Förderantrag eingereicht werden. Die Maßnahme der Kirche bringt die Verwaltung insofern nun in Zugzwang, als dass kurzfristig darüber entschieden werden muss, ob die Maßnahme in den Förderantrag mitaufgenommen werden soll oder nicht.

Bautechnisch und städtebaulich wäre eine Zusammenfassung der Maßnahme aus folgenden Gründen sinnvoll:

- Die Mauer hat neben der reinen Einfriedungsfunktion eine städtebauliche Wirkung und Qualität auf das Umfeld.
- Im Zuge der Erneuerung der Gehsteigbeläge muss das Mauerfundament ohnehin freigelegt werden. Eine Sanierung hat insofern Synergien. Sollte die Maßnahme später „isoliert“ durchgeführt werden, so würde die Kirchengemeinde die neuen Gehsteige erneut aufbrechen.
- Die Stadt plant in diesem Zusammenhang ohnehin den „städtischen Teil der Mauer“ in Form der ehem. Leichenhalle mit zu sanieren. Auch hier ergeben sich Synergien.

Bei der „privaten Städtebauförderung“ ist die Systematik wie folgt:

Baukosten – Eigenanteil des privaten Bauherrn = Förderfähige Summe (Aufteilung 60% Regierung 40% Stadt).

Im Vorfeld wurde mit der Kirchengemeinde abgestimmt, dass ein Eigenanteil in mittlerer fünfstelliger Höhe realistisch und finanzierbar ist.

Die Kostenschätzung der Maßnahme beläuft sich auf rund 118.250 € zzgl. 18% förderfähigen Nebenkosten. Demnach ergeben sich geschätzte Gesamtkosten von ca. 139.535€.

Aus dieser Schätzung hätte sich bei einer Eigenbeteiligung durch die Kirche von 40.000 € (ca. 29% der Kosten) ein städtischer Zuschuss von ca. 39.814 € (ca. 28,5 % der Kosten) und eine Förderung der Regierung von ca. 59.721 € (ca. 42,5% der Kosten) ergeben.

Diese Kostenschätzung sah eine Begleitung des Projekts und Bauleitung durch ein externes Ingenieurbüro vor.

Durch die Verbindung der Maßnahmen kann die Bauleitung durch die Stadt erfolgen. Ebenso ist aus Sicht der Verwaltung an den Baukosten noch ein gewisses Einsparpotential möglich.

Die Einsparungen – die noch nicht genau zu beziffern sind - sollten aus Sicht der Verwaltung vorliegend zu gleichen Teilen an die Kirche und die Stadt verteilt werden.

Es wird daher vorgeschlagen eine prozentuale Beteiligung als städtischen Anteil von 28,5%(damit Kirche 27%) aber gedeckelt auf maximal 50.000 € zu beschließen. Dieser Modus lässt raum für Einsparungen (und auch den hier unwahrscheinlichen Fall weiterer Kostensteigerungen) ohne dass eine erneute Beschlussfassung erforderlich wird.

Ob die Beteiligung in Form eines Zuschusses oder durch direkte Bauleistungen erfolgt, steht noch nicht fest. Es ist in dem vorliegenden Fall eher wahrscheinlich, dass die Stadt Altdorf die Baumaßnahmen durchführt und im Nachgang den Zuschuss der Regierung sowie die Eigenanteil der Kirchengemeinde erstattet bekommt.

Beschlussvorlage:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt einer finanziellen Beteiligung der Stadt Altdorf im Rahmen der Städtebauförderung für die Maßnahme „Sanierung der historischen Sandsteinmauer am kirchlichen Friedhof Neumarkter Straße“ der evangelischen Kirchengemeinde Altdorf zu. Die finanzielle Beteiligung soll 28,5% der Gesamtkosten aber maximal 50.000 € (Abrechnung nach tatsächlichen Kosten mit Deckelung) betragen. Die Abwicklung kann entweder in Form der Durchführung der Maßnahme durch die Stadt und anschließender Erstattung von Eigenanteil der Kirche und staatlicher Förderung oder in Form eines Zuschusses an die Kirchengemeinde erfolgen. Die Verwaltung wird beauftragt die Maßnahme in die Förderanträge der öffentlichen Gestaltungsmaßnahme zwischen Unterem Tor und Kreisverkehr gemeinsam mit der Sanierung der städtischen Leichenhalle mit aufzunehmen.

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 25.09.2025
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	25.09.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Vollzug der Baugesetze; 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altdorf - Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange**

In der Sitzung des Stadtrates vom 18.04.2024 wurde die Einleitung für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf beschlossen. Auf die Sitzungsunterlagen dieser Sitzung wird hingewiesen und Bezug genommen.

Die frühzeitige Beteiligung wurde im Zeitraum vom 12.08.2024 bis 19.09.2024 durchgeführt.

Die förmliche Beteiligung fand im Zeitraum vom 18.06.2025 bis 18.07.2025 statt.

In der beigefügten Zusammenstellung (siehe Anlage) sind die Stellungnahmen der Behörden/T.ö.B. mit der vorgeschlagenen Abwägung und dem Beschlussvorschlag aufgeführt. Auf diese Tabelle wird Bezug genommen und verwiesen.

Seitens der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Beteiligung keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden von folgenden Behörden und Personen Stellungnahmen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes eingebracht:

1. Landratsamt Nürnberger Land – Bodenschutz
2. Landratsamt Nürnberger Land – Wasserrecht
3. Landratsamt Nürnberger Land – Immissionsschutz
4. Landratsamt Nürnberger Land – Untere Naturschutzbehörde
5. Planungsverband Region Nürnberg – Regionsbeauftragter
6. Regierung von Mittelfranken
7. Stadtwerke Altdorf GmbH
8. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg
9. Industrie- und Handelskammer Nürnberg Mittelfranken
10. N-ERGIE Netz GmbH Nürnberg
11. PLEdoc GmbH
12. Markt Lauterhofen

Beschlussvorschläge:

Beschluss 1 Landratsamt Nürnberger Land – Bodenschutz:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme des Landratsamtes Nürnberger Land – Bereich Bodenschutz - wird zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:

Wird zur Kenntnis genommen. Die gesetzlichen Vorgaben sowie die Richtlinien werden in der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.

Beschluss 2 Landratsamt Nürnberger Land – Wasserrecht:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme des Landratsamtes Nürnberger Land – Bereich Wasserrecht - wird zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:

Wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung zu den Transformatoren ist bereits unter 7.5 der textlichen Festsetzungen enthalten.

Der Hinweis zur Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und den dazu ergangenen Regeln der Technik wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben. Unter Punkt 7.6 der textlichen Festsetzungen ist bereits geregelt, dass die Reinigung nur mit biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln zulässig ist.

Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.

Beschluss 3 Landratsamt Nürnberger Land – Immissionsschutz:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme des Landratsamtes Nürnberger Land – Bereich Immissionsschutz - wird zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:

Wird zur Kenntnis genommen. Der Punkt Immissionsschutz ist unter 9. der textlichen Festsetzungen enthalten.

Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.

Beschluss 4 Landratsamt Nürnberger Land – Untere Naturschutzbehörde:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme des Landratsamtes Nürnberger Land – Bereich Untere Naturschutzbehörde - wird zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Die entsprechenden Bereiche werden nachrichtlich als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft (Festgesetzte Ausgleichsflächen)“ dargestellt.

Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Endfassung des Flächennutzungsplans eingearbeitet.

Beschluss 5 Planungsverband Region Nürnberg – Regionsbeauftragter:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme des Planungsverbands Region Nürnberg wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung. Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Flächennutzungsplans.

Beschluss 6 Regierung von Mittelfranken:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung. Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Flächennutzungsplans.

Beschluss 7 Stadtwerke Altdorf GmbH:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme der Stadtwerke Altdorf GmbH wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung. Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Flächennutzungsplans.

Beschluss 8 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung. Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Flächennutzungsplans.

Beschluss 9 Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht. Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Flächennutzungsplans.

Beschluss 10 N-ERGIE Netz GmbH:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme der N-ERGIE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung. Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Flächennutzungsplans.

Beschluss 11 PLEdoc GmbH:

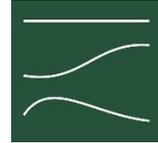
Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme der PLEdoc GmbH wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung. Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Flächennutzungsplans.

Beschluss 12 Markt Lauterhofen:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme des Marktes Lauterhofen wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet. Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Flächennutzungsplans.



Beschlussvorschläge

Projektnummer: 1502	Bauleitplan: 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf bei Nürnberg	Verfahrensart <input type="checkbox"/> § 13 (vereinfacht) <input type="checkbox"/> § 13a (beschleunigt) <input checked="" type="checkbox"/> Regelverfahren
Verfahrensgegenstand:		
<input type="checkbox"/> Bebauungsplan <input type="checkbox"/> vorhabenbezogener Bebauungsplan	<input type="checkbox"/> Neuaufstellung <input type="checkbox"/> Änderung	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungs- und Landschaftsplan <input type="checkbox"/> Neuaufstellung <input checked="" type="checkbox"/> Änderung

Verfahrensablauf					
	Stand Unterlagen	Bekanntmachung	Anschreiben	Frist Stellungnahme	Abwägung
<input type="checkbox"/> §3/4 Abs. 1	18.07.2024	30.07.2024	05.08.2024	12.08.2024 – 19.09.2024	22.05.2025
<input checked="" type="checkbox"/> §3/4 Abs. 2					

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altdorf bei Nürnberg im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan **Nr.64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“**

Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Behördenbeteiligung zur Stellungnahme aufgefordert:

- | | | | |
|----|---|----|--|
| 1 | Landratsamt Nürnberger Land | 32 | Deutsche TelekomTechnik GmbH |
| 2 | Staatliches Bauamt Nürnberg | 33 | CSG GmbH |
| 3 | Planungsverband Region Nürnberg -Regionsbeauftragter | 34 | N-ERGIE Netz GmbH Nürnberg |
| 4 | Regierung von Mittelfranken | 35 | Pledoc |
| 5 | Wasserwirtschaftsamt Nürnberg | 36 | TenneT TSO GmbH |
| 6 | Stadtwerke Altdorf GmbH | 37 | Vodafone Kabel Deutschland GmbH |
| 7 | Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege | 38 | Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern |
| 8 | Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung | 39 | Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung |
| 9 | Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg | 40 | DFS Deutsche Flugsicherung GmbH |
| 10 | Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken | 41 | Deutscher Wetterdienst |
| 11 | Gesundheitsamt Lauf | 42 | Eisenbahn Bundesamt |
| 12 | Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern | 43 | Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nordbayern |
| 13 | Bayerische Staatsforsten - Forstbetrieb Nürnberg | 44 | Fernstraßen-Bundesamt |
| 14 | Bayerisches Landesamt für Umwelt | 45 | Polizeiinspektion Altdorf |
| 15 | Bund Naturschutz Kreisgruppe Nürnberger Land | 46 | Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH |
| 16 | Landesbund für Vogelschutz | 47 | Wasserzweckverband Winkelhaid |
| 17 | Industrie- und Handelskammer Nürnberg Mittelfranken | 48 | Wasserzweckverband Hammerbachtal |
| 18 | Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg | 49 | Kreisjugendring Nürnberger Land |
| 19 | Handelsverband Bayern | 50 | Kath. Kirchenstiftung |
| 20 | Handwerkskammer für Mittelfranken - Nürnberg | 51 | Evang.-Luth. Kirchenstiftung |
| 21 | Bayerischer Bauernverband | 52 | Segelflieger im Post-SV Nürnberg e.V. |
| 22 | Bodendenkmalpfleger | 53 | Schutzgemeinschaft Dt. Wald |
| 23 | Kreisheimatpfleger | 54 | Fränkischer Albverein e.V. |
| 24 | Kreisbrandrat – Landkreis Nürnberger Land | 55 | Marktgemeinde Feucht |
| 25 | Landesjagdverband Bayern | 56 | Gemeinde Berg |

26	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	57	Gemeinde Burgthann
27	Immobilien Freistaat Bayern	58	Gemeinde Offenhausen
28	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	59	Markt Lauterhofen
29	DB Immobilien GmbH	60	Gemeinde Leinburg
30	Bayernwerk Netz GmbH	61	Gemeinde Schwarzenbruck
31	Bundesnetzagentur	62	Gemeinde Winkelhaid

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist keine Stellungnahme abgegeben:

1.6	Landratsamt Nürnberger Land - Tiefbau	36	TenneT TSO GmbH
1.7	Landratsamt Nürnberger Land		
2	Staatliches Bauamt Nürnberg	37	Vodafone Kabel Deutschland GmbH
7	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	38	Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern
8	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	39	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
10	Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken	40	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
12	Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern	41	Deutscher Wetterdienst
13	Bayerische Staatsforsten - Forstbetrieb Nürnberg	42	Eisenbahn Bundesamt
14	Bayerisches Landesamt für Umwelt	43	Die Autobahn GmbH des Bundes
15	Bund Naturschutz Kreisgruppe Nürnberger Land	44	Niederlassung Nordbayern
16	Landesbund für Vogelschutz	45	Fernstraßen-Bundesamt
20	Handwerkskammer für Mittelfranken - Nürnberg	46	Polizeiinspektion Altdorf
21	Bayerischer Bauernverband	47	Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH
22	Bodendenkmalpfleger	48	Wasserzweckverband Winkelhaid
23	Kreisheimatpfleger	49	Wasserzweckverband Hammerbachtal
24	Kreisbrandrat – Landkreis Nürnberger Land	50	Kreisjugendring Nürnberger Land
25	Landesjagdverband Bayern	51	Kath. Kirchenstiftung
26	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	52	Evang.-Luth. Kirchenstiftung
27	Immobilien Freistaat Bayern	53	Segelflieger im Post-SV Nürnberg e.V.
28	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	54	Schutzgemeinschaft Dt. Wald
29	DB Immobilien GmbH	55	Fränkischer Albverein e.V.
30	Bayernwerk Netz GmbH	57	Marktgemeinde Feucht
31	Bundesnetzagentur	58	Gemeinde Burgthann
32	Deutsche TelekomTechnik GmbH	60	Gemeinde Offenhausen
33	CSG GmbH	61	Gemeinde Leinburg
			Gemeinde Schwarzenbruck

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen ohne Einwendungen oder abzuarbeitende Hinweise abgegeben:

Nr.	Fachstelle	Beteiligung	
		FNP	Datum
1.1	Landratsamt Nürnberger Land - Bauplanungsrecht	x	30.07.2025
5	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg	x	27.06.2025
11	Gesundheitsamt Lauf	x	27.06.2025
18	Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg	x	07.07.2025
19	Handelsverband Bayern	x	30.06.2025
56	Gemeinde Berg	x	18.06.2025
62	Gemeinde Winkelhaid	x	18.06.2025

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen abgegeben:

Nr.	Fachstelle	Beteiligung	
		FNP	Datum
1.2	Landratsamt Nürnberger Land – Bodenschutz	x	30.07.2025
1.3	Landratsamt Nürnberger Land – Wasserrecht	x	30.07.2025
1.4	Landratsamt Nürnberger Land – Immissionsschutz	x	30.07.2025
1.5	Landratsamt Nürnberger Land – Untere Naturschutzbe- hörde	x	30.07.2025
3	Planungsverband Region Nürnberg -Regionsbeauftragter	x	14.07.2025
4	Regierung von Mittelfranken	x	02.07.2025
6	Stadtwerke Altdorf GmbH	x	17.06.2025
9	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Wei- ßenburg	x	09.07.2025
17	Industrie- und Handelskammer Nürnberg Mittelfranken	x	14.07.2025
34	N-ERGIE Netz GmbH Nürnberg	x	17.06.2025
35	PLEdoc GmbH	x	18.06.2025
59	Markt Lauterhofen	x	07.07.2025

Folgende Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegeben:

--

Behandlung der im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen:

1.2 Landratsamt Nürnberger Land – Bodenschutz 30.07.2025/11.08.2025	
Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... Die Begründung des B-Plans fehlt. In der e-Akte ist stattdessen 2x die Begründung zum FNP mit unterschiedlichen Titeln hinterlegt. IDa in der Begründung zum FNP insbesondere auf die Planungsebene des B-Plan verwiesen wird Bitte zur Beurteilung nachreichen, danke.</p> <p>hiermit wie vorhin telefonisch besprochen auf dem direkten Wege meine kurze Stellungnahme:</p> <p>Im Planungsbereich sind keine schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des BBodSchG bekannt. Bei der Bauausführung aber vor allem auch beim Rückbau sind die DIN 18915 sowie die §§ 6-8 der BBodSchV zu beachten, insbesondere im angrenzenden Bereich der Biotope. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Bodenfunktionen möglichst minimal beeinträchtigt werden, bzw. sich während der extensiven Nutzung die natürlichen Funktionen in Teilen sogar erhalten können.</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die gesetzlichen Vorgaben sowie die Richtlinien werden in der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.</p>

1.3 Landratsamt Nürnberger Land – Wasserrecht 30.07.2025	
Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten, sowie außerhalb des 60 m Bereiches von Gewässern.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Bei der Errichtung von Transformatoren ist dem Landratsamt Nürnberger Land, Sachbereich Wasserrecht und Bodenschutz aufzuzeigen welche Art von Transformatoren (Öl- oder</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Trockentransformator) benutzt werden. Bei Öltransformatoren ist die Art (Sicherheitsdatenblatt) und Menge an Transformatorenöl anzugeben, sowie die Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen, z.B. Aufstellung in einer Auffangwanne.</p> <p>Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - AwSV), die Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), die a. a. R. d. T. (allgemein anerkannten Regeln der Technik) sowie die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beachten.</p> <p>Grundstücksentwässerungsanlagen haben den a. a. R. d. T. zu entsprechen.</p> <p>Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die dazu ergangenen Regeln der Technik (TRENGW bzw. TREN OG) sind zu beachten. Mit dem Programm „BEN“ (Beurteilung der Erlaubnisfreiheit von Niederschlagswassereinleitungen), http://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm können Nutzer in wenigen Schritten prüfen, ob eine Einleitung erlaubnisfrei erfolgen kann und welche wesentlichen Randbedingungen einzuhalten sind.</p> <p>Sollte die NWFreiV keine Anwendung finden, ist eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.</p> <p>Die PV-Module dürfen nur mit Wasser unter Ausschluss von Boden- und Grundwasserschädigen Substanzen gereinigt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung zu den Transformatoren ist bereits unter 7.5 der textlichen Festsetzungen enthalten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Unter Punkt 7.6 der textlichen Festsetzungen ist bereits geregelt, dass die Reinigung nur mit biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln zulässig ist.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.</p>
--	--

1.4 Landratsamt Nürnberger Land – Immissionsschutz 30.07.2025	
Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>„...“</p> <p>Die Stadt Altdorf als Planungsträger hat Immissionsschutz Festsetzungen in den Bebauungsplan mit aufgenommen. In den Textlichen Festsetzungen ist der Punkt Immissionsschutz nicht mehr enthalten ggf. wäre hier eine Ergänzung sinnvoll. Blendgutachten wurde zu Kenntnis genommen, die Prüfung obliegt dem Straßenverkehrslastträger.</p> <p>Die derzeitige Festlegung im B-Plan werden immissionsschutzrechtlich mitgetragen. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht daher ohne Einwände sowohl hinsichtlich FNP-Änderung und B-Plan.</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Der Punkt Immissionsschutz ist unter 9. Der textlichen Festsetzungen enthalten. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans: Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Flächennutzungsplans.</p>

--	--

1.5 Landratsamt Nürnberger Land – Untere Naturschutzbehörde 30.07.2025	
Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... 8. Änderung FNP Hinsichtlich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken. Rein redaktionell ergeht allerdings der Hinweis, dass die Flurnummer 1317 Gemarkung Rieden nicht Teil des neuen Sondergebietes für Photovoltaik (SO) ist sondern im Plan als "Räume für potentielle Ausgleichs- und Ersatzflächen im Rahmen der Eingriffsregelung" sowie " Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft (Festgesetzte Ausgleichsflächen)" dargestellt wird. Dies gilt es entsprechen abzuändern.</p>	<p>Anmerkung: Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Bereiche werden nachrichtlich als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft (Festgesetzte Ausgleichsflächen)" dargestellt. Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans: Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Endfassung des Flächennutzungsplans eingearbeitet</p>

3 Planungsverband Region Nürnberg – Regionsbeauftragter 14.07.2025	
Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... Es wurde festgestellt, dass zu dem o. g. Vorhaben der Stadt Altdorf bereits mit Schreiben vom 05.09.2024 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen wurde. Diese Stellungnahme wurde in der 338. Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg behandelt und einstimmig beschlossen. Diese Stellungnahme wird aufrechterhalten. Zu den Änderungen im Vergleich zum Vorentwurf sind keine weiteren Anmerkungen angezeigt. Eine erneute Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.“</p>	<p>Anmerkung: Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans:</p>

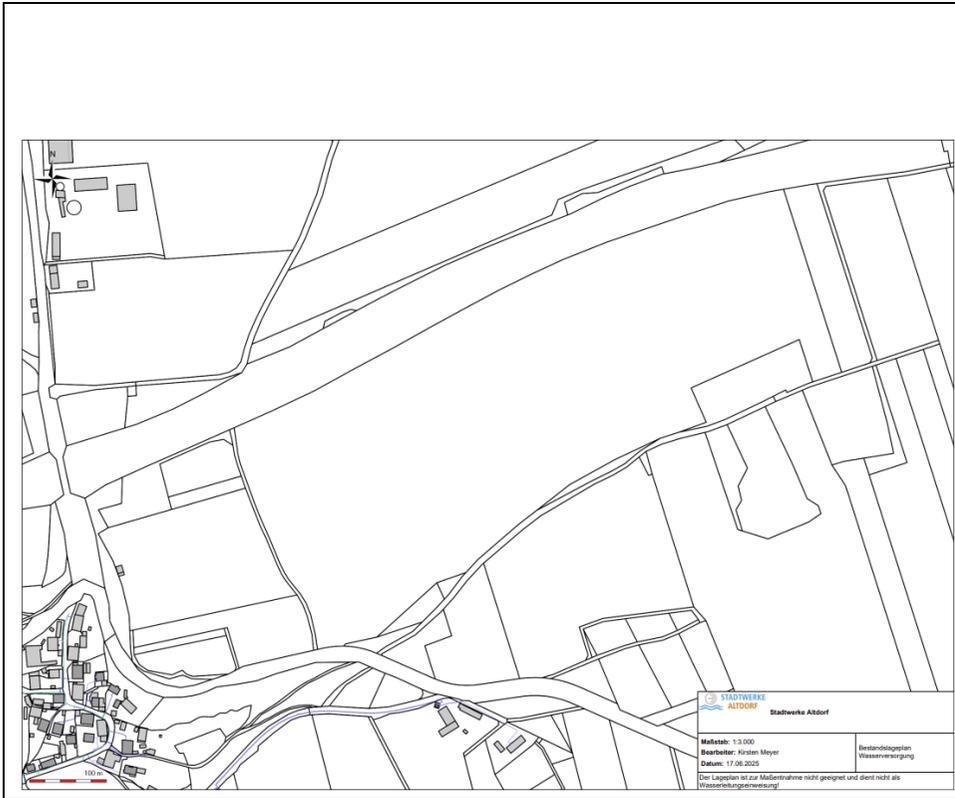
	Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Flächennutzungsplans.
--	--

4 Regierung von Mittelfranken 02.07.2025

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zu o.g. Flächennutzungsplanänderung wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen den im Auslegungsverfahren befindlichen Entwurf wurden im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben (vgl. Schreiben RMF-SG24-8314.01-146-1-54 vom 19.09.2024). Diese Stellungnahme wird aufrechterhalten.“</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans: Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Flächennutzungsplans.</p>

6 Stadtwerke Altdorf GmbH 17.06.2025

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... Sonstige, fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>STROM: Im Bereich der Baumaßnahme befinden sich keine Versorgungsleitungen Strom. =>entsprechende Pläne anbei.</p> <p>WASSER: Die Baumaßnahme befindet sich außerhalb des Versorgungsgebietes Wasser der Stadtwerke Altdorf GmbH.“</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans:
 Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Flächennutzungsplans.

9 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg 09.07.2025

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>..... 2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Wir haben das Abwägungsergebnis zum Bebauungsplan vom 30.5.25 zur Kenntnis genommen. Wir halten unsere Stellungnahme vom 18.9.24 inhaltlich aufrecht.</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Bereich Forsten, H. Kleemann, FOR: Forstliche Belange sind nicht berührt. Wir halten unsere Stellungnahme v. 18.09.2024 aufrecht."</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans: Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Flächennutzungsplans.</p>
---	---

17 Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken 14.07.2025

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>"... nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen.</p> <p>Durch die Ausweisung der Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar.</p> <p>Die IHK Nürnberg für Mittelfranken tritt kraft ihres gesetzlichen Auftrags für wirtschaftsfreundliche Standortbedingungen ein. Der Ausbau erneuerbarer Energien vor Ort gewinnt im Zuge der eingeleiteten Energiewende zunehmend an Bedeutung, sowohl für die Versorgungssicherheit als auch für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind Grundsätze des Landesentwicklungsprogramm (LEP). Neben der Bedeutung für die Wirtschaft sind sie elementar für die Lebensqualität der Bevölkerung. Die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen können zur Sicherung der dezentralen Energieversorgung und zur regionalen Wertschöpfung beitragen.</p> <p>Wir danken Ihnen für die Beteiligung. Gerne stehen wir Ihnen für wirtschaftsrelevante Gespräche in diesem Zusammenhang zur Verfügung."</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans: Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Flächennutzungsplans.</p>

34 N-ERGIE Netz GmbH Nürnberg 17.06.2025	
Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... von der oben genannten Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg“ der Stadt Altdorf haben wir Kenntnis genommen.</p> <p>Im angezeigten Geltungsbereich sind keine Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH sowie keine von uns betreuten Anlagen vorhanden oder geplant.</p> <p>Der Anschluss an unser Versorgungsnetz ist gesondert abzuklären. Bitte nutzen Sie hierfür unseren Online-Service auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen unser Netzkundenservice unter der Rufnummer 0800 271 5000 gerne zur Verfügung.</p> <p>Wir bedanken uns für die erneute Einbindung in das Verfahren.</p> <p>Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.”</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans: Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Flächennutzungsplans.</p>

35 PLEdoc GmbH 18.06.2025	
Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen 	<p>Anmerkung:</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns."



Wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans:
Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Flächennutzungsplans.

59 Markt Lauterhofen 07.07.2025

Einwand/Hinweis

Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis

"....
X Sonstige, fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Anmerkung:

<p>Sollte die Kabelverlegung für den Solarpark auf Gemeindegrund des Marktes Lauterhofen erfolgen, bitten wir ausdrücklich um vorherige Abstimmung mit dem Markt Lauterhofen sowie dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe.“</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet. Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans: Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Flächennutzungsplans.</p>
---	--

Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss

- Der Stadtrat fasst den Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans in der Fassung vom 25.09.2025 unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse.

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 25.09.2025
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	25.09.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 64 "Solarpark Altdorf b. Nürnberg I" - Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

In der Sitzung des Stadtrates vom 18.04.2024 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ der Stadt Altdorf beschlossen. Auf die Sitzungsunterlagen dieser Sitzung wird hingewiesen und Bezug genommen.

Die frühzeitige Beteiligung wurde im Zeitraum vom 12.08.2024 bis 19.09.2024 durchgeführt.

Die förmliche Beteiligung fand im Zeitraum vom 18.06.2025 bis 18.07.2025 statt.

In der beigefügten Zusammenstellung (siehe Anlage) sind die Stellungnahmen der Behörden/T.ö.B. mit der vorgeschlagenen Abwägung und dem Beschlussvorschlag aufgeführt. Auf diese Tabelle wird Bezug genommen und verwiesen.

Seitens der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Beteiligung keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden von folgenden Behörden und Personen Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ eingebracht:

1. Landratsamt Nürnberger Land – Planungsrecht
2. Landratsamt Nürnberger Land – Bodenschutz
3. Landratsamt Nürnberger Land – Wasserrecht
4. Landratsamt Nürnberger Land – Immissionsschutz
5. Landratsamt Nürnberger Land – Untere Naturschutzbehörde
6. Landratsamt Nürnberger Land
7. Planungsverband Region Nürnberg – Regionsbeauftragter
8. Regierung von Mittelfranken
9. Stadtwerke Altdorf GmbH
10. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg
11. Bayerisches Landesamt für Umwelt
12. BUND Naturschutz – Kreisgruppe Nürnberger Land
13. Industrie- und Handelskammer Nürnberg Mittelfranken
14. Bayerischer Bauernverband

15. Kreisbrandrat – Landkreis Nürnberger Land
16. Bayernwerk Netz GmbH
17. N-ERGIE Netz GmbH
18. PLEdoc GmbH
19. Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordbayern
20. Polizeiinspektion Altdorf bei Nürnberg
21. Markt Lauterhofen

Beschlussvorschläge:

Beschluss 1 Landratsamt Nürnberger Land – Planungsrecht:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme des Landratsamtes Nürnberger Land – Bereich Planungsrecht wird zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:

Bei den unterschiedlichen Farbgebungen handelt es sich lediglich um eine Darstellungsweise des Vorhabenträgers. Die Module werden folgend einheitlich in schwarz dargestellt.

Bei den rot dargestellten Flächen handelt es sich um die Trafos, diese werden in die Legende aufgenommen.

Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Endfassung des Bebauungsplanes eingearbeitet.

Beschluss 2 Landratsamt Nürnberger Land – Bodenschutz:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme des Landratsamtes Nürnberger Land – Bereich Bodenschutz - wird zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:

Die gesetzlichen Vorgaben sowie die Richtlinien werden in der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.

Beschluss 3 Landratsamt Nürnberger Land – Wasserrecht:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme des Landratsamtes Nürnberger Land – Bereich Wasserrecht - wird zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:

Die Festsetzung zu den Transformatoren ist bereits unter 7.5 der textlichen Festsetzungen enthalten.

Der Hinweis zur Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und den dazu ergangenen Regeln der Technik wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.

Unter Punkt 7.6 der textlichen Festsetzungen ist bereits geregelt, dass die Reinigung nur mit biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln zulässig ist.

Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.

Beschluss 4 Landratsamt Nürnberger Land – Immissionsschutz:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme des Landratsamtes Nürnberger Land – Bereich Immissionsschutz - wird zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:

Der Punkt Immissionsschutz ist unter 9. der textlichen Festsetzungen enthalten. Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.

Beschluss 5 Landratsamt Nürnberger Land – Untere Naturschutzbehörde:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme des Landratsamtes Nürnberger Land – Bereich Untere Naturschutzbehörde - wird zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:

Die artenschutzrechtlichen Aspekte werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.

Die Maßnahmen zu Vermeidung werden in den textlichen Festsetzungen ergänzt.

Die Anmerkungen zur Eingriffsregelung werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.

Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Endfassung des Bebauungsplanes eingearbeitet.

Beschluss 6 Landratsamt Nürnberger Land:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme des Landratsamtes Nürnberger Land wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung. Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.

Beschluss 7 Planungsverband Region Nürnberg – Regionsbeauftragter:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme des Planungsverbandes Region Nürnberg wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung. Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.

Beschluss 8 Regierung von Mittelfranken:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung. Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.

Beschluss 9 Stadtwerke Altdorf GmbH:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme der Stadtwerke Altdorf GmbH wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung. Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.

Beschluss 10 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung. Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.

Beschluss 11 Bayerisches Landesamt für Umwelt:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung. Die entsprechenden Fachstellen wurden am Verfahren beteiligt. Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.

Beschluss 12 BUND-Naturschutz – Kreisgruppe Nürnberger Land:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme des BUND-Naturschutz – Kreisgruppe Nürnberger Land wird zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:

Die grundsätzlichen Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie stellen prinzipielle Forderungen zum Umgang mit Freiflächen-PV-Anlagen dar, die auf politischer Ebene umzusetzen sind und sich nicht direkt auf die konkrete Planung beziehen.

Der Hinweis bezüglich der umliegenden bereits vorhandenen Flächen für PV wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Durchführungsplanung zu beachten.

Die Hinweise bezüglich der Photovoltaikflächen Rieden Nr. 60 und 63 wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Photovoltaikanlagen Nr. 60 sowie 63 liegen außerhalb des Bebauungsplanes und sind nicht Teil des Bauleitplanverfahrens.

Die Entwicklung von Grünland innerhalb der PV-Anlage führt zu einer deutlichen Aufwertung der Fläche, welche zuvor intensiv ackerbaulich genutzt wurde.

Bei einem größeren Modulreihenabstand können dementsprechend auch weniger Module aufgestellt werden. Es würde also im Vergleich mehr Fläche benötigt werden, um die gleiche Leistung der aktuellen Planung zu erreichen. Dies steht wiederum im Konflikt zwischen Landwirtschaft/Nahrungsmittelproduktion und dem Ausbau erneuerbarer Energien.

Daher wäre es kaum wirtschaftlich, die Leistung, welche diese Anlage erreichen würde, auf wesentlich mehr Flächen zu verteilen.

Gemäß § 17 BauNVO liegt der Orientierungswert für die GRZ bei Sondergebieten bei 0,8. Mit einer GRZ von 0,6 liegt das Vorhaben unter diesem Wert. An der Planung wird festgehalten.

Von der Fachstelle wurden keine weiteren Freiflächen zusätzlich zu der Eingrünung am Rand gefordert. Zudem würde die Realisierung eines „Freiflächen-Kreuzes“ oder einer Einteilung in vier Teilfelder mit größeren Abständen zu einem erheblichen Eingriff in die planerische Effizienz und die Flächennutzung der PV-Anlage führen. Auch die angestrebte Energieausbeute würde dadurch signifikant reduziert, was dem städtebaulichen Ziel der nachhaltigen Energieerzeugung entgegensteht.

Die CEF-Maßnahme zur Kompensation des Eingriffs in das Habitat der Feldlerche wurde in enger Abstimmung mit einem faunistischen Fachgutachter entwickelt. Die Untere Naturschutzbehörde hat der gewählten Maßnahme zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.

Die Einbringung zusätzlicher strukturfördernder Elemente innerhalb der Modulflächen wurde im Rahmen der naturschutzfachlichen Abstimmung geprüft. Die Untere Naturschutzbehörde hat keine weitergehenden Anforderungen zur Schaffung von Kleinstrukturen im Sinne der Triesdorfer Biodiversitätsstrategie erhoben. Zudem sind die PV-Module in Reihen mit

ausreichenden Zwischenräumen angeordnet, sodass eine durchgängige extensive Grünlandentwicklung und damit auch ein artenreicher Lebensraum für Insekten und Kleintiere ermöglicht wird.

Ein verpflichtendes Monitoring mit daran gekoppelter Modulentfernung geht über die gesetzlichen Anforderungen des § 1a BauGB sowie des § 15 BNatSchG hinaus und ist nicht Bestandteil der fachlichen Stellungnahme der UNB. Zudem gelten die allgemeinen Vorschriften zur Pflege und Unterhaltung der Maßnahmen nach naturschutzrechtlicher Genehmigung. Die naturschutzrechtliche Umsetzung kann durch die zuständigen Behörden kontrolliert werden. Der Hinweis zum Mulchen (Begründung S. 26) wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird die Angabe zum Mulchen korrigiert.

Der Hinweis bezüglich des Oberbodenschutzes stellt keine zusätzliche Belastung dar, sondern erfüllt eine erinnernde und klarstellende Funktion. Im Rahmen des Projekts ist der Boden als Schutzgut zudem mehrfach betroffen (z. B. durch Verdichtung, temporäre Lagerungen, Baustellenverkehr), weshalb die Hinweise fachlich angemessen sind.

Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Endfassung des Bebauungsplanes eingearbeitet.

Beschluss 13 Industrie- und Handelskammer Nürnberg – Mittelfranken:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht. Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.

Beschluss 14 Bayerischer Bauernverband:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes wird zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:

Die Belange der Landwirtschaft sind bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich gegen die Erfordernisse der Energiewende abzuwägen.

Die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen werden zur Kenntnis genommen, diese wird jedoch als unvermeidbar angesehen, um zur Erreichung der Ausbauziele für erneuerbare Energien beitragen zu können. Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Dabei ist anzumerken, dass die Photovoltaik eine vergleichsweise flächensparende Form der Erneuerbaren Energien, vor allem im Vergleich zu Biogasanlagen darstellt. So ist der hektarbezogene Energieertrag im Vergleich zum Anbau von Energiepflanzen ca. 30x größer. In Deutschland wird aktuell ca. 30% der gesamten Ackerfläche für den Anbau von Energiepflanzen genutzt.

Die Zäune sind wilddurchlässig gestaltet.

Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.

Beschluss 15 Kreisbrandrat – Landkreis Nürnberger Land:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme des Kreisbrandrats – Landkreis Nürnberger Land sowie die Zustimmung zum Vorhaben werden zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung. Die entsprechenden Fachstellen wurden am Verfahren beteiligt. Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.

Beschluss 16 Bayernwerk Netz GmbH:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH sowie die Zustimmung aus der frühzeitigen Beteiligung zum Vorhaben werden zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung. Die entsprechenden Fachstellen wurden am Verfahren beteiligt. Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.

Beschluss 17 N-ERGIE Netz GmbH:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme der N-ERGIE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung. Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.

Beschluss 18 PLEdoc GmbH:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme der PLEdoc GmbH wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung. Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.

Beschluss 19 Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordbayern:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordbayern wird zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:

Die Anbauverbots- sowie Anbaubeschränkungszone werden im Plan ergänzt.

Der textliche Hinweis „Auf die Einhaltung der anbaurechtlichen Belange gem. § 9 FStrG wird hingewiesen.“ wird ergänzt.

Die Erschließung erfolgt über das untergeordnete Straßennetz und nicht über die BAB 6.

Der textliche Hinweis „Ein Entschädigungsanspruch gegen den Straßen-baulastträger der Bundesautobahn wegen Lärm und anderen Immissionen kann nicht geltend gemacht werden.“ wird ergänzt.

Für e) - g): Der textliche Hinweis „Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.“ wird ergänzt.

Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Endfassung des Bebauungsplanes eingearbeitet.

Beschluss 20 Polizeiinspektion Altdorf bei Nürnberg:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ der Stadt Altdorf.

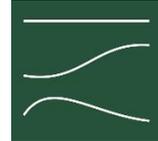
Die eingegangene Stellungnahme der Polizeiinspektion Altdorf bei Nürnberg wird zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:

Um negative Blendwirkungen ausschließen zu können wurde ein Blendgutachten beauftragt. Die geplante Anlage ist aus fachgutachterlicher Sicht als genehmigungsfähig einzustufen. Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.

Beschluss 21 Markt Lauterhofen:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ der Stadt Altdorf.

Die eingegangene Stellungnahme des Marktes Lauterhofen wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet. Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Flächennutzungsplans.



Beschlussvorschläge

Projektnummer: 1502	Bauleitplan: BBP Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“	Verfahrensart <input type="checkbox"/> § 13 (vereinfacht) <input type="checkbox"/> § 13a (beschleunigt) <input checked="" type="checkbox"/> Regelverfahren
Verfahrensgegenstand:		
<input type="checkbox"/> Bebauungsplan <input checked="" type="checkbox"/> vorhabenbezogener Bebauungsplan	<input checked="" type="checkbox"/> Neuaufstellung <input type="checkbox"/> Änderung	<input type="checkbox"/> Flächennutzungs- und Landschaftsplan <input type="checkbox"/> Neuaufstellung <input type="checkbox"/> Änderung

Verfahrensablauf					
	Stand Unterlagen	Bekanntmachung	Anschreiben	Frist Stellungnahme	Abwägung
<input type="checkbox"/> §3/4 Abs. 1	18.07.2024	30.07.2024	05.08.2024	12.08.2024 - 19.09.2024	22.05.2025
<input checked="" type="checkbox"/> §3/4 Abs. 2					

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans **Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“** mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans

Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Behördenbeteiligung zur Stellungnahme aufgefordert:

- | | | | |
|----|---|----|--|
| 1 | Landratsamt Nürnberger Land | 32 | Deutsche TelekomTechnik GmbH |
| 2 | Staatliches Bauamt Nürnberg | 33 | CSG GmbH |
| 3 | Planungsverband Region Nürnberg -Regionsbeauftragter | 34 | N-ERGIE Netz GmbH |
| 4 | Regierung von Mittelfranken | 35 | Pledoc |
| 5 | Wasserwirtschaftsamt Nürnberg | 36 | TenneT TSO GmbH |
| 6 | Stadtwerke Altdorf GmbH | 37 | Vodafone Kabel Deutschland GmbH |
| 7 | Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege | 38 | Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern |
| 8 | Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung | 39 | Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung |
| 9 | Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten RW | 40 | DFS Deutsche Flugsicherung GmbH |
| 10 | Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken | 41 | Deutscher Wetterdienst |
| 11 | Gesundheitsamt Lauf | 42 | Eisenbahn Bundesamt |
| 12 | Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern | 43 | Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nordbayern |
| 13 | Bayerische Staatsforsten - Forstbetrieb Nürnberg | 44 | Fernstraßen-Bundesamt |
| 14 | Bayerisches Landesamt für Umwelt | 45 | Polizeiinspektion Altdorf |
| 15 | Bund Naturschutz Kreisgruppe Nürnberger Land | 46 | Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH |
| 16 | Landesbund für Vogelschutz | 47 | Wasserzweckverband Winkelhaid |
| 17 | Industrie- und Handelskammer Nürnberg Mittelfranken | 48 | Wasserzweckverband Hammerbachtal |
| 18 | Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg | 49 | Kreisjugendring Nürnberger Land |
| 19 | Handelsverband Bayern | 50 | Kath. Kirchenstiftung |
| 20 | Handwerkskammer für Mittelfranken - Nürnberg | 51 | Evang.-Luth. Kirchenstiftung |
| 21 | Bayerischer Bauernverband | 52 | Segelflieger im Post-SV Nürnberg e.V. |
| 22 | Bodendenkmalpfleger | 53 | Schutzgemeinschaft Dt. Wald |
| 23 | Kreisheimatpfleger | 54 | Fränkischer Albverein e.V. |
| 24 | Kreisbrandrat – Landkreis Nürnberger Land | 55 | Marktgemeinde Feucht |
| 25 | Landesjagdverband Bayern | 56 | Gemeinde Berg |
| 26 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr | 57 | Gemeinde Burghann |
| 27 | Immobilien Freistaat Bayern | 58 | Gemeinde Offenhausen |
| 28 | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben | 59 | Markt Lauterhofen |

29	DB Immobilien GmbH	60	Gemeinde Leinburg
30	Bayernwerk Netz GmbH	61	Gemeinde Schwarzenbruck
31	Bundesnetzagentur	62	Gemeinde Winkelhaid

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist keine Stellungnahme abgegeben:

1.6	Landratsamt Nürnberger Land - Tiefbau	40	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
7	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	42	Eisenbahn Bundesamt
8	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	44	Fernstraßen-Bundesamt
10	Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken	46	Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH
13	Bayerische Staatsforsten - Forstbetrieb Nürnberg	47	Wasserzweckverband Winkelhaid
16	Landesbund für Vogelschutz	48	Wasserzweckverband Hammerbachtal
20	Handwerkskammer für Mittelfranken - Nürnberg	49	Kreisjugendring Nürnberger Land
22	Bodendenkmalpfleger	50	Kath. Kirchenstiftung
23	Kreisheimatpfleger	51	Evang.-Luth. Kirchenstiftung
25	Landesjagdverband Bayern	52	Segelflieger im Post-SV Nürnberg e.V.
27	Immobilien Freistaat Bayern	53	Schutzgemeinschaft Dt. Wald
28	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	54	Fränkischer Albverein e.V.
29	DB Immobilien GmbH	57	Gemeinde Burgthann
31	Bundesnetzagentur	58	Gemeinde Offenhausen
33	CSG GmbH	61	Gemeinde Schwarzenbruck
37	Vodafone Kabel Deutschland GmbH		
38	Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern		

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen ohne Einwendungen oder abzuarbeitende Hinweise abgegeben:

Nr.	Fachstelle	BBP	Beteiligung
			Datum
2	Staatliches Bauamt Nürnberg	x	16.07.2025
5	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg	x	27.06.2025
11	Gesundheitsamt Lauf	x	27.06.2025
12	Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern	x	15.07.2025
18	Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg	x	07.07.2025
19	Handelsverband Bayern	x	30.06.2025
26	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	x	24.06.2025
32	Deutsche Telekom Technik GmbH	x	03.07.2025
36	TenneT TSO GmbH	x	27.06.2025
39	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	x	03.07.2025
41	Deutscher Wetterdienst	x	20.06.2025
55	Marktgemeinde Feucht	x	23.06.2025
56	Gemeinde Berg	x	18.06.2025
60	Gemeinde Leinburg	x	24.06.2025
62	Gemeinde Winkelhaid	x	18.06.2025

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen abgegeben:

Nr.	Fachstelle	BBP	Datum
1.1	Landratsamt Nürnberger Land - Planungsrecht	x	30.07.2025
1.2	Landratsamt Nürnberger Land - Bodenschutz	x	30.07.2025
1.3	Landratsamt Nürnberger Land - Wasserrecht	x	30.07.2025
1.4	Landratsamt Nürnberger Land - Immissionsschutz	x	30.07.2025
1.5	Landratsamt Nürnberger Land -Untere Naturschutzbehörde	x	30.07.2025
1.7	Landratsamt Nürnberger Land	x	30.07.2025
3	Planungsverband Region Nürnberg - Regionsbeauftragter	x	14.07.2025

4	Regierung von Mittelfranken	x	02.07.2025
6	Stadtwerke Altdorf GmbH	x	17.06.2025
9	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten RW	x	09.07.2025
14	Bayerisches Landesamt für Umwelt	x	15.07.2025
15	Bund Naturschutz - Kreisgruppe Nürnberger Land	x	18.07.2025
17	Industrie- und Handelskammer Nürnberg-Mittelfranken	x	14.07.2025
21	Bayerischer Bauernverband	x	17.07.2025
24	Kreisbrandrat – Landkreis Nürnberger Land	x	15.07.2025
30	Bayernwerk Netz GmbH	x	15.07.2025
34	N-ERGIE Netz GmbH	x	17.06.2025
35	PLEdoc GmbH	x	18.06.2025
43	Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordbayern	x	16.07.2025
45	Polizeiinspektion Altdorf	x	17.07.2025
59	Markt Lauterhofen	x	07.07.2025

Folgende Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegeben:

--

Behandlung der im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen:

1.1 Landratsamt Nürnberger Land – Bauplanungsrecht, 30.07.2025	
Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>„...“</p> <p>Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 64 "Solarpark Altdorf bei Nürnberg I" Vorhaben- und Erschließungsplan: nicht verstanden wird die unterschiedliche Farbgebung der dargestellten Modulreihen (schwarz, grün oder blau), dies wäre in der Legende zu erläutern. Die rot dargestellte Fläche wäre ebenfalls noch in die Legende aufzunehmen. Keine weiteren Anmerkungen.</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Bei den unterschiedlichen Farbgebungen handelt es sich lediglich um eine Darstellungsweise des Vorhabenträgers. Die Module werden folgend einheitlich in schwarz dargestellt. Bei den rot dargestellten Flächen handelt es sich um die Trafos, diese werden in die Legende aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Endfassung des Bebauungsplanes eingearbeitet.</p>

1.2 Landratsamt Nürnberger Land – Bodenschutz 30.07.2025/11.08.2025	
Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>„...“</p> <p>Die Begründung des B-Plans fehlt. In der e-Akte ist stattdessen 2x die Begründung zum FNP mit unterschiedlichen Titeln hinterlegt. IDa in der Begründung zum FNP insbesondere auf die Planungsebene des B-Plan verwiesen wird Bitte zur Beurteilung nachreichen, danke.</p> <p>hiermit wie vorhin telefonisch besprochen auf dem direkten Wege meine kurze Stellungnahme:</p> <p>Im Planungsbereich sind keine schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des BBodSchG bekannt. Bei der Bauausführung aber vor allem auch beim Rückbau sind die DIN 18915 sowie die §§ 6-8 der BBodSchV zu beachten, insbesondere im angrenzenden Bereich der Biotope. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Bodenfunktionen möglichst minimal beeinträchtigt werden, bzw. sich während der extensiven Nutzung die natürlichen Funktionen in Teilen sogar erhalten können.</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die gesetzlichen Vorgaben sowie die Richtlinien werden in der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan:
Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.

1.3 Landratsamt Nürnberger Land – Wasserrecht 30.07.2025

Einwand/Hinweis

Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis

“...“

Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten, sowie außerhalb des 60 m Bereiches von Gewässern.

Hinweise:

Bei der Errichtung von Transformatoren ist dem Landratsamt Nürnberger Land, Sachbereich Wasserrecht und Bodenschutz aufzuzeigen welche Art von Transformatoren (Öl- oder Trockentransformator) benutzt werden. Bei Öltransformatoren ist die Art (Sicherheitsdatenblatt) und Menge an Transformatorenöl anzugeben, sowie die Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen, z.B. Aufstellung in einer Auffangwanne.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - AwSV), die Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), die a. a. R. d. T. (allgemein anerkannten Regeln der Technik) sowie die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beachten.

Grundstücksentwässerungsanlagen haben den a. a. R. d. T. zu entsprechen.

Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die dazu ergangenen Regeln der Technik (TRENGW bzw. TREN OG) sind zu beachten. Mit dem Programm „BEN“ (Beurteilung der Erlaubnisfreiheit von Niederschlagswassereinleitungen), <http://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm> können Nutzer in wenigen Schritten prüfen, ob eine Einleitung erlaubnisfrei erfolgen kann und welche wesentlichen Randbedingungen einzuhalten sind.

Sollte die NWFreiV keine Anwendung finden, ist eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

Die PV-Module dürfen nur mit Wasser unter Ausschluss von Boden- und Grundwasserschädigen Substanzen gereinigt werden.

Anmerkung:

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung zu den Transformatoren ist bereits unter 7.5 der textlichen Festsetzungen enthalten.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.

Wird zur Kenntnis genommen.

Unter Punkt 7.6 der textlichen Festsetzungen ist bereits geregelt, dass die Reinigung nur mit biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln zulässig ist.

	Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.
--	---

1.4 Landratsamt Nürnberger Land – Immissionsschutz 30.07.2025

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... Die Stadt Altdorf als Planungsträger hat Immissionsschutz Festsetzungen in den Bebauungsplan mit aufgenommen. In den Textlichen Festsetzungen ist der Punkt Immissionsschutz nicht mehr enthalten ggf. wäre hier eine Ergänzung sinnvoll. Blendgutachten wurde zu Kenntnis genommen, die Prüfung obliegt dem Straßenverkehrslastträger.</p> <p>Die derzeitige Festlegung im B-Plan werden immissionsschutzrechtlich mitgetragen. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht daher ohne Einwände sowohl hinsichtlich FNP-Änderung und B-Plan</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Der Punkt Immissionsschutz ist unter 9. Der textlichen Festsetzungen enthalten. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.</p>

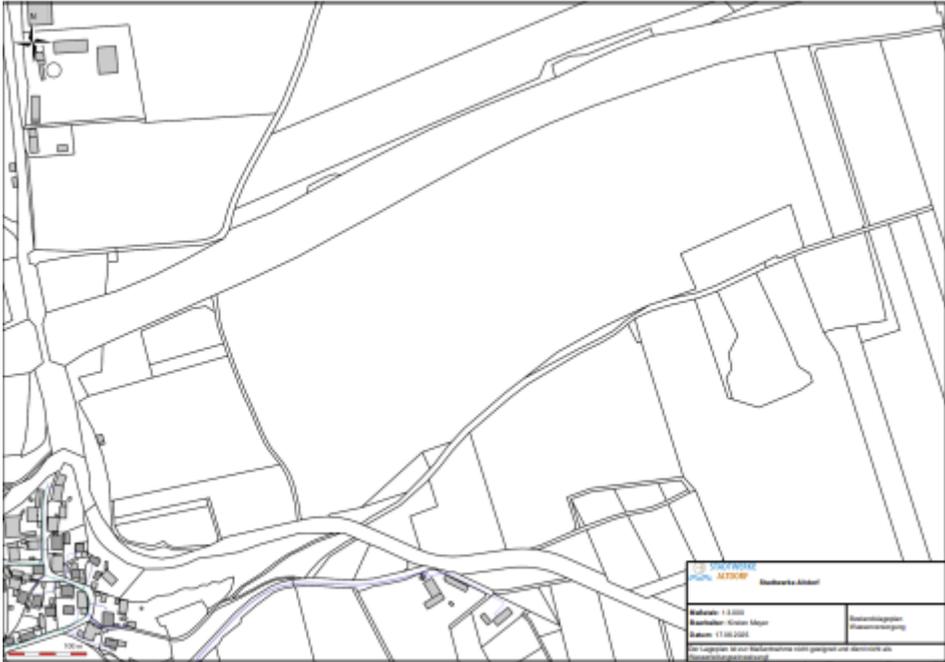
1.5 Landratsamt Nürnberger Land – Untere Naturschutzbehörde, 30.07.2025

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... Aufstellung Bplan Nr. 64 Aus naturschutzfachlicher Sicht kann zugestimmt werden sofern folgende Punkte zwingend beachtet werden:</p> <p>1. Artenschutzrechtliche Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die im Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Stand 02/2024) genannten Maßnahmen M01- M06 sowie CEF01 sind zwingend und wie beschrieben umzusetzen. • Die Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde VOR Baubeginn nachzuweisen. Dies ist als Grundvoraussetzung für die fachliche Zustimmung zu sehen. • Die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen sind in den Satzungstext zu übernehmen und eine konkrete Flurnummer zu nennen. <p>2. Eingriffsregelung</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Aspekte werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben. Die Maßnahmen zu Vermeidung werden in den textlichen Festsetzungen ergänzt.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Mit der Anwendung der Eingriffsregelung herrscht grundsätzlich Einverständnis. • Die Umsetzung der Maßnahmen A1 und A2 ist vom Eingriffsverursacher zu gewährleisten. Die plangenaue Umsetzung ist Grundvoraussetzung für die fachliche Zustimmung. Nach Fertigstellung der Maßnahme ist vom Eingriffsverursacher eine Fotodokumentation über die Umsetzung der Maßnahmen an die untere Naturschutzbehörde zu übermitteln. • Die Ausgleichsflächen sind an das Bayerische Ökoflächenkataster zu melden. 	<p>Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anmerkungen zur Eingriffsregelung werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Endfassung des Bebauungsplanes eingearbeitet.</p>
1.7 Landratsamt Nürnberger Land 30.07.2025	
Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... Unsere Stellungnahme soll als Information und Sammlung des Abwägungsmaterials dienen. Wir weisen diesbezüglich auf Folgendes hin: Das Landratsamt ist für mehrere wahrzunehmende öffentliche Belange zuständig (Behörde mit Bündelungs- und Koordinierungsfunktion). Das heißt, diese Stellungnahme beinhaltet die aus Sicht des Landratsamtes einzelnen abwägungsrelevanten Belange.</p> <p>Eine Vorabwägung innerhalb des Landratsamtes ist im Hinblick auf die gesetzliche Kompetenzzuweisungen nicht erfolgt. Die Abwägung der öffentlichen Belange ist - als Kernstück der gemeindlichen Planungshoheit - zugleich eine zentrale Verpflichtung der Gemeinde, die ihr niemand abnehmen kann bzw. darf.</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.</p>

3 Planungsverband Region Nürnberg – Regionsbeauftragter 14.07.2025	
Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... Es wurde festgestellt, dass zu dem o. g. Vorhaben der Stadt Altdorf bereits mit Schreiben vom</p>	<p>Anmerkung:</p>

<p>05.09.2024 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen wurde. Diese Stellungnahme wurde in der 338. Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg behandelt und einstimmig beschlossen.</p> <p>Diese Stellungnahme wird aufrechterhalten. Zu den Änderungen im Vergleich zum Vorentwurf sind keine weiteren Anmerkungen angezeigt.</p> <p>Eine erneute Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.“</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.</p>
<p>4 Regierung von Mittelfranken 02.07.2025</p>	
<p>Einwand/Hinweis</p>	<p>Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis</p>
<p>“... die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zu o.g. Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung: Gegen den im Auslegungsverfahren befindlichen Entwurf wurden im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben (vgl. Schreiben RMF-SG24-8314.01-146-24-2 vom 19.09.2024). Diese Stellungnahme wird aufrechterhalten.“</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.</p>
<p>6 Stadtwerke Altdorf 17.06.2025</p>	

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>““““ Sonstige, fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>STROM: Im Bereich der Baumaßnahme befinden sich keine Versorgungsleitungen Strom. ◇ entsprechende Pläne anbei.</p> <p>WASSER: Die Baumaßnahme befindet sich außerhalb des Versorgungsgebietes Wasser der Stadtwerke Altdorf GmbH.“</p> 	<p>Anmerkung:</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.</p>

9 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten RW 09.07.2025	
Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>““““ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Wir haben das Abwägungsergebnis vom 30.5.25 zur Kenntnis genommen. Wir halten unsere Stellungnahme vom 18.9.24 inhaltlich aufrecht.</p> <p>Bereich Forsten, H. Kleemann, FOR: Forstliche Belange sind nicht berührt. Wir halten unsere Stellungnahme v. 18.09.2025 aufrecht.“</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.</p>

14 Bayerisches Landesamt für Umwelt 15.07.2025	
Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“““ mit Schreiben vom 17.06.2025 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung. Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).</p> <p>Von den o.g. Belangen werden die Geogefahren berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund besteht allerdings aus verkarstungsfähigen Gesteinen, die von Deckschichten mit wechselnder Mächtigkeit überlagert sind. Es besteht ein Restrisiko für Setzungen oder die Entstehung von Dolinen und Erdfällen, vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume. Die Eintretenswahrscheinlichkeit hierfür ist allgemein gering, sie ist grundsätzlich kein Hinderungsgrund für geplante Vorhaben. Sollten jedoch Geländeabsenkungen bemerkt oder bei Bauarbeiten Hohlräume angetroffen werden, so sind diese durch einen einschlägig erfahrenen Ingenieurgeologen zu begutachten.</p>	<p>Anmerkung:</p>

<p>Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Frau Susanne Bonitz (Referat 102; Landesaufnahme Geologie, Geogefahren; Tel. 09281 1800-4723).</p> <p>Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des zuständigen Landratsamtes (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).</p> <p>Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom zuständigen Wasserwirtschaftsamt wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.“</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Fachstellen wurden am Verfahren beteiligt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.</p>
--	--

15 BUND Naturschutz – Kreisgruppe Nürnberger Land 18.07.025	
Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... wir bedanken uns für die Beteiligung an oben genannten Verfahren und nehmen wie folgt Stellung: Wie bereits bei den benachbarten Anlagen mitgeteilt begrüßen wir die Solaranlagen, erwarten jedoch weitere Bemühungen um den Ausbau Gebäude-gebundener Anlagen und ein Gesamtkonzept zum Biotopverbund für die vielen Eingriffe in Altdorf. Außerdem weisen wir darauf hin, dass es im Umfeld von etwa 2 km in kürzester Zeit die dritte große Fläche für PV ist. Praktisch direkt angrenzend ist die Anlage, die vor kurzem in Betrieb gegangen ist (Rieden, 10,9 ha und Riederberg, 9,91 ha). Die beiden bereits aufgebauten Anlagen zeigen, wie dringend die Stadt Altdorf sich an die Empfehlungen zur ökologischen Aufwertung halten sollte. Die Anlage Fotovoltaik Freifläche Rieden Nr. 60 enthält zwar einen durchschnittlichen Reihenabchnitt von 3 m (zu wenig) und 7 Sonderstrukturen (im Rand, empfohlen sind 30 verteilt). Die Kontrolle des Bewuchses (Monitoring) ist nicht vorgeschrieben, weder für das Sondergebiet noch für die Ausgleichsflächen. Die Anlage Riederberg Nr. 63 hat GFZ von 0,6, welche wir als zu hoch einstufen, Angaben zum Modulreihenabstand fehlen. 6 Sonderstrukturen werden eingebracht (zu wenig) Es ist nicht klar, ob unter den Modultischen abgeräumt wird. Beide Anlagen sind ohne Freiflächen, ohne breitere Zwischenräume und ohne Kleinstrukturen im Inneren geplant worden. Eine weitere Anlage mit Gewinnmaximierung ohne ökologische Aspekte lehnen wir ab. PV-Freifeldanlagen bieten die Möglichkeit, Naturschutzaspekte in die Fläche zu bringen in Kombination mit etwas verringertem Ertrag. Eine dichte Fläche von Solarmodulen bringt ökologisch praktisch nichts, nur der Boden wird nicht mehr beackert und mit Gift traktiert.</p> <p><u>Biotopflächenanteil muss deutlich erhöht werden</u></p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Die grundsätzlichen Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie stellen prinzipielle Forderungen zum Umgang mit Freiflächen-PV-Anlagen dar, die auf politischer Ebene umzusetzen sind und sich nicht direkt auf die konkrete Planung beziehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Durchführungplanung zu beachten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Photovoltaikanlagen Nr. 60 sowie 63 liegen außerhalb des Bebauungsplanes und sind nicht Teil des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Die Entwicklung von Grünland innerhalb der PV-Anlage führt zu einer deutlichen Aufwertung der Fläche, welche zuvor intensiv ackerbaulich genutzt wurde.</p>

Der Modulabstand soll laut dem beigelegten Plan 1,5-3 m betragen wegen der gegenseitigen Beschattung. Bei 2 m Abstand sind ganze 80 cm zeitweise besonnt und könnten artenreicher werden. Allerdings werden diese schmalen Sonnenstreifen von Gras überwuchert. Wir fordern zumindest je nach 10 Reihen mehr als 5 m Abstand, damit der Boden noch Licht bekommt. Aus eigenen Erfahrungen (Kartierungen in der Solaranlage Judenhof) können wir berichten und dokumentieren, dass auf mageren Böden nichts unter den Modultischen wächst, der Boden ist kahl und unbewachsen.

In der vorliegenden Planung ist in den Festsetzungen die Grundflächenzahl von 0,7 auf 0,6 gesenkt. Dies ist unserer Meinung nach immer noch zu hoch, da vor allem die direkte Nachbarschaft zu den weiteren beiden Anlagen eine sehr großflächige Überdeckung in der Region bewirkt.

Unverändert ist die Fläche nicht durch Freiflächen aufgelockert. Daher behalten wir die Kritik bei: In der Planzeichnung sind keine zentralen Freiflächen eingeplant. Besonders geeignet wäre die Fläche des Bodendenkmals im nördlichen Bereich und eine weitere Fläche im südlichen Bereich, etwa je 25m x 25m. Dabei sollte eine Modulreihe maximal 5 m bedecken. Entweder verbindet man die Freiflächen mit einem breiten Korridor, oder der Abstand muss auf 5-6m steigen. In dieser Anlage wäre also ein Freiflächen-Kreuz und die Aufteilung in 4 Teilfelder denkbar.

Ausgleichsfläche

Das Plangebiet ist Feldlerchenhabitat und es befindet sich bereits eine große PV Anlage in unmittelbarer Nähe, die ebenfalls auf Feldlerchengelände errichtet wurde. Für die Ausgleichsfläche wurde eine Fläche südlich der Autobahn gewählt, von angrenzend kann also keine Rede sein. Die Fläche 1454 ist ja grundsätzlich ebenfalls im Streifen, der für Energienutzung gern verwendet wird. Die Fläche ist umgeben von intensiver Landwirtschaft, was die Nahrungsgrundlage der Feldlerchen reduziert. Wichtig wären Flächen im Bereich der bestehenden zwei und der geplanten neuen 3. Solaranlage. Diese sollten vernetzt sein, um noch dazu dem Biotopverbund zu dienen. Da ja scheinbar kein Wille besteht, die Freifeldanlagen zugunsten von Biotopflächen weniger intensiv zu nutzen, muss ein Biotopverbund angrenzend außerhalb gepflegt werden. Der Lerchenzwill trägt seinen Namen nicht umsonst!

Die Ausgleichs-Maßnahme mit den wechselnden Standorten ist schwer zu überprüfen. Eine Monitoring -Verpflichtung fehlt.

Die Fläche sollte aufgewertet werden: Kleinstrukturen fehlen weiterhin

In der Triesdorfer Biodiversitätsstrategie ist von 3 Kleinstrukturen pro ha Solarpark die Rede. Das würde bedeuten, dass in der hier geplanten Anlage 24 solcher Strukturen in der Fläche (nicht nur im Rand) eingebracht werden sollten: Holzhaufen, Steinhaufen, niedrige Gehölze.

Denkbar wäre auch die Anlage eines Gewässers, um die Starkregenereignisse besser zurückzufangen. Bei einer insgesamt flächigen Versickerung kann trotzdem in einer Geländesenke eine Mulde angelegt werden (ohne Module). Dies würde auch den angelockten Wasserinsekten einen Lebensraum bieten. Schließlich sieht es aus der Luft für die Insekten aus wie knapp 30 ha Wasserfläche!

Monitoring weiterhin nicht im Plan

Bei einem größeren Modulreihenabstand können dementsprechend auch weniger Module aufgestellt werden. Es würde also im Vergleich mehr Fläche benötigt werden, um die gleiche Leistung der aktuellen Planung zu erreichen. Dies steht wiederum im Konflikt zwischen Landwirtschaft/Nahrungsmittelproduktion und dem Ausbau erneuerbarer Energien. Daher wäre es kaum wirtschaftlich, die Leistung, welche diese Anlage erreichen würde, auf wesentlich mehr Flächen zu verteilen.

Gemäß § 17 BauNVO liegt der Orientierungswert für die GRZ bei Sondergebieten bei 0,8. Mit einer GRZ von 0,6 liegt das Vorhaben unter diesem Wert. An der Planung wird festgehalten.

Von der Fachstelle wurden keine weiteren Freiflächen zusätzlich zu der Eingrünung am Rand gefordert. Zudem würde die Realisierung eines „Freiflächen-Kreuzes“ oder einer Einteilung in vier Teilfelder mit größeren Abständen zu einem erheblichen Eingriff in die planerische Effizienz und die Flächennutzung der PV-Anlage führen. Auch die angestrebte Energieausbeute würde dadurch signifikant reduziert, was dem städtebaulichen Ziel der nachhaltigen Energieerzeugung entgegensteht.

Die CEF-Maßnahme zur Kompensation des Eingriffs in das Habitat der Feldlerche wurde in enger Abstimmung mit einem faunistischen Fachgutachter entwickelt. Die Untere Naturschutzbehörde hat der gewählten Maßnahme zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Einbringung zusätzlicher strukturfördernder Elemente innerhalb der Modulflächen wurde im Rahmen der naturschutzfachlichen Abstimmung geprüft. Die Untere Naturschutzbehörde hat keine weitergehenden Anforderungen zur Schaffung von Kleinstrukturen im Sinne der Triesdorfer Biodiversitätsstrategie erhoben. Zudem sind die PV-Module in Reihen mit ausreichenden Zwischenräumen angeordnet, sodass eine durchgängige extensive Grünlandentwicklung und damit auch ein artenreicher Lebensraum für Insekten und Kleintiere ermöglicht wird.

<p>Das Monitoring sehen wir als sehr wesentlich an. Der Eingriffsverursacher hat sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität und zum Ausgleich wirken. Falls dies nicht der Fall ist, muss die Anlage nachgebessert werden und notfalls Module wieder entfernt werden. Das Monitoring sollte verpflichtend bei jedem Eingriff aufgenommen werden. Die Erfahrung zeigt leider, dass viele „Ausgleichsmaßnahmen“- wenn überhaupt - nur kurzfristig wirken. Anlagen mit Abständen unter 5 m sind nach kürzester Zeit reine Grasflächen. Gerne begehen wir auch selbst mit unseren Experten eine solche Fläche.</p> <p>In der Übersichtstabelle (Begründung S. 26) ist ein Kreuz bei „Mulchen“ innerhalb der Anlage gesetzt. Laut Planblatt ist das Mahdgut abzuräumen. Hier besteht noch ein Widerspruch. Mulchen muss vermieden werden. Durch eine etwas höhere Aufständigung kann unter den Modultischen sowohl etwas wachsen als auch abgeräumt werden.</p> <p>Punkt 7.4 im Planblatt Es ist zwar nett, den Oberbodenschutz zu notieren, aber das sollte selbstverständlich sein. Es gibt ein Bodenschutzgesetz, das immer und überall gilt, egal, wer plant oder gräbt.“</p>	<p>Ein verpflichtendes Monitoring mit daran gekoppelter Modulentfernung geht über die gesetzlichen Anforderungen des § 1a BauGB sowie des § 15 BNatSchG hinaus und ist nicht Bestandteil der fachlichen Stellungnahme der UNB. Zudem gelten die allgemeinen Vorschriften zur Pflege und Unterhaltung der Maßnahmen nach naturschutzrechtlicher Genehmigung. Die naturschutzrechtliche Umsetzung kann durch die zuständigen Behörden kontrolliert werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird die Angabe zum Mulchen korrigiert.</p> <p>Der Hinweis stellt keine zusätzliche Belastung dar, sondern erfüllt eine erinnernde und klarstellende Funktion. Im Rahmen des Projekts ist der Boden als Schutzgut zudem mehrfach betroffen (z. B. durch Verdichtung, temporäre Lagerungen, Baustellenverkehr), weshalb die Hinweise fachlich angemessen sind.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Endfassung des Bebauungsplanes eingearbeitet.</p>
---	--

17 Industrie- und Handelskammer Nürnberg – Mittelfranken 14.07.2025	
Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen.</p> <p>Durch die Ausweisung der Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar.</p> <p>Die IHK Nürnberg für Mittelfranken tritt kraft ihres gesetzlichen Auftrags für wirtschaftsfreundliche Standortbedingungen ein. Der Ausbau erneuerbarer Energien vor Ort gewinnt im Zuge der eingeleiteten Energiewende zunehmend an Bedeutung, sowohl für die Versorgungssicherheit als auch für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind Grundsätze des Landesentwicklungsprogramm (LEP). Neben der Bedeutung für die</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Wirtschaft sind sie elementar für die Lebensqualität der Bevölkerung. Die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen können zur Sicherung der dezentralen Energieversorgung und zur regionalen Wertschöpfung beitragen.</p> <p>Wir danken Ihnen für die Beteiligung. Gerne stehen wir Ihnen für wirtschaftsrelevante Gespräche in diesem Zusammenhang zur Verfügung.“</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.</p>
--	--

21 Bayerischer Bauernverband 17.07.2025

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... zu oben genannten Bebauungsplan haben Sie uns freundlicherweise die Planunterlagen zur Stellungnahme übersandt. Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:</p> <p>Grundsätzlich bitten wir folgenden Aspekt zu berücksichtigen: Tag für Tag werden der Landwirtschaft wertvolle Äcker und Wiesen durch Überbauung und Versiegelung entzogen. Nicht unterschätzt werden darf auch die Bedeutung der landwirtschaftlichen Flächen als Existenzgrundlage für die Familienbetriebe vor Ort, auf ihre Arbeitsplätze und ihre Kaufkraft. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, den schonenden und sparsamen Umgang mit landwirtschaftlicher Fläche weiter in den Mittelpunkt zu rücken. Gerade bei der hier vorliegenden Bauleitplanung werden sehr geradlinig strukturierte Flächen der Landwirtschaft entzogen.</p> <p>Im Falle der Projektumsetzung muss gewährleistet werden, dass in Absprache mit den beteiligten Jagdgenossenschaften und Jägern geeignete Maßnahmen, wie z.B. die Schaffung von Wilddurchlässen und Abzäunungen, getroffen werden, da sich die Schusszonen der Jäger drastisch verringern.</p> <p>Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungs- und Baumaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen (Drainagen, Vorfluter) und die Flurwege.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zum genannten Vorhaben weiter keine Äußerungen vorgebracht.</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft sind bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich gegen die Erfordernisse der Energiewende abzuwägen. Die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen werden zur Kenntnis genommen, diese wird jedoch als unvermeidbar angesehen, um zur Erreichung der Ausbauziele für erneuerbare Energien beitragen zu können. Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Dabei ist anzumerken, dass die Photovoltaik eine vergleichsweise flächensparende Form der Erneuerbaren Energien, vor allem im Vergleich zu Biogasanlagen darstellt. So ist der hektarbezogene Energieertrag im Vergleich zum Anbau von Energiepflanzen ca. 30x größer. In Deutschland wird aktuell ca. 30% der gesamten Ackerfläche für den Anbau von Energiepflanzen genutzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Zäune sind wilddurchlässig gestaltet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Wir bitten Sie, die o.g. Einwände bei der Planung und Durchführung des Projektes zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich auf die Einwendungen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit der Bitte um Berücksichtigung hin.“</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.</p>
<p>24 Kreisbrandrat – Landkreis Nürnberger Land 15.07.2025</p>	
<p>Einwand/Hinweis</p>	<p>Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis</p>
<p>“... Bei Freiflächen-PV-Anlagen wird auf folgende Punkte hingewiesen ¹:</p> <p>1. Freiflächen-PV-Anlagen sind, unabhängig von ihrer Fläche und einschließlich Trafostationen und Speicher, bauordnungsrechtlich keine Sonderbauten. Planungsrechtlich privilegierte Anlagen im Außenbereich sind verfahrensfrei; für sie sind keine bautechnischen Nachweise wie Brandschutz-nachweise erforderlich. 2. Freiflächen-PV-Anlagen und Windkraftanlagen sind keine Objekte, für die regelmäßig seitens der Gemeinde eine objektbezogene Löschwasserversorgung bereitgestellt werden muss. 3. Bei genehmigungspflichtigen Anlagen ist die Erstellung eines Feuerwehrplans nach DIN 14095 in der Regel nicht notwendig. Es ist ausreichend, wenn die notwendigen Informationen unter Berücksichtigung der VDE 0132 in einem Merkblatt und einem Übersichtsplan zusammengefasst werden. 4. Zusätzliche Feuerwehrebewegungsflächen sind nicht erforderlich, da davon ausgegangen wird, dass die Erschließungswege ausreichend sind. Somit bestehen bezüglich der Belange des abwehrenden Brandschutzes keine Bedenken. Empfehlung: Siehe hierzu auch Fachinformation des Landesfeuerwehrverbandes Bayern PV-Anlagen in Solarparks als Anlage in der E-Mail. Siehe hierzu auch unsere Stellungnahme vom 30.08.2025 mit dem Aktenzeichen KBRBP-Altendorf-BP 64-Solarpark-157-24-HH.</p> <p>¹ Hinweis zur brandschutztechnischen Behandlung von Windkraftanlagen und Freiflächen-PV-Anlagen. Schreiben Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vom 29.04.2025.“</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Die Hinweise sowie die Zustimmung zum Vorhaben werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.</p>

<p>Anlage Pläne:</p> 	
---	--

30 Bayernwerk Netz GmbH 15.07.2025

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>„... zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung: Unsere Stellungnahme vom 23. August 2024 behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.“</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Die Zustimmung aus der Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.</p>

34 N-ERGIE Netz GmbH 17.06.2025

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis

<p>“... von der oben genannten Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg“ der Stadt Altdorf haben wir Kenntnis genommen.</p> <p>Im angezeigten Geltungsbereich sind keine Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH sowie keine von uns betreuten Anlagen vorhanden oder geplant. Der Anschluss an unser Versorgungsnetz ist gesondert abzuklären. Bitte nutzen Sie hierfür unseren Online-Service auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de. Für Rückfragen steht Ihnen unser Netzkundenservice unter der Rufnummer 0800 271 5000 gerne zur Verfügung. Wir bedanken uns für die erneute Einbindung in das Verfahren. Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.”</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.</p>
<p>35 PLEdoc GmbH 18.06.2025</p>	
<p>Einwand/Hinweis</p>	<p>Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis</p>
<p>“... wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.“</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan:</p>



Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.

43 Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordbayern 16.07.2025

Einwand/Hinweis

Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis

„...“
vielen Dank für die Beteiligung an oben genanntem Vorhaben.

I. Sachverhalt

Der Bebauungsplan sieht auf den Flurnummern 1314, 1315, 1316 und 1317 der Gemarkung Rieden eine Freiflächen-Photovoltaikanlage vor. Die nächst zur Bundesautobahn A6 gelegene Flurnummer 1317 ist circa 104 Meter vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der BAB A6 (ca. Betriebskilometer 809,000) entfernt. Der geplante Bereich liegt somit außerhalb der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz.

II. Stellungnahme

Trotz der weiten Entfernung nimmt die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern aus Sicht des Straßenbaulasträgers für Bundesautobahnen nach Anhörung des Fernstraßen-Bundesamtes zu dem oben genannten Vorhaben wie folgt Stellung:

1. Grafischer Teil – Planeinzeichnung

Anmerkung:

Wird zur Kenntnis genommen.

In die Planzeichnung sind die 40 m - Anbauverbotszone sowie die 100 m - Anbaubeschränkungszone an der BAB A6 einzuzeichnen und in der Legende diese Zonen mit Verweis auf § 9 FStrG und die Bezeichnung an der Bundesautobahn zu ergänzen. Zur Abstandsmessung möchten wir darauf verweisen, dass das Abstandsmaß der Zonen des § 9 FStrG auch an Anschlussstellenästen, an Ein- und Ausfädelungstreifen sowie Rampen und gegenüber den Zu- und Abfahrten sowie bei Raststätten/-plätzen (äußere Fahrbahnkante der Durchfahrtsgasse, die die BAB verbindet) gilt.

2. Inhalte, Bestimmungen und Hinweise als textliche Festsetzungen (Textteil und Planzeichnung) zum Bebauungsplan

a) Für Photovoltaikanlagen gilt seit dem 29.12.2023 der § 9 Abs. 2c FStrG. Gemäß § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG ist das Fernstraßen-Bundesamt im Genehmigungsverfahren für eine Photovoltaikanlage zu beteiligen, wenn diese Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 m oder längs einer Bundesstraße in Bundesverwaltung außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage nach § 9 Abs. 2c S. 1 FStrG keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG anzuzeigen. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Photovoltaikanlage sind gemäß § 9 Abs. 2c S. 4 FStrG einerseits straßenrechtlichen Belange wie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, etwaige Ausbauabsichten und Maßnahmen der Straßenbaugestaltung zu berücksichtigen. Andererseits sind auch die in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.

3. Inhalte zusätzlich als Hinweise im Textteil zum Bebauungsplan

a) Die Errichtung von Werbeanlagen ist nach § 9 Abs. 1 und 6 FStrG oder § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 FStrG zu beurteilen und bedarf, auch bei temporärer Errichtung im Zuge von Bauarbeiten, der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit auf der Bundesautobahn nicht beeinträchtigt wird. Werbeanlagen, die die Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf §§ 33, 46 StVO wird verwiesen.

b) Die Erschließung für Bau und Unterhalt der PV-Anlage hat ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz zu erfolgen. Sonderabfahrten von der Bundesautobahn sind grundsätzlich nicht möglich. Eine Erschließung über die BAB A6 zum Baugrundstück ist nicht zulässig.

c) Oberflächen- und sonstiges Abwasser darf nicht der Entwässerung der BAB A6 zugeführt werden.

d) Auf die vom Verkehr und Unterhalt der BAB A6 ausgehenden und auf das Planungsgebiet evtl. einwirkenden Emissionen wird hingewiesen. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- und anderen Emissionen geltend gemacht werden.

e) Photovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende BAB A6 ausgeschlossen wird.

f) Evtl. Beleuchtungsanlagen sind so zu errichten, dass Verkehrsteilnehmer auf der BAB A6 nicht geblendet werden können.

Wird zur Kenntnis genommen. Die Anbauverbots- sowie Anbaubeschränkungszone werden im Plan ergänzt.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen. Der textliche Hinweis „Auf die Einhaltung der anbaurechtlichen Belange gem. § 9 FStrG wird hingewiesen“ wird ergänzt.

Wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließung erfolgt über das untergeordnete Straßennetz und nicht über die BAB 6.

Wird zur Kenntnis genommen.

Der textliche Hinweis „Ein Entschädigungsanspruch gegen den Straßenbaulastträger der Bundesautobahn wegen Lärm und anderen Immissionen kann nicht geltend gemacht werden“ wird ergänzt.

<p>g) Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.</p> <p><u>4. Landschaftspflegerische Belange</u> Südöstlich des zu beplanenden Bereichs (zwischen BAB A6 und Kuchaer Weg) liegen auf den Flurnummern 1131, 1130, 1303, 1301 der Gmkg. Rieden Ausgleichsflächen der Autobahn. Diese dürfen durch den Bau und den Betrieb der PV-Anlage nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Abschließend bitten wir um Beteiligung am weiteren Verfahren.“</p>	<p>Für e) - g): Der textliche Hinweis „Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden“ wird ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Endfassung des Bebauungsplanes eingearbeitet.</p>
---	---

45 Polizeiinspektion Altdorf b. Nürnberg 17.07.2025	
Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... eine Blendwirkung von Verkehrsteilnehmern darf, insbesondere in Bezug auf die in der Nähe liegende BAB, nicht auftreten.</p> <p>Da der Verkehr nach Inbetriebnahme vermutlich nur sehr gering sein dürfte, besteht nach jetziger Einschätzung hier kein verkehrlicher Handlungsbedarf.“</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Um negative Blendwirkungen ausschließen zu können wurde ein Blendgutachten beauftragt. Die geplante Anlage ist aus fachgutachterlicher Sicht als genehmigungsfähig einzustufen.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.</p>

59 Markt Lauterhofen 07.07.2025	
Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... X Sonstige, fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Sollte die Kabelverlegung für den Solarpark auf Gemeindegrund des Marktes Lauterhofen erfolgen, bitten wir ausdrücklich um vorherige Abstimmung mit dem Markt Lauterhofen sowie dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe.“</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zur Endfassung des Bebauungsplanes.</p>

Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss

- Der Stadtrat fasst den Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ in der Fassung vom 25.09.2025 unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse.

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0062/2025

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 25.09.2025
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	25.09.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Vollzug der Baugesetze; 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altdorf - Feststellungsbeschluss

Für die vom Stadtrat eingeleitete 8. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für das Gebiet „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ im Bereich Rieden Rehberg, wurden die erforderlichen Verfahrensschritte gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches durchgeführt.

Im vorigen Tagesordnungspunkt wurde über die Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit beraten.

Nachdem alle vorgegangenen Verfahren durchgeführt wurden und mehrheitlich beschlossen wurden, wäre nun der entsprechende Beschluss über die Feststellung der 8. Änderung zu fassen. Anschließend kann die erforderliche Genehmigung beantragt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und fasst den Feststellungsbeschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Altdorf im Bereich „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ im Bereich Rieden Rehberg in der Fassung vom 25.09.2025 unter Berücksichtigung der in der heutigen Sitzung gefassten Beschlüsse. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung der Änderung zu beantragen.

der Stadt Altdorf b. Nürnberg

im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“
zur Ausweisung Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaik

Begründung mit Umweltbericht

Stadt Altdorf b. Nürnberg

Landkreis Nürnberger Land

Röderstraße 10, 90518 Altdorf b. Nürnberg



Vorentwurf: 18.07.2024

Entwurf: 22.05.2025

Endfassung: 25.09.2025

Entwurfsverfasser

NEIDL + NEIDL

Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

Partnerschaft mbB
Dolesstr. 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg
Telefon: +49(0)9661/1047-0
Mail: info@neidl.de // Homepage: neidl.de



Inhaltsverzeichnis

A	PLANZEICHNUNG	3
B	PLANZEICHENERKLÄRUNG	3
C	VERFAHRENSVERMERKE	3
D	BEGRÜNDUNG	3
1.	Gesetzliche Grundlagen	3
2.	Planungsrechtliche Voraussetzungen	3
2.1	Landesentwicklungsprogramm	4
2.2	Regionalplanung	4
3.	Erfordernis und Ziele	4
4.	Räumliche Lage und Größe	5
5.	Gegenwärtige Nutzung des Gebietes	5
6.	Landschaftsbild	6
7.	Standortprüfung	7
8.	Denkmalschutz	7
E	UMWELTBERICHT	9
1.	Einleitung	9
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Bauleitplanung.....	9
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung.....	9
2.	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	11
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario).....	11
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	15
2.3	Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen	20
2.4	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	22
3.	Zusätzliche Angaben	22
3.1	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....	22
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen .	22
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	23
3.4	Quellen	24

A PLANZEICHNUNG

Siehe Planblatt

B PLANZEICHENERKLÄRUNG

Siehe Planblatt

C VERFAHRENSVERMERKE

Siehe Planblatt

D BEGRÜNDUNG

1. Gesetzliche Grundlagen

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) m.W.v. 07. Juli 2023.
BayBO	Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619).
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 Nr. 323).
BayNatSchG	Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur - Bayerisches Naturschutzgesetz - in der Fassung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98).
EEG 2023	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023), vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind die betroffenen Grundstücke Fl.-Nrn. 1314, 1315, 1316, 1317, Gemarkung Rieden als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Die Fläche wird intensiv als Acker genutzt.

Außerdem wird auf den Flurstücken Nrn. 1314, 1315, und 1316 ein Bodendenkmal dargestellt.

Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan wird im Parallelverfahren aufgestellt. Die betreffenden Bereiche werden zukünftig als Sondergebiet (SO) nach § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt.

Der 8. Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Umweltbericht beigefügt.

2.1 Landesentwicklungsprogramm

Gemäß Strukturkarte des Landesentwicklungsprogramms des Landes Bayern, Fortschreibung mit Stand 2023 liegt die Stadt Altdorf b. Nürnberg in der äußeren Verdichtungszone. Für die Vorhabenfläche trifft das LEP keine gebietskonkreten Festlegungen.

Gemäß LEP 6.2.1 (Z) „Erneuerbare Energien“ sind erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Laut 6.2.3 (G) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden. Zudem soll im notwendigen Maße auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

Laut Begründung zu 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung“ werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen explizit vom Anbindungsgebot ausgenommen, dass die Zersiedelung der Landschaft durch neue Siedlungsstrukturen vermeiden soll. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

Der Ausweisung der Flächen als Sondergebiet für Photovoltaik stehen somit keine Ziele der Landesentwicklung entgegen.

2.2 Regionalplanung

Entsprechend dem Regionalplan der Planungsregion 7 – Region Nürnberg sind für den Planbereich folgende Grundsätze und Ziele betroffen:

Gemäß Karte 1 – Raumstruktur liegt die Stadt Altdorf b. Nürnberg in der äußeren Verdichtungszone. Die Stadt Altdorf b. Nürnberg wird als mögliches Mittelzentrum dargestellt.

Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete

Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete laut Regionalplan sind im Bereich der Planung nicht vorhanden.

Das Vorhaben steht somit den Zielen der Regionalplanung nicht entgegen.

3. Erfordernis und Ziele

Die Stadt Altdorf b. Nürnberg beabsichtigt durch die Auswahl passender Flächen, den Einsatz erneuerbarer Energien unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu fördern.

Die vorliegende 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht die Ausweisung eines Sondergebietes nach § 11 BauNVO `Photovoltaik` für die Nutzung und Förderung solarer Strahlungsenergie im Gebiet der Stadt Altdorf b. Nürnberg vor. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan erfolgt im Parallelverfahren.

Konkreter Anlass für die FNP-Änderung ist die geplante Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf den Flurstücken Fl.-Nrn. 1314, 1315, 1316, und 1317, Gemarkung Rieden auf Ackerflächen nordöstlich von Altdorf b. Nürnberg, durch die Firma Anumar GmbH.

Die Größe der Anlage soll inklusive der Flächen für die Eingrünung insgesamt ca. 8,98 ha betragen.

Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt wesentlich zum Klimaschutz bei. Durch die Nutzung von Sonnenstrom wird kein klimaschädliches CO₂ produziert und gleichzeitig werden wertvolle Ressourcen geschont. Des Weiteren stärkt der Ausbau der dezentralen Energieversorgung die regionale Wertschöpfung und unterstützt damit den ländlichen Raum nachhaltig.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB ist die Nutzung erneuerbarer Energien in den Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen.

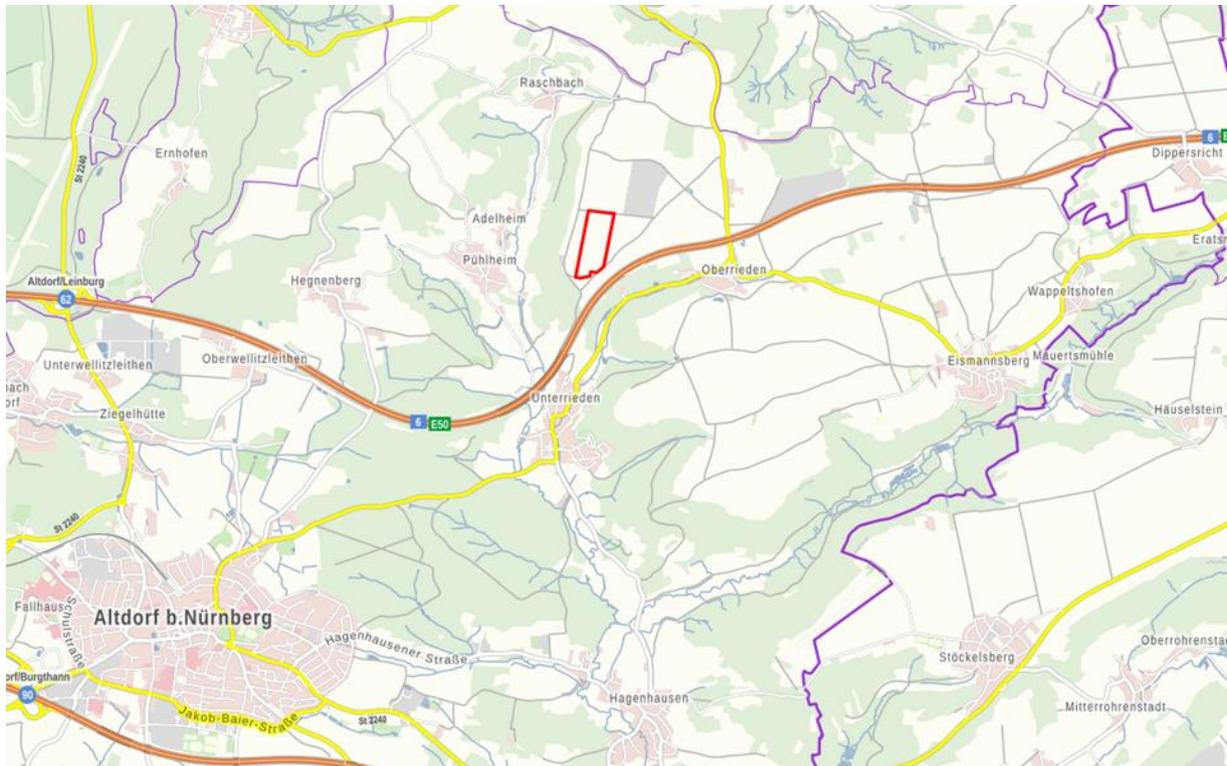
Erschließung

Die Erschließung kann über den nördlich vorhandenen angrenzenden Feldweg erfolgen.

Das von der Photovoltaikanlage abfließende Niederschlagswasser ist auf dem Baugebiet breitflächig zu versickern, ein Schmutzwasser- bzw.- Kanalanschluss ist nicht erforderlich.

4. Räumliche Lage und Größe

Die Vorhabensfläche liegt ca. 3,18 km nordöstlich von Altdorf b. Nürnberg und ungefähr 18 km südwestlich von Nürnberg entfernt.



Lage der Flächen, ohne Maßstab

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 1314, 1315, 1316 (TF) und 1317, Gmkg. Rieden.

Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt insgesamt 8,98 ha. Die Erschließung kann über den nördlich der Fläche angrenzenden Feldweg erfolgen.

5. Gegenwärtige Nutzung des Gebietes

Die Eingriffsflächen werden derzeit als landwirtschaftliche Fläche (Acker) genutzt.

6. Landschaftsbild

Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Das Planungsgebiet liegt weder innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes noch in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Das überplante Gebiet ist geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung, sowie Wald- und Gehölzbestände im näheren Umfeld.

Der höchste Punkt des Planungsgebiet liegt in nordwestlich des Geltungsbereiches und die Fläche ist von dort aus nach Südosten geneigt. Die Steigung beträgt durchschnittlich 2,6 % und das Gelände fällt ca. 12 m ab.

Gehölzstrukturen oder sonstige gliedernde Strukturen befinden sich nicht im Geltungsbereich.

Westlich und südlich des Planungsgebietes befinden sich größere, sowie nordöstlich einige kleinere Waldgebiete. Östlich des Geltungsbereiches verläuft in Richtung Südwesten ein Fahrradweg. Um die Fläche herum befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen. Aufgrund der südlich der Fläche verlaufenden Autobahn A6 und den nordöstlich, sowie östlich befindlichen Solarparks ist das Planungsgebiet anthropogen geprägt.



rot umrandet: Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Blickbeziehungen zur Fläche bestehen in Richtung des östlich befindlichen landwirtschaftlichen Betriebes und zu dem östlich verlaufenden Fahrradweg. Aufgrund dieser Blickbeziehungen kommt der Einbindung in die Landschaft zur Verminderung einer negativen Fernwirkung erhöhte Bedeutung zu. Diese Funktion können die geplanten lockeren Hecken im östlichen und südöstlichen Randbereich des Geltungsbereiches erfüllen. In der Fernwirkung überwiegt die Horizontlinie des westlich liegenden Waldes (vgl. auch Praxis-Leitfäden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, BaLFU 2014). Durch die Eingrünung der Anlage werden Anlagenteile in die Landschaft mittels neuer Gehölzstrukturen eingebunden, die die bestehenden Gehölzstrukturen ergänzen und zur Gliederung der Landschaft beitragen. Die neu geschaffenen Heckenstrukturen schirmen die Anlage gegenüber der angrenzenden Flurwege bzw. gegenüber des vorbeilaufenden Radweges ab, sodass die Wahrnehmung der Anlage im Nahbereich stark reduziert wird.

7. Standortprüfung

Potenzielle Standorte für Photovoltaikanlagen ergeben sich aus den Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes sowie Regionalplanes, den Förderbedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und den natürlichen Gegebenheiten der einzelnen Flächen in Bezug auf Biotopausstattung, Ausrichtung und zu erwartende Sonnenstrahlung.

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen, auf vorbelasteten Flächen errichtet werden. Von dem Anbindungsgebot gemäß LEP 3.3 (Z) werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen in der Begründung zu diesem Gebot explizit ausgenommen. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

Nach der Novellierung des EEG aus dem Jahre 2023 können Freiflächenanlagen gefördert werden, wenn sich die Anlage auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, entlang von Autobahnen oder Schienenwegen in einem Korridor von 500 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.

Gemäß „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ sind für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen folgende Flächen vorrangig geeignet:

- Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich
- sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen im Außenbereich
- versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung
- Abfalldeponien und Altlastenflächen, bei denen eine Nutzung als PV-Anlage mit Umweltauforderungen, Sanierungsanforderungen und bauordnungsrechtliche Anforderungen vereinbar ist
- Pufferzonen entlang großer Verkehrsstrassen, Lärmschutzeinrichtungen
- sonstige durch Infrastruktureinrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte, z.B. Hochspannungsleitungen
- Flächen ohne besondere Landschaftliche Eigenart, wie Ackerflächen oder Intensivgrünland.

Flächen im Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten, ehemals baulich genutzte Flächen, versiegelte Flächen oder Konversionsflächen/Deponien sind im Gebiet der Stadt Altdorf b. Nürnberg aktuell nicht verfügbar.

Die gewählte Fläche befindet sich in einer relativ abgeschirmten Lage ohne besondere Fernwirkung. Durch die Lage an der südlich angrenzenden Autobahn A6 liegt eine Vorbelastung im Sinne des Landesentwicklungsprogrammes vor. Des Weiteren ist der beanspruchte Landschaftsausschnitt durch die Nähe zweier Solarparks nordöstlich und östlich der Vorhabenfläche anthropogen geprägt. Die Anlage kann durch die nahe gelegenen Wald- und Gehölzbestände, sowie durch die auf Ebene des Bebauungsplanes festgesetzten Eingrünung visuell abgeschirmt und in den Landschaftsraum eingebunden werden. Die Planung ist demnach durch ihre Lage und den Bestand im Planungsbereich mit den Belangen des Landschaftsschutzes und -bildes vereinbar.

Da die Photovoltaikanlage nach Beendigung der Nutzung vollständig rückzubauen sind, stehen die Flächen damit für bisherige oder anderweitige Nutzungen zur Verfügung. Die Flächen sind für eine rentable Nutzung als Photovoltaikanlage gut geeignet.

8. Denkmalschutz

Gemäß Bayerischen Denkmalatlas befinden sich im direkten Bereich der Planungen folgende bekannten Bodendenkmäler:

D-5-6534-0210 „Siedlung der Urnenfelderzeit“

Unter anderem sind folgende Bodendenkmäler im näheren Umkreis des Geltungsbereiches verzeichnet:

D-5-6534-0003 „Bestattungsplatz der Hallstatt- und der frühen Laténezeit mit Grabhügeln“

D-5-6534-0211 „Siedlung der späten Laténezeit“

D-5-6534-0221 „Siedlung der Urnenfelderzeit“

D-5-74-112-117 „Grenzstein, Sandstein mit Wappen von Kurbayern und Reichsstadt Nürnberg, spätes 17./frühes 18. Jh.; an der Straße nach Kucha“

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes inkl. der Ausgleichsflächen ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird das BLD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren.

Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Metall-, Keramik- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. (Art. 8 DSchG)

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

E UMWELTBERICHT

1. Einleitung

Aufgabe des Umweltberichts ist es, alle Umweltbelange sowie die Standortauswahl für die Bebauung unter dem Blickwinkel der Umweltvorsorge zusammenzufassen.

Der Umweltbericht soll den Prozess der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltbelangen festhalten und so die Grundlage zur Abwägung mit konkurrierenden Belangen bilden, die in anderen Teilen der Begründung darzulegen sind.

Zweck des Umweltberichts ist es, einen Beitrag zur Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Zulassung von Projekten zu leisten und dadurch der Umweltvorsorge zu dienen. Er umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaft / Erholung, Kultur- und Sachgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen.

Der Umweltbericht begleitet das gesamte Bauleitplanverfahren vom Änderungs- bis zum Feststellungsbeschluss. Auf diese Weise soll eine ausreichende Berücksichtigung der Belange von Natur und Umwelt sichergestellt und dokumentiert werden. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Bauleitplanung

Der Stadt Altdorf b. Nürnberg liegt ein Antrag der Firma Anumar GmbH vor, auf den Flurstücken Fl.-Nr. 1314, 1315, 1316 (TF) und 1317, Gemarkung Rieden auf Ackerflächen nordöstlich von Altdorf b. Nürnberg Freiflächenphotovoltaikanlagen zu errichten.

Die Stadt Altdorf b. Nürnberg hat beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 "Solarpark Altdorf bei Nürnberg I" mit Grünordnungsplan aufzustellen. Die Vorhabenfläche liegt ca. 3,18 km nordöstlich von Altdorf b. Nürnberg und ungefähr 18 km südwestlich von Nürnberg entfernt. Die Größe der Anlage soll inklusive der Flächen für die Eingrünung insgesamt ca. 8,98 ha betragen

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan weist ein Sondergebiet zur Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik) aus.

Da im Flächennutzungsplan die Flächen bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sind, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

Der betreffenden Bereiche werden in Sondergebiete, Photovoltaik (SO) nach § 11 BauNVO geändert.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Abfall- und Immissionsschutz-Gesetzgebung wurden im vorliegenden Fall berücksichtigt. Die Eingriffsregelung ist nach dem Leitfaden 'Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft', 2021 in Verbindung mit dem Hinweispapier „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr von 10.12.2021 durchgeführt worden.

Das Landesentwicklungsprogramm sieht die Förderung von Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vor.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt, in dem der betreffende Bereich als Sondergebiete Photovoltaik festgesetzt wird.

Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Der Geltungsbereich liegt weder innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes noch in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Das überplante Gebiet ist geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung, sowie Wald- und Gehölzbestände im näheren Umfeld.

Im Bereich der Planung befinden sich keine Natura 2000 oder FFH-Schutzgebiete.

Im Bereich der Planung befinden sich keine Natura 2000 oder FFH-Schutzgebiete. Das nächste FFH-Gebiet mit der ID 6534-371.06 „Bachtäler der Hersbrucker Alb“ befindet sich nordöstlich ca. 1,22 km von der Vorhabenfläche entfernt. Das nächste Vogelschutzgebiet ID 6533-471.02 „Nuernberger Reichswald“ liegt ungefähr 3,41 km westlich der Fläche.

In und um den Geltungsbereich befinden sich keine Vogelschutzgebiete.

Die nächsten kartierten Biotop sind das Biotop Nr. 6534-1557 „Extensivweide am Rehberg auf der Hochfläche nördlich von Unterrieden“ und Nr. 6534-1556 „Magerrasen am Rehberg auf der Hochfläche nördlich von Unterrieden“ und liegen etwa 17 m südlich des Geltungsbereiches. Das Biotop Nr. 6534-0171-002 „Halbtrockenrasen und Gebüschsukzession an der S- bis SO-exponierten Hangkante der Hochfläche am Rehberg im Bereich von Malm“ befindet sich ungefähr 6 m südöstlich der Fläche. Des Weiteren liegt das Biotop Nr. 6534-0172-001 „Biotopkomplex im Bereich eines aufgelassenen Hanges westlich Oberrieden“ ca. 234 m südöstlich der Vorhabenfläche. Westlich in ungefähr 327 m Entfernung befindet sich das Biotop Nr. 6534-1558 „Riesenschachtelhalmflur östlich von Pühlheim“. Nordwestlich der Fläche liegt das kartierte Biotop Nr. 6534-0176 „Hecken zwischen Raschbach und Oberrieden im Bereich der Albhochfläche“ mit seinen Teilflächen -012 und etwa 64 m entfernt.

Sonstige Fachpläne und -programme z.B. zum Wasser-, oder Immissionsschutzrecht sowie kommunale Umweltqualitätsziele sind für die vorgesehene Fläche nicht vorhanden.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

2.1.1 Umweltmerkmale

2.1.1.1 Schutzgut Mensch / Gesundheit

Beschreibung

Der Planungsbereich selbst besitzt als landwirtschaftlich genutzte Fläche keine Bedeutung für die Erholungsnutzung. Wirtschaftliche Nutzungsansprüche bestehen durch die Landwirtschaft.

Die Fläche dient weder dem Lärmschutz noch hat sie besondere Bedeutung für die Luftreinhaltung. Schädliche Einflüsse durch elektromagnetische Felder oder Licht- und Geräuschemissionen sind nicht bekannt. Geruchsbeeinträchtigungen bestehen nicht.

2.1.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung

Als potenzielle natürliche Vegetation wird in der Pflanzensoziologie der Endzustand der Vegetation bezeichnet, der sich einstellen würde, wenn sie sich unter den heutigen Standortbedingungen ohne weiteren Einfluss des Menschen entwickeln könnte. Sie braucht mit der ursprünglichen Vegetation nicht übereinstimmen.

Als Grundlage dieser Betrachtung dienen die Untersuchungsergebnisse nach SEIBERT (1968) zur potenziellen natürlichen Vegetation Bayerns, die aufbauend auf Bodeneinheiten und unter Berücksichtigung von Höhenlagen und Klimaverhältnissen Vegetationsgebiete beschreiben. Ergänzende Kartierungen einzelner Transekte in Bayern von JANNSEN und SEIBERT (1986) haben zu neuen Erkenntnissen geführt.

Demnach würde sich im Planungsgebiet auf lange Sicht Christophskraut-Waldgersten-Buchenwald; örtlich mit Bergulmen-Sommerlinden-Blockwald sowie punktuell auch Seggen-Buchenwald, Schwalbenwurz-Sommerlinden-Blockwald sowie Vegetation waldfreier Trockenstandorte entwickeln.

Die vorhandene Vegetation im Bearbeitungsgebiet ist geprägt durch die menschliche Nutzung. Die Geltungsbereiche sind als landwirtschaftlich intensiv genutzter Acker zu bezeichnen. Die Vegetation der intensiv genutzten Ackerfläche setzt sich aus wenigen Arten zusammen.

Im vorliegenden Fall wurde zur Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dabei wurde neben dem Vorkommen von Vogelarten auch das Vorkommen von Reptilien im Untersuchungsgebiet geprüft.

Bei den Begehungen konnten keine Zauneidechsen festgestellt werden. Im Planungsgebiet wurden insgesamt sechs Feldlerchenbrutpaare nachgewiesen, wovon zwei Paare sich im Geltungsbereich befinden und von der Planung direkt betroffen sind. Daher wird ein Ersatzhabitat von insgesamt 1 ha auf externen Flächen als CEF-Maßnahmen für die betroffenen Feldlerchenbrutpaare angeordnet. Die genaue Lage und Ausprägung der Flächen werden im weiteren Verlauf des Verfahrens benannt.

Insgesamt kann somit für europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL sowie für weitere europarechtlich geschützte Tierarten das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

vermieden werden. Dies erfordert die vollständige Berücksichtigung der in der artenschutzrechtlichen Prüfung erwähnten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahmen für die Feldlerche.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG benötigt.

Im Bereich der Planung befinden sich keine Natura 2000 oder FFH-Schutzgebiete. Das nächste FFH-Gebiet mit der ID 6534-371.06 „Bachtäler der Hersbrucker Alb“ befindet sich nordöstlich ca. 1,22 km von der Vorhabenfläche entfernt. Das nächste Vogelschutzgebiet ID 6533-471.02 „Nuernberger Reichswald“ liegt ungefähr 3,41 km westlich der Fläche.

Die nächsten kartierten Biotop sind das Biotop Nr. 6534-1557 „Extensivweide am Rehberg auf der Hochfläche nördlich von Unterrieden“ und Nr. 6534-1556 „Magerrasen am Rehberg auf der Hochfläche nördlich von Unterrieden“ und liegen etwa 17 m südlich des Geltungsbereiches. Das Biotop Nr. 6534-0171-002 „Halbtrockenrasen und Gebüschsukzession an der S- bis SO-exponierten Hangkante der Hochfläche am Rehberg im Bereich von Malm“ befindet sich ungefähr 6 m südöstlich der Fläche. Des Weiteren liegt das Biotop Nr. 6534-0172-001 „Biotopkomplex im Bereich eines aufgelassenen Hanges westlich Oberrieden“ ca. 234 m südöstlich der Vorhabenfläche. Westlich in ungefähr 327 m Entfernung befindet sich das Biotop Nr. 6534-1558 „Riesenschachtelhalmflur östlich von Pühlheim“. Nordwestlich der Fläche liegt das kartierte Biotop Nr. 6534-0176 „Hecken zwischen Raschbach und Oberrieden im Bereich der Albhochfläche“ mit seinen Teilflächen -012 und etwa 64 m entfernt.



Abbildung 1: Auszug aus Biotopkartierung

Zeichenerklärung:

rot umrandete Fläche: Geltungsbereich

rosa schraffiert: Biotopkartierung Flachland

2.1.1.3 Schutzgut Boden

Beschreibung

Boden dient als Pflanzen- und Tierlebensraum, als Filter, für die Wasserversickerung und -verdunstung sowie der Klimaregulierung. Zudem hat er seine Funktion als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft. Lebender, gewachsener Boden ist damit nicht ersetzbar.

Das Bearbeitungsgebiet liegt innerhalb der Naturraumeinheit D61 – Fränkische Alb, und dort innerhalb der Untereinheit 081-A – Hochfläche der Mittleren Frankenalb nach ABSP.

Gemäß der geologischen Karte 1:500.000 liegt im Geltungsbereiches w – Malm (weißer Jura) vor.

Laut der Übersichtsbodenkarte 1:25.000 liegt nordwestlich und südlich im Planungsgebiet 104: Fast ausschließlich Rendzina, Braunerde-Rendzina und Terra fusca-Rendzina, selten (flache) Braunerde über Terra fusca aus Schuttlehm über Schuttton bis Tonschutt (Carbonatgestein) und mittig sowie nordöstlich 105: Fast ausschließlich Braunerde und (flache) Braunerde über Terra fusca aus (skelett-führendem) Schluff bis Ton (Deckschicht) über Lehm- bis Ton(-schutt)(Carbonatgestein) und vor.

Das Standortpotential für die natürliche Vegetation hat geringe bis mittlere Bedeutung für die natürliche Vegetation, da keine extremen Umweltbedingungen anzutreffen sind.

Das Retentionsvermögen bei Niederschlagsereignissen wird auf der Grundlage der Bodenschätzung bewertet. In der Bodenschätzungskarte liegen für den südlichen Bereich der Planung L6Vg, mittig der Fläche L4V, nordwestlich L7Vg und L6V und nordöstlich LT5Vg vor.

Das bedeutet, dass in den Bereichen mit L6Vg und L7Vg Ackerland mit Lehm (L) und der Entstehungsart Verwitterung, grob, steinig (Vg) vorliegt. Bei den Bodenarten L4V und L6V handelt es sich um Ackerland aus Lehm (L) mit der Entstehungsart Verwitterung. Im Bereich mit der Bodenart LT5Vg befindet sich schwerer Lehm (LT) mit der Entstehungsart Verwitterung, grob, steinig (Vg).

Dementsprechend wird die Retentionsfunktion für die Bereiche mit L6Vg, L7Vg, L6V, LT5Vg mit gering (2), und für Bereiche mit L4V mit mittel (3) bewertet.

Das Rückhaltevermögen für Schwermetalle wird in den Bereichen mit L7Vg mit sehr gering (1), für L6Vg und L6V mit gering (2), für L4V mittel (3) und für die Bereiche mit LT5Vg mit hoch (4) bewertet.

Die Böden haben eine mittlere bis geringe natürliche Ertragsfähigkeit.

Da es sich bei der Fläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, ist der anliegende Boden anthropogen überprägt. Der natürliche Bodenaufbau ist in diesem Bereich demnach bereits beeinträchtigt.

Zu Altlasten ist im Bereich der Planung nichts bekannt.

2.1.1.4 Schutzgut Wasser

Beschreibung

Im Planungsgebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

Das Gebiet der Planung befindet sich weder in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet noch im wassersensiblen Bereich.

Genauere Kenntnisse zum Grundwasserstand sind nicht vorhanden.

Wasserschutzgebiete befinden sich nicht in der Umgebung der Planung.

2.1.1.5 Schutzgut Luft / Klima

Beschreibung

Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur für den Bereich der Planung beträgt ca. 13 bis <14°C im Sommerhalbjahr und 1 bis <2°C im Winterhalbjahr. Die durchschnittliche Niederschlagsmenge liegt bei >450 bis 500 mm im Sommer- und >400 bis 450 mm im Winterhalbjahr.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat als Ackerfläche eine gewisse Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet, jedoch ohne Bezug zur Wohnbebauung.

Besondere Erhebungen zur Luft bzw. deren Verunreinigung liegen für das Planungsgebiet nicht vor.

2.1.1.6 Schutzgut Landschaft / Erholung

Beschreibung

Prägend für den Landschaftsausschnitt, der durch den Bebauungsplan beansprucht wird, ist die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Umfeld. Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Das Planungsgebiet liegt weder innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes noch in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Das überplante Gebiet ist geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung, sowie Wald- und Gehölzbestände im näheren Umfeld. Aufgrund der südlich der Fläche verlaufenden Autobahn A6 und den nordöstlich, sowie östlich der Fläche befindlichen Solarparks ist das Planungsgebiet in einem gewissen Rahmen bereits anthropogen geprägt.

Der höchste Punkt des Planungsgebiet liegt in nordwestlich des Geltungsbereiches und die Fläche ist von dort aus nach Südosten geneigt. Die Steigung beträgt durchschnittlich 2,6 % und das Gelände fällt ca. 12 m ab.

Gehölzstrukturen oder sonstige gliedernde Strukturen befinden sich nicht im Geltungsbereich.

Westlich und südlich des Planungsgebietes befinden sich größere, sowie nordöstlich einige kleinere Waldgebiete. Östlich des Geltungsbereiches verläuft in Richtung Südwesten ein Fahrradweg. Um die Fläche herum befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen. Aufgrund der südlich der Fläche verlaufenden Autobahn A6 und den nordöstlich, sowie östlich befindlichen Solarparks ist das Planungsgebiet in einem gewissen Umfang anthropogen geprägt.

Aufgrund der Blickbeziehungen in Richtung des östlich befindlichen landwirtschaftlichen Betriebes und dem im Osten vorbeilaufenden Fahrradweg kommt der Einbindung in die Landschaft zur Vermeidung einer negativen Fernwirkung erhöhte Bedeutung zu.

Durch die lockere Eingrünung der Anlage in den östlichen und südöstlichen Randbereichen werden die Anlagenteile in die Landschaft mittels neuer Gehölzstrukturen eingebunden, die zur Gliederung der Landschaft beitragen.

2.1.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind folgende Kultur- bzw. Sachgüter mit schützenswertem Bestand bekannt:

D-5-6534-0210 „Siedlung der Urnenfelderzeit“

Unter anderem sind folgende Bodendenkmäler im näheren Umkreis des Geltungsbereiches verzeichnet:

D-5-6534-0003 „Bestattungsplatz der Hallstatt- und der frühen Laténezeit mit Grabhügeln“

D-5-6534-0211 „Siedlung der späten Laténezeit“

D-5-6534-0221 „Siedlung der Urnenfelderzeit“

D-5-74-112-117 „Grenzstein, Sandstein mit Wappen von Kurbayern und Reichsstadt Nürnberg, spätes 17./frühes 18. Jh.; an der Straße nach Kucha“

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes inkl. der Ausgleichsflächen ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. BayDSchG 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren.

2.1.1.8 Schutzgut Fläche

Durch die vorliegende Bauleitplanung werden ca. 8,98 ha Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und in Flächen für Photovoltaik sowie Flächen für die Eingrünung umgewandelt. Auf diesen Flächen erfolgt jedoch nur in sehr geringem Umfang im Bereich der Technikgebäude eine Versiegelung. Die Flächen unter den Photovoltaikmodulen können zumindest begrenzt weiterhin landwirtschaftlich durch Beweidung beziehungsweise Mahd genutzt werden.

2.1.1.9 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Das Belassen der vorliegenden Flächen im bestehenden Zustand würde keine Veränderung der biologischen Vielfalt oder der Funktion als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten erwarten lassen, da diese Flächen weiterhin wie bisher genutzt werden würden.

Auch für die anderen Schutzgüter würden sich keine Veränderungen ergeben.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

2.2.1 Auswirkung auf die Schutzgüter

2.2.1.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auswirkungen

Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage wird eine Fläche in Anspruch genommen, die derzeit landwirtschaftlich intensiv genutzt wird.

Da es sich hierbei um Flächen geringer Empfindlichkeit handelt, ist mit einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Bestands nicht zu rechnen. Durch die Umwandlung in extensiv bewirtschaftetes Grünland und die Neuanlage von lockeren Hecken und Gehölzgruppen ist insgesamt von einer Verbesserung der Funktion der Fläche für den Arten- und Biotopschutz auszugehen.

Durch die geplante Neuanlage von lockeren Hecken mit Saum werden zusätzlich neue Biotopstrukturen geschaffen.

Während der Bauphase kann es durch die vom Baubetriebe ausgehenden Störwirkungen zu einer Beeinträchtigung der angrenzenden Lebensräume und zur Meidung der Flächen kommen, diese sind jedoch zeitlich beschränkt.

Durch die auftretenden teilweisen Verschattungseffekte sowie den unterschiedlichen Niederschlagsanfall ist langfristig eine differenzierte Ausbildung in der Vegetationszusammensetzung zu erwarten, die zu einer weiteren Auffächerung des Lebensraumspektrums führt. Durch gezielte Pflege-Maßnahmen können diese zusätzlich unterstützt werden.

Zur Vermeidung von Lockwirkungen auf nachtschwärmende Insekten wird eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage als unzulässig festgesetzt.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Säugetieren durch die Errichtung der notwendigen Umzäunung des Geländes wird festgesetzt, dass die Unterkante des Zaunes entsprechend der Geländetopografie im Mittel 20 cm über dem Boden auszuführen ist. Die vorgesehene Umzäunung behindert nicht die Wanderung von Kleintieren. Vielmehr finden diese Tierarten in dem die Anlagenteile begrenzenden Hecken- und Altgrasstreifen neue Lebensräume.

Ergebnis

Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind gering bedeutende Flächen betroffen, so dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in der Zusammenschau gering erhebliche Umweltauswirkungen für dieses Schutzgut zu erwarten sind.

2.2.1.2 Schutzgut Boden

Auswirkungen

Vor allem bei feuchten Witterungsverhältnissen kann es durch die Befahrung der Flächen während der Bauphase zu stellenweisen Bodenverdichtungen kommen. Zur Herstellung der Kabelgräben wird Boden ausgehoben und zwischengelagert. Dauerhafte Bodenumlagerungen, also Abgrabungen oder Aufschüttungen werden im vorliegenden Fall nicht notwendig, da die Module durch ihre Konstruktion dem Geländeverlauf folgen können.

Auf Grund der gewählten Ausbildung der Modultische ohne Betonfundamente wird der Eingriff minimiert. Es erfolgt lediglich eine geringflächige Bodenverdrängung, keine Versiegelung. Lediglich im Bereich des Technikraumes erfolgt eine Versiegelung des Bodens, die auf Grund der geringen Dimensionierung jedoch vernachlässigt werden kann.

Die Einflüsse der Wind- und Wassererosion, die aufgrund Nutzung als Acker bisher verstärkt werden, werden durch die Anlage der Modulfläche als Wiese verringert, zudem werden die Flächen zukünftig weder gedüngt noch mit Pestiziden o.ä. behandelt.

Zudem werden die Flächen zukünftig weder gedüngt noch mit Pestiziden o.ä. behandelt.

Ergebnis

Es sind auf Grund der sehr geringen Versiegelung und der vorhandenen Beeinträchtigung Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für dieses Schutzgut zu erwarten.

2.2.1.3 Schutzgut Wasser

Auswirkungen

Es erfolgt durch die Anlage einer Photovoltaikanlage nur ein Minimum an Versiegelung. Beeinträchtigungen für Grundwasserneubildung sowie Regenrückhalt können deshalb praktisch ausgeschlossen werden.

Ergebnis

Es sind durch die Versiegelung bei der Festsetzung von Verminderungsmaßnahmen im Bebauungsplan Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

2.2.1.4 Schutzgut Luft/Klima

Auswirkungen

Da kaum Versiegelung erfolgt, findet keine Reduktion von Kaltluftentstehungsgebieten statt. Die aufgeständerte Bauweise verhindert Kaltluftstau.

Auf Grund der Größenordnung des Baugebiets sind keine größeren Auswirkungen auf Klima und Luftaustausch zu erwarten.

In der Gesamtbilanz wird das Schutzgut Luft / Klima durch die Errichtung der geplanten Photovoltaikanlage positiv beeinflusst, da die Freisetzung von schädlichen Klimagasen, wie sie bei der konventionellen Energieerzeugung durch fossile Brennstoffe entstehen, verringert wird.

Ergebnis

Es sind durch die Bebauung keine negativen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Luft festzustellen. Für das Schutzgut Klima sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

2.2.1.5 Fläche

Auswirkungen

Durch die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplanes auf bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen wird die Nutzung als Photovoltaikanlage für die Geltungsdauer der parallel aufgestellten Bauungspläne vorbereitet. Da die Nutzung als Sondergebiet jedoch zeitlich begrenzt ist, ist dieser Verlust nicht dauerhaft. Nach Rückbau der Anlagen stehen die Flächen wieder für die Landwirtschaft oder andere Nutzungen zur Verfügung.

Ergebnis

Auf Grund der zeitlichen Begrenzung der Inanspruchnahme ist mit insgesamt gering erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu rechnen. Diese werde nach Rückbau der Anlage vollständig zurückgenommen.

2.2.1.6 Wirkungsgefüge zwischen den o.g. Schutzgütern

Die einzelnen Schutzgüter stehen untereinander in engem Kontakt und sind durch Wirkungsgefüge miteinander verbunden. So ist die Leistungsfähigkeit/ Eignung des Schutzgutes Boden nicht ohne die Wechselwirkungen mit dem Gut Wasser zu betrachten (Wasserretention und Filterfunktion). Beide stehen durch die Eignung als Lebensraum wiederum in Wechselbeziehung zur Pflanzen- und Tierwelt. Diese Bezüge sind bei den jeweiligen Schutzgütern vermerkt.

2.2.1.7 Schutzgut Landschaft / Erholung

Auswirkungen

Als anlagebedingte Wirkung hat die Errichtung einer Photovoltaikanlage eine gewisse Veränderung des Landschaftsbildes im unmittelbaren Planungsumgriff zur Folge. Die Anlage stellt grundsätzlich ein landschaftsfremdes, technisches Element innerhalb der landwirtschaftlichen Fläche dar. Flächen mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung oder das Landschaftsbild werden nicht überplant.

Aufgrund der offenen Lage kann es bei einer Anordnung einer Photovoltaikanlage im Umfeld des östlich liegenden landwirtschaftlichen Betriebes und des östlich vorbeilaufenden Fahrradweges zu Blickbeziehungen kommen. Aufgrund dieser Blickbeziehungen und zur Vermeidung negativer Fernwirkungen kommt der Einbindung in die Landschaft erhöhte Bedeutung zu. Die Funktion können die geplanten lockeren Hecken und Gehölzstrukturen in den östlichen und südöstlichen Randbereichen des Geltungsbereiches erfüllen. Zur Einbindung der Landschaft im Nahbereich ist die Eingrünung der Anlage bedeutend. Durch die im Randbereich festgesetzten Hecken werden, die Anlagenteile in die Landschaft eingebunden und tragen zur Gliederung der Landschaft bei. Die neu geschaffenen Heckenstrukturen schirmen die Anlage ab, so dass die Wahrnehmung der Anlage im Nahbereich stark reduziert wird. Zur Vermeidung einer optischen Fernwirkung bei Nacht wird eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage als unzulässig festgesetzt.

Ergebnis

Aufgrund der Lage sind unter Berücksichtigung der geplanten Eingrünung durch die Planung mittlere Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.

2.2.2 Auswirkungen auf Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Bereich der Planung befinden sich keine Natura 2000 oder FFH-Schutzgebiete. Das nächste FFH-Gebiet mit der ID 6534-371.06 „Bachtäler der Hersbrucker Alb“ befindet sich nordöstlich ca. 1,22 km von der Vorhabenfläche entfernt. Das nächste Vogelschutzgebiet ID 6533-471.02 „Nuernberger Reichswald“ liegt ungefähr 3,41 km westlich der Fläche. Die Planung hat keine Auswirkung auf diese Gebiete.

Die Planung hat keine Auswirkung auf diese Gebiete.

2.2.3 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Auswirkungen

Bei der Ausweisung von Sondergebieten (für Photovoltaik) im Umfeld bestehender Siedlungen ist in der Regel eine gewisse Auswirkung auf die dort lebende Bevölkerung gegeben. Meist entstehen nachteilige Auswirkungen in Form von Sichtbeeinträchtigungen bzw. Störung des Landschaftsbildes durch die errichteten Anlagenteile. Diese werden beim Schutzgut Landschaftsbild behandelt.

Beeinträchtigung von Siedlungsbereichen durch den Betrieb der Anlage wie Lärm, Erschütterung, oder Schwingungen sind auf Grund der Anlagenausführung und der angewandten Techniken nicht zu erwarten. Lärmemissionen entstehen auf Photovoltaikanlagen nur durch die verwendeten Transformatoren.

Eine Lärmbelastung relevanter Immissionsorte ist durch die geplante Anlage nicht zu erwarten. Der Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen führt zu den zu erwartenden Lärmbelastungen bei PV-Anlagen aus: "Anhand der vom LfU ermittelten Schallleistungspegel ergibt sich, dass bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 m zur Grundstücksgrenze der Immissionsrichtwert der TA-Lärm für ein reines Wohngebiet von 50 dB(A) am Tag sicher unterschritten wird."

Baubedingt kann es durch die Bebauung kurzzeitig zu erhöhter Lärmentwicklung kommen. Diese ist jedoch vorübergehend und daher als gering erheblich einzustufen.

Ergebnis

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind lediglich gering erhebliche Belastungen zu erwarten. Beeinträchtigungen entstehen gegebenenfalls auf das Landschaftsbild. Diese werden beim Schutzgut Landschaftsbild getrennt behandelt.

2.2.4 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Auswirkungen

Auch wenn derzeit keine weiteren Bodendenkmäler bekannt sind, ist nicht auszuschließen, dass sich in den Planungsgebieten oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden. Jegliche Form von Erdarbeiten birgt ein gewisses Risiko der Zerstörung von Bodendenkmälern. Da es sich bei der zu bebauenden Fläche um bereits von Landwirtschaft überprägte Flächen handelt und Abgrabungen im Bebauungsplan auf 0,50 m begrenzt werden, ist dieses Risiko jedoch sehr gering.

Während der Bauarbeiten bei Erdarbeiten zu Tage kommende Metall-, Keramik- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. (Art. 8 DSchG)

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichten sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen.

Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Ergebnis

Im Hinblick auf das Schutzgut Kultur-/ und Sachgüter sind keine erheblichen Auswirkungen für dieses Schutzgut zu erwarten.

2.2.5 Auswirkungen auf die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Förderung von erneuerbaren Energien, wie im vorliegenden Fall der Solarenergie trägt grundsätzlich zum Klimaschutz bei. Durch die Nutzung von Sonnenstrom wird kein klimaschädliches CO₂ produziert und in der Gesamtbilanz die Reduktion von Emissionen erreicht.

Abfälle oder Abwässer fallen durch die Nutzung der Anlage nicht an.

2.2.6 Auswirkungen auf die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Da die vorliegende Planung zum Ziel hat, Baurecht für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen, trägt sie wesentlich zur Nutzung erneuerbaren Energien bei.

2.2.7 Auswirkungen auf die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechts

Landschaftsplanerische Maßnahmen und Ziele sind im Bereich der Planungen nicht vorhanden.

Wasser- oder immissionsschutzrechtliche Belange werden nicht berührt.

2.2.8 Auswirkungen auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Durch die Nutzung der Fläche als Photovoltaikanlage entstehen keine Auswirkungen auf die Luftqualität im unmittelbaren Planungsbereich, da von der Anlage keine Luftemissionen ausgehen. Das geplante Vorhaben steht der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität somit nicht entgegen.

2.2.9 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die einzelnen Schutzgüter stehen untereinander in engem Kontakt und sind durch Wirkungsgefüge miteinander verbunden. So ist die Leistungsfähigkeit/ Eignung des Schutzgutes Boden nicht ohne die Wechselwirkungen mit dem Gut Wasser zu betrachten (Wasserretention und Filterfunktion). Beide stehen durch die Eignung als Lebensraum wiederum in Wechselbeziehung zur Pflanzen- und Tierwelt. Diese Bezüge sind bei den jeweiligen Schutzgütern vermerkt.

2.3 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen

2.3.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

Konkrete Vermeidungsmaßnahmen werden erst auf Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt.

2.3.2 Landschaftspflegerische Maßnahmen und Festsetzungen

Diese werden im Bereich des Geltungsbereichs auf Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt.

2.3.3 Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen / Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung wird im vorliegenden Fall nach dem Leitfaden 'Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft', 2021 in Verbindung mit dem Hinweispapier „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr von 10.12.2021 durchgeführt. Da die bauliche Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen von einer Bebauung mit Gebäuden (einschl. deren Erschließung) deutlich abweicht, werden für die Bewältigung der Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen in dem Hinweispapier spezifische Hinweise gegeben. Diese gelten ausschließlich für Bauleitplanverfahren zu PV-Freiflächenanlagen.

Die Grundlage für die Beurteilung der Eingriffsschwere ist der Flächenzustand vor Beginn der Maßnahmen.

2.3.3.1 Eingriffsermittlung

Die Bestandserfassung und -bewertung erfolgt anhand vorhandener Untersuchungen.

Maßgebend für die Erfassung und Bewertung ist der tatsächliche Zustand der Schutzgüter im Untersuchungsraum vor dem Eingriff.

Die Bewertung des Ausgangszustands wird maßgebend davon bestimmt, welche Bedeutung den jeweiligen Schutzgütern zukommt. Die Bedeutung des jeweiligen Schutzgutes lässt sich anhand der wesentlichen wertbestimmenden Merkmale und Ausprägungen in die Kategorien gering, mittel und hoch einteilen. Die Bewertung zum Schutzgut Arten und Lebensräume erfolgt in Anlehnung an die Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung.

Bewertung des Ausgangszustandes

Nr.	Schutzgut	Beschreibung	Kategorie
1	<u>Arten & Lebensräume</u>	Intensiv bewirtschaftete Äcker (A11)	geringe Bedeutung
2	<u>Boden & Fläche</u>	Anthropogen überprägter Boden ohne kulturhistorische Bedeutung oder Eignung für die Entwicklung von besonderen Biotopen	gering Bedeutung
3	<u>Wasser</u>	Keine genaueren Kenntnisse zum Grundwasserstand	geringe Bedeutung
4	<u>Klima / Luft</u>	Flächen ohne kleinklimatisch wirksame Luftaustauschbahnen	geringe Bedeutung
5	<u>Landschaftsbild</u>	begrenzte Fernwirkung durch Wald- und Gehölzbestände, Umfeld durch Nähe zur Autobahn und weiteren Solarparks bereits anthropogen geprägt	mittlere Bedeutung

2.3.3.2 Ausgleichsermittlung

Gemäß dem aktuellen Hinweispapier zur Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kann bei Einhaltung einer Reihe von Maßgaben bei der Detaillierung der Photovoltaikanlage auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, wenn der Ausgangszustand der Anlagenfläche gemäß Biotopwertliste als „intensiv genutzter Acker“ (BNT A11 gemäß Biotopwertliste) und/oder „intensiv genutztes Grünland“ (BNT G11 gemäß Biotopwertliste) einzuordnen ist, davon ausgegangen werden kann, dass i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben. In diesen Fällen entsteht kein Ausgleichsbedarf. Können diese nicht vollständig eingehalten werden, ist der Ausgleichsbedarf unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen zu ermitteln.

Der Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Landschaftsbild wird aufgrund der sehr spezifischen Eigenart dieses Schutzguts immer gesondert verbal-argumentativ ermittelt.

Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung sind grundsätzlich auf Ebene des Bebauungsplanes detaillierte Maßnahmen festzusetzen. Die konkrete Ermittlung von Eingriff und Ausgleich werden auf der Ebene des Bebauungspläne behandelt.

Die Deckung des Ausgleichsbedarfes soll durch die Anordnung von internen Ausgleichsflächen in den Randbereichen der Geltungsbereiche erfolgen. Durch die Anlage von lockeren Hecken und Gehölzstrukturen und Entwicklung von Altgras-/Saumbereichen sowie die Umwandlung von Acker zu Extensivgrünland werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausgeglichen und die Strukturvielfalt der Flächen erhöht.

Nähere Angaben zu geplanten Maßnahmen werden auf Ebene des Bebauungsplanes/der Bebauungspläne gemacht.

2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Standortalternativen

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wären alternative Planungsmöglichkeiten lediglich die Ausweisung von Sondergebieten an anderer Stelle im Gemeindegebiet oder Verzicht auf die Planung.

Es wird auf Kapitel 7 der Begründung (Standortprüfung) verwiesen.

Da die Photovoltaikanlage/n nach Beendigung der Nutzung vollständig rückzubauen ist, stehen die Flächen damit für bisherige oder anderweitige Nutzungen zur Verfügung. Die Fläche ist für eine rentable Nutzung als Photovoltaikanlage gut geeignet.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Da es sich bei der Planung um relativ überschaubare Bereiche zur Sondernutzung mit Photovoltaikanlagen handelt, sind weiträumige Auswirkungen auf den Naturhaushalt unwahrscheinlich. Daher ist der Untersuchungsbereich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans und die direkt angrenzenden Bereiche begrenzt. Eine Fernwirkung ist bei den meisten umweltrelevanten Faktoren nicht zu erwarten. Ausnahmen bilden lediglich das Landschaftsbild sowie Immissionen. Der Untersuchungsraum ist bei diesen Schutzgütern entsprechend weiter gefasst.

Die Bestandserhebung erfolgt durch ein digitales Luftbild, das mit der digitalen Flurkarte überlagert wurde.

Darüber hinaus sind Daten des Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur), des Arten- und Biotopschutzprogramms, des Bodeninformationssystem Bayern, des Bayerischen Denkmalatlas, des Geotopkatasters Bayern, des Regionalplanes und Landesentwicklungsprogrammes, u.ä. ausgewertet worden.

Die vorliegenden aufgeführten Rechts- und Bewertungsgrundlagen entsprechen dem allgemeinen Kenntnisstand und allgemein anerkannten Prüfungsmethoden. Schwierigkeiten oder Lücken bzw. fehlende Kenntnisse über bestimmte Sachverhalte, die Gegenstand des Umweltberichtes sind, sind nicht erkennbar.

Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und der dreistufigen Bewertung sowie als Datenquelle wurden die Flachlandbiotopkartierung, der Flächennutzungs- und Landschaftsplan sowie Angaben der Fachbehörden verwendet.

Es bestehen keine genauen Kenntnisse über den Grundwasserstand.

Da eine objektive Erfassung der medienübergreifenden Zusammenhänge nicht immer möglich und in der Umweltprüfung zudem auf einen angemessenen Umfang zu begrenzen ist, gibt die Beschreibung von Schwierigkeiten und Kenntnislücken den beteiligten Behörden und auch der Öffentlichkeit die Möglichkeit, zur Aufklärung bestehender Kenntnislücken beizutragen.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Monitoringmaßnahmen sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich, sie werden gegebenenfalls auf Ebene der Bebauungspläne festgesetzt.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Für einen Geltungsbereich von insgesamt ca. 8,98 ha wird der Flächennutzungsplan der Stadt Altdorf b. Nürnberg im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 64 "Solarpark Altdorf bei Nürnberg I" zur Ausweisung eines Sondergebietes Photovoltaik geändert.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Mensch / Gesundheit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Tiere und Pflanzen	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	gering
Boden	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Wasser	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Luft / Klima	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen
Landschaft/ Erholung	geringe Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittel
Kultur- und Sachgüter	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	nicht betroffen	gering

Vermeidungsmaßnahmen verringern die Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt, so dass die ökologische Funktionsfähigkeit des Landschaftsraumes erhalten bleibt.

Dauerhafte Beeinträchtigungen werden lediglich für das Schutzgut Landschaftsbild erwartet, die jedoch unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen in Kauf genommen werden können.

3.4 Quellen

- Quellen:
- BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT
(1981 Hrsg.):
Geologische Karte von Bayern 1:500.000
München
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR UND
BAUEN (Hinweispapier „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-
Photovoltaikanlagen“)
München 2021
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT:
Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-
Freiflächenanlagen
Augsburg, 2014
- MEYNEN, E. und SCHMIDTHÜSEN, J. (1953):
Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands.
Verlag der Bundesanstalt für Landeskunde, Remagen.
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN:
Der Umweltbericht in der Praxis. Leitfaden zur Umweltprüfung in der
Bauleitplanung.
München
- SEIBERT, P.:
Karte der natürlichen potenziellen Vegetation mit Erläuterungsbericht.
1968
- BAYERISCHES FACHINFORMATIONSSYSTEM NATURSCHUTZ (FIN-WEB)
Stand 26.06.2024
- PLANUNGSVERBAND NÜRNBERG:
Regionalplan Region 7 Nürnberg
- UMWELTATLAS BAYERN (Internetdienst)
Stand 26.06.2024

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 25.09.2025
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	25.09.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 64 "Solarpark Altdorf b. Nürnberg I" - Satzungsbeschluss**

Durch die eingegangenen Stellungnahmen ist nach Abwägung keine Änderung der Planung und damit verbunden keine erneute Auslegung erforderlich. Dadurch ist sog. Planreife eingetreten, sodass die Planung nach den Bestimmungen des BauGB fort- bzw. zu Ende zu führen ist.

Nach Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wird vorgeschlagen, den Bebauungsplan Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ als Satzung zu beschließen. Der Bebauungsplan besteht aus einem Planblatt mit darauf bezeichneten Festsetzungen, Hinweisen und Verfahrensmerkmalen sowie der dazugehörigen Begründung. Ferner sind die Fachgutachten, soweit hierauf im Bebauungsplan verwiesen wird, Bestandteil der Satzung.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt den Bebauungsplan Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ in der Fassung vom 25.09.2025 unter Berücksichtigung der in der heutigen Sitzung gefassten Beschlüsse als Satzung. Der Bebauungsplan besteht aus einem Planblatt mit darauf bezeichneten Festsetzungen, Hinweisen und Verfahrensmerkmalen sowie der dazu gehörenden Begründung. Die Verwaltung wird ermächtigt, die abschließenden Verfahrensschritte durchzuführen

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan
'Solarpark Altdorf bei Nürnberg I'

Sondergebiet Photovoltaik

Planungsrechtliche Voraussetzungen:

Die Stadt Altdorf bei Nürnberg erlässt gemäß § 2 Abs. 1, § 9 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 81 Bayer. Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) folgende Satzung. Die o.a. Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung:

B. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Sondergebiet Photovoltaik (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1314, 1315, 1316 (TF), 1317, Gmkg. Rieden.
Zulässig ist die Errichtung von freistehenden (gebäudeunabhängigen) Photovoltaikmodulen sowie der Zweckbestimmung des Sondergebietes unmittelbar dienende Nebenanlagen wie technische Einrichtungen zur Erzeugung, Umwandlung, Speicherung und Abgabe von elektrischer Energie.

1.2 Entsprechend § 12 Abs. 3a BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

1.3 Zeitliche Befristung/Rückbau
Die Art der Nutzung für Photovoltaik wird gem. § 9 Abs. 2 BauGB zeitlich befristet: bis 31.12.2060 ist die Anlage wieder zurückzubauen.
Bis Ablauf dieser Frist sind die Flächen in ihren Urzustand zurückzusetzen. Anlagen und Gebäude sind abzubauen. Als Folgenutzung gilt wieder - entsprechend dem Ausgangszustand vor dieser Sondernutzung - die planungsrechtliche Situation als landwirtschaftliche Nutzfläche.

Entsprechendes gilt, falls die Nutzung der Photovoltaikanlage zu einem früheren Zeitpunkt entfallen sollte. Im Zuge des Rückbaus muss, zum Schutz der bekannten Bodendenkmäler, die Tiefenlockerung des Bodens ausgeschlossen werden.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Grundfläche
Grundflächenzahl (GRZ) = 0,60
Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl ist die Gesamfläche der aufgeständerten Solarmodule in senkrechter Projektion sowie die Grundfläche der erforderlichen Nebenanlagen zu berücksichtigen.
Die Vollversiegelung von Flächen im Sondergebiet auf die erforderlichen Gebäudfundamente zu beschränken. Die Grundfläche für Nebengebäude darf insgesamt 170 m² betragen.
Die Modultische sind mit Ramm- oder Schraubfundamenten aus Metall zu verankern. Sollten Gründungsprobleme vorliegen, können bedarfsorientierte Fundamente (Punkt- oder Streifenfundamente) eingesetzt werden.

2.2 Höhe baulicher Anlagen
Die maximal zulässige Höhe der Module einschließlich Tragekonstruktion, gemessen zwischen der Geländeoberkante und der Oberkante Module, beträgt 3 m. Die Unterkante muss mindestens 0,80 m über dem Boden liegen.
Die maximal zulässige Höhe der Gebäude, gemessen zwischen Geländeoberkante und Oberkante Gebäude, beträgt 3 m.

3. Baugrenze

Die überbaubare Fläche für Photovoltaikmodule und Gebäude werden durch Baugrenzen im Sinne von § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt

4. Gestaltung baulicher Anlagen

4.1 Dachausbildung
Für alle Gebäude werden Flach- oder Satteldächer mit maximal 30° Neigung festgesetzt. Dacheindeckungen in Metall sind nur in matter und beschichteter Ausführung zulässig. Als Farbe ist naturrot, rotbraun, grün, grau oder braun in gedeckten Nuancen zu wählen. Alternativ ist eine extensive Dachbegrünung zulässig.

4.2 Fassaden
Durchbrüche, Lüftungsöffnungen und dergleichen müssen siedlungsabgewandt angeordnet werden. Als Fassadenfarbe ist grün, grau oder braun in gedeckten Nuancen zulässig.

4.3 Werbeanlagen
Werbeanlagen sind bis zu einer maximalen Fläche von 5 m² an der Einfriedung im Zufahrtsbereich zulässig. Fahnenmasten und elektrische Wechselwerbeanlagen sind nicht zulässig.

5. Örtliche Verkehrsflächen

5.1 Die Grundstückszufahrten sind in den im zeichnerischen Teil dargestellten Flächen bis zu einer Breite von 5 m zulässig

5.2 Einfahrtbereiche des SO-Gebiets

6. Einfriedungen

Einfriedungen sind als Metallzäune, auch mit Kunststoffummantelung und Übersteigschutz zulässig. Sie dürfen eine Gesamthöhe von 2,20 m über der bestehenden natürlichen Geländeoberkante nicht überschreiten. Durchgehende Betonsockel sind unzulässig. Es sind lediglich Punktfundamente für die Zaunpfosten erlaubt. Die Unterkante des Zaunes ist entsprechend der Geländetopographie mindestens 20 cm über dem Boden auszuführen. Die Einzäunung muss im Zeitraum einer Beweidung, gemäß dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt- und Verbraucherschutz vom 02.02.2024, wofabweisend gestaltet werden. Die ökologische Durchgängigkeit für Kleintiere muss erhalten bleiben.

7. Geländeoberfläche/Grundwasserschutz

7.1 Das natürliche Geländeniveau darf maximal um 0,50 m abgegraben oder aufgeschüttet werden. Stützmauern sind unzulässig. Aufschüttungen müssen mit inertem Material (Material entsprechend den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung - Ersatzbaustoff) bzw. dem Aushubmaterial des Planungsbereichs erfolgen.

7.2 Sämtliche Bodenbefestigungen sind in sickerfähiger Ausführung (Schotterrasen) herzustellen, so dass das Niederschlagsabwasser breitflächig über die belebte Bodenzone versickern kann. Für stärker befahrene Abschnitte der Sondergebietszufahrt können für Bodenbefestigungen auch Rasengittersteine oder Rasenfugpflaster verwendet werden.

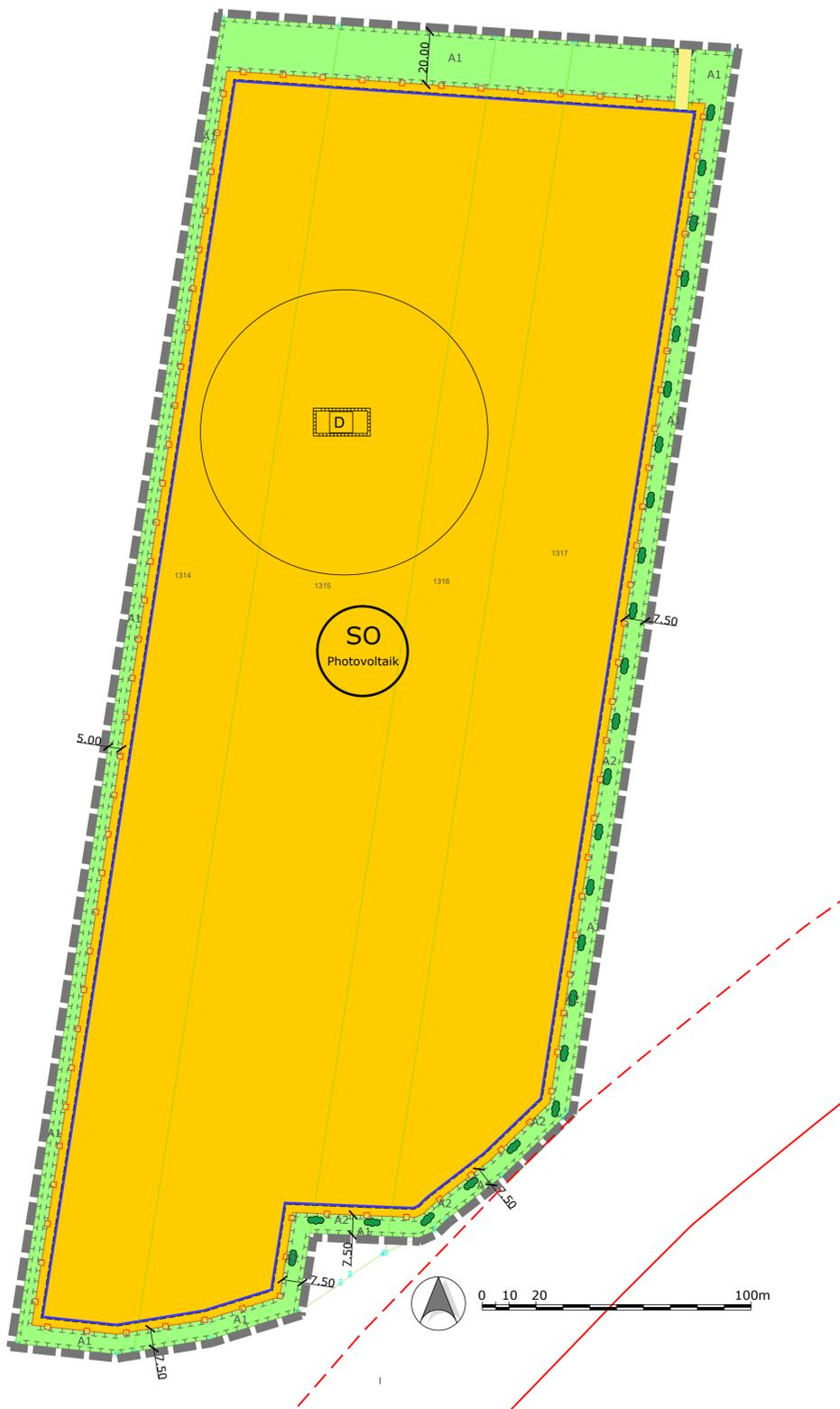
7.3 Das von den Modulen abfließende Niederschlagswasser ist breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Eine punktuelle Versickerung ist nicht zulässig.

7.4 Oberboden, der bei allen baulichen Maßnahmen oder sonstigen Veränderungen der Oberfläche anfällt, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Auch sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtungen oder Bodenverunreinigungen, sind zu vermeiden.

7.5 Es sind ausschließlich esterfüllte Öltransformatoren mit ausreichend dimensionierter Auffangwanne oder Trockentransformatoren zu verwenden. Die entsprechenden Nachweise sind vom Vorhabenträger im Rahmen der Ausführungsplanung zu erbringen.

7.6 Die Reinigung der Anlage mit Reinigungsmitteln ist nur zulässig, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Reinigung ohne Verwendung von Reinigungsmitteln nicht möglich ist.

A. Planzeichnung



8. Landschaftspflege/Grünordnung
8.1 Die festgesetzten Ausgleichsflächen werden den im Rahmen des Bebauungsplanes festgesetzten Eingriffen zugeordnet.

Folgende Maßnahmen sind auf den Flächen durchzuführen:
- A1: Entwicklung einer Staudenflur
Die Fläche zwischen Hecke und den angrenzenden Flächen in den als A1 gekennzeichneten Bereichen ist als Staudenflur zu entwickeln. Der Saum ist alle zwei Jahre im Herbst zu mähen und das Mahdgut abzufahren. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist ausgeschlossen.

- A2: Flächeneingrünung mit lockeren Hecken und Gehölzgruppen
Die internen Ausgleichsflächen sind in den dargestellten Bereichen mit einzelnen Hecken und Gehölzgruppen aus heimischen Sträuchern zu versehen. Die Anlage der Hecke ist mit der Errichtung der Anlage, spätestens bei Beginn der darauf folgenden Vegetationsperiode durchzuführen. Angaben zu den zu verwendenden Gehölzen, Qualitäten und Pflanzabständen sind dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen.
Die Pflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und in ihrem Bestand dauerhaft zu sichern. Nicht angewachsene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode durch Gehölze gleicher Art und Größe zu ersetzen.

8.2 Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen /CEF-Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung
M01: In den Monaten März bis Juni ist eine Vergrünung der Bodenbrüter vor und während der Bauphase bei Baustopps zwingend nötig, damit die Vögel den Bereich der Baufäche nicht als Brutrevier besiedeln. Hierfür müssen ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern von ca. 1-2 m Länge innerhalb der eingriffrelevanten Fläche aufgestellt werden. Die Stangen müssen in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufgestellt werden.

M02: Um die Offenheit der Feldflur für Offenlandarten weiterhin gewährleisten zu können, muss auf eine dichte, hohe Eingrünung insbesondere des nördlichen und östlichen Randbereichs des Solarparks verzichtet werden, da dort ein Feldlerchenrevier im Bereich der direkt angrenzenden Äcker vorhanden ist. Als Alternative sollen bevorzugt 3 m breite Altgrasstreifen mit vereinzelt Strauchpflanzungen (Abstand min. 15 m) entlang der Grundstücksgrenze angelegt werden. Diese Streifen sind in einem zweijährigen Rhythmus zu mähen. Das Mahdgut muss abtransportiert werden. Der Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

M03: Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen.
M04: Die Feldgehölze am Westrand sind als Lebensraum der Heckenbrüter zu erhalten. Zum Schutz der genannten Feldgehölze ist während der Bauarbeiten ein 5 m breiter Puffer zu den Heckenstrukturen einzuhalten. Dieser Bereich darf weder befahren werden, noch darf hier Material gelagert werden. Zum Schutz des Streifens ist ein nicht verrückbarer Zaun anzubringen. Der Pufferstreifen muss dauerhaft erhalten bleiben. Hier darf keine Bebauung erfolgen.
M05: Die un bebauten Flächen der Anlage (Flächen zwischen den Photovoltaikmodulen) sind als extensive Wiesen oder Weiden zu nutzen. Es wird Selbstbegrünung oder Einsaat von gebietsheimischen, arten- und blütenreichem Saatgut empfohlen. Die Grünflächen im Bereich der Module dürfen maximal zwei Mal ab Mitte Mai gemäht werden; die Randbereiche frühestens einmal ab August. Das Mahdgut ist anschließend zu entfernen. Die Mahd soll mit einem Messeremäher durchgeführt werden.

CEF-Maßnahmen
Schaffung von Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache im Bereich des Flurstücks Nr. 1454 (TF), Gmkg. Rieden

Entwicklungsziel: Entwicklung einer ca. 1,15 ha großen Blühfläche in Kombination mit Ackerbrache
Herstellung:
50 % der Fläche als selbstbegründende Ackerbrache, 50 % als Blühfläche
Bei 50 % der Fläche Einsaat mit einer standorttypischen Saatgutmischung regionaler Herkunft mit niedrigwüchsigen Arten mit mindestens 50 % Kräuteranteil. Die Fläche ist lückig mit reduzierter Saatgutmenge (max. 50-70% der regulären Saatgutmenge) anzusäen, Rohbodenstellen sind zu erhalten.

Pflege:
• Bei streifiger Umsetzung der Maßnahme: Streifenbreite mindestens 20 m
• Im gesamten Bereich der Maßnahme ist auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, sowie die mechanische, chemische und thermische Unkrautbekämpfung zu verzichten.
• keine Mahd oder Bodenbearbeitung; kein Befahren der Fläche zwischen dem 15.03. und 01.07
• einmalige Mahd nur zulässig, wenn der Aufwuchs nach dem ersten Jahr so dicht und hoch, sodass die Fläche dadurch kein geeignetes Feldlerchenhabitat mehr darstellt
• Mindestdauer von zwei Jahren auf der selben Fläche, danach sind Bodenbearbeitung und Neuaussaat im Frühjahr bis Ende Mai, oder Flächenwechsel gestattet
• Rotation möglich: Lage der Blühfläche und Ackerbrache jährlich bis spätestens alle drei Jahre wechseln
• Bei Flächenwechsel: Belassen der Maßnahmefläche bis Frühjahrsbestellung, um Winterdeckung zu gewährleisten

8.3 Vermeidungsmaßnahmen
- V1: Grünland innerhalb der Freiflächenphotovoltaikanlage
Die Sondergebietsfläche ist als Grünland zu entwickeln. Der Aufwuchs ist ein- bis zweimal jährlich zu mähen und das Mahdgut abzufahren. Etwa drei Viertel der Fläche wird zweischürig (erster Schnitt ab 01. Juli, zweiter Schnitt ab 15. August) gemäht, das verbleibende Viertel einschürig (ab 15. August). Die Verteilung der ein- bzw. zweischürigen Teilflächen ist jährlich wechselnd anzuordnen. Alternativ ist eine Beweidung zulässig (0,3 GVE/ha).
Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist ausgeschlossen. Aufkommende Neophyten (Invasives Sprinkraut, Herkulesstaude, Kanadische Goldrute, Japanischer Knöterich) sind auf der gesamten Fläche frühzeitig zu beseitigen.

8.4 Verwendung von Regio - Saatgut
Bei der Ansaat der Grünlandflächen und der Ausgleichsfläche ist Regio - Saatgut mit einem Kräuteranteil von 30 % zu verwenden.

9. Immissionsschutz

9.1 Von den Modulen darf keine störende Blendwirkung ausgehen. Verkehrsteilnehmer dürfen durch die Module nicht geblendet werden. Sollte sich nach Inbetriebnahme der Anlage eine Blendwirkung herausstellen, ist eine Abschirmung anzubringen. Diese kann entweder in Form von entsprechend dimensionierten Gehölzpflanzungen oder baulichen Maßnahmen am Zaun ausgeführt werden. Der Zaun darf dafür in notwendigem Maße am Ort der Blendschutzmaßnahme erhöht werden.

9.2 Die von der Anlage ausgehenden Geräusche, wie tieffrequente vom Transformator abstrahlende Geräusche, oder der Lärm, den Wartungsarbeiten verursachen, müssen bei nächstgelegenen Wohngebäuden die in der TA Lärm genannten Anforderungen erfüllen. Bei Beschwerden über den Lärm, den der Betrieb der Anlage verursacht, kann die Gemeinde den Nachweis anhand von Immissionsmessungen nach TA Lärm und/oder der DIN 45680 fordern. Die Ergebnisse dieser Messung sind spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung durch die Stadt Altdorf b. Nürnberg vom Vorhabensträger kostenfrei vorzulegen.
Lärmintensive Wartungsarbeiten, wie z.B. Mäharbeiten, sind nur werktags tagsüber, in der Zeit von 7:00 - 20:00 Uhr zulässig.

9.3. Eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage ist unzulässig.

10. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

10.1 Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes
10.2 Vorhaben- und Erschließungsplan
Entsprechend § 12 Abs. 3 BauGB wird der Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

C. Hinweise

- Sollten im Zuge der Errichtung oder des Betriebes der Photovoltaikanlage Schäden an Flurwegen entstehen sind diese Schäden durch den Betreiber der Anlage zu beseitigen.
- Sollten bei den Bauarbeiten Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder eine Altlast bekannt werden, sind unverzüglich das Wasserwirtschaftsamt und das Landratsamt Nürnberger Land zu informieren.
- Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.
- Bei der Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen kann es zu Staubablagerungen auf den Modulen kommen. Diese sind vom Betreiber der Anlage entschädigungslos hinzunehmen. Im Extremfall können Steinschläge durch rotierende Maschinen nicht ausgeschlossen werden. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung auf den umliegenden Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.
- Die im Geltungsbereich vorhandenen Drainagen sind in ihrer Funktionalität zu erhalten. Sollten diese im Rahmen der Bauphase, des Betriebs oder des Abbaus beschädigt werden, sind die Drainagen wieder herzustellen.
- Auf die Einhaltung der anbaurechtlichen Belange gem. § 9 FStRG wird hingewiesen.
- Ein Entschädigungsanspruch gegen den Straßenbausträger der Bundesautobahn wegen Lärm und anderen Immissionen kann nicht geltend gemacht werden.
- Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

Denkmal: D-5-6534-0210 "Siedlung der Urnenfelderzeit"
Anbauverbotzone ab Fahrbahnrand entlang BAB 6 bis 40 m
Anbaubeschränkungzone ab Fahrbahnrand entlang BAB 6 bis 100 m



Lage CEF-Maßnahme (rechts - ohne Maßstab): Flurstück Nr. 1454 (TF), Gmkg. Rieden

D. Verfahrensvermerke

- Der Stadtrat hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der vom Stadtrat am gebilligten Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der vom Stadtrat am gebilligten Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
- Die Stadt Altdorf b. Nürnberg hat mit Beschluss des Stadtrats vom den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Altdorf b. Nürnberg, den

1. Bürgermeister Martin Tabor

7. Ausgefertigt
Altdorf b. Nürnberg, den

.....

1. Bürgermeister Martin Tabor

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Altdorf b. Nürnberg, den

.....

1. Bürgermeister Martin Tabor

Für die Planung:
Sulzbach-Rosenberg, den

.....

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

Planblatt 1/2

Nr. 64
"Solarpark
Altdorf bei Nürnberg I"

Stadt Altdorf b. Nürnberg

Röderstraße 10, 90518 Altdorf b. Nürnberg
Landkreis Nürnberger Land



Vorentwurf: 18.07.2024
Entwurf: 22.05.2025
Endfassung: 25.09.2025

Partnerverfasser

NEIDL + NEIDL
Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

Partnerschaft mbB
Dollesstr. 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg
Telefon: +49(0)9361/1047-0
Mail: info@neidl.de/Homepage: neidl.de

Nr. 64

„Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“

Begründung mit Umweltbericht

Stadt Altdorf b. Nürnberg

Landkreis Nürnberger Land

Röderstraße 10, 90518 Altdorf b. Nürnberg



Vorentwurf: 18.07.2024

Entwurf: 22.05.2025

Endfassung: 25.09.2025

Entwurfsverfasser:

NEIDL + NEIDL

Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

Partnerschaft mbB
Dolesstr. 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg
Telefon: +49(0)9661/1047-0
Mail: info@neidl.de // Homepage: neidl.de



Inhaltsverzeichnis

A	PLANZEICHNUNG	4
B	FESTSETZUNGEN	4
C	HINWEISE	4
D	VERFAHRENSVERMERKE	4
E	BEGRÜNDUNG	4
1.	Gesetzliche Grundlagen	4
2.	Planungsrechtliche Voraussetzungen	5
2.1	Landesentwicklungsprogramm	5
2.2	Regionalplanung	5
2.3	Flächennutzungsplan	5
3.	Erfordernis und Ziele	5
4.	Räumliche Lage und Größe	6
5.	Gegenwärtige Nutzung des Gebietes	7
6.	Landschaftsbild	7
7.	Artenschutz	8
8.	Vorhaben- und Erschließungsplanung	8
8.1	Erschließung	8
8.2	Ver-/ Entsorgung	8
8.3	Beschreibung der Photovoltaikanlage	9
8.4	Rückbauverpflichtung	9
9.	Begründung der Festsetzungen aus städtebaulicher und landschaftsplanerischer Sicht	9
9.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	9
9.2	Baugrenzen, Abstandsflächen	10
9.3	Baugestaltung, Werbeanlagen	10
9.4	Verkehrsflächen	10
9.5	Einfriedungen	10
9.6	Gestaltung des Geländes/ Bodenschutz/ Oberflächenwasser	10
9.7	Grünflächen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft	10
9.8	Immissionsschutz	11
F	UMWELTBERICHT	12
1	Einleitung	12
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Bauleitplanung	12
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und ihrer Berücksichtigung	13
2.	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	14
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)	14
2.1.1	Umweltmerkmale	14

2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	18
2.2.1	Auswirkung auf die Schutzgüter	18
2.2.2	Auswirkungen auf Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	21
2.2.3	Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.....	21
2.2.4	Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	21
2.2.5	Auswirkungen auf die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	22
2.2.6	Auswirkungen auf die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	22
2.2.7	Auswirkungen auf die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechts	22
2.2.8	Auswirkungen auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.....	22
2.2.9	Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	22
2.3	Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen ...	23
2.3.1	Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter	23
2.3.2	Landschaftspflegerische Maßnahmen und Festsetzungen	24
2.3.3	Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen / Eingriffsregelung.....	25
2.3.4	Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen.....	29
2.4	Alternative Planungsmöglichkeiten	32
3.	Zusätzliche Angaben.....	33
3.1	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	33
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	34
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	34
3.4	Quellen	35

A PLANZEICHNUNG

siehe Planblatt 1/2

B FESTSETZUNGEN

siehe Planblatt 1/2

C HINWEISE

siehe Planblatt 1/2

D VERFAHRENSVERMERKE

siehe Planblatt 1/2

E BEGRÜNDUNG

1. Gesetzliche Grundlagen

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
BayBO	Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619).
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 Nr. 323).
BayNatSchG	Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur - Bayerisches Naturschutzgesetz - in der Fassung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98).
EEG 2023	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023), vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

2.1 Landesentwicklungsprogramm

Gemäß Strukturkarte des Landesentwicklungsprogramms des Landes Bayern, Fortschreibung mit Stand 2023 liegt die Stadt Altdorf b. Nürnberg im Verdichtungsraum. Für die Vorhabenfläche trifft das LEP keine gebietskonkreten Festlegungen.

Gemäß LEP 6.2.1 (Z) „Erneuerbare Energien“ sind erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Laut 6.2.3 (G) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden. Zudem soll im notwendigen Maße auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden

Laut Begründung zu 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung“ werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen explizit vom Anbindungsgebot ausgenommen, das die Zersiedelung der Landschaft durch neue Siedlungsstrukturen vermeiden soll. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

Der Ausweisung der Flächen als Sondergebiet für Photovoltaik stehen somit keine Ziele der Landesentwicklung entgegen.

2.2 Regionalplanung

Entsprechend dem Regionalplan der Planungsregion 7 – Region Nürnberg sind für den Planbereich folgende Grundsätze und Ziele betroffen:

Gemäß Karte 1 – Raumstruktur liegt die Stadt Altdorf b. Nürnberg in der äußeren Verdichtungszone. Die Stadt Altdorf b. Nürnberg wird als mögliches Mittelzentrum dargestellt.

Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete

Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete laut Regionalplan sind im Bereich der Planung nicht vorhanden.

Das Vorhaben steht somit den Zielen der Regionalplanung nicht entgegen.

2.3 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind die betroffenen Grundstücke Fl.-Nrn. 1314, 1315, 1316 (TF), 1317, Gemarkung Rieden als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Fläche wird derzeit als Acker genutzt.

Außerdem wird auf den Flurstücken Nrn. 1314, 1315 und 1316 ein Bodendenkmal dargestellt.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Der betreffende Bereich wird zukünftig als Sondergebiet (SO) nach § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt.

3. Erfordernis und Ziele

Der Stadt Altdorf b. Nürnberg liegt ein Antrag der Anumar GmbH vor, auf den Flurstücken 1314, 1315, 1316 (TF) und 1317, Gmkg. Rieden, auf Ackerflächen nordöstlich von Altdorf b. Nürnberg eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Die Stadt Altdorf b. Nürnberg plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“ gemäß § 9 BauGB in diesem Bereich zur Deckung des Bedarfs an Flächen zur Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik).

Nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind solche Anlagen in Sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) zulässig. Der Bebauungsplan setzt ein solches Sondergebiet für die Nutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung fest und schafft damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Vorhabens.

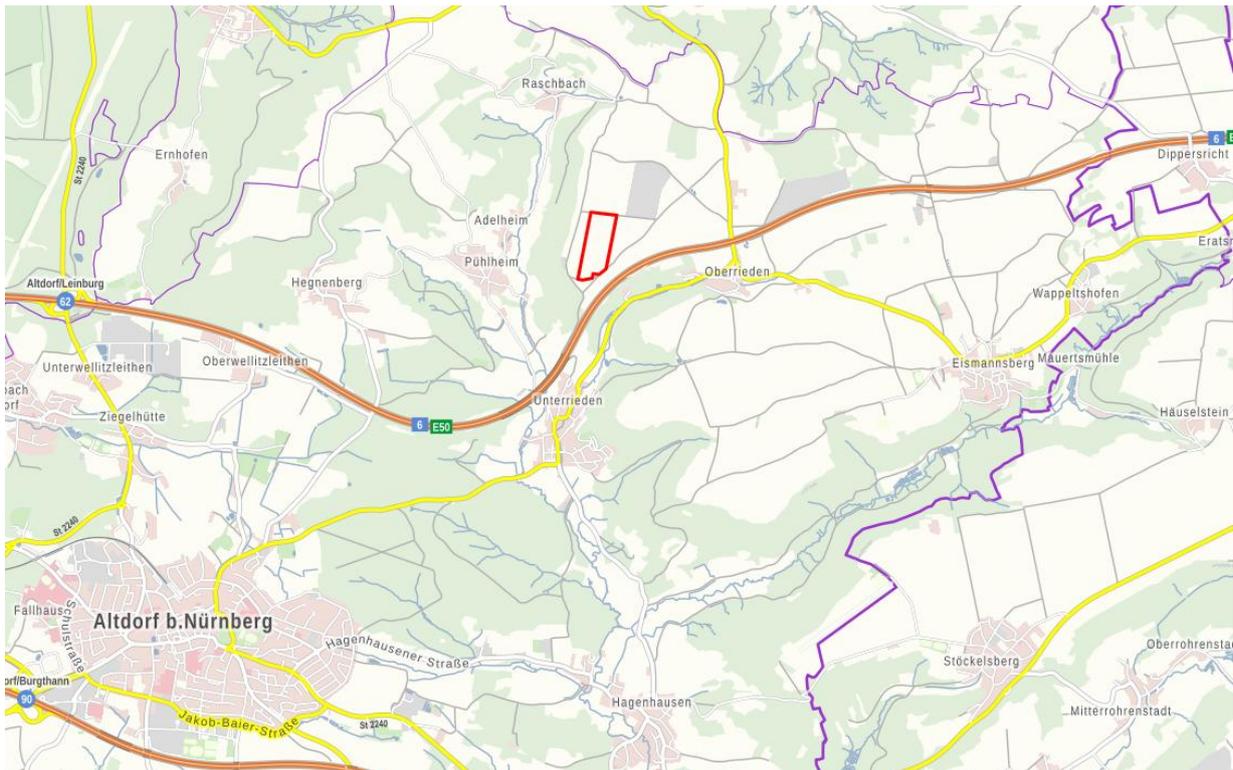
Der wirksame Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Altdorf b. Nürnberg wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Somit entwickelt sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan. Der B-Plan ist unter der Voraussetzung, dass die Änderung des FNP im Vorfeld genehmigt wird, nicht genehmigungspflichtig. Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 „Solarpark Altdorf bei Nürnberg“ kann nach Genehmigung der FNP-Änderung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft gesetzt werden.

Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt wesentlich zum Klimaschutz bei. Durch die Nutzung von Sonnenstrom wird kein klimaschädliches CO₂ produziert und gleichzeitig werden wertvolle Ressourcen geschont. Des Weiteren stärkt der Ausbau der dezentralen Energieversorgung die regionale Wertschöpfung und unterstützt damit den ländlichen Raum nachhaltig. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB ist die Nutzung erneuerbarer Energien in den Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen.

Der Rückbau wird mittels Durchführungsvertrag geregelt.

4. Räumliche Lage und Größe

Die Vorhabensfläche liegt ca. 3,18 km nordöstlich von Altdorf b. Nürnberg und ungefähr 18 km südwestlich von Nürnberg entfernt.



Lage der Flächen, ohne Maßstab

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 1314, 1315, 1316 (TF) und 1317, Gmkg. Rieden.

Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt insgesamt 8,98 ha. Die Erschließung kann über den nördlich der Fläche angrenzenden Feldweg erfolgen.

5. Gegenwärtige Nutzung des Gebietes

Die Eingriffsfläche wird als landwirtschaftliche Fläche (Acker) genutzt.

6. Landschaftsbild

Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Der Geltungsbereich liegt weder innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes noch in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Das überplante Gebiet ist geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung, sowie Wald- und Gehölzbestände im näheren Umfeld.

Der höchste Punkt des Planungsgebiet liegt in nordwestlich des Geltungsbereiches und die Fläche ist von dort aus nach Südosten geneigt. Die Steigung beträgt durchschnittlich 2,6 % und das Gelände fällt ca. 12 m ab.

Gehölzstrukturen oder sonstige gliedernde Strukturen befinden sich nicht im Geltungsbereich.

Westlich und südlich des Planungsgebietes befinden sich größere, sowie nordöstlich einige kleinere Waldgebiete. Östlich des Geltungsbereiches verläuft in Richtung Südwesten ein Fahrradweg. Um die Fläche herum befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen. Aufgrund der südlich der Fläche verlaufenden Autobahn A6 und den nordöstlich, sowie östlich befindlichen Solarparks ist das Planungsgebiet anthropogen geprägt.



rot umrandet: Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Blickbeziehungen zur Fläche bestehen in Richtung des östlich befindlichen landwirtschaftlichen Betriebes und zu dem östlich verlaufenden Fahrradweg. Aufgrund dieser Blickbeziehungen kommt der Einbindung in die Landschaft zur Verminderung einer negativen Fernwirkung erhöhte Bedeutung zu. Diese Funktion können die geplanten lockeren Hecken und Gehölzgruppen im östlichen und südöstlichen Randbereich des Geltungsbereiches erfüllen. In der Fernwirkung überwiegt die Horizontlinie des westlich liegenden Waldes (vgl. auch Praxis-Leitfäden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, BaLFU 2014). Durch die Eingrünung der Anlage werden Anlagenteile in die Landschaft mittels neuer Gehölzstrukturen eingebunden, die die bestehenden Gehölzstrukturen ergänzen und zur Gliederung der Landschaft beitragen. Die neu geschaffenen Heckenstrukturen

schirmen die Anlage gegenüber der angrenzenden Flurwege bzw. gegenüber des vorbeilaufenden Radweges ab, sodass die Wahrnehmung der Anlage im Nahbereich stark reduziert wird.

7. Artenschutz

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens ist zu prüfen, ob durch die Planung einer oder mehrere der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden, gegebenenfalls wären die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Aus § 44 BNatSchG ergeben sich für besonders und streng geschützten Arten und europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Im vorliegenden Fall wurde zur Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dabei wurde neben dem Vorkommen von Vogelarten auch das Vorkommen von Reptilien im Untersuchungsgebiet geprüft.

Bei den Begehungen konnten keine Zauneidechsen festgestellt werden. Im Planungsgebiet wurden insgesamt sechs Feldlerchenbrutpaare nachgewiesen, wovon zwei Paare sich im Geltungsbereich befinden und von der Planung direkt betroffen sind. Daher wird ein Ersatzhabitat von insgesamt 1 ha auf externen Flächen als CEF-Maßnahmen für die betroffenen Feldlerchenbrutpaare angeordnet. Das Ersatzhabitat soll auf dem Flurstück Nr. 1454 (TF), Gemarkung Rieden geschaffen werden.

Insgesamt kann somit für europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL sowie für weitere europarechtlich geschützte Tierarten das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vermieden werden. Dies erfordert die vollständige Berücksichtigung der in der artenschutzrechtlichen Prüfung erwähnten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahmen für die Feldlerche.

Es wird daher keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG benötigt.

8. Vorhaben- und Erschließungsplanung

8.1 Erschließung

Die Flächen für die Freiflächenphotovoltaikanlage werden über die vorhandenen Flurwege erschlossen. Innerhalb des Geltungsbereiches ist die Anlage von Erschließungswegen nur in absolut notwendigem Maß in sickerfähiger Ausführung zulässig.

8.2 Ver-/ Entsorgung

Wasserversorgung

Ein Anschluss an das Trinkwassernetz ist nicht notwendig.

Abwasserentsorgung/Oberflächenwasser

Das von der Photovoltaikanlage abfließende Niederschlagswasser ist auf dem Baugebiet breitflächig zu versickern. Falls Erosionen und Abflussverlagerungen oder Abflussverschärfungen auftreten, sind

diesen geeignete Maßnahmen wie z.B. Bepflanzung oder Rückhaltemulden entgegenzusetzen, so dass umliegende Grundstücke nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

Schmutzwasser- bzw.- Kanalanschluss ist nicht erforderlich.

Strom-/Telekommunikationsversorgung

Telekommunikationseinrichtungen sind im Planungsgebiet nicht erforderlich.

Die Energieeinspeisung der geplanten PV-Anlage im Sondergebiet erfolgt über eine noch festzulegende Übergabestation außerhalb des Geltungsbereiches.

Abfallwirtschaft

Ist nicht erforderlich.

8.3 Beschreibung der Photovoltaikanlage

Um eine gegenseitige Verschattung der Module zu minimieren sind der Konstruktionshöhe wirtschaftliche und einstrahlungsbedingte Grenzen gesetzt (maximal 3,0 m über Geländeoberkante); aus demselben Grund ist zwischen den Modulreihen ein Abstand von 1,50 m bis 3 m erforderlich, der ebenso wie die Fläche unter den Modulen von extensiv gepflegtem Grünland bedeckt ist. Die Gründung erfolgt mittels Ramm- oder Schraubfundamenten.

Die notwendigen Technikräume werden innerhalb der festgesetzten Baugrenzen aufgestellt. Die Versiegelung von Flächen, die für Gebäude für Trafo- und Wechselrichter, Speicherung und ähnliche Technik, sowie Gebäude für Pflegeutensilien vorgesehen ist darf insgesamt 170 m² betragen.

Die Bereiche zwischen den Modultischen und darunter werden extensiv genutzt und ausgehagert, um eine Erhöhung der Artenvielfalt in der Fläche zu erreichen. Die eigentliche Modulfläche wird aus versicherungstechnischen Gründen mit einem Maschendrahtzaun umfriedet. Die maximale Höhe beträgt 2,20 m.

Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf nachtschwärmende Insekten und zur Vermeidung einer optischen Fernwirkung bei Nacht wird im Bebauungsplan eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage als unzulässig festgesetzt.

Die gesamte Anlage ist wartungsarm.

8.4 Rückbauverpflichtung

Vereinbarungen über den Rückbau nach Aufgabe der Nutzung werden in einer gesonderten Vereinbarung (Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Altdorf b. Nürnberg und dem Vorhabenträger) getroffen.

9. Begründung der Festsetzungen aus städtebaulicher und landschaftsplanerischer Sicht

9.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Zulässig ist im Bereich des Sondergebietes ausschließlich die Errichtung von freistehenden Photovoltaikmodulen sowie der der Zweckbestimmung des Sondergebietes unmittelbar dienende Nebenanlagen. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Beschränkung auf insgesamt eine Grundfläche der Nebenanlagen von max. 170 m² festgesetzt. Zur Vermeidung von übermäßiger Versiegelung wurde festgesetzt, dass die Modultische mit Ramm- oder Schraubfundamenten zu verankern sind. Durch die Festsetzung einer Rückbauverpflichtung und Folgenutzung als landwirtschaftliche Fläche wird sichergestellt, dass die Fläche nach Ablauf der Nutzung wieder der Landwirtschaft zur Verfügung steht. Zur Vermeidung einer signifikanten Fernwirkung wird die maximale Höhe der baulichen Anlagen auf 3,00 m für die Module und Gebäude beschränkt.

9.2 Baugrenzen, Abstandsflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen für Modultische und Gebäude werden durch die Festsetzungen von Baugrenzen definiert. Zufahrten, Umfahrungen, Einzäunungen etc. können auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Die festgesetzten Baugrenzen ergeben sich aus den erforderlichen Abständen zur Einfriedung der Anlage.

9.3 Baugestaltung, Werbeanlagen

Auch wenn die Errichtung von Gebäuden nur in geringem Umfang erforderlich wird, werden Festsetzung zur Dachgestaltung getroffen, die ein möglichst gutes Einfügen der Anlagen in die Umgebung sicherstellen sollen. Die Dachneigung wird auf maximal 30° begrenzt. Aus den gleichen Gründen werden Werbeanlagen grundsätzlich zugelassen, jedoch auf eine maximale Fläche von je 5,0 m² sowie den Zufahrtbereich beschränkt. Fahnenmasten sowie elektrische Werbeanlagen werden explizit ausgeschlossen.

9.4 Verkehrsflächen

Die Grundstückszufahrt wird so dimensioniert, dass ein Ausbau der Zufahrt bis an den Wirtschaftsweg heran erfolgen kann.

9.5 Einfriedungen

Um die durch die Einfriedungen entstehende Barrierewirkung möglichst gering zu halten, werden Betonsockel als unzulässig festgesetzt, und ein Abstand zwischen der Zaununterkante und dem Boden von 20 cm im Mittel vorgeschrieben. Die Begrenzung der Gesamthöhe auf maximal 2,20 m und Festsetzung der verwendeten Materialien (Maschendraht aus Metall mit Übersteigschutz) dient zur Verringerung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Einzäunung muss im Zeitraum einer Beweidung, gemäß dem Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 02.02.2024, wolfabweisend gestaltet werden. Die ökologische Durchgängigkeit für Kleintiere muss erhalten bleiben.

9.6 Gestaltung des Geländes/ Bodenschutz/ Oberflächenwasser

Das natürliche Gelände soll weitestgehend unverändert beibehalten werden. Zum Schutz des Bodens ist für Aufschüttungen gegebenenfalls ausschließlich inertes Material oder Aushubmaterial des Planungsbereiches zu verwenden. Das natürliche Geländeniveau darf maximal um 0,50 m abgegraben oder aufgeschüttet werden, im Bereich der Gebäude oder um Bodenunebenheiten auszugleichen.

Das anfallende Niederschlagswasser ist aus ökologischen Gründen möglichst breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Eine punktuelle Versickerung ist nicht zulässig. Daher sind auch sämtliche Bodenbefestigungen einschließlich der Zufahrten in sickerfähiger Ausführung herzustellen. Für stärker befahrene Abschnitte der Sondergebietszufahrt können für Bodenbefestigungen auch Rasengittersteine oder Rasenfugenpflaster verwendet werden.

9.7 Grünflächen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft

Durch Festsetzungen zur Pflege der Grünflächen (1-2 schürige Mahd, Verbot von Düngemitteln und Pestiziden, vorgeschriebene Schnittzeitpunkte, Verwendung von Regionalem Saatgut) innerhalb der Photovoltaikanlage soll eine extensive Pflege und Entwicklung zu artenreichem Extensivgrünland sichergestellt werden. Dies dient der weitgehenden Minimierung von Eingriffen in Bezug auf das Schutzgut Arten und Lebensräume. Zur Eingrünung der Anlage wird die Pflanzung einer zweireihigen Hecke in den westlichen, nördlichen und östlichen Randbereichen der Anlage festgesetzt. Die

Bilanzierung des Kompensationsbedarfs und die Beschreibung der Gestaltungsmaßnahmen sind dem Umweltbericht (Kapitel 2.3) zu entnehmen.

9.8 Immissionsschutz

Es ist sicherzustellen, dass von den Modulen keine störende Blendwirkung ausgeht. Durch die Ausrichtung der Anlagenteile und der festgesetzten Eingrünung ist eine Blendung nicht zu erwarten. Um dennoch störende Blendwirkungen ausschließen zu können, wurde ein Blendgutachten beauftragt. Dieses kommt zu folgendem Ergebnis:

„Laut Prognosemodell bzw. den vorliegenden Berechnungsergebnissen sind im Bereich des untersuchten Straßenabschnittes der Autobahn A 6 keine Beeinträchtigungen des Verkehrs durch mögliche Blendwirkungen des geplanten Solarparks zu erwarten.

Die geplante Anlage ist aus fachgutachterlicher Sicht als genehmigungsfähig einzustufen.“

Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf nachtschwärmende Insekten und zur Vermeidung einer optischen Fernwirkung bei Nacht wird im Bebauungsplan eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage als unzulässig festgesetzt.

F UMWELTBERICHT

1 Einleitung

Aufgabe des Umweltberichts ist es, alle Umweltbelange sowie die Standortauswahl für die Bebauung unter dem Blickwinkel der Umweltvorsorge zusammenzufassen.

Der Umweltbericht soll den Prozess der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltbelangen festhalten und so die Grundlage zur Abwägung mit konkurrierenden Belangen bilden, die in anderen Teilen der Begründung darzulegen sind.

Zweck des Umweltberichts ist es, einen Beitrag zur Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Zulassung von Projekten zu leisten und dadurch der Umweltvorsorge zu dienen. Er umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch / Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaft / Erholung, Kultur- und Sachgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen.

Der Umweltbericht begleitet das gesamte Bauleitplanverfahren vom Aufstellungs- bis zum Satzungsbeschluss. Auf diese Weise soll eine ausreichende Berücksichtigung der Belange von Natur und Umwelt sichergestellt und dokumentiert werden. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Bauleitplanung

Der Stadt Altdorf b. Nürnberg liegt ein Antrag der Firma Anumar GmbH vor, auf den Flurstücken Fl.-Nr. 1314, 1315, 1316 (TF) und 1317, Gemarkung Rieden eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Die Stadt Altdorf b. Nürnberg hat beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 "Solarpark Altdorf bei Nürnberg I " mit Grünordnungsplan aufzustellen. Die Vorhabenfläche liegt etwa 3,18 km nördlich von Altdorf b. Nürnberg und ca. 18 km südwestlich von Nürnberg entfernt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan weist ein Sondergebiet zur Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik) aus. Die Erschließung erfolgt über die bereits vorhandenen Wirtschaftswege.

Die Bundesregierung hat durch das Gesetz für Erneuerbare Energien (EEG) die Voraussetzung für eine wirtschaftliche Nutzung der Photovoltaik geschaffen. Dies, aber auch die erkennbare Verschlechterung der Versorgung mit fossilen Energien, führt zunehmend zum Einsatz regenerativer Energien, insbesondere der Photovoltaik.

Die Modultische werden freitragend ohne Betonfundamente, sondern lediglich mit Ramm- oder Schraubfundamenten im Boden verankert. Das Gelände bzw. die Topografie unter den Tischen bleibt unverändert, da durch diese Montagetechnik die Unebenheiten der Bodenoberfläche ausgeglichen werden können.

Die Höhe der Module kann bis zu 3,00 m über dem Erdboden betragen, die Unterkante hält zum Boden einen Abstand von 0,8 m im Mittel ein.

Die Zu- und Abfahrten außerhalb erfolgen über die bereits vorhandenen Flurwege.

Die Bereiche zwischen den Modultischen und darunter bleiben ungenutzt. Die derzeit als Acker genutzten und somit offenen Flächen werden mit einer Wiesenmischung, deren Zusammensetzung nicht auf hohe Wachstumsleistung ausgelegt ist, angesät.

Der betreffende Bereich wird im Flächennutzungsplan im Parallelverfahren in ein Sondergebiet Photovoltaik (SO) nach § 11 BauNVO geändert. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Rieden: 1314, 1315, 1316 (TF), 1317

Die Gesamtfläche des geplanten Baugebiets beträgt ca. 8,98 ha

Die eigentliche Modulfläche wird aus versicherungstechnischen Gründen mit einem Maschendrahtzaun mit einer Höhe von bis zu 2,20 m umfriedet.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und ihrer Berücksichtigung

Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Abfall- und Immissionsschutz-Gesetzgebung wurden im vorliegenden Fall berücksichtigt. Die Eingriffsregelung ist nach dem Leitfaden 'Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft', 2021 in Verbindung mit dem Hinweispapier „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr von 10.12.2021 durchgeführt worden.

Das Landesentwicklungsprogramm sieht die Förderung von Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vor.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt, in dem der betreffende Bereich ein Sondergebiet Photovoltaik festgesetzt wird.

Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Das Planungsgebiet liegt weder innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes noch in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Das überplante Gebiet ist geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung, sowie Wald- und Gehölzbestände im näheren Umfeld. Aufgrund der Nähe zu weiteren Solarparks nordöstlich und östlich, sowie zur südlich verlaufenden Autobahn A6 ist das Planungsgebiet anthropogen geprägt.

Im Bereich der Planung befinden sich keine Natura 2000 oder FFH-Schutzgebiete. Das nächste FFH-Gebiet mit der ID 6534-371.06 „Bachtäler der Hersbrucker Alb“ befindet sich nordöstlich ca. 1,22 km von der Vorhabenfläche entfernt. Das nächste Vogelschutzgebiet ID 6533-471.02 „Nuernberger Reichswald“ liegt ungefähr 3,41 km westlich der Fläche.

In und um den Geltungsbereich befinden sich keine Vogelschutzgebiete.

Die nächsten kartierten Biotop sind das Biotop Nr. 6534-1557 „Extensivweide am Rehberg auf der Hochfläche nördlich von Unterrieden“ und Nr. 6534-1556 „Magerrasen am Rehberg auf der Hochfläche nördlich von Unterrieden“ und liegen etwa 17 m südlich des Geltungsbereiches. Das Biotop Nr. 6534-0171-002 „Halbtrockenrasen und Gebüschsukzession an der S- bis SO-exponierten Hangkante der Hochfläche am Rehberg im Bereich von Malm“ befindet sich ungefähr 6 m südöstlich der Fläche. Des Weiteren liegt das Biotop Nr. 6534-0172-001 „Biotopkomplex im Bereich eines aufgelassenen Hanges westlich Oberrieden“ ca. 234 m südöstlich der Vorhabenfläche. Westlich in ungefähr 327 m Entfernung befindet sich das Biotop Nr. 6534-1558 „Riesenschachtelhalmflur östlich von Pühlheim“. Nordwestlich der Fläche liegt das kartierte Biotop Nr. 6534-0176 „Hecken zwischen Raschbach und Oberrieden im Bereich der Albhochfläche“ mit seinen Teilflächen -012 und etwa 64 m entfernt.

Sonstige Fachpläne und -programme z.B. zum Wasser-, oder Immissionsschutzrecht sowie kommunale Umweltqualitätsziele sind für die vorgesehene Fläche nicht vorhanden.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

2.1.1 Umweltmerkmale

2.1.1.1 Schutzgut Mensch / Gesundheit

Beschreibung

Der Planungsbereich selbst besitzt als landwirtschaftlich genutzte Fläche keine Bedeutung für die Erholungsnutzung. Wirtschaftliche Nutzungsansprüche bestehen durch die Landwirtschaft.

Die Fläche dient weder dem Lärmschutz noch hat sie besondere Bedeutung für die Luftreinhaltung. Schädliche Einflüsse durch elektromagnetische Felder oder Licht- und Geräuschemissionen sind nicht bekannt. Geruchsbeeinträchtigungen bestehen nicht.

2.1.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung

Als potenzielle natürliche Vegetation wird in der Pflanzensoziologie der Endzustand der Vegetation bezeichnet, der sich einstellen würde, wenn sie sich unter den heutigen Standortbedingungen ohne weiteren Einfluss des Menschen entwickeln könnte. Sie braucht mit der ursprünglichen Vegetation nicht übereinstimmen.

Als Grundlage dieser Betrachtung dienen die Untersuchungsergebnisse nach SEIBERT (1968) zur potenziellen natürlichen Vegetation Bayerns, die aufbauend auf Bodeneinheiten und unter Berücksichtigung von Höhenlagen und Klimaverhältnissen Vegetationsgebiete beschreiben. Ergänzende Kartierungen einzelner Transekte in Bayern von JANNSEN und SEIBERT (1986) haben zu neuen Erkenntnissen geführt.

Demnach würde sich im Planungsgebiet auf lange Sicht Christophskraut-Waldgersten-Buchenwald; örtlich mit Bergulmen-Sommerlinden-Blockwald sowie punktuell auch Seggen-Buchenwald, Schwalbenwurz-Sommerlinden-Blockwald sowie Vegetation waldfreier Trockenstandorte entwickeln.

Die vorhandene Vegetation im Bearbeitungsgebiet ist geprägt durch die menschliche Nutzung. Der Geltungsbereich ist als landwirtschaftlich intensiv genutzter Acker zu bezeichnen. Die Vegetation der intensiv genutzten Ackerfläche setzt sich aus wenigen Arten zusammen.

Im vorliegenden Fall wurde zur Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dabei wurde neben dem Vorkommen von Vogelarten auch das Vorkommen von Reptilien im Untersuchungsgebiet geprüft.

Bei den Begehungen konnten keine Zauneidechsen festgestellt werden. Im Planungsgebiet wurden insgesamt sechs Feldlerchenbrutpaare nachgewiesen, wovon zwei Paare sich im Geltungsbereich befinden und von der Planung direkt betroffen sind. Daher wird ein Ersatzhabitat von insgesamt 1 ha auf externen Flächen als CEF-Maßnahmen für die betroffenen Feldlerchenbrutpaare angeordnet. Das Ersatzhabitat soll auf dem Flurstück Nr. 1454 (TF), Gemarkung Rieden geschaffen werden.

Insgesamt kann somit für europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL sowie für weitere europarechtlich geschützte Tierarten das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vermieden werden. Dies erfordert die vollständige Berücksichtigung der in der artenschutzrechtlichen Prüfung erwähnten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahmen für die Feldlerche.

Es wird daher keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG benötigt.

Im Bereich der Planung befinden sich keine Natura 2000 oder FFH-Schutzgebiete. Das nächste FFH-Gebiet mit der ID 6534-371.06 „Bachtäler der Hersbrucker Alb“ befindet sich nordöstlich ca. 1,22 km von der Vorhabenfläche entfernt. Das nächste Vogelschutzgebiet ID 6533-471.02 „Nuernberger Reichswald“ liegt ungefähr 3,41 km westlich der Fläche.

In und um den Geltungsbereich befinden sich keine Vogelschutzgebiete.

Die nächsten kartierten Biotope sind das Biotop Nr. 6534-1557 „Extensivweide am Rehberg auf der Hochfläche nördlich von Unterrieden“ und Nr. 6534-1556 „Magerrasen am Rehberg auf der Hochfläche nördlich von Unterrieden“ und liegen etwa 17 m südlich des Geltungsbereiches. Das Biotop Nr. 6534-0171-002 „Halbtrockenrasen und Gebüschsukzession an der S- bis SO-exponierten Hangkante der Hochfläche am Rehberg im Bereich von Malm“ befindet sich ungefähr 6 m südöstlich der Fläche. Des Weiteren liegt das Biotop Nr. 6534-0172-001 „Biotopkomplex im Bereich eines aufgelassenen Hanges westlich Oberrieden“ ca. 234 m südöstlich der Vorhabenfläche. Westlich in ungefähr 327 m Entfernung befindet sich das Biotop Nr. 6534-1558 „Riesenschachtelhalmflur östlich von Pühlheim“. Nordwestlich der Fläche liegt das kartierte Biotop Nr. 6534-0176 „Hecken zwischen Raschbach und Oberrieden im Bereich der Albhochfläche“ mit seinen Teilflächen -012 und etwa 64 m entfernt.



Abbildung 1: Auszug aus Biotopkartierung

Zeichenerklärung:

rot umrandete Fläche: Geltungsbereich

rosa schraffiert: Biotopkartierung Flachland

2.1.1.3 Schutzgut Boden

Beschreibung

Boden dient als Pflanzen- und Tierlebensraum, als Filter, für die Wasserversickerung und -verdunstung sowie der Klimaregulierung. Zudem hat er seine Funktion als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft. Belebter, gewachsener Boden ist damit nicht ersetzbar.

Das Bearbeitungsgebiet liegt innerhalb der Naturraumeinheit D61 – Fränkische Alb, und dort innerhalb der Untereinheit 081-A – Hochfläche der Mittleren Frankenalb nach ABSP.

Gemäß der geologischen Karte 1:500.000 liegt im Geltungsbereiches w – Malm (weißer Jura) vor.

Laut der Übersichtsbodenkarte 1:25.000 liegt nordwestlich und südlich im Planungsgebiet 104: Fast ausschließlich Rendzina, Braunerde-Rendzina und Terra fusca-Rendzina, selten (flache) Braunerde über Terra fusca aus Schuttlehm über Schuttton bis Tonschutt (Carbonatgestein) und mittig sowie nordöstlich 105: Fast ausschließlich Braunerde und (flache) Braunerde über Terra fusca aus (skelettführendem) Schluff bis Ton (Deckschicht) über Lehm- bis Ton(-schutt)(Carbonatgestein) und vor.

Das Standortpotential für die natürliche Vegetation hat geringe bis mittlere Bedeutung für die natürliche Vegetation, da keine extremen Umweltbedingungen anzutreffen sind.

Das Retentionsvermögen bei Niederschlagsereignissen wird auf der Grundlage der Bodenschätzung bewertet. In der Bodenschätzungskarte liegen für den südlichen Bereich der Planung L6Vg, mittig der Fläche L4V, nordwestlich L7Vg und L6V und nordöstlich LT5Vg vor.

Das bedeutet, dass in den Bereichen mit L6Vg und L7Vg Ackerland mit Lehm (L) und der Entstehungsart Verwitterung, grob, steinig (Vg) vorliegt. Bei den Bodenarten L4V und L6V handelt es sich um Ackerland aus Lehm (L) mit der Entstehungsart Verwitterung. Im Bereich mit der Bodenart LT5Vg befindet sich schwerer Lehm (LT) mit der Entstehungsart Verwitterung, grob, steinig (Vg).

Dementsprechend wird die Retentionsfunktion für die Bereiche mit L6Vg, L7Vg, L6V, LT5Vg mit gering (2), und für Bereiche mit L4V mit mittel (3) bewertet.

Das Rückhaltevermögen für Schwermetalle wird in den Bereichen mit L7Vg mit sehr gering (1), für L6Vg und L6V mit gering (2), für L4V mittel (3) und für die Bereiche mit LT5Vg mit hoch (4) bewertet.

Die Böden haben eine mittlere bis geringe natürliche Ertragsfähigkeit.

Da es sich bei der Fläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, ist der anliegende Boden anthropogen überprägt. Der natürliche Bodenaufbau ist in diesem Bereich demnach bereits beeinträchtigt.

Zu Altlasten ist im Bereich der Planung nichts bekannt.

2.1.1.4 Schutzgut Wasser

Beschreibung

Im Planungsgebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

Das Gebiet der Planung befindet sich weder in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet noch in einem wassersensiblen Bereich.

Genauere Kenntnisse zum Grundwasserstand sind nicht vorhanden.

Wasserschutzgebiete befinden sich nicht in der direkten Umgebung der Planung.

2.1.1.5 Schutzgut Luft / Klima

Beschreibung

Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur für den Bereich der Planung beträgt ca. 13 bis <14°C im Sommerhalbjahr und 1 bis <2°C im Winterhalbjahr. Die durchschnittliche Niederschlagsmenge liegt bei >450 bis 500 mm im Sommer- und >400 bis 450 mm im Winterhalbjahr.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat als Ackerfläche eine gewisse Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet, jedoch ohne Bezug zur Wohnbebauung.

Besondere Erhebungen zur Luft bzw. deren Verunreinigung liegen für das Planungsgebiet nicht vor.

2.1.1.6 Schutzgut Landschaft / Erholung

Beschreibung

Prägend für den Landschaftsausschnitt, der durch den Bebauungsplan beansprucht wird, ist die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Umfeld. Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Das Planungsgebiet liegt weder innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes noch in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Das überplante Gebiet ist geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung, sowie Wald- und Gehölzbestände im näheren Umfeld. Aufgrund der südlich der Fläche verlaufenden Autobahn A6 und den nordöstlich, sowie östlich der Fläche befindlichen Solarparks ist das Planungsgebiet in einem gewissen Rahmen bereits anthropogen geprägt.

Der höchste Punkt des Planungsgebiet liegt in nordwestlich des Geltungsbereiches und die Fläche ist von dort aus nach Südosten geneigt. Die Steigung beträgt durchschnittlich 2,6 % und das Gelände fällt ca. 12 m ab.

Gehölzstrukturen oder sonstige gliedernde Strukturen befinden sich nicht im Geltungsbereich.

Westlich und südlich des Planungsgebietes befinden sich größere, sowie nordöstlich einige kleinere Waldgebiete. Östlich des Geltungsbereiches verläuft in Richtung Südwesten ein Fahrradweg. Um die Fläche herum befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen. Aufgrund der südlich der Fläche verlaufenden Autobahn A6 und den nordöstlich, sowie östlich befindlichen Solarparks ist das Planungsgebiet in einem gewissen Umfang anthropogen geprägt.

Aufgrund der Blickbeziehungen in Richtung des östlich befindlichen landwirtschaftlichen Betriebes und dem im Osten vorbeilaufenden Fahrradweg kommt der Einbindung in die Landschaft zur Vermeidung einer negativen Fernwirkung erhöhte Bedeutung zu.

Durch die lockere Eingrünung der Anlage in den östlichen und südöstlichen Randbereichen werden die Anlagenteile in die Landschaft mittels neuer Gehölzstrukturen eingebunden, die zur Gliederung der Landschaft beitragen.

2.1.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind folgende Kultur- bzw. Sachgüter mit schützenswertem Bestand bekannt:

D-5-6534-0210 „Siedlung der Urnenfelderzeit“

Unter anderem sind folgende Bodendenkmäler im näheren Umkreis des Geltungsbereiches verzeichnet:

D-5-6534-0003 „Bestattungsort der Hallstatt- und der frühen Laténezeit mit Grabhügeln“

D-5-6534-0211 „Siedlung der späten Laténezeit“

D-5-6534-0221 „Siedlung der Urnenfelderzeit“

D-5-74-112-117 „Grenzstein, Sandstein mit Wappen von Kurbayern und Reichsstadt Nürnberg, spätes 17./frühes 18. Jh.; an der Straße nach Kucha“

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes inkl. der Ausgleichsflächen ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. BayDSchG 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren.

2.1.1.8 Schutzgut Fläche

Durch die vorliegende Bauleitplanung werden ca. 8,98 ha Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und in Flächen für Photovoltaik sowie Flächen für die Eingrünung umgewandelt. Auf diesen Flächen erfolgt jedoch nur in sehr geringem Umfang im Bereich der Technikgebäude eine Versiegelung. Die Bereiche unter den Photovoltaikmodulen können zumindest begrenzt weiterhin landwirtschaftlich durch Beweidung beziehungsweise Mahd genutzt werden.

2.1.1.9 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Das Belassen der vorliegenden Flächen im bestehenden Zustand würde keine Veränderung der biologischen Vielfalt oder der Funktion als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten erwarten lassen, da diese Flächen weiterhin landwirtschaftlich intensiv genutzt werden würden.

Auch für die anderen Schutzgüter würden sich keine Veränderungen ergeben.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

2.2.1 Auswirkung auf die Schutzgüter

2.2.1.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auswirkungen

Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage wird eine Fläche in Anspruch genommen, die derzeit landwirtschaftlich intensiv genutzt wird.

Da es sich hierbei um Flächen geringer Empfindlichkeit handelt, ist mit einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Bestands nicht zu rechnen. Durch die Umwandlung in extensiv bewirtschaftetes Grünland und die Neuanlage von lockeren Hecken und Gehölzgruppen ist insgesamt von einer Verbesserung der Funktion der Fläche für den Arten- und Biotopschutz auszugehen.

Durch die geplante Neuanlage von lockeren Hecken und Gehölzstrukturen mit Saum werden zusätzlich neue Biotopstrukturen geschaffen und gleichzeitig die Offenheit der Flur erhalten.

Während der Bauphase kann es durch die vom Baubetriebe ausgehenden Störfwirkungen zu einer Beeinträchtigung der angrenzenden Lebensräume und zur Meidung der Flächen kommen, diese sind jedoch zeitlich beschränkt.

Durch die auftretenden teilweisen Verschattungseffekte sowie den unterschiedlichen Niederschlagsanfall ist langfristig eine differenzierte Ausbildung in der Vegetationszusammensetzung zu erwarten, die zu einer weiteren Auffächerung des Lebensraumspektrums führt. Durch gezielte Pflege-Maßnahmen können diese zusätzlich unterstützt werden.

Zur Vermeidung von Lockwirkungen auf nachtschwärmende Insekten wird eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage als unzulässig festgesetzt.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Säugetieren durch die Errichtung der notwendigen Umzäunung des Geländes wird festgesetzt, dass die Unterkante des Zaunes entsprechend der Geländetopografie im Mittel 20 cm über dem Boden auszuführen ist. Die vorgesehene Umzäunung behindert nicht die Wanderung von Kleintieren. Vielmehr finden diese Tierarten in dem die Anlagenteile begrenzenden Hecken- und Altgrasstreifen neue Lebensräume.

Ergebnis

Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind gering bedeutende Flächen betroffen, so dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in der Zusammenschau gering erhebliche Umweltauswirkungen für dieses Schutzgut zu erwarten sind.

2.2.1.2 Schutzgut Boden

Auswirkungen

Vor allem bei feuchten Witterungsverhältnissen kann es durch die Befahrung der Fläche während der Bauphase zu stellenweisen Bodenverdichtungen kommen. Zur Herstellung der Kabelgräben wird Boden ausgehoben und zwischengelagert. Dauerhafte Bodenumlagerungen, also Abgrabungen oder Aufschüttungen werden im vorliegenden Fall nicht notwendig, da die Module durch ihre Konstruktion dem Geländeverlauf folgen können.

Auf Grund der gewählten Ausbildung der Modultische ohne Betonfundamente wird der dauerhafte, über die Bauphase hinausgehende Eingriff minimiert. Es erfolgt lediglich eine geringflächige Bodenverdrängung, keine Versiegelung. Lediglich im Bereich des Technikraumes erfolgt eine Versiegelung des Bodens, die auf Grund der geringen Dimensionierung jedoch vernachlässigt werden kann.

Die Einflüsse der Wind- und Wassererosion, die aufgrund der Nutzung als Acker bisher verstärkt werden, werden durch die Anlage der Modulfläche als Wiese verringert, zudem werden die Flächen zukünftig weder gedüngt noch mit Pestiziden o.ä. behandelt.

Ergebnis

Es sind auf Grund der sehr geringen Versiegelung und der vorhandenen Beeinträchtigung Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für dieses Schutzgut zu erwarten.

2.2.1.3 Schutzgut Wasser

Auswirkungen

Mit baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut ist bei ordnungsgemäßer Durchführung nicht zu rechnen. Als anlagebedingte Wirkungen sind die Flächenversiegelung und die Überdeckung von Teilbereichen durch die Module zu nennen. Aufgrund der Neigung der Module kann das auftreffende Niederschlagswasser unmittelbar ablaufen und zwischen den Modulen abtropfen. Eine Versickerung erfolgt damit großflächig über eine geschlossene Pflanzendecke im gesamten Planungsbereich, so dass kein Eingriff in den vorhandenen Wasserhaushalt entsteht. Da die Module ohne Fundamente im Boden verankert werden, entsteht auch hier keine nennenswerte Versiegelung. Lediglich die notwendigen Technik- oder Geräteräume stellen eine Versiegelung des Bodens dar und müssen mit entsprechenden Wasserableitvorrichtungen ausgestattet werden. Da diese Gebäude jedoch nur kleinflächig nötig und möglich sind, entstehen auch hieraus keine nennenswerten Einschränkungen.

Es erfolgt deshalb nur ein Minimum an Versiegelung. Abgrabungen sind auf maximal 0,5 m beschränkt. Beeinträchtigungen für Grundwasserneubildung sowie Regenrückhalt können deshalb praktisch ausgeschlossen werden.

Ergebnis

Es sind durch die Planung bei Einhaltung der Verminderungsmaßnahmen Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

2.2.1.4 Schutzgut Luft/Klima

Auswirkungen

Während der Bauphase kann es witterungsbedingt zeitweise zu Staubemissionen kommen.

Die anlagebedingten Auswirkungen sind im Zusammenhang mit der bereits beim Schutzgut Boden und Wasser genannten Versiegelungen und Verschattungseffekten zu sehen. Da kaum Versiegelung erfolgt, findet keine Reduktion von Kaltluftentstehungsgebieten statt. Die aufgeständerte Bauweise verhindert Kaltluftstau.

Der differenzierte Wechsel von beschatteten und unbeschatteten Bereichen führt lediglich zu einem kleinräumigen Wechsel des Mikroklimas, großräumige Auswirkungen sind dadurch jedoch nicht zu

erwarten. Der kleinklimatische Wechsel führt jedoch zu einer differenzierten Lebensraumbildung und damit zu einer Erhöhung der Artenvielfalt auf der Fläche.

Auf Grund der Größenordnung des Baugebiets sind keine größeren Auswirkungen auf Klima und Luftaustausch zu erwarten.

In der Gesamtbilanz wird das Schutzgut Luft / Klima durch die Errichtung der geplanten Photovoltaikanlage positiv beeinflusst, da die Freisetzung von schädlichen Klimagasen, wie sie bei der konventionellen Energieerzeugung durch fossile Brennstoffe entstehen, verringert wird.

Ergebnis

Es sind durch die Planung keine negativen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Luft festzustellen. Für das Schutzgut Klima sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

2.2.1.5 Fläche

Auswirkungen

Durch die vorgesehene Aufstellung des Bauleitplanes gehen bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen für die Geltungsdauer des Bebauungsplanes verloren. Da die Nutzung als Sondergebiet jedoch zeitlich begrenzt ist, ist dieser Verlust nicht dauerhaft. Nach Rückbau der Anlage stehen die Flächen wieder für die Landwirtschaft oder andere Nutzungen zur Verfügung.

Ergebnis

Auf Grund der zeitlichen Begrenzung der Inanspruchnahme ist mit insgesamt gering erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu rechnen. Diese werden nach Rückbau der Anlage vollständig zurückgenommen.

2.2.1.6 Wirkungsgefüge zwischen den o.g. Schutzgütern

Die einzelnen Schutzgüter stehen untereinander in engem Kontakt und sind durch Wirkungsgefüge miteinander verbunden. So ist die Leistungsfähigkeit/ Eignung des Schutzgutes Boden nicht ohne die Wechselwirkungen mit dem Gut Wasser zu betrachten (Wasserretention und Filterfunktion). Beide stehen durch die Eignung als Lebensraum wiederum in Wechselbeziehung zur Pflanzen- und Tierwelt. Diese Bezüge sind bei den jeweiligen Schutzgütern vermerkt.

2.2.1.7 Schutzgut Landschaft / Erholung

Auswirkungen

Als anlagebedingte Wirkung hat die Errichtung einer Photovoltaikanlage eine gewisse Veränderung des Landschaftsbildes im unmittelbaren Planungsumgriff zur Folge. Die Anlage stellt grundsätzlich ein landschaftsfremdes, technisches Element innerhalb der landwirtschaftlichen Fläche dar. Flächen mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung oder das Landschaftsbild werden nicht überplant.

Aufgrund der offenen Lage kann es bei einer Anordnung einer Photovoltaikanlage im Umfeld des östlich liegenden landwirtschaftlichen Betriebes und des östlich vorbeilaufenden Fahrradweges zu Blickbeziehungen kommen. Aufgrund dieser Blickbeziehungen und zur Vermeidung negativer Fernwirkungen kommt der Einbindung in die Landschaft erhöhte Bedeutung zu. Die Funktion können die geplanten lockeren Hecken und Gehölzgruppen in den östlichen und südöstlichen Randbereichen des Geltungsbereiches erfüllen. Zur Einbindung der Landschaft im Nahbereich ist die Eingrünung der Anlage bedeutend. Durch die im Randbereich festgesetzten Hecken werden, die Anlagenteile in die Landschaft eingebunden und tragen zur Gliederung der Landschaft bei. Die neu geschaffenen Heckenstrukturen schirmen die Anlage ab, so dass die Wahrnehmung der Anlage im Nahbereich stark reduziert wird. Zur Vermeidung einer optischen Fernwirkung bei Nacht wird eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage als unzulässig festgesetzt.

Ergebnis

Aufgrund der Lage sind unter Berücksichtigung der geplanten Eingrünung durch die Planung mittlere Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.

2.2.2 Auswirkungen auf Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Bereich der Planung befinden sich keine Natura 2000 oder FFH-Schutzgebiete. Das nächste FFH-Gebiet mit der ID 6534-371.06 „Bachtäler der Hersbrucker Alb“ befindet sich nordöstlich ca. 1,22 km von der Vorhabenfläche entfernt. Das nächste Vogelschutzgebiet ID 6533-471.02 „Nuernberger Reichswald“ liegt ungefähr 3,41 km westlich der Fläche.

Die Planung hat keine Auswirkung auf diese Gebiete.

2.2.3 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**Auswirkungen**

Bei der Ausweisung von Sondergebieten (für Photovoltaik) im Umfeld bestehender Siedlungen ist in der Regel eine gewisse Auswirkung auf die dort lebende Bevölkerung gegeben. Meist entstehen nachteilige Auswirkungen in Form von Sichtbeeinträchtigungen bzw. Störung des Landschaftsbildes durch die errichteten Anlagenteile. Diese werden beim Schutzgut behandelt.

Beeinträchtigung von Siedlungsbereichen durch den Betrieb der Anlage wie Lärm, Erschütterung, oder Schwingungen sind auf Grund der Anlagenausführung und der angewandten Techniken nicht zu erwarten. Lärmemissionen entstehen auf Photovoltaikanlagen nur durch die verwendeten Transformatoren.

Eine Lärmbelastung relevanter Immissionsorte ist durch die geplante Anlage nicht zu erwarten. Der Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen führt zu den zu erwartenden Lärmbelastungen bei PV-Anlagen aus: "Anhand der vom LfU ermittelten Schallleistungspegel ergibt sich, dass bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 m zur Grundstücksgrenze der Immissionsrichtwert der TA-Lärm für ein reines Wohngebiet von 50 dB(A) am Tag sicher unterschritten wird."

Baubedingt kann es durch die Bebauung kurzzeitig zu erhöhter Lärmentwicklung kommen. Diese ist jedoch vorübergehend und daher als gering erheblich einzustufen.

Ergebnis

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind lediglich gering erhebliche Belastungen zu erwarten. Beeinträchtigungen entstehen gegebenenfalls auf das Landschaftsbild. Diese werden beim Schutzgut Landschaftsbild getrennt behandelt.

2.2.4 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter**Auswirkungen**

Auch wenn derzeit keine weiteren Bodendenkmäler bekannt sind, ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden. Jegliche Form von Erdarbeiten birgt ein gewisses Risiko der Zerstörung von Bodendenkmälern. Da es sich bei der zu bebauenden Fläche um bereits von Landwirtschaft überprägte Flächen handelt und Abgrabungen im Bebauungsplan auf 0,50 m begrenzt werden, ist dieses Risiko jedoch sehr gering.

Während der Bauarbeiten bei Erdarbeiten zu Tage kommende Metall-, Keramik- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. (Art. 8 DSchG)

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichten sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen.

Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Ergebnis

Im Hinblick auf das Schutzgut Kultur-/ und Sachgüter sind keine erheblichen Auswirkungen für dieses Schutzgut zu erwarten.

2.2.5 Auswirkungen auf die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Förderung von erneuerbaren Energien, wie im vorliegenden Fall der Solarenergie trägt grundsätzlich zum Klimaschutz bei. Durch die Nutzung von Sonnenstrom wird kein klimaschädliches CO₂ produziert und in der Gesamtbilanz die Reduktion von Emissionen erreicht.

Abfälle oder Abwässer fallen durch die Nutzung der Anlage nicht an.

2.2.6 Auswirkungen auf die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Da die vorliegende Planung zum Ziel hat, Baurecht für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen, trägt sie wesentlich zur Nutzung erneuerbaren Energien bei.

2.2.7 Auswirkungen auf die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechts

Landschaftsplanerische Maßnahmen und Ziele sind im Bereich der Planung nicht vorhanden.

Wasser- oder immissionsschutzrechtliche Belange werden nicht berührt.

2.2.8 Auswirkungen auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Durch die Nutzung der Fläche als Photovoltaikanlage entstehen keine Auswirkungen auf die Luftqualität im unmittelbaren Planungsbereich, da von der Anlage keine Luftemissionen ausgehen. Das geplante Vorhaben steht der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität somit nicht entgegen.

2.2.9 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die einzelnen Schutzgüter stehen untereinander in engem Kontakt und sind durch Wirkungsgefüge miteinander verbunden. So ist die Leistungsfähigkeit/ Eignung des Schutzgutes Boden nicht ohne die Wechselwirkungen mit dem Gut Wasser zu betrachten (Wasserretention und Filterfunktion). Beide stehen durch die Eignung als Lebensraum wiederum in Wechselbeziehung zur Pflanzen- und Tierwelt. Diese Bezüge sind bei den jeweiligen Schutzgütern vermerkt.

2.3 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen

Im Folgenden wird erläutert, mit welchen Maßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, sowohl während der Bauphase als auch während der Betriebsphase.

Die Maßnahmen sind in den Festsetzungen des Bebauungsplanes verankert und tragen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung von erheblichen Umweltauswirkungen bei. Die verbleibenden, unvermeidlichen Auswirkungen können durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden.

2.3.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

2.3.1.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durchlässige Gestaltung der Einfriedung für Säugetiere mittlerer Größe

Es wird festgesetzt, dass sich die Unterkante des Zauns im Mittel 20 cm über dem Gelände befinden muss. Dadurch wird eine Durchlässigkeit für Tiere wie Igel, Feldhase, Marder und Andere erreicht, die zum Beispiel von Greifvögeln erbeutet werden. Durch die Anhebung der Zaununterkante wird die Zerschneidung des Lebensraumes für diese Tierarten vermieden.

Entwicklung von extensivem Grünland innerhalb der PV-Anlage durch Mahd

Unter den Photovoltaikmodulen wird artenreiches, extensiv genutztes Grünland entwickelt, so dass zu erwarten ist, dass sich der Artenreichtum im Vergleich zur momentanen, intensiven Nutzung erhöht. Näheres zur Pflege wird unter Punkt 2.3.2 – Landschaftspflegerische Maßnahmen erläutert.

Verwendung von autochthonem Pflanzgut

Für die Anlage der Hecken auf den Ausgleichsflächen wird die Verwendung von standortgerechtem, autochthonem Saat- und Pflanzgut festgesetzt.

Verbot einer dauerhaften Beleuchtung der Anlage

Zur Vermeidung von Lockwirkungen auf nachtschwärmende Insekten wird eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage als unzulässig festgesetzt.

Folgende in der saP genannten Vermeidungsmaßnahmen sind zu beachten:

M01: In den Monaten März bis Juni ist eine Vergrämung der Bodenbrüter vor und während der Bauphase bei Baustopps zwingend nötig, damit die Vögel den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln. Hierfür müssen ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern von ca. 1-2 m Länge innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden. Die Stangen müssen in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufgestellt werden.

M02: Um die Offenheit der Feldflur für Offenlandarten weiterhin gewährleisten zu können, muss auf eine dichte, hohe Eingrünung insbesondere des nördlichen und östlichen Randbereichs des Solarparks verzichtet werden, da dort ein Feldlerchenrevier im Bereich der direkt angrenzenden Äcker vorhanden ist. Als Alternative sollen bevorzugt 3 m breite Altgrasstreifen mit vereinzelt Strauchpflanzungen (Abstand min. 15 m) entlang der Grundstücksgrenze angelegt werden. Diese Streifen sind in einem zweijährigen Rhythmus zu mähen. Das Mahdgut muss abtransportiert werden. Der Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

M03: Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen.

M04: Die Feldgehölze am Westrand sind als Lebensraum der Heckenbrüter zu erhalten. Zum Schutz der genannten Feldgehölze ist während der Bauarbeiten ein 5 m breiter Puffer zu den Heckenstrukturen einzuhalten. Dieser Bereich darf weder befahren werden, noch darf hier Material

gelagert werden. Zum Schutz des Streifens ist ein nicht verrückbarer Zaun anzubringen. Der Pufferstreifen muss dauerhaft erhalten bleiben. Hier darf keine Bebauung erfolgen.

M05: Die unbebauten Flächen der Anlage (Flächen zwischen den Photovoltaikmodulen) sind als extensive Wiesen oder Weiden zu nutzen. Es wird Selbstbegrünung oder Einsaat von gebietsheimischem, arten- und blütenreichem Saatgut empfohlen. Die Grünflächen im Bereich der Module dürfen maximal zwei Mal ab Mitte Mai gemäht werden; die Randbereiche frühestens einmal ab August. Das Mahdgut ist anschließend zu entfernen. Die Mahd soll mit einem Messermäher durchgeführt werden.

M06: Der Zaun um die PV-Anlage muss eine Bodenfreiheit von 15 cm im Mittel haben, um flugunfähigen Jungvögeln, Kleinsäugetern, Amphibien und Reptilien ungehinderten Zugang zu ermöglichen.

2.3.1.2 Schutzgut Boden

Durch die vorgesehene Verankerung der Modultische im Boden wird ein Eingriff in den Boden weitestgehend verringert.

2.3.1.3 Schutzgut Wasser

Durch die direkte, breitflächige Versickerung von Niederschlagswasser auf der Fläche ist der Eingriff in das Schutzgut Wasser minimiert.

2.3.1.4 Schutzgut Landschaftsbild

Festsetzungen zur Fassaden- und Dachgestaltung der notwendigen Technikgebäude verringern die Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Durch die Eingrünung entlang der östlichen und südöstlichen Randbereiche des Sondergebietes mit Hecken wird der Eingriff in die Landschaft minimiert. Durch das Verbot einer dauerhaften Beleuchtung der Anlage wird eine optische Fernwirkung bei Nacht vermieden.

2.3.1.5 Schutzgut Luft/Klima

Die Luft und Klimaverhältnisse werden durch die Anlage der Photovoltaikanlage nicht negativ beeinträchtigt. Es erfolgt sogar eine Verbesserung durch Reduzierung des CO₂-Ausstoßes.

2.3.2 Landschaftspflegerische Maßnahmen und Festsetzungen

Diese werden im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes durchgeführt.

2.3.2.1 Pflege innerhalb der eigentlichen Freiflächenphotovoltaikanlage

Derzeitige Nutzung/ Bestand: intensiv genutzter Acker

Entwicklungsziel: artenreiches Extensivgrünland

Artenanreicherung des Gebiets

Die Pflege des Grünlandes innerhalb der PV-Anlage erfolgt durch 1 bzw. 2 schürige Mahd ohne Düngung der Fläche.

Der erste Schnitt erfolgt ab 1. Juli und der zweite Schnitt ab 15. August.

Alternativ kann die Pflege durch eine Beweidung (max. 0,3 GVE/ha) der Flächen erfolgen.

Damit wird sichergestellt, dass Vogelarten, die ihre Nester am Boden anlegen, durch die Mahd nicht bei der Brutausübung beeinträchtigt werden. Gleichzeitig ist eine Grünlandpflege oder -bewirtschaftung erforderlich, um langfristig eine Verbuschung zu verhindern und einen Nährstoffentzug zu erreichen. Ebenso werden damit günstige Nahrungsbedingungen für die in der Hecke brütenden Vogelarten geschaffen.

Auf dem gesamten Grünland innerhalb der Photovoltaikanlage ist der Einsatz Dünger und Pestiziden zu untersagen.

Aufkommende Neophyten (z.B. Indisches Springkraut, Herkulesstaude, kanadische Goldrute, japanischer Knöterich, Zackenschötchen) sind auf der gesamten Fläche frühzeitig zu beseitigen. Die genannten Arten sind nicht als abschließende Liste zu verstehen, zukünftig neu in Erscheinung tretende invasive Arten sind ebenso zu beseitigen.

2.3.3 Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen / Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung wird im vorliegenden Fall nach dem Leitfaden 'Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft', 2021 in Verbindung mit dem Hinweispapier „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr von 10.12.2021 durchgeführt. Da die bauliche Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen von einer Bebauung mit Gebäuden (einschl. deren Erschließung) deutlich abweicht, werden für die Bewältigung der Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen in dem Hinweispapier spezifische Hinweise gegeben. Diese gelten ausschließlich für Bauleitplanverfahren zu PV-Freiflächenanlagen.

Die Grundlage für die Beurteilung der Eingriffsschwere ist der Flächenzustand vor Beginn der Maßnahmen.

2.3.3.1 Bestandserfassung und Bewertung

Die Bestandserfassung und -bewertung erfolgt anhand vorhandener Untersuchungen sowie eigener Erhebungen.

Maßgebend für die Erfassung und Bewertung ist der tatsächliche Zustand der Schutzgüter im Untersuchungsraum vor dem Eingriff.

Die Bewertung des Ausgangszustands wird maßgebend davon bestimmt, welche Bedeutung den jeweiligen Schutzgütern zukommt. Die Bedeutung des jeweiligen Schutzgutes lässt sich anhand der wesentlichen wertbestimmenden Merkmale und Ausprägungen in die Kategorien gering, mittel und hoch einteilen. Die Bewertung zum Schutzgut Arten und Lebensräume erfolgt in Anlehnung an die Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung.

Bewertung des Ausgangszustands

Nr.	Schutzgut	Beschreibung	Kategorie
1	<u>Arten & Lebensräume</u>	Intensiv bewirtschaftete Äcker (A11)	geringe Bedeutung
2	<u>Boden & Fläche</u>	Anthropogen überprägter Boden ohne kulturhistorische Bedeutung oder Eignung für die Entwicklung von besonderen Biotopen	mittlere Bedeutung
3	<u>Wasser</u>	Keine genaueren Kenntnisse zum Grundwasserstand	geringe Bedeutung
4	<u>Klima / Luft</u>	Flächen ohne kleinklimatisch wirksame Luftaustauschbahnen	geringe Bedeutung
5	<u>Landschaftsbild</u>	Eingliederung der Anlage durch neue Gehölzstrukturen, Umfeld durch Nähe zur Autobahn und weiteren Solarparks bereits anthropogen geprägt	mittlere Bedeutung

2.3.3.2 Ermittlung des Ausgleichsbedarfes

Gemäß dem aktuellen Hinweispapier zur Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kann bei Einhaltung einer Reihe von Maßgaben bei der Detaillierung der

Photovoltaikanlage auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung davon ausgegangen werden, dass Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes weitgehend oder sogar vollständig vermieden werden können.

Wenn der Ausgangszustand der Anlagenfläche gemäß Biotopwertliste als „intensiv genutzter Acker“ (BNT A11 gemäß Biotopwertliste) und/oder „intensiv genutztes Grünland“ (BNT G11 gemäß Biotopwertliste) einzuordnen ist und die im nachfolgenden aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden entsteht gemäß dem Hinweispapier kein Ausgleichsbedarf für den Naturhaushalt.

Können die Maßgaben dagegen nur teilweise eingehalten und die Maßnahmen nur teilweise umgesetzt werden, ist der Ausgleichsbedarf zu ermitteln und um die durch ökologischen Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen erreichbare Vermeidung zu reduzieren.

Im Folgenden sind die gemäß Hinweispapier erforderlichen Maßnahmen aufgelistet:

Maßnahmen	Umsetzung	
	ja	nein
<u>Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen</u>		
- Standortwahl unter Beachtung der Standorteignung (Ausschluss- und Restriktionsflächen)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Keine Überplanung naturschutzfachlich besonders wertvoller Bereiche (z.B. amtlich kartierte Biotope, Bodendenkmäler und Geotope, Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemäß § 2 Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- 20 cm Abstand des Zauns zum Boden bzw. anderweitige Zäunungen, durch die dieselbe Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger etc. gewährleistet werden kann	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Fachgerechter Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Standortwahl auf intensiv genutztem Acker- oder Grünland	Acker/Grünland 100% der Eingriffsfläche	
<u>Vermeidung durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen</u>		
o Grundflächenzahl (= GRZ = Maß der baulichen Nutzung) ≤ 0,5	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
o zwischen den Modulreihen mind. 3 m breite besonnte Streifen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
o Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
o Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenen Mähgut,	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
o keine Düngung,	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
o kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
o 1- bis 2- schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) oder/auch standortangepasste Beweidung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
o kein Mulchen innerhalb der Anlage	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Im vorliegenden Fall werden die Maßnahmen nicht vollständig umgesetzt, so dass der Ausgleichsbedarf rechnerisch zu ermitteln ist. Dabei wird als Eingriffsfläche die Fläche des Geltungsbereiches ohne Eingrünungsmaßnahmen angenommen, also die Fläche innerhalb des Zaunes. Als Eingriffsfaktor wird gemäß den Vorgaben des Leitfadens `Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft`, 2021 die Grundflächenzahl angesetzt.

<u>Bestandserfassung Schutzgut Arten und Lebensräume</u>				
Bezeichnung	Fläche (m ²)	Bewertung (WP)	GRZ/ Eingriffsfaktor	Ausgleichsbedarf (WP)
Intensiv bewirtschaftete Äcker (A11)	78.908	2	0,70	110.471
Summe:	78.908			110.471
<u>Berücksichtigung der durch ökologischen Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen erreichte Vermeidung (siehe auch Tabelle der Maßnahmen) – Reduzierung um Planungsfaktor</u>				
Vermeidungsmaßnahme	Sicherung		Planungsfaktor	
Einhaltung der im Hinweispapier genannten Maßgaben mit Ausnahme der GRZ - Eingriff wird zum Großteil vermieden, positive Effekte möglich	Festsetzung in BBP		50%	
Summe			50 %	
Summe Ausgleichsbedarf (WP)				55.236 WP

2.3.3.3 Bewertung des Ausgleichs

Ausgleichsumfang und Bilanzierung Schutzgut Arten und Lebensräume									
Maßnahmen Nr.	Ausgangszustand nach der BNT-Liste			Prognosezustand nach der BNT-Liste			Ausgleichsmaßnahme		
	Code	Bezeichnung	Bewertung (WP)	Code	Bezeichnung	Bewertung (WP)	Fläche (m ²)	Aufwertung	Ausgleichsumfang in WP
A1	A11	Intensiv bewirtschaftete Äcker	2	K132	Artenreiche Säume und Staudenfluren	8	8.206	6	49.236
A2	A11	Intensiv bewirtschaftete Äcker	2	B112	mesophile Hecken	10	2.600	8	12.480
A2	A11	Intensiv bewirtschaftete Äcker	2	G212	Artenreiche Säume und Staudenfluren	8	1.040	6	6.240
Summe Ausgleichsumfang im Wertpunkten								67.956 WP	
Bilanzierung									
Summe Ausgleichsumfang							67.956		
Summe Ausgleichsbedarf							55.236		
Differenz							12.720 WP		

Nach Gegenüberstellung des Kompensationsbedarfes und -umfangs verbleibt gemäß der Bilanzierung ein Überschuss, somit kann der Eingriff als ausgeglichen angesehen werden.

Die Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche werden unter Punkt 2.3.4 – Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen näher benannt sowie in die Festsetzungen des Bebauungsplanes unter Punkt 8 aufgenommen. Die notwendigen Ausgleichsflächen sind nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) zur Aufnahme in das Ökoflächenkataster zu melden. Die Ausgleichsmaßnahme ist spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Anlage herzustellen.

2.3.4 Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen

Gemäß Art. 9 BayNatSchG ist die Ausgleichsfläche mit Inkrafttreten des Bebauungsplans an das Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt zu melden.

Ausgleichsmaßnahme A1: Entwicklung von Saumstrukturen

Derzeitige Nutzung/ Bestand: Acker, intensiv bewirtschaftet

Entwicklungsziel: K132 – Artenreiche Säume und Staudenflur,
Artenanreicherung des Gebiets

Pflege der Saumstrukturen:

Die Flächen werden zunächst einmal im Jahr, nach Ausreichender Etablierung (nach etwa 3 Jahren) alle zwei bis drei Jahre im Herbst abschnittsweise gemäht. Der Einsatz von Düngern oder Pestiziden ist unzulässig.

Ausgleichsmaßnahme A2: Flächeneingrünung mit lockeren Hecken und Gehölzgruppen

Derzeitige Nutzung/ Bestand: Acker, intensiv bewirtschaftet

Entwicklungsziel: B112 – mesophiles Gebüsch / Hecken

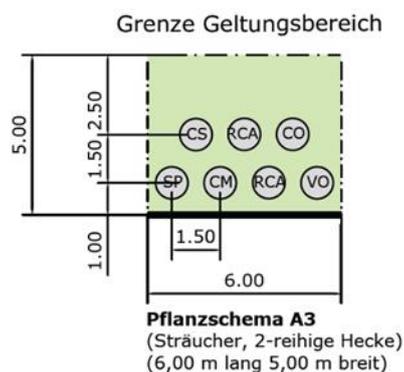
Artenanreicherung des Gebiets

Herstellung der Ausgleichsflächen:

Bepflanzung der Ausgleichsfläche gemäß Vorgaben des Vorhaben- und Erschließungsplanes. Die gesetzlichen Mindestabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken (gem. AGBGB) sind in den Pflanzschemen berücksichtigt.

Die Gehölze müssen aus autochthoner Anzucht des Vorkommensgebietes 5.2 „Schwäbische und Fränkische Alb“ stammen. Die Pflanzenqualität muss den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung-Landschaftsbau e.V. entsprechen (Mindestqualität: v.Str., 4 Triebe, H 60-100 cm). Die Pflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und in ihrem Bestand dauerhaft zu sichern. Nicht angewachsene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode durch Gehölze gleicher Art und Größe zu ersetzen.

Die Fertigstellung ist bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu melden und ein Abnahmetermin ist zu vereinbaren. Die Kopien der Lieferscheine der Bepflanzung der Ausgleichsfläche sowie die Autochthonitätsnachweise sind an die UNB zu übermitteln.

Pflanzschema: 2-reihige HeckeArtenliste :

<i>Rosa canina</i>	Hundsrose	<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrifflicher Weißdorn	<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus catharticus</i>	Kreuzdorn		

Pflege der Hecken:

In den ersten drei Jahren sind die Heckenbereiche auszumähen, um ein sicheres Anwachsen der Pflanzung zu gewährleisten.

Im weiteren Anschluss ist ein abschnittsweises „Auf den Stock setzen“, im Abstand von mindestens 7 Jahren möglich. In den auf den Stock gesetzten Bereichen sind Überhälter in Form von einzelnen Bäumen bzw. Sträuchern zu belassen. Das Schnittgut ist aus dem Heckenbereich zu entfernen. Der Zeitraum für diese Pflegemaßnahme beschränkt sich auf den Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist ausgeschlossen.

CEF-Maßnahme: Anlage einer ca. 1,15 ha großen Blühfläche oder Ackerbrache als Ersatzhabitat für Feldlerchen

Derzeitige Nutzung/Bestand: Acker, intensiv bewirtschaftet

Entwicklungsziel: Blühflächen in Kombination mit selbstbegrünenden Ackerbrachen auf dem Flurstück 1454 (TF), Gemarkung Rieden.

Herstellung: 50 % der Flächen als Ackerbrache, 50 % als Blühfläche

Ackerbrache: Die Teilfläche wird umgebrochen und selbstbegrünt

Brühfläche: Die Teilfläche wird umgebrochen. Anschließend erfolgt Einsaat mit einer standortspezifischen Regio-Saatgutmischung (Region 14 – Fränkische Alb) mit niedrigwüchsigen, autochthonen Arten mit mindestens 50 % Kräuteranteil. Die Fläche ist lückig mit geringerer Saatgutmenge (50 – 70 % der regulären Saatgutmenge) einzusäen, um Rohbodenstellen zu erhalten. Im gesamten Bereich der Maßnahme ist auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, sowie die mechanische, chemische oder thermische Unkrautbekämpfung zu verzichten. Ein Wechsel der Flächen ist jährlich mögliche, spätestens alle drei Jahre verpflichtend.

Pflege: Mahd oder Bodenbearbeitung der Fläche sind unzulässig. Keine Befahrung der Fläche zwischen dem 15.03. und 01.07. gestattet. Einmalige Mahd nur zulässig, wenn der Aufwuchs nach dem ersten Fahr so dicht und hoch ist, sodass die Fläche dadurch kein geeignetes Feldlerchenhabitat mehr darstellt. Mindestdauer von zwei Jahren auf derselben Fläche, danach sind Bodenbearbeitung und Neuansaat im Frühjahr bis Ende Mai, oder Flächenwechsel gestattet.

Die Maßnahme muss im Jahr der Bauausführung vor Mitte März (Brutbeginn) wirksam sein und innerhalb eines 2-Kilometerradius um das Vorhabengebiet vorgenommen werden.



Lage CEF-Maßnahme (rechts - ohne Maßstab): Flurstück Nr. 1454 (TF), Gmkg. Rieden

2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Standortalternativen

Potenzielle Standorte für Photovoltaikanlagen ergeben sich aus den Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes sowie Regionalplanes, den Förderbedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und den natürlichen Gegebenheiten der einzelnen Flächen in Bezug auf Biotopausstattung, Ausrichtung und zu erwartende Sonnenstrahlung.

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern sollen Photovoltaik-, auf vorbelasteten Flächen errichtet werden. Von dem Anbindungsgebot gemäß LEP 3.3 (Z) werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen in der Begründung zu diesem Gebot explizit ausgenommen. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

Nach der Novellierung des EEG aus dem Jahre 2023 können Freiflächenanlagen gefördert werden, wenn sich die Anlage auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, entlang von Autobahnen oder Schienenwegen in einem Korridor von 500 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn befindet.

Unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Bundesland eine entsprechende Verordnung erlässt, können außerdem Photovoltaikanlagen auf Acker- und Grünland in einem benachteiligten Gebiet gefördert werden. Das Bundesland Bayern hat am 7. März 2017 mit der Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen diese Voraussetzungen geschaffen. Das Stadtgebiet Altdorf b. Nürnberg fällt vollständig in diese Förderkulisse.

Gemäß „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ sind für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen folgende Flächen vorrangig geeignet:

- Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich
- sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen im Außenbereich
- versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung
- Abfalldeponien und Altlastenflächen, bei denen eine Nutzung als PV-Anlage mit Umweltaanforderungen, Sanierungsanforderungen und bauordnungsrechtliche Anforderungen vereinbar ist
- Pufferzonen entlang großer Verkehrsstrassen, Lärmschutzeinrichtungen
- sonstige durch Infrastruktureinrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte, z.B. Hochspannungsleitungen
- Flächen ohne besondere Landschaftliche Eigenart, wie Ackerflächen oder Intensivgrünland.

Flächen im Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten, ehemals baulich genutzte Flächen, versiegelte Flächen oder Konversionsflächen/Deponien sind im Gebiet der Stadt Altdorf b. Nürnberg aktuell nicht verfügbar.

Vorbelastete Flächen im Sinne des Landesentwicklungsprogramms und den Vorgaben des genannten Leitfadens innerhalb der Stadt Altdorf b. Nürnberg sind Flächen entlang der Bahnstrecken, Autobahn, sowie entlang der Staats- und Kreisstraßen. Ein großer Teil des Stadtgebietes liegt im Landschaftsschutzgebiet, sodass auch Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes geprüft werden müssen.

Die gewählte Fläche befindet sich in einer relativ abgeschirmten Lage ohne besondere Fernwirkung. Durch die Lage an der südlich angrenzenden Autobahn A6 liegt eine Vorbelastung im Sinne des Landesentwicklungsprogrammes vor. Des Weiteren ist der beanspruchte Landschaftsausschnitt durch die Nähe zweier Solarparks nordöstlich und östlich der Vorhabenfläche anthropogen geprägt. Die Anlage kann durch die nahe gelegenen Wald- und Gehölzbestände, sowie durch die auf Ebene des Bebauungsplanes festgesetzten Eingrünung visuell abgeschirmt und in den Landschaftsraum eingebunden werden. Die Planung ist demnach durch ihre Lage und den Bestand im Planungsbereich mit den Belangen des Landschaftsschutzes und -bildes vereinbar.

Da die Photovoltaikanlage nach Beendigung der Nutzung vollständig rückzubauen ist, stehen die Flächen damit für bisherige oder anderweitige Nutzungen zur Verfügung. Die Flächen sind für eine rentable Nutzung als Photovoltaikanlage gut geeignet.

Planungsalternativen

Auf Ebene des Bebauungsplanes sind Planungsalternativen innerhalb des Geltungsbereiches zu betrachten. Bei Photovoltaikanlagen sind aufgrund der geringen inneren Erschließung der Anlagen meist keine großen Unterschiede zwischen Varianten zu erkennen.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bieten sich keine Alternativen zur Erschließung der Flächen an. Die Erschließung von den vorhandenen Flurwegen bzw. Feldwegen aus ist die einzige logische Möglichkeit.

Die Anordnung der Ausgleichsflächen entlang des gesamten Geltungsbereiches ergibt sich aus der Notwendigkeit die Anlagenteile mittels neuer Gehölze in die Landschaft einzubinden. Die gewählte Variante bietet den Vorteil, dass größere Flächen einfacher zu pflegen sind.

Die Baugrenzen ergeben sich aus den erforderlichen Abständen an den Grenzen, um eine Umfahrung zu ermöglichen. Sinnvolle Alternativen sind hier nicht zu erkennen.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Da es sich bei der Planung um einen relativ überschaubaren Bereich zur Sondernutzung mit Photovoltaikanlagen handelt, sind weiträumige Auswirkungen auf den Naturhaushalt unwahrscheinlich. Daher ist der Untersuchungsbereich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans und die direkt angrenzenden Bereiche begrenzt. Eine Fernwirkung ist bei den meisten umweltrelevanten Faktoren nicht zu erwarten. Ausnahmen bilden lediglich das Landschaftsbild sowie Immissionen. Der Untersuchungsraum ist bei diesen Schutzgütern entsprechend weiter gefasst.

Die Bestandserhebung erfolgt durch ein digitales Luftbild, das mit der digitalen Flurkarte überlagert wurde.

Darüber hinaus sind Daten des Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur), des Arten- und Biotopschutzprogramms, des Bodeninformationssystem Bayern, des Bayerischen Denkmaltlas, des Geotopkatasters Bayern, des Regionalplanes und Landesentwicklungsprogrammes, u.ä. ausgewertet worden.

Die vorliegenden aufgeführten Rechts- und Bewertungsgrundlagen entsprechen dem allgemeinen Kenntnisstand und allgemein anerkannten Prüfungsmethoden. Schwierigkeiten oder Lücken bzw. fehlende Kenntnisse über bestimmte Sachverhalte, die Gegenstand des Umweltberichtes sind, sind nicht erkennbar.

Für die Beurteilung der Eingriffsregelung wurde der Leitfaden 'Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft', 2021 in Verbindung mit dem Hinweispapier „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr von 10.12.2021 verwendet.

Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und der dreistufigen Bewertung sowie als Datenquelle wurden die Flachlandbiotopkartierung, der Flächennutzungs- und Landschaftsplan sowie Angaben der Fachbehörden verwendet.

Es bestehen keine genauen Kenntnisse über den Grundwasserstand.

Da eine objektive Erfassung der medienübergreifenden Zusammenhänge nicht immer möglich und in der Umweltprüfung zudem auf einen angemessenen Umfang zu begrenzen ist, gibt die

Beschreibung von Schwierigkeiten und Kenntnislücken den beteiligten Behörden und auch der Öffentlichkeit die Möglichkeit, zur Aufklärung bestehender Kenntnislücken beizutragen.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Im Anschluss ist die Entwicklung sowohl der Ausgleichsflächen als auch der Vegetation im Bereich der Photovoltaikanlage und der Randbereiche (Hecken und Saum) durch regelmäßige, mindestens jährliche Kontrollen zu überwachen und die Pflege gegebenenfalls anzupassen. Die jährliche Kontrolle ist zu dokumentieren und der Bericht zeitnah zur Kontrollbegehung der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Nach fünf Jahren ist ein gemeinsamer Kontrolltermin mit der Unteren Naturschutzbehörde zu veranlassen, in dem gegebenenfalls Anpassungen an der Pflege festgelegt werden.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Für einen Geltungsbereich von insgesamt ca. 8,98 ha wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan für ein Sondergebiet Photovoltaikanlage Nr. 64 "Solarpark Altdorf bei Nürnberg I" zur Ausweisung eines Sondergebietes Photovoltaik, Stadt Altdorf b. Nürnberg aufgestellt.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Mensch / Gesundheit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Tiere und Pflanzen	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	gering
Boden	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Wasser	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Luft / Klima	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen
Landschaft/ Erholung	geringe Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittel
Kultur- und Sachgüter	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	nicht betroffen	gering

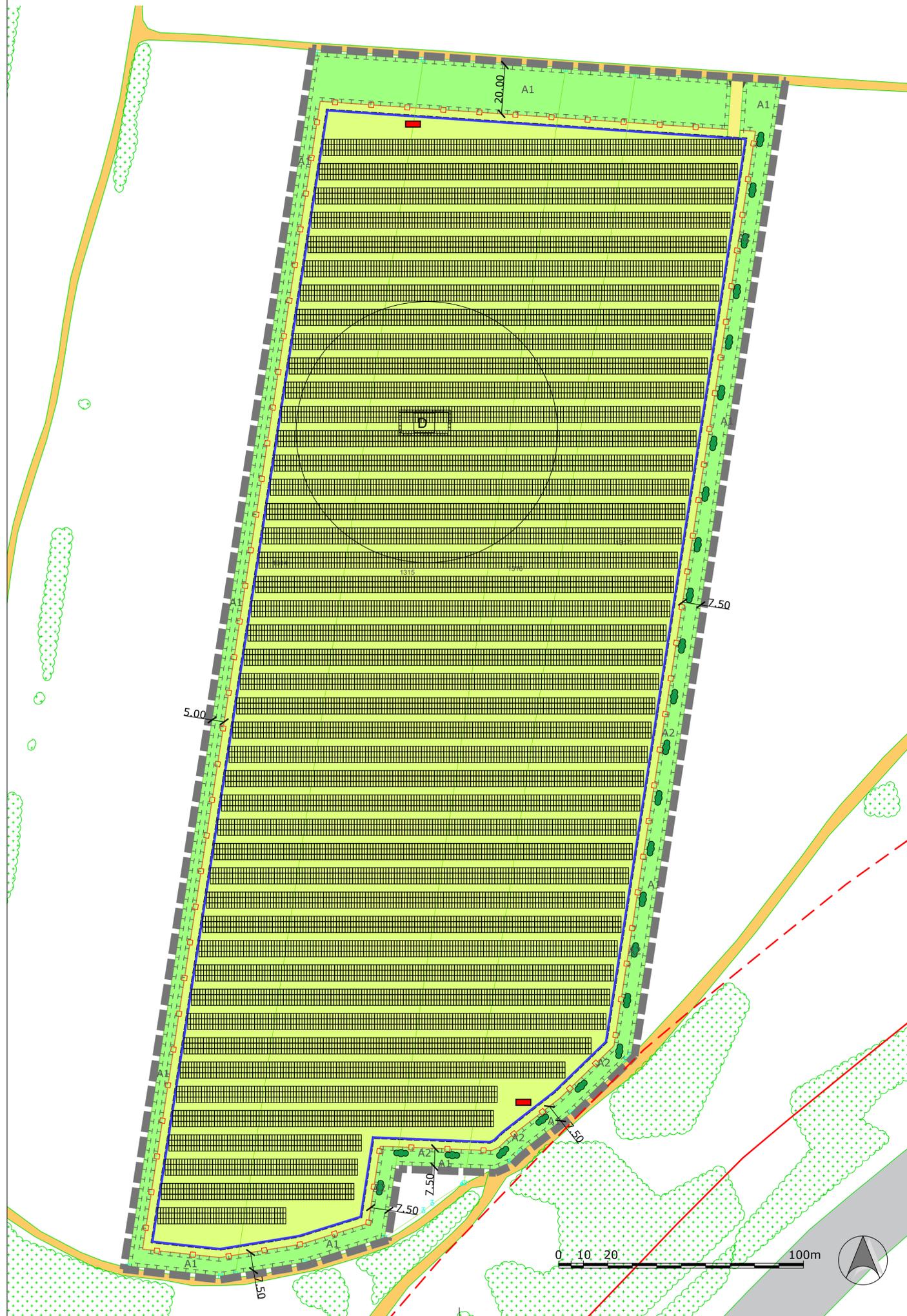
Vermeidungsmaßnahmen verringern die Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt, so dass die ökologische Funktionsfähigkeit des Landschaftsraumes erhalten bleibt.

Dauerhafte Beeinträchtigungen werden lediglich für das Schutzgut Landschaftsbild erwartet, die jedoch unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen in Kauf genommen werden können.

Durch grünordnerische und ökologische Festsetzungen für den Geltungsbereich sowie durch die Bereitstellung von Ausgleichsflächen wird eine ausgeglichene Bilanz von Eingriff und Ausgleich erzielt.

3.4 Quellen

- Quellen:
- BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT
(1981 Hrsg.):
Geologische Karte von Bayern 1:500.000
München
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR UND
BAUEN (Hinweispapier „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-
Photovoltaikanlagen“)
München 2021
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT:
Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-
Freiflächenanlagen
Augsburg, 2014
- MEYNEN, E. und SCHMIDTHÜSEN, J. (1953):
Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands.
Verlag der Bundesanstalt für Landeskunde, Remagen.
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN:
Der Umweltbericht in der Praxis. Leitfaden zur Umweltprüfung in der
Bauleitplanung.
München
- SEIBERT, P.:
Karte der natürlichen potenziellen Vegetation mit Erläuterungsbericht.
1968
- BAYERISCHES FACHINFORMATIONSSYSTEM NATURSCHUTZ (FIN-WEB)
Stand 27.06.2024
- PLANUNGSVERBAND NÜRNBERG:
Regionalplan Region 7 Nürnberg
- UMWELTATLAS BAYERN (Internetdienst)
Stand 27.06.2024



Vorhaben- und Erschließungsplan
„Solarpark Altdorf bei Nürnberg I“

V1 Vermeidungsmaßnahmen:
V1: Grünland innerhalb PV-Anlage / Modulfläche
Ansaat mit Regionalem Saatgut, Kräuteranteil 30 %
Pflege durch 1-2 schürige Mahd, wobei drei Viertel der Fläche 2-schürig (1. Schnitt ab 01. Juli, 2. Schnitt ab 15. August), das verbleibende Viertel 1-schürig (ab 15. August) gemäht wird. Die Verteilung der 1- bzw. 2-schürigen Teilflächen ist jährlich wechselnd anzuordnen.
Alternativ ist eine Beweidung möglich (0,3 GVE/ha).

A1 Ausgleichsflächen
Maßnahmen:
A1: Entwicklung artenreicher Säume und Staudenfluren (K132)
Die Staudenfluren/Säume werden alle zwei bis drei Jahre im Herbst abschnittsweise gemäht.

A2 Flächeneingrünung mit lockeren Hecken und Gehölzstrukturen
2-reihig, Arten siehe Pflanzschema, Pflanzungen in unregelmäßigem Abstand wie dargestellt; keine dichte, geschlossene Hecke.

Pflege der Hecken: In den ersten drei Jahren Heckenbereiche regelmäßig ausmähen, um ein sicheres Anwachsen der Pflanzung zu gewährleisten.
Danach ist abschnittsweises „Auf den Stock setzen“ möglich, Abstand mindestens 7 Jahre. Dabei sind Überhälter in Form von einzelnen Bäumen bzw. Sträuchern zu belassen. Schnittgut ist zu entfernen.
Zeitraum für die Pflegemaßnahme: 01. Oktober - 28. Februar.

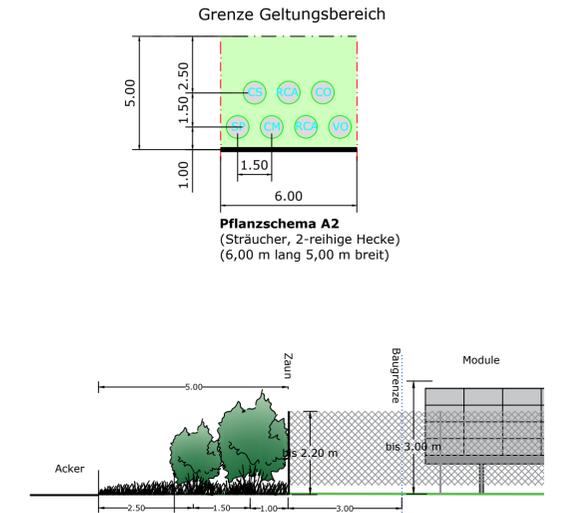
- Zaun, OK max. 2,20 m, UK min. 0,20 m über Gelände
- Modulreihen, schematisch - genauer Standort nicht verbindlich
- Trafo
- örtliche Verkehrsflächen, Befestigung nur als Schotterterrassen
- Bemaßung

- Bestand - nachrichtlich**
- Flurgrenzen, Flurnummern
 - Erschließungsweg: bestehender Flurweg außerhalb des Geltungsbereiches
 - überörtliche Verkehrsfläche
 - Wald- und sonstige Gehölzbestände
 - Bodendenkmal: D-5-6534-0210 "Siedlung der Urnenfelderzeit"
 - Anbauverbotszone ab Fahrbahnrand entlang BAB 6 bis 40 m
Anbaubeschränkungszone ab Fahrbahnrand entlang BAB 6 bis 100 m

- Ver-/Entsorgung**
- Wasserver- und Entsorgung**
Ein Schmutzwasser- bzw. -Kanalanschluss oder Trinkwasseranschluss ist nicht notwendig.
 - Strom-/Telekommunikationsversorgung**
Telekommunikationseinrichtungen sind im Planungsgebiet nicht erforderlich.
Die Energieeinspeisung der geplanten PV-Anlage im Sondergebiet erfolgt über eine noch festzulegende Übergabestation außerhalb des Geltungsbereiches. Die Kabel werden von den Enden der Modultische unterirdisch zum Technikraum verlegt.

Pflanzliste - Pflanzschema A2			
Menge je Abschnitt	BOT-NAME	Name	Kürzel
1	Rosa canina	Hundsrose	RCA
1	Crataegus monogyna	Weißdorn	CRL
1	Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball	VO
1	Salix purpurea	Purpurweide	SP
1	Cornus mas	Kornelkirsche	CM
1	Corylus avellana	Haselnuss	CO
1	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	CS

zu verwenden sind ausschließlich autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 5.2 "Schwäbische und Fränkische Alb"; Mindestqualität: v. Str., H 60-100 cm;



Systemschnitt Eingrünung, M 1: 100

VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN

zum vorhabenbezogenen
Bebauungs- und Grünordnungsplan

Nr. 64
"Solarpark Altdorf bei Nürnberg I"

Stadt Altdorf b. Nürnberg
Röderstraße 10, 90518 Altdorf b. Nürnberg
Landkreis Nürnberger Land

Vorentwurf: 18.07.2024
Entwurf: 22.05.2025
Endfassung: 25.09.2025

Vorhabenträger:
Anumar GmbH
Hauwöhner Straße 21, 85051 Ingolstadt

Unterschrift Vorhabenträger

Partnerschaft mbB
Dölesstr. 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg
Telefon: +49(0)9361/1047-0
Mail: info@neidl.de // Homepage: neidl.de

NEIDL + NEIDL
Landschaftsarchitekten und Stadtplaner



IFB Eigenschenk GmbH
Mettener Straße 33
94469 Deggendorf
Telefon +49 991 37015-0

Geschäftsführung
Dipl.-Geol. Dr. Roland Kunz

Amtsgericht Deggendorf
HRB 1139
USt-ID-Nr.: DE 131454012

mail@eigenschenk.de
www.eigenschenk.de

BLENDGUTACHTEN

Auftrag Nr. 2025-107035-01
Projekt Nr. 2025-107035

KUNDE: Anumar GmbH
Haunwöhrer Straße 21
85051 Ingolstadt

BAUMAßNAHME: Solarpark Altdorf bei Nürnberg

GEGENSTAND: Reflexions-/Lichtgutachten

ORT, DATUM: Deggendorf, den 27.03.2025

Dieser Bericht umfasst 16 Seiten, 1 Tabelle, 2 Abbildungen und 3 Anlagen.
Die Veröffentlichung, auch auszugsweise, ist ohne unsere Zustimmung nicht zulässig.

Inhaltsverzeichnis:

1 ZUSAMMENFASSUNG	4
2 VORGANG	4
2.1 Auftrag	4
2.2 Projektbearbeiter	5
3 BEURTEILUNGSGRUNDLAGEN	5
3.1 Allgemeine Beurteilungskriterien	5
3.2 Blendungen und Leuchtdichte	8
3.3 Blendung durch Sonnenlicht und deren Reflexionen an PV-Anlagen	9
4 BERECHNUNGSPARAMETER	9
4.1 Allgemeine Berechnungsparameter	9
4.2 Standortsspezifische Berechnungsparameter	10
4.2.1 Emissionsbereich	10
4.2.2 Immissionsbereich	12
5 BERECHNUNGSERGEBNISSE	12
5.1 Allgemein	12
5.2 Ergebnisse Autobahn A 6.....	13
6 BEURTEILUNG DER BERECHNUNGSERGEBNISSE	14
7 SCHLUSSBEMERKUNGEN	15
8 LITERATURVERZEICHNIS	16

Tabelle:

Tabelle 1:	Allgemeine Beurteilungskriterien	7
------------	----------------------------------	---

Abbildungen:

Abbildung 1:	Lageplan mit Emissionsbereich und Immissionsort	11
Abbildung 2:	Darstellung der Berechnungsergebnisse in Fahrtrichtung Südwest	13

Anlagen:

Anlage 1:	Darstellung der Emissions- und Immissionsorte
Anlage 2:	Modullageplan
Anlage 3:	Ergebnisdarstellung der Blendsimulation – Autobahn A 6

1 ZUSAMMENFASSUNG

Im vorliegenden Gutachten wurden die möglichen Blendungen aus der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage „Altdorf bei Nürnberg“ auf die unmittelbar südlich verlaufende Bundesautobahn A 6 untersucht und bewertet. Die Berechnungen wurden mit der Software IMMI 2024 durchgeführt.

Die gutachterliche Bewertung bzw. Abwägung erfolgte ohne rechtliche Wertung.

Gemäß der vorliegenden Prognoseberechnung sind entlang des untersuchten Straßenabschnittes der Autobahn A 6 keine Blendungen aus dem geplanten Solarpark zu erwarten.

Nach gutachterlicher Abwägung ist die geplante PV-Anlage unter den genannten Aspekten und bei Würdigung der speziellen Standortbedingungen als **genehmigungsfähig** einzustufen (vgl. Kapitel 6).

2 VORGANG

2.1 Auftrag

Die Anumar GmbH beauftragte die IFB Eigenschenk GmbH, Deggendorf, mit der Erstellung eines Reflexionsgutachtens für den geplanten Solarpark Altdorf bei Nürnberg. Grundlage der Auftragserteilung ist das Angebot Nr. 2250765 vom 25.02.2025.

Aufgrund von nicht auszuschließenden störenden Lichtreflexionen soll die Blendwirkung der geplanten Photovoltaikanlage auf die Bundesautobahn A 6 untersucht werden.

2.2 Projektbearbeiter

Bei Rückfragen zu vorliegendem Gutachten stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Kristina Hilz B. Eng.

Technische Leiterin Immission
kristina.hilz@eigenschenk.de

Katharina Feid M. Sc.

Projektleiterin
katharina.feid@eigenschenk.de

3 BEURTEILUNGSGRUNDLAGEN

3.1 Allgemeine Beurteilungskriterien

In der Fachliteratur sind hinsichtlich der Beurteilung von Blendeeinwirkungen noch keine belastungsfähigen Beurteilungskriterien validiert und festgelegt. Als Grundlage werden von verschiedenen Verwaltungsbehörden Kriterien, wie Entfernung zwischen Photovoltaikanlage und Immissionspunkt sowie die Dauer der Reflexionen und Einwirkungen genannt. Für die Beurteilung der Blendungen auf Gebäude und anschließenden Außenflächen wird in Fachkreisen die von der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) veröffentlichte Richtlinie „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ [1] vom 08.10.2012 herangezogen.

Die Auswirkung einer Blendung auf die Nachbarschaft kann demnach, wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. Schwellenwerte für eine entsprechende Einwirkdauer der Blendungen auf Gebäude und anschließende Außenflächen werden entsprechend der WEA-Schattenwurf-Hinweise [3] festgelegt. Als maßgebliche Immissionsorte, die als schutzbedürftig gesehen werden, gelten nach [1]:

- Wohnräume, Schlafräume
- Unterrichtsräume, Büroräume, etc.
- anschließende Außenflächen, wie z. B. Terrassen und Balkone
- unbebaute Flächen in einer Bezugshöhe von zwei Metern über Grund (betroffene Fläche, auf denen nach Bau- oder Planungsrecht Gebäude mit schutzwürdigen Räumen zugelassen sind)

Kritische Immissionsorte liegen meist südwestlich und südöstlich einer PV-Anlage und in einem Umkreis von maximal 100 m zur PV-Anlage. Dahingegen brauchen Immissionsorte die vorwiegend südlich einer PV-Anlage gelegen sind i. d. R. nicht berücksichtigt werden (Ausnahme: Photovoltaik-Fassaden). Nördlich einer PV-Anlage gelegene Immissionsorte sind für gewöhnlich ebenfalls als unproblematisch zu werten.

In Anlehnung an die WEA-Schattenwurf-Hinweise liegt eine erhebliche Belästigung durch Blendung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) an den vorstehend genannten schutzwürdigen Nutzungen erst dann vor, wenn eine tägliche Blenddauer von 30 Minuten sowie eine jährliche Blenddauer von 30 Stunden überschritten werden.

Hinsichtlich der Straßen-, Bahn- und Flugverkehrsflächen bestehen keine Normen, Vorschriften oder Richtlinien in Deutschland. Aus Verkehrssicherheitsgründen sollte in der Regel jegliche Beeinträchtigung durch Blendung vermieden werden.

Als Grundlage zur Beurteilung wurde ferner der „Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen“ [2] herangezogen. Aus dem Leitfaden geht hervor, dass bei einer nach Süden ausgerichteten Photovoltaikanlage, bei tiefstehender Sonne (d. h. abends und morgens) bedingt durch den geringen Einfallswinkel größere Anteile des Sonnenlichtes reflektiert werden. Reflexblendungen können somit im westlichen und östlichen Bereich der PV-Freiflächenanlage auftreten, die allerdings durch die in selber Richtung tiefstehenden Sonne überlagert werden.

Gemäß [1] werden nur solche Blendungen als zusätzliche Blendungen gewertet, bei denen der Reflexionsstrahl und die natürliche Sonneneinstrahlung um mehr als 10° voneinander abweichen. Es werden also nur solche Konstellationen berücksichtigt, in denen sich die Blickrichtung zur Sonne und auf das Modul um mehr als 10° unterscheidet. Eine geringere Abweichung als 10° bedeutet, dass die direkte Sonneneinstrahlung der tiefstehenden Sonne aus der gleichen Richtung wie der Reflexionsstrahl auftrifft.

Diese natürliche Sonneneinstrahlung ist signifikant größer als die Reflexionswirkung der PV-Anlage. Kritisch sind daher Blendungen, die direkt aufs Sichtfeld von Personen auftreffen. Das bedeutet, dass die Blendungen mit einem kritischen Blendwinkel direkt auf das menschliche Gebrauchsblickfeld für Sehaufgaben auftreffen. Der Fahrer hat dann keine Möglichkeit mehr, diese kritischen Blendungen durch ein leichtes Wegschauen auszublenden.

Neben den vorstehend beschriebenen dominierenden Blendungen durch die direkte Sonneneinstrahlung können bei Verkehrsflächen (Straßen, Bahnstrecken) auch jene anlagenbedingten Reflexionen unberücksichtigt bleiben, bei denen der Reflexionsstrahl um mehr als 30° von der Hauptblickrichtung des Fahrzeugführers abweicht.

Der Reflexionsstrahl wird bei einer Abweichung von mehr als 30° von der Hauptblickrichtung nur peripher am Rande des Sichtfeldes wahrgenommen und bedingt i. d. R. keine störende oder gar gefährdende Blendung des Fahrzeugführers. Bei freiem Sichtfeld auf die reflektierenden Solarmodule werden ferner meist nur solche Blendungen als störend eingeschätzt, die sich in wenigen 100 m Abstand zur Reflexionsfläche befinden [3].

In Österreich beschreibt die OVE-Richtlinie des österreichischen Verbandes für Elektrotechnik (OVE), dass Blendungen in einem Raumwinkel von etwa 30° zur Hauptblickrichtung relevant sind. Die Ausrichtung der Hauptblickrichtung eines Fahrers orientiert sich hauptsächlich am Fahrbahnverlauf [4].

In Deutschland fordert das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) bei der Errichtung von Photovoltaik-Anlagen in den Nahbereichen der Bundesfernstraßen in seinen Unterlagen einen Nachweis über den Ausschluss von Blendungen. Der zugrunde zu legende Sichtwinkel (Sicht der am Verkehr Teilnehmenden) beträgt mindestens +/- 30° in Blickrichtung [5].

Tabelle 1: Allgemeine Beurteilungskriterien

Immissionsorte	Grundlage	Allgemeine Beurteilungskriterien	
		Abweichwinkel	Richtwert
Verkehrsstraßen, Bahnstrecke	OVE, 2016* FBA, 2024	> 30°	-
Schutzwürdige Nutzungen (Wohnräume, Büroräume oder Terrassen)	LAI, 2012	-	< 30 [min./Tag] < 30 [Std./Jahr]

*In Anlehnung

3.2 **Blendungen und Leuchtdichte**

Die physikalische Größe der Leuchtdichte spielt im Zusammenhang mit der Blendung eine zentrale Rolle. Definiert ist die Leuchtdichte durch den Quotienten aus der Lichtstärke und der Fläche [6]. Die verwendete Einheit für die emissionsgebundene Größe ist [Candela pro Quadratmeter]. Das menschliche Auge ist in der Lage Leuchtdichten von 10^{-5} cd/m² bis 10^5 cd/m² zu verwerten [7].

Blendung wird als ein Sehzustand definiert, der entweder aufgrund zu großer absoluter Leuchtdichte, zu großer Leuchtdichteunterschiede oder aufgrund einer ungünstigen Leuchtdichteverteilung im Gesichtsfeld als unangenehm empfunden wird oder zu einer Herabsetzung der Sehleistung führt [6]. Die Blendung hängt vom Adaptionszustand des Auges ab und entsteht daher durch eine Leuchtdichte, die für den jeweiligen Adaptionszustand zu hoch ist. Neben dem Adaptionszustand des Auges ist die scheinbare Größe der Blendlichtquelle bzw. deren Raumwinkel von Bedeutung sowie der Projektionsort der jeweiligen Blendlichtquelle auf der Netzhaut. Die Augen wenden sich häufig unwillkürlich direkt zur Blendlichtquelle hin, wenn eine solche seitlich auf die Netzhaut abgebildet wurde, wo sich die besonders blendungsempfindlichen Stäbchen befinden.

In der Normung zum Augenschutz wurde eine Leuchtdichte von 730 cd/m² für eine noch „annehmbare“ d. h. blendungsfreie Betrachtung einer Lichtquelle angesetzt [6]. Diese Angabe wird unabhängig von der momentanen Adaptation (Anpassung an die im Gesichtsfeld vorherrschenden Leuchtdichten) des Auges gemacht.

Des Weiteren wird bei den Blendungen zwischen physiologischen und psychologischen Blendungen unterschieden [7]. Physiologische Blendungen treten auf, wenn Streulicht das Sehvermögen im Glaskörper des Auges vermindert. Bei der psychologischen Blendung entsteht die Störwirkung durch die ständige und ungewollte Ablenkung der Blickrichtung zur Lichtquelle [7].

Am Tag bei heller Umgebung treten Absolutblendungen ca. ab einer Leuchtdichte von 10^5 cd/m² auf. Bei Absolutblendungen treten im Gesichtsfeld so hohe Leuchtdichten auf, dass eine Adaptation des Auges nicht mehr möglich ist. Da eine direkte Gefährdung des Auges eintreten kann, kommt es zu Schutzreflexen wie dem Schließen der Augen oder dem Abwenden des Kopfes [6].

Gemäß der Quelle [7] ergeben sich für die Sehaufgaben des Verkehrsteilnehmers besondere Probleme, bei auffälligen Lichtquellen in der Nähe von Straßenverkehrswegen. Es können physiologische (Nichtererkennung anderer Verkehrsteilnehmer oder von Hindernissen) und die psychologische Blendung (Ablenkung der Blickrichtung von der Straße) auftreten [7].

3.3 Blendung durch Sonnenlicht und deren Reflexionen an PV-Anlagen

Die Sonne besitzt eine Leuchtdichte von bis $1,6 \times 10^9 \text{ cd/m}^2$ und bei niedrigen Ständen bei rund 3° über dem Horizont von ca. $0,3 \times 10^9 \text{ cd/m}^2$. Bei diesen Leuchtdichten kommt es zu physiologischen Blendungen, mit einer Reduktion des Sehvermögens durch Streulicht im Glaskörper des Auges (Leuchtdichte bis ca. 10^5 cd/m^2) oder zu Absolutblendung (Leuchtdichte ab ca. 10^5 cd/m^2).

Aufgrund der hohen Leuchtdichte der Sonne kommt es bereits dann zu einer Absolutblendung, wenn durch ein Photovoltaikmodul auch nur ein geringer Bruchteil (weniger als 1 %) des einfallenden Sonnenlichtes zum Immissionsort hin reflektiert wird [7].

4 BERECHNUNGSPARAMETER

4.1 Allgemeine Berechnungsparameter

Grundsätzlich ändert sich der Sonnenstand jederzeit. Um eine aussagekräftige Bewertung abzugeben, wird das Berechnungsintervall im 1-Minuten-Rhythmus durchgeführt. Als Berechnungsgrundlage werden die Sonnenstände für das Jahr 2025 angewendet. Das verwendete Programm IMMI 2024 berücksichtigt bei der Berechnung der auf die Erde auftreffenden Sonnenstrahlen die atmosphärische Refraktion.

Für die Berechnungen wurden keine Hindernisse (Zäune, Bepflanzungen, Mauern, etc.) zwischen der Photovoltaikanlage und dem Immissionsbereich berücksichtigt. Blendungen durch direkte Sonnenstrahlen (also keine Reflexionsstrahlen) werden bei der Beurteilung nicht berücksichtigt, da diese bereits zum gegenwärtigen Zustand vorhanden sind.

Als Anforderungen für die Berechnung wurden die Rahmenbedingungen der LAI-2012-Richtlinie [1] herangezogen. Das heißt, dass bei der Ermittlung der Immissionen von folgenden idealisierten Annahmen ausgegangen wird:

- Die Sonne ist punktförmig
- Das Modul ist ideal verspiegelt, d. h. es kann das Reflexionsgesetz „Einfallswinkel gleich Ausfallswinkel“ (keine Streublendung) angewendet werden
- Die Sonne blendet von Aufgang bis Untergang, d. h. die Berechnung liefert die astronomisch maximal möglichen Immissionszeiträume
- Mindestwinkel von 10° zwischen Reflexions- und Sonnenstrahl

4.2 Standortspezifische Berechnungsparameter

4.2.1 Emissionsbereich

Der zu untersuchende Solarpark „Altdorf bei Nürnberg“ liegt unmittelbar nördlich der Bundesautobahn A 6 und ca. 4 km nordöstlich des Stadtkerns von Altdorf bei Nürnberg im Landkreis Nürnberger Land.

Die Freiflächenanlage soll auf den Flurstücken mit den Nrn. 1314, 1315, 1316 und 1317 der Gemarkung Rieden errichtet werden. Die Modulflächen sind größtenteils von landwirtschaftlich genutzten Feldern und Waldflächen umgeben (Abbildung 1).

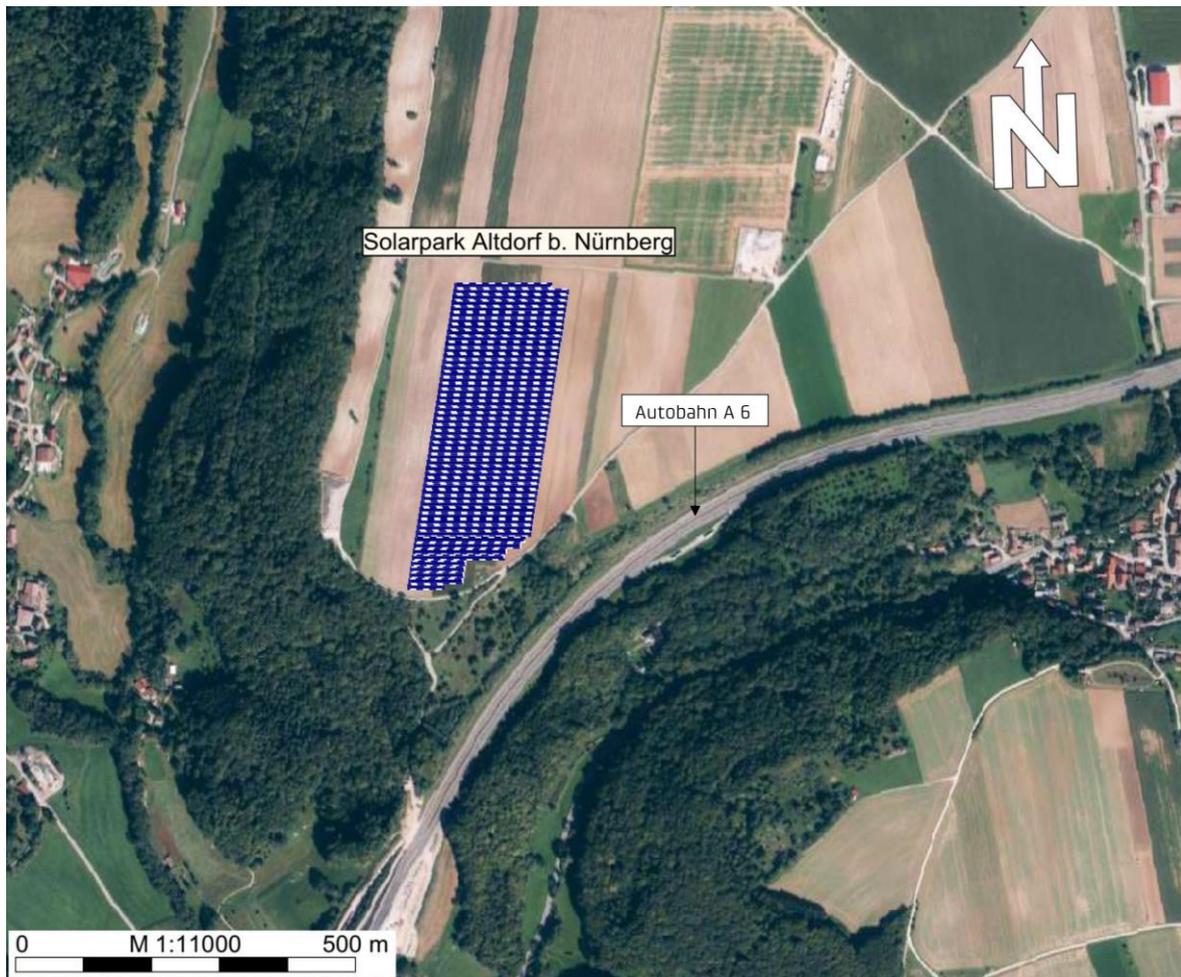


Abbildung 1: Lageplan mit Emissionsbereich und Immissionsort

Der Solarpark „Altdorf bei Nürnberg“ umfasst gemäß Modullageplan ca. 21.270 Module. Die Modul-Gesamtleistung der Anlage ist mit rund 12,4 MWp vorgesehen [8]. Die Module sind gemäß den vorliegenden Informationen nach Süden (180° Nordazimut) ausgerichtet.

Der Anstellwinkel der Modultische beträgt 15° [8]. Die Höhe der Unterkante der Solarmodule liegt bei ca. 0,9 m und die Oberkante bei ca. 2,7 m über Geländeoberkante.

Der Anlagenstandort befindet sich auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen auf einer Höhenlage zwischen 527 und 537 m ü. NHN (alle Höhenangaben wurden aus dem Geländemodell vom Geoportal Bayern übernommen).

4.2.2 Immissionsbereich

Als Immissionsort für mögliche Blendungen durch die geplante PV-Anlage wurde in Abstimmung mit dem Auftraggeber die südlich verlaufende Bundesautobahn A 6 betrachtet (vgl. Abbildung 1 und Anlage 1).

Die Immissionspunkte zur Betrachtung der Blendungen auf Straßen befinden sich jeweils mittig auf der Fahrbahn auf einer Höhe von 1 m [H1] und 2,5 m [H2] über GOK. Die Höhe der Immissionspunkte wurde in Anlehnung an die Richtlinien für Anlagen von Stadtstraßen (Kapitel 6.3.9.3 RAS_t) gewählt [9]. Aufgrund des größeren Straßenquerschnittes werden bei Autobahnen auf beiden Richtungsfahrbahnen jeweils mittig Immissionspunkte gesetzt.

Der horizontale Abstand zwischen jeweils zwei Immissionspunktpaaren wurde so gewählt, dass pro Sekunde Fahrweg mindestens ein Immissionspunkt betrachtet wird. Hier wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit eines Lastkraftwagens (80 km/h) in Ansatz gebracht. Der gewählte horizontale Abstand zwischen zwei Immissionspunkten entlang des Straßenverlaufs der A 6 beträgt daher $\Delta s = 20$ m.

Der für die Begutachtung maßgebliche Straßenabschnitt erstreckt sich in einer Höhe von 476 bis 522 m ü. NHN. Für das digitale Geländemodell wurden die Höhenpunkte vom Geoportal Bayern herangezogen.

5 BERECHNUNGSERGEBNISSE

5.1 Allgemein

In den nachfolgenden Ergebnissen werden einzelne Werte der mit der Software „IMMI 2024“ im 1-Minuten-Zyklus prognostizierten Blendungen auf die betrachteten Immissionsorte dargestellt. Die aufgeführten Blendungen beziehen sich auf eine mögliche Blendwirkung, bei einem festgelegten Winkelbereich der Ausrichtung sowie bei einer definierten Objekthöhe des Immissionsortes. Bei nachstehend genannten Ergebnissen ist zu beachten, dass während der Berechnung dauerhafter Sonnenschein angenommen wurde.

Bei der Prognoseberechnung wurden keine Hindernisse zwischen Photovoltaikanlage und den Immissionsbereichen wie z. B. Zäune, Mauern, Bepflanzungen, etc. berücksichtigt.

Die Berechnungsergebnisse können der Anlage 3 entnommen werden.

5.2 Ergebnisse Autobahn A 6

Die durchgeführte Prognoseberechnung hat ergeben, dass im Bereich des untersuchten Straßenabschnittes der Bundesautobahn A 6 keine Reflexionsstrahlen aus dem geplanten Solarpark zu erwarten sind (siehe Abbildung 2 am Beispiel der Fahrtrichtung S/W).



Abbildung 2: Darstellung der Berechnungsergebnisse in Fahrtrichtung Südwest

Somit ist mit keiner Beeinträchtigung des Verkehrs auf der Autobahn durch das gegenständliche Vorhaben zu rechnen.

6 BEURTEILUNG DER BERECHNUNGSERGEBNISSE

Laut Prognosemodell bzw. den vorliegenden Berechnungsergebnissen sind im Bereich des untersuchten Straßenabschnittes der Autobahn A 6 keine Beeinträchtigungen des Verkehrs durch mögliche Blendwirkungen des geplanten Solarparks zu erwarten.

Die geplante Anlage ist aus fachgutachterlicher Sicht als genehmigungsfähig einzustufen.

Anzumerken ist, dass alle Berechnungen bei dauerhaftem Sonnenschein durchgeführt worden sind und somit die Berechnungsergebnisse als auch die Beurteilung den absoluten Worst-Case-Fall darstellen.

7 SCHLUSSBEMERKUNGEN

Das vorliegende Gutachten und daraus hervorgehende Bewertungen basieren auf Erfahrungswerten sowie Eingangswerten des Auftragsgeber mit Stand vom März 2025.

IFB Eigenschenk ist zu verständigen, falls sich Abweichungen vom vorliegenden Gutachten oder planungsbedingte Änderungen ergeben.



IFB Eigenschenk GmbH

Dipl.-Geol. Dr. Roland Kunz ¹⁾

Geschäftsführer



Kristina Hiltz B. Eng.

Technische Leiterin Immission

¹⁾ Von der Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Hydrogeologie

8 LITERATURVERZEICHNIS

- [1] Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“; Stand 08.10.2012.
- [2] Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) „Lichtimmissionen durch Sonnenlichtreflexionen – Blendwirkung von Photovoltaikanlagen“; Stand: 17.10.2012.
- [3] Länderausschuss für Immissionsschutz „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ (WEA-Schattenwurf-Hinweise); Stand: Mai 2002.
- [4] Österreichischer Verband für Elektrotechnik (OVE: Blendung durch Photovoltaikanlagen“ Stand: Ausgabe: 2016-11-01.
- [5] Fernstraßen-Bundesamt: Erforderliche Unterlagen bei der Errichtung von Photovoltaik in den Nahbereichen der Bundesfernstraßen, Stand: Datum 09.04.2024.
- [6] Strahlenschutzkommission, „Blendung durch natürliche und neue künstliche Lichtquellen und ihre Gefahren, Empfehlung der Strahlenschutzkommission“; 17.02.2006.
- [7] Fachverband für Strahlenschutz e. V.; Rüdiger Borgmann, Thomas Kurz; „Leitfaden “Lichteinwirkung auf die Nachbarschaft“; 10.06.2014.
- [8] Belegungsplan – Projekt P22-404 Altdorf bei Nürnberg, Verfasser: Anumar GmbH; Planstand vom 20.02.2025.
- [9] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAST 06“, Auszug aus der RaSt 06, Kapitel 6, Abschnitt 3.9.3 Sichtfelder, Stand: Ausgabe 2006.



Untersuchungsgebiet



Solarpark Altdorf b. Nürnberg
AG: Anumar GmbH

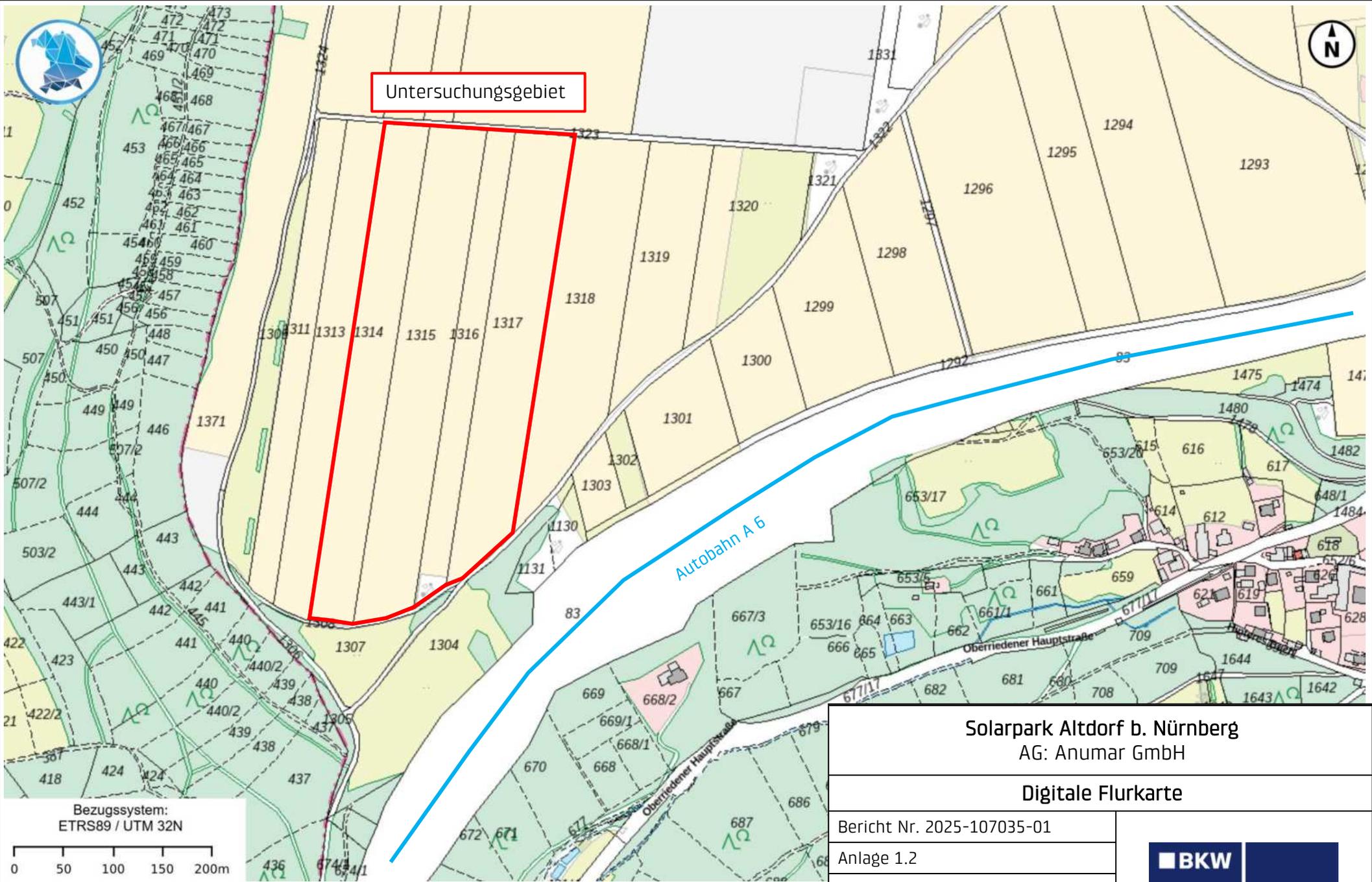
Digitale Topographische Karte

Bericht Nr. 2025-107035-01
Anlage 1.1
Datum: 26.03.2025
Maßstab: siehe Balken
Bearbeiter: Kristina Hilz B. Eng.



Bezugssystem:
ETRS89 / UTM 32N
0 500 1000 1500 2000m

Karte: © Geoportal Bayern



Untersuchungsgebiet

Autobahn A 6

Solarpark Altdorf b. Nürnberg
AG: Anumar GmbH

Digitale Flurkarte

Bericht Nr. 2025-107035-01

Anlage 1.2

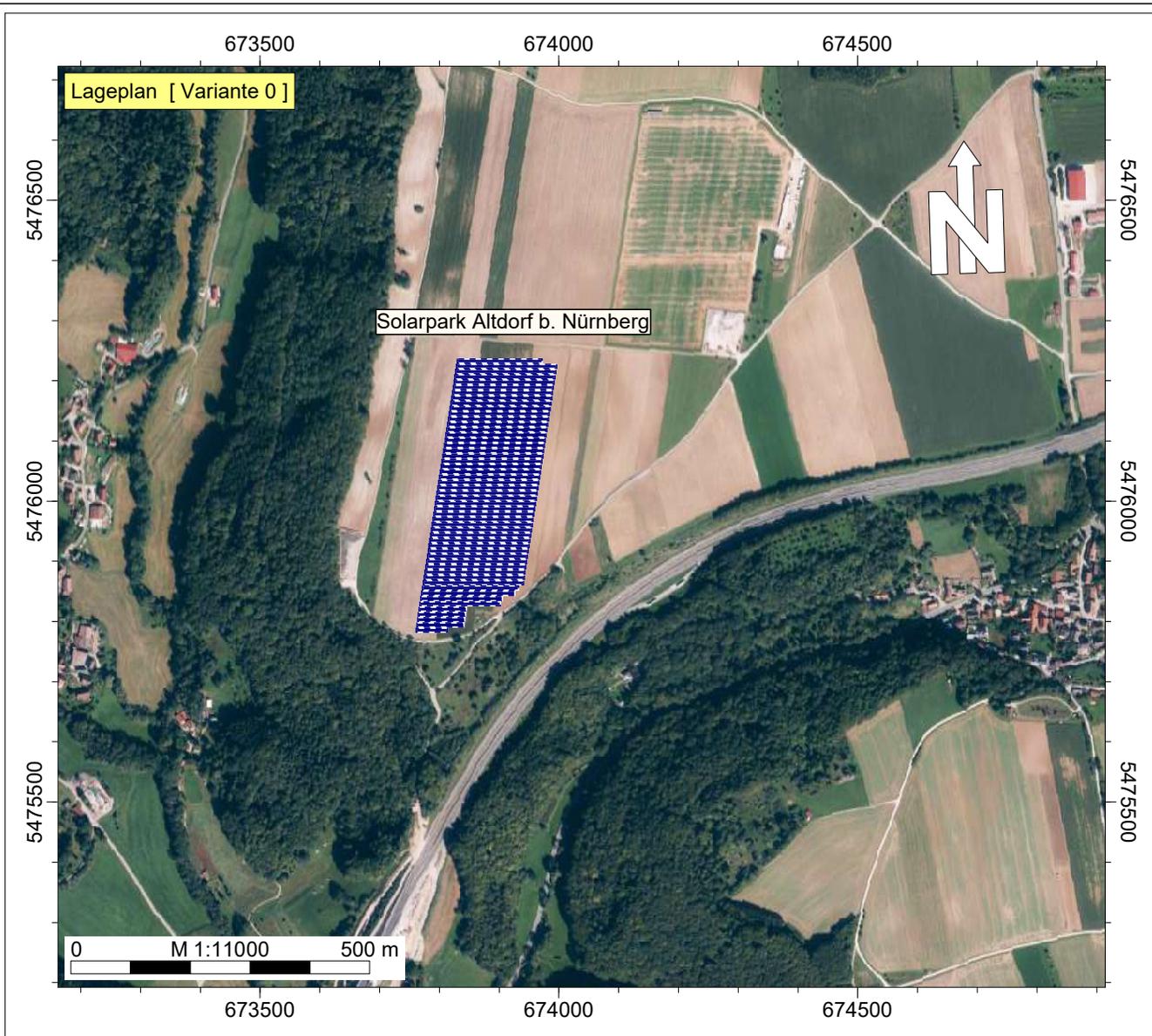
Datum: 26.03.2025

Maßstab: siehe Balken

Bearbeiter: Kristina Hilz B. Eng.



Solarpark Altdorf b. Nürnberg



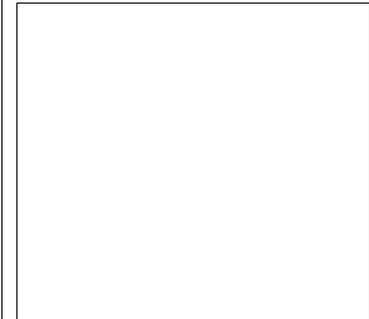
IFB Eigenschenk GmbH
Kristina Hiltz B. Eng.

Solarpark Altdorf b.
Nürnberg

Auftrag Nr. 2025-107035-01
Anlage 1.3

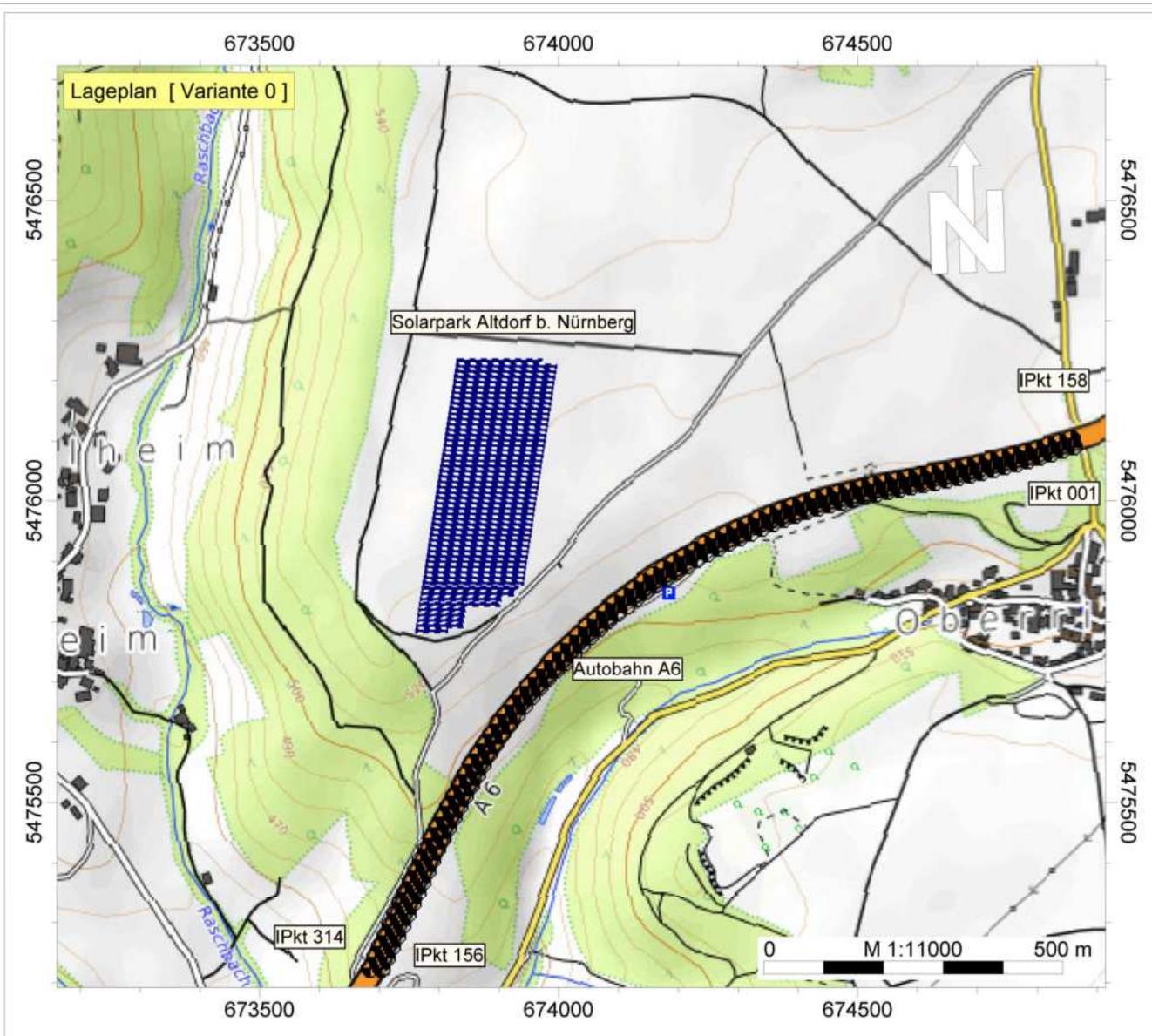
Legende

- Immissionspunkt
- Solarmodul /PHOTO



 BKW	
ENGINEERING	

Solarpark Altdorf b. Nürnberg



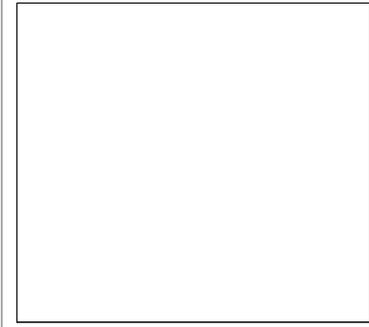
IFB Eigenschenk GmbH
Kristina Hiltz B. Eng.

Solarpark Altdorf b.
Nürnberg

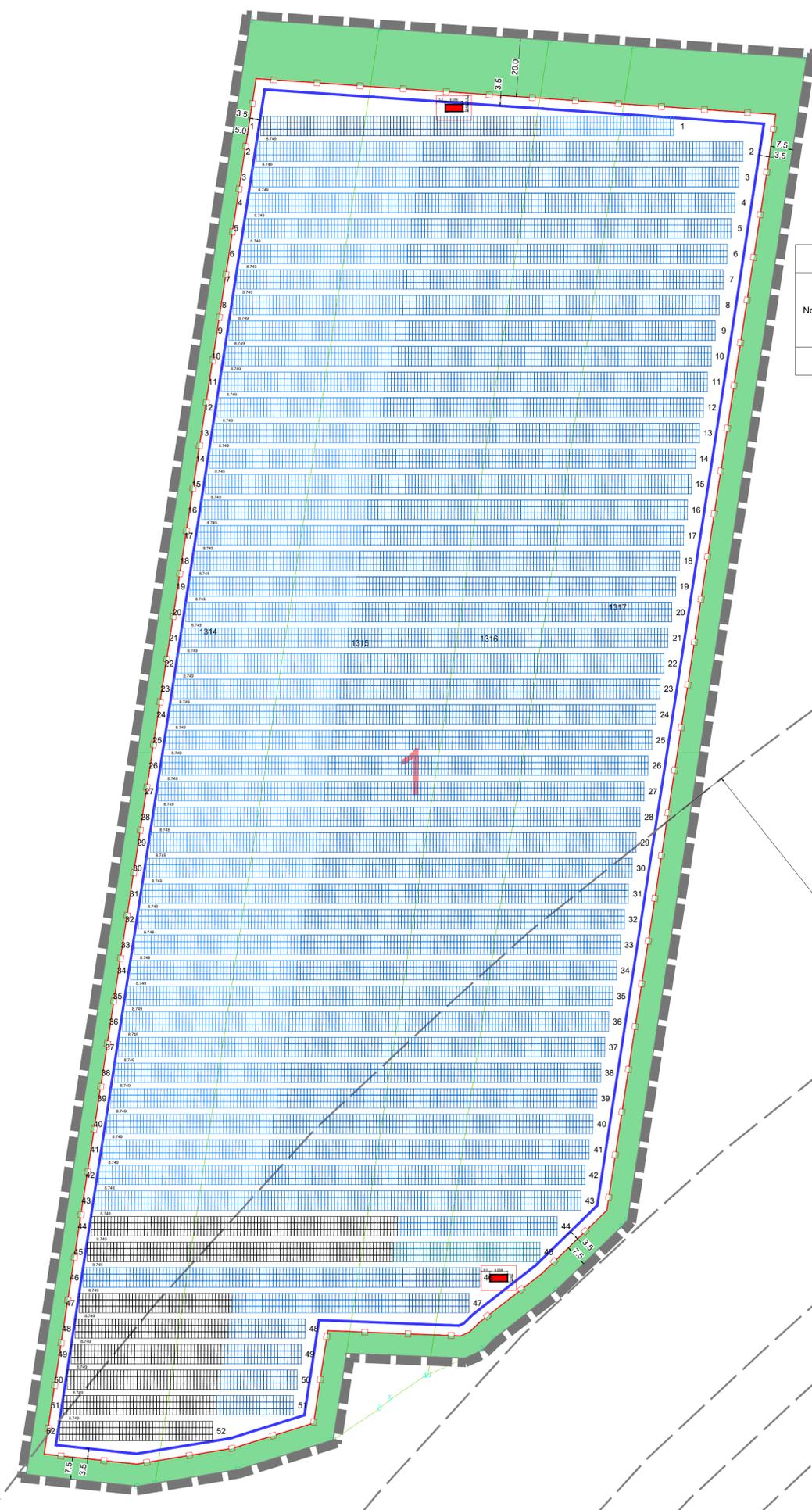
Auftrag Nr. 2025-107035-01
Anlage 1.4

Legende

- Immissionspunkt
- Solarmodul /PHOTO



BKW	IFB
ENGINEERING	Eigenschenk



Project name: 2025-02-03 P22-404 Altdorf bei Nürnberg.dwg

No.	3V23	3V40	3V42	3V44	3V46	3V48	3V50	Modules	Module power, Wp	Capacity, kWp	Min. inner spc., m	Azimuth, °	Geltungs-bereich m²	Ausgleichs-fläche (grün) m²	Eingezäunte Fläche m²	Überbaute Fläche m²	Überbaute Fläche / Eingezäunte Fläche GRZ	Überbaute Fläche / Geltungs-bereich %	Anzahl WR
1	6	1	2	1	10	88	42	21270	585	12442.950	2.100	0.000	89814	10906	78908	53614.583	0.68	59.69	49

Fahrbahnrand 200m

Fahrbahnrand 100m

Fahrbahnrand 40m

Fahrbahnrand 20m

Fahrbahnrand befestigt

Legende

- Geltungsbereich
- Zaun
- Baugrenze
- Leerrohr
- Kabelgraben
- MS-Kabelgraben
- Zufahrt
- PV Modultische
- Trafo
- Unterverteiler
- Wechselrichter
- Stringverkabelung

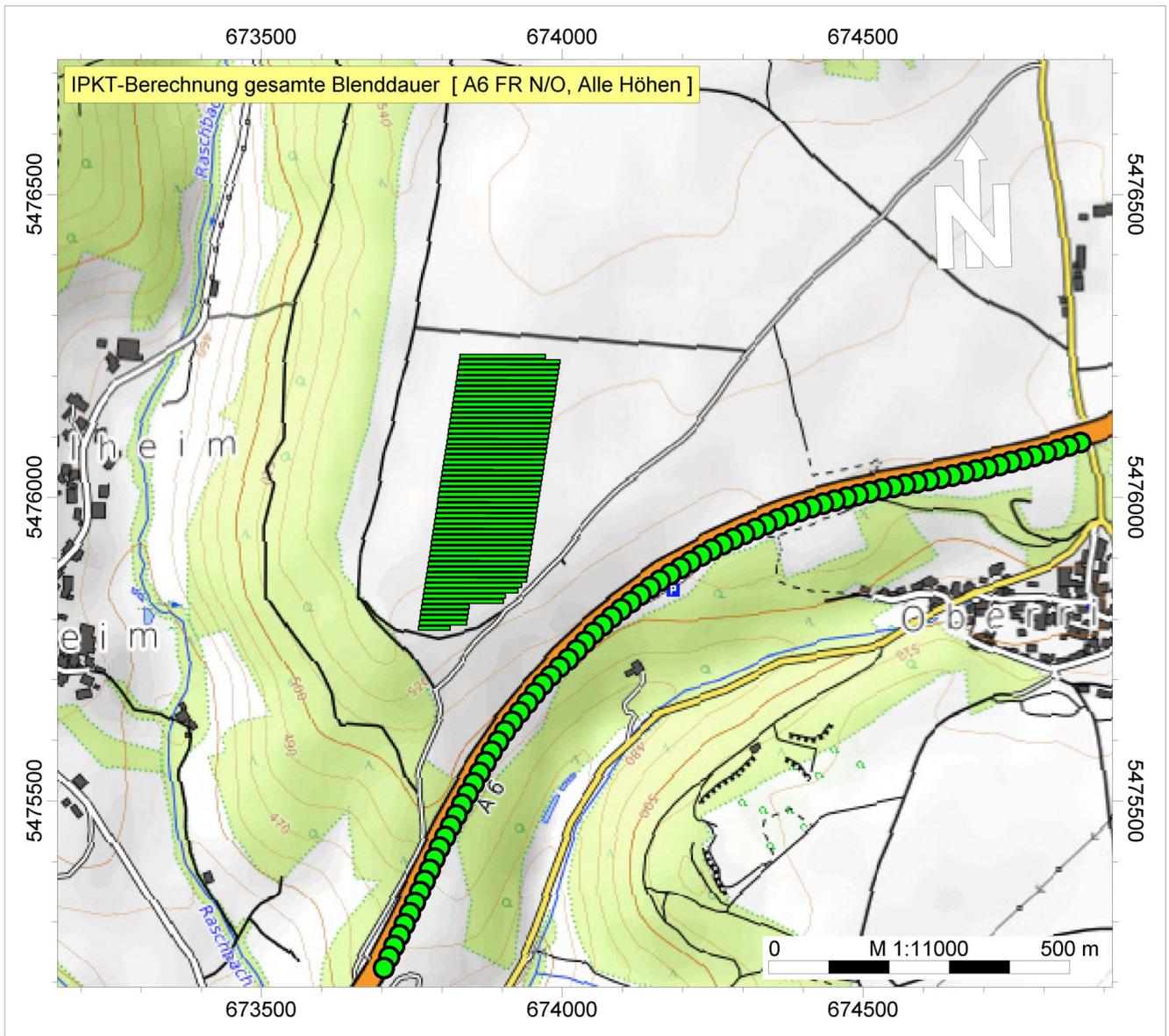


Gewerk	Hersteller	Datum	Datum	Index	Änderung	bearbeitet
Gestell						
Module						
WR						
Trafo						
Speicher						
E-Material						

		Anumar GmbH Hauptweg 21a 91051 Ingolstadt Tel. +49 (0)841 - 993738 - 0 Fax +49 (0)841 - 993738 - 10 info@anumar.de			
Projekt	P22-404	Datum	2025-02-20	Skizze	SIS 1:950
Modulneigung	15°	Ausrichtung	Süd 180°	Reihen-Abstand	2,10 m
Plan	Modulayout	Gesamtleistung DC	12.442,95kWp	Modulleistung	585Wp
Anzahl Module	21.270	Gesamtleistung AC	10.535kW	Plan-Nr	

Diese Zeichnung ist unser geistiges Eigentum und damit urheberrechtlich geschützt. Zeichnung und Inhalt dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden. Zweitanwendung verpflichtet zu Schadenersatz.

Solarpark Altdorf b. Nürnberg



IFB Eigenschenk GmbH
Kristina Hiltz B. Eng.

Solarpark Altdorf b.
Nürnberg

Auftrag Nr. 2025-107035-01
Anlage 3.1

Legende

- Immissionspunkt
- Solarmodul /PHOTO

gesamte Blenddauer
T Blend
min

keine Blendungen
Blendungen

BKW
ENGINEERING

IFB
Eigenschenk

Firma	IFB Eigenschenk GmbH	Projekt:	Solarpark Altdorf b. Nürnberg
Bearbeiter	Kristina Hiltz B. Eng.		Anlage 3.2
Auftrag Nr.	2025-107035-01		

Photovoltaik	Punktberechnung
Photovoltaik-Berechnung	Punktberechnung
Variante	A6 FR N/O
Einstellung	Kopie von "Referenzeinstellung"

	Immissionspunkt	Gesamte	Anzahl	Mittlere	Tag max.	Maximale	Erste	Letzte	Tag 1.	Tag letzte
		Blenddauer	Blendtage	Blenddauer	Blendung	Blenddauer	Blendzeit	Blendzeit	Blendung	Blendung
		/min		/min		/min				
IPkt001	A6 FR N/O 1 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt002	A6 FR N/O 1 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt003	A6 FR N/O 2 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt004	A6 FR N/O 2 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt005	A6 FR N/O 3 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt006	A6 FR N/O 3 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt007	A6 FR N/O 4 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt008	A6 FR N/O 4 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt009	A6 FR N/O 5 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt010	A6 FR N/O 5 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt011	A6 FR N/O 6 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt012	A6 FR N/O 6 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt013	A6 FR N/O 7 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt014	A6 FR N/O 7 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt015	A6 FR N/O 8 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt016	A6 FR N/O 8 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt017	A6 FR N/O 9 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt018	A6 FR N/O 9 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt019	A6 FR N/O 10 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt020	A6 FR N/O 10 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt021	A6 FR N/O 11 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt022	A6 FR N/O 11 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt023	A6 FR N/O 12 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt024	A6 FR N/O 12 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt025	A6 FR N/O 13 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt026	A6 FR N/O 13 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt027	A6 FR N/O 14 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt028	A6 FR N/O 14 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt029	A6 FR N/O 15 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt030	A6 FR N/O 15 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt031	A6 FR N/O 16 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt032	A6 FR N/O 16 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt033	A6 FR N/O 17 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt034	A6 FR N/O 17 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt035	A6 FR N/O 18 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt036	A6 FR N/O 18 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt037	A6 FR N/O 19 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt038	A6 FR N/O 19 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt039	A6 FR N/O 20 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt040	A6 FR N/O 20 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt041	A6 FR N/O 21 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt042	A6 FR N/O 21 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt043	A6 FR N/O 22 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt044	A6 FR N/O 22 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt045	A6 FR N/O 23 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt046	A6 FR N/O 23 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt047	A6 FR N/O 24 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt048	A6 FR N/O 24 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt049	A6 FR N/O 25 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt050	A6 FR N/O 25 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt051	A6 FR N/O 26 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt052	A6 FR N/O 26 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt053	A6 FR N/O 27 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt054	A6 FR N/O 27 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt055	A6 FR N/O 28 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-

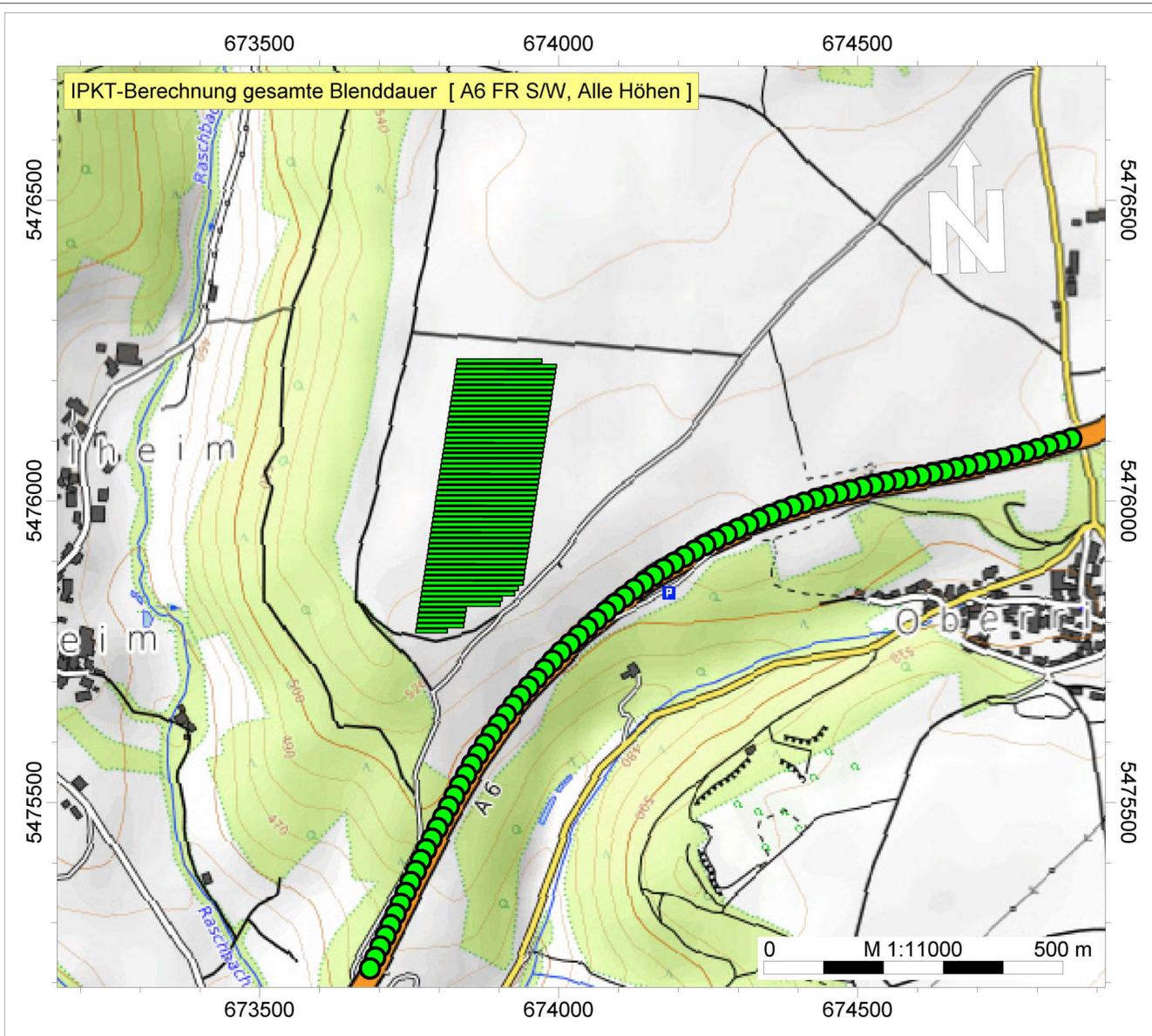
Firma	IFB Eigenschenk GmbH	Projekt:	Solarpark Altdorf b. Nürnberg
Bearbeiter	Kristina Hilz B. Eng.		Anlage 3.2
Auftrag Nr.	2025-107035-01		

IPkt056	A6 FR N/O 28 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt057	A6 FR N/O 29 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt058	A6 FR N/O 29 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt059	A6 FR N/O 30 H 1Nord	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt060	A6 FR N/O 30 H 2Nord	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt061	A6 FR N/O 31 H 1Nord	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt062	A6 FR N/O 31 H 2Nord	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt063	A6 FR N/O 32 H 1Nord	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt064	A6 FR N/O 32 H 2Nord	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt065	A6 FR N/O 33 H 1Nord	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt066	A6 FR N/O 33 H 2Nord	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt067	A6 FR N/O 34 H 1Nord	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt068	A6 FR N/O 34 H 2Nord	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt069	A6 FR N/O 35 H 1Nord	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt070	A6 FR N/O 35 H 2Nord	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt071	A6 FR N/O 36 H 1Nord	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt072	A6 FR N/O 36 H 2Nord	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt073	A6 FR N/O 37 H 1Nord	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt074	A6 FR N/O 37 H 2Nord	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt075	A6 FR N/O 38 H 1Nord	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt076	A6 FR N/O 38 H 2Nord	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt077	A6 FR N/O 39 H 1N/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt078	A6 FR N/O 39 H 2N/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt079	A6 FR N/O 40 H 1N/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt080	A6 FR N/O 40 H 2N/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt081	A6 FR N/O 41 H 1N/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt082	A6 FR N/O 41 H 2N/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt083	A6 FR N/O 42 H 1N/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt084	A6 FR N/O 42 H 2N/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt085	A6 FR N/O 43 H 1N/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt086	A6 FR N/O 43 H 2N/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt087	A6 FR N/O 44 H 1N/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt088	A6 FR N/O 44 H 2N/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt089	A6 FR N/O 45 H 1West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt090	A6 FR N/O 45 H 2West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt091	A6 FR N/O 46 H 1West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt092	A6 FR N/O 46 H 2West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt093	A6 FR N/O 47 H 1West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt094	A6 FR N/O 47 H 2West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt095	A6 FR N/O 48 H 1West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt096	A6 FR N/O 48 H 2West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt097	A6 FR N/O 49 H 1West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt098	A6 FR N/O 49 H 2West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt099	A6 FR N/O 50 H 1West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt100	A6 FR N/O 50 H 2West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt101	A6 FR N/O 51 H 1West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt102	A6 FR N/O 51 H 2West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt103	A6 FR N/O 52 H 1West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt104	A6 FR N/O 52 H 2West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt105	A6 FR N/O 53 H 1West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt106	A6 FR N/O 53 H 2West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt107	A6 FR N/O 54 H 1West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt108	A6 FR N/O 54 H 2West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt109	A6 FR N/O 55 H 1West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt110	A6 FR N/O 55 H 2West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt111	A6 FR N/O 56 H 1West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt112	A6 FR N/O 56 H 2West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt113	A6 FR N/O 57 H 1West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt114	A6 FR N/O 57 H 2West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt115	A6 FR N/O 58 H 1West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt116	A6 FR N/O 58 H 2West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt117	A6 FR N/O 59 H 1West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt118	A6 FR N/O 59 H 2West	0	0	0	-	0	-	-	-	-

Firma	IFB Eigenschenk GmbH	Projekt:	Solarpark Altdorf b. Nürnberg
Bearbeiter	Kristina Hilz B. Eng.		Anlage 3.2
Auftrag Nr.	2025-107035-01		

IPkt119	A6 FR N/O 60 H 1S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt120	A6 FR N/O 60 H 2S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt121	A6 FR N/O 61 H 1S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt122	A6 FR N/O 61 H 2S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt123	A6 FR N/O 62 H 1S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt124	A6 FR N/O 62 H 2S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt125	A6 FR N/O 63 H 1S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt126	A6 FR N/O 63 H 2S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt127	A6 FR N/O 64 H 1S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt128	A6 FR N/O 64 H 2S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt129	A6 FR N/O 65 H 1S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt130	A6 FR N/O 65 H 2S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt131	A6 FR N/O 66 H 1S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt132	A6 FR N/O 66 H 2S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt133	A6 FR N/O 67 H 1S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt134	A6 FR N/O 67 H 2S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt135	A6 FR N/O 68 H 1S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt136	A6 FR N/O 68 H 2S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt137	A6 FR N/O 69 H 1S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt138	A6 FR N/O 69 H 2S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt139	A6 FR N/O 70 H 1S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt140	A6 FR N/O 70 H 2S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt141	A6 FR N/O 71 H 1S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt142	A6 FR N/O 71 H 2S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt143	A6 FR N/O 72 H 1S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt144	A6 FR N/O 72 H 2S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt145	A6 FR N/O 73 H 1S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt146	A6 FR N/O 73 H 2S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt147	A6 FR N/O 74 H 1S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt148	A6 FR N/O 74 H 2S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt149	A6 FR N/O 75 H 1S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt150	A6 FR N/O 75 H 2S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt151	A6 FR N/O 76 H 1S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt152	A6 FR N/O 76 H 2S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt153	A6 FR N/O 77 H 1S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt154	A6 FR N/O 77 H 2S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt155	A6 FR N/O 78 H 1S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt156	A6 FR N/O 78 H 2S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-

Solarpark Altdorf b. Nürnberg



IFB Eigenschek GmbH
 Kristina Hiltz B. Eng.

Solarpark Altdorf b.
 Nürnberg

Auftrag Nr. 2025-107035-01
 Anlage 3.3

Legende

- Immissionspunkt
- Solarmodul /PHOTO

gesamte Blenddauer
 T Blend
 min

- keine Blendungen
- Blendungen

BKW
 ENGINEERING

IFB
 Eigenschek

Firma	IFB Eigenschenk GmbH	Projekt:	Solarpark Altdorf b. Nürnberg
Bearbeiter	Kristina Hilz B. Eng.		Anlage 3.4
Auftrag Nr.	2025-107035-01		

Photovoltaik	Punktberechnung
Photovoltaik-Berechnung	Punktberechnung
Variante	A6 FR S/W
Einstellung	Kopie von "Referenzeinstellung"

	Immissionspunkt	Gesamte	Anzahl	Mittlere	Tag max.	Maximale	Erste	Letzte	Tag 1.	Tag letzte
		Blenddauer	Blendtage	Blenddauer	Blendung	Blenddauer	Blendzeit	Blendzeit	Blendung	Blendung
		/min		/min		/min				
IPkt157	A6 FR S/W 1 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt158	A6 FR S/W 1 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt159	A6 FR S/W 2 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt160	A6 FR S/W 2 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt161	A6 FR S/W 3 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt162	A6 FR S/W 3 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt163	A6 FR S/W 4 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt164	A6 FR S/W 4 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt165	A6 FR S/W 5 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt166	A6 FR S/W 5 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt167	A6 FR S/W 6 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt168	A6 FR S/W 6 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt169	A6 FR S/W 7 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt170	A6 FR S/W 7 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt171	A6 FR S/W 8 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt172	A6 FR S/W 8 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt173	A6 FR S/W 9 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt174	A6 FR S/W 9 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt175	A6 FR S/W 10 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt176	A6 FR S/W 10 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt177	A6 FR S/W 11 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt178	A6 FR S/W 11 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt179	A6 FR S/W 12 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt180	A6 FR S/W 12 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt181	A6 FR S/W 13 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt182	A6 FR S/W 13 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt183	A6 FR S/W 14 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt184	A6 FR S/W 14 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt185	A6 FR S/W 15 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt186	A6 FR S/W 15 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt187	A6 FR S/W 16 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt188	A6 FR S/W 16 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt189	A6 FR S/W 17 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt190	A6 FR S/W 17 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt191	A6 FR S/W 18 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt192	A6 FR S/W 18 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt193	A6 FR S/W 19 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt194	A6 FR S/W 19 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt195	A6 FR S/W 20 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt196	A6 FR S/W 20 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt197	A6 FR S/W 21 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt198	A6 FR S/W 21 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt199	A6 FR S/W 22 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt200	A6 FR S/W 22 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt201	A6 FR S/W 23 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt202	A6 FR S/W 23 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt203	A6 FR S/W 24 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt204	A6 FR S/W 24 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt205	A6 FR S/W 25 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt206	A6 FR S/W 25 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt207	A6 FR S/W 26 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt208	A6 FR S/W 26 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt209	A6 FR S/W 27 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt210	A6 FR S/W 27 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt211	A6 FR S/W 28 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-

Firma	IFB Eigenschenk GmbH	Projekt:	Solarpark Altdorf b. Nürnberg
Bearbeiter	Kristina Hilz B. Eng.		Anlage 3.4
Auftrag Nr.	2025-107035-01		

IPkt212	A6 FR S/W 28 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt213	A6 FR S/W 29 H 1N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt214	A6 FR S/W 29 H 2N/O	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt215	A6 FR S/W 30 H 1Nord	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt216	A6 FR S/W 30 H 2Nord	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt217	A6 FR S/W 31 H 1Nord	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt218	A6 FR S/W 31 H 2Nord	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt219	A6 FR S/W 32 H 1Nord	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt220	A6 FR S/W 32 H 2Nord	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt221	A6 FR S/W 33 H 1Nord	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt222	A6 FR S/W 33 H 2Nord	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt223	A6 FR S/W 34 H 1Nord	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt224	A6 FR S/W 34 H 2Nord	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt225	A6 FR S/W 35 H 1Nord	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt226	A6 FR S/W 35 H 2Nord	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt227	A6 FR S/W 36 H 1Nord	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt228	A6 FR S/W 36 H 2Nord	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt229	A6 FR S/W 37 H 1Nord	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt230	A6 FR S/W 37 H 2Nord	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt231	A6 FR S/W 38 H 1Nord	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt232	A6 FR S/W 38 H 2Nord	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt233	A6 FR S/W 39 H 1Nord	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt234	A6 FR S/W 39 H 2Nord	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt235	A6 FR S/W 40 H 1Nord	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt236	A6 FR S/W 40 H 2Nord	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt237	A6 FR S/W 41 H 1N/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt238	A6 FR S/W 41 H 2N/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt239	A6 FR S/W 42 H 1N/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt240	A6 FR S/W 42 H 2N/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt241	A6 FR S/W 43 H 1N/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt242	A6 FR S/W 43 H 2N/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt243	A6 FR S/W 44 H 1N/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt244	A6 FR S/W 44 H 2N/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt245	A6 FR S/W 45 H 1West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt246	A6 FR S/W 45 H 2West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt247	A6 FR S/W 46 H 1West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt248	A6 FR S/W 46 H 2West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt249	A6 FR S/W 47 H 1West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt250	A6 FR S/W 47 H 2West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt251	A6 FR S/W 48 H 1West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt252	A6 FR S/W 48 H 2West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt253	A6 FR S/W 49 H 1West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt254	A6 FR S/W 49 H 2West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt255	A6 FR S/W 50 H 1West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt256	A6 FR S/W 50 H 2West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt257	A6 FR S/W 51 H 1West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt258	A6 FR S/W 51 H 2West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt259	A6 FR S/W 52 H 1West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt260	A6 FR S/W 52 H 2West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt261	A6 FR S/W 53 H 1West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt262	A6 FR S/W 53 H 2West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt263	A6 FR S/W 54 H 1West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt264	A6 FR S/W 54 H 2West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt265	A6 FR S/W 55 H 1West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt266	A6 FR S/W 55 H 2West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt267	A6 FR S/W 56 H 1West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt268	A6 FR S/W 56 H 2West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt269	A6 FR S/W 57 H 1West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt270	A6 FR S/W 57 H 2West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt271	A6 FR S/W 58 H 1West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt272	A6 FR S/W 58 H 2West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt273	A6 FR S/W 59 H 1West	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt274	A6 FR S/W 59 H 2West	0	0	0	-	0	-	-	-	-

Firma	IFB Eigenschenk GmbH	Projekt:	Solarpark Altdorf b. Nürnberg
Bearbeiter	Kristina Hilz B. Eng.		Anlage 3.4
Auftrag Nr.	2025-107035-01		

IPkt275	A6 FR S/W 60 H 1S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt276	A6 FR S/W 60 H 2S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt277	A6 FR S/W 61 H 1S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt278	A6 FR S/W 61 H 2S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt279	A6 FR S/W 62 H 1S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt280	A6 FR S/W 62 H 2S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt281	A6 FR S/W 63 H 1S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt282	A6 FR S/W 63 H 2S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt283	A6 FR S/W 64 H 1S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt284	A6 FR S/W 64 H 2S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt285	A6 FR S/W 65 H 1S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt286	A6 FR S/W 65 H 2S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt287	A6 FR S/W 66 H 1S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt288	A6 FR S/W 66 H 2S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt289	A6 FR S/W 67 H 1S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt290	A6 FR S/W 67 H 2S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt291	A6 FR S/W 68 H 1S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt292	A6 FR S/W 68 H 2S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt293	A6 FR S/W 69 H 1S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt294	A6 FR S/W 69 H 2S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt295	A6 FR S/W 70 H 1S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt296	A6 FR S/W 70 H 2S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt297	A6 FR S/W 71 H 1S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt298	A6 FR S/W 71 H 2S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt299	A6 FR S/W 72 H 1S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt300	A6 FR S/W 72 H 2S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt301	A6 FR S/W 73 H 1S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt302	A6 FR S/W 73 H 2S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt303	A6 FR S/W 74 H 1S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt304	A6 FR S/W 74 H 2S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt305	A6 FR S/W 75 H 1S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt306	A6 FR S/W 75 H 2S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt307	A6 FR S/W 76 H 1S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt308	A6 FR S/W 76 H 2S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt309	A6 FR S/W 77 H 1S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt310	A6 FR S/W 77 H 2S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt311	A6 FR S/W 78 H 1S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt312	A6 FR S/W 78 H 2S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt313	A6 FR S/W 79 H 1S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-
IPkt314	A6 FR S/W 79 H 2S/W	0	0	0	-	0	-	-	-	-

Fachbeitrag
zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
für einen Solarpark
in Altdorf

Fassung mit Stand 02/2024

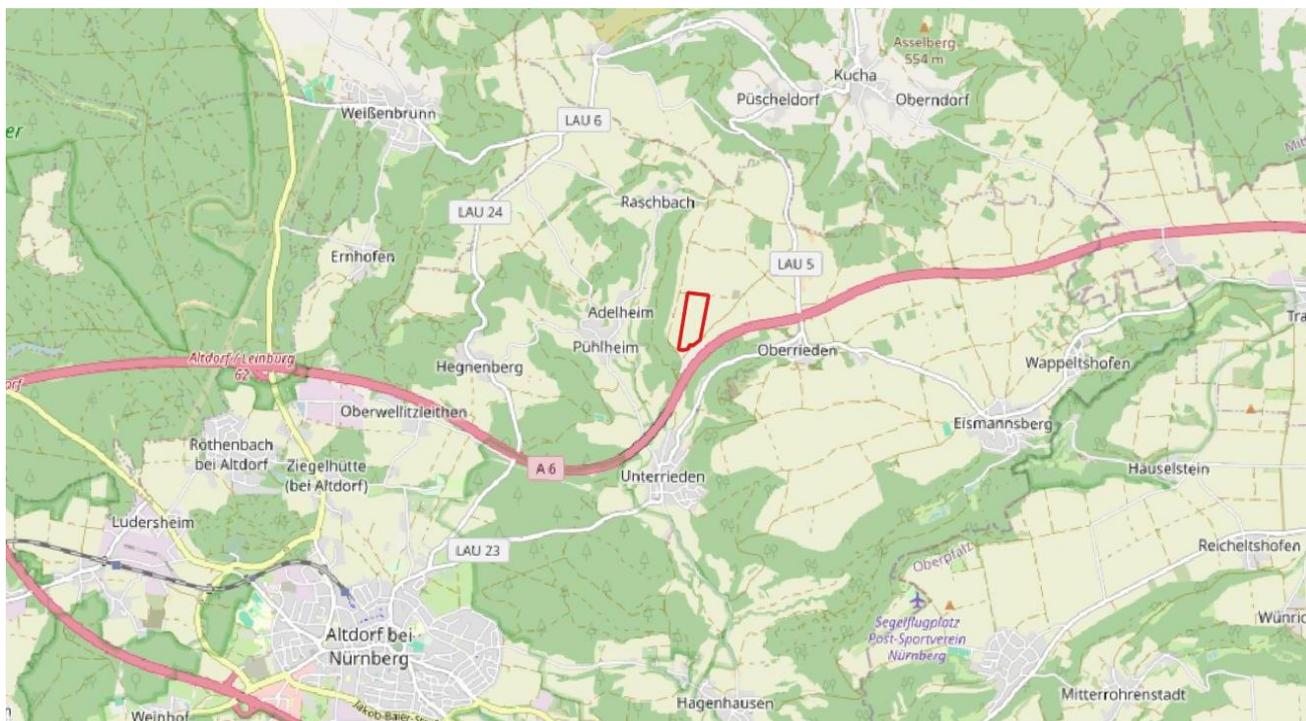


Abbildung 1: Lage des Vorhabensgebiets (rot umrandet); (Quelle: OpenStreetMap)

Auftraggeber: Anumar GmbH
Hauwöhler Straße 21
85051 Ingolstadt

Auftragnehmer: Bachmann Artenschutz GmbH
GF: Markus Bachmann
Heideloffstraße 28
91522 Ansbach

Bearbeiterin: Stefanie Brandt (B.Sc.Biologie)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Rechtliche Grundlagen.....	7
1.2	Datengrundlagen	11
1.3	Methodisches Vorgehen	12
2	Wirkungen des Vorhabens auf Fauna und Flora	14
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	14
2.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren.....	14
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	14
3	Bestand und Darlegung der Betroffenheit von Arten	15
3.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	16
3.2	Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	16
3.2.1	Säugetiere	16
3.2.2	Reptilien	16
3.2.3	Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtiere	16
3.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	16
4	Maßnahmen	23
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung.....	23
4.2	CEF-Maßnahmen	23
4.3	Weitere Maßnahmenempfehlungen.....	25
5	Fazit	26
6	Literatur, Gesetze und Richtlinien, Internet	30
7	Anhang	32
A	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	34
B	Vögel	37

Abkürzungsverzeichnis

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm des LfU
ASK	Artenschutzkartierung des LfU
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BfN	Bundesamt für Naturschutz
bg	besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EHZ	Erhaltungszustand der Art
FFH	Fauna Flora Habitat-Richtlinie
KBR	Kontinentale biogeografische Region
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
sg	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
VRL	Vogelschutzrichtlinie

RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

RL BY Rote Liste Bayern:

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (R* äußerst selten und R sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

1 Einleitung

Im Einzugsbereich der Stadt Altdorf bei Nürnberg soll unweit des Dorfes Puhlheim ein Solarpark in der offenen Agrarlandschaft entstehen. Das Vorhabensgebiet befindet sich direkt nördlich der Autobahn A6. Die Flächengröße des betroffenen Bereichs beläuft sich auf etwa 8,98 ha.

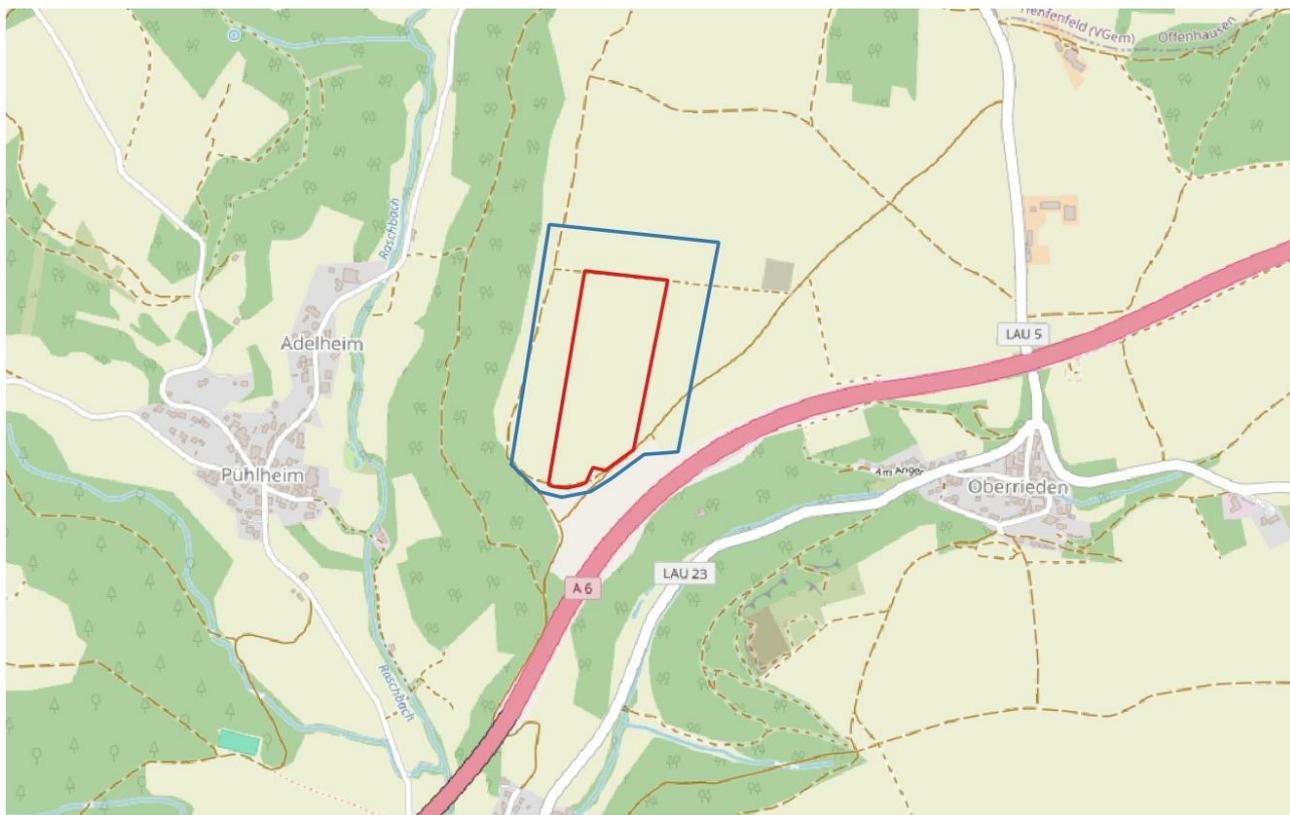


Abbildung 2: Übersicht über das Untersuchungsgebiet Altdorf; (Topografische Karte, Quelle: © LfU, LDBV)

Die Betrachtung der Wirkung eines solchen Bauvorhabens ist ein wichtiger Teil innerhalb der Planung. Diese Wirkung reicht oft über die betroffene Fläche selbst hinaus. Da offene Landschaften häufig von bodenbrütenden Vogelarten besiedelt werden und diese Tiere empfindlich auf Sichtbarrieren wie z.B. Hecken oder Bebauung reagieren, ist eine Erfassung der Vögel vorgesehen. Zu diesen Strukturen halten die Tiere einen Mindestabstand ein. Um diese Meidung zu berücksichtigen, wurde das Untersuchungsgebiet, innerhalb welchem kartiert wurde, im Offenland 100 m größer gefasst (Abb. 2). Somit wurden auch innerhalb der geschaffenen Pufferzone alle relevanten Tierarten erfasst. Das relevante Untersuchungsgebiet entspricht dem Wirkraum auf die potenziell vorkommenden Arten.

Das gesamte Vorhabensgebiet wird aktuell ausnahmslos landwirtschaftlich genutzt, die gesamte Fläche wird als Ackerfläche bewirtschaftet. Ein Teil der Fläche war im Jahr 2023 als Maisfeld angesät, auf dem anderen wächst ein Getreide. Während der Nord- und Ostrand innerhalb der offenen Feldflur liegen, grenzen an den Westrand auf gesamter Länge Gehölzstrukturen an. Entlang des Südrands verläuft ein Weg, dahinter liegen eine dichte Heckenstruktur, die den Bereich zur Autobahn abgrenzt.

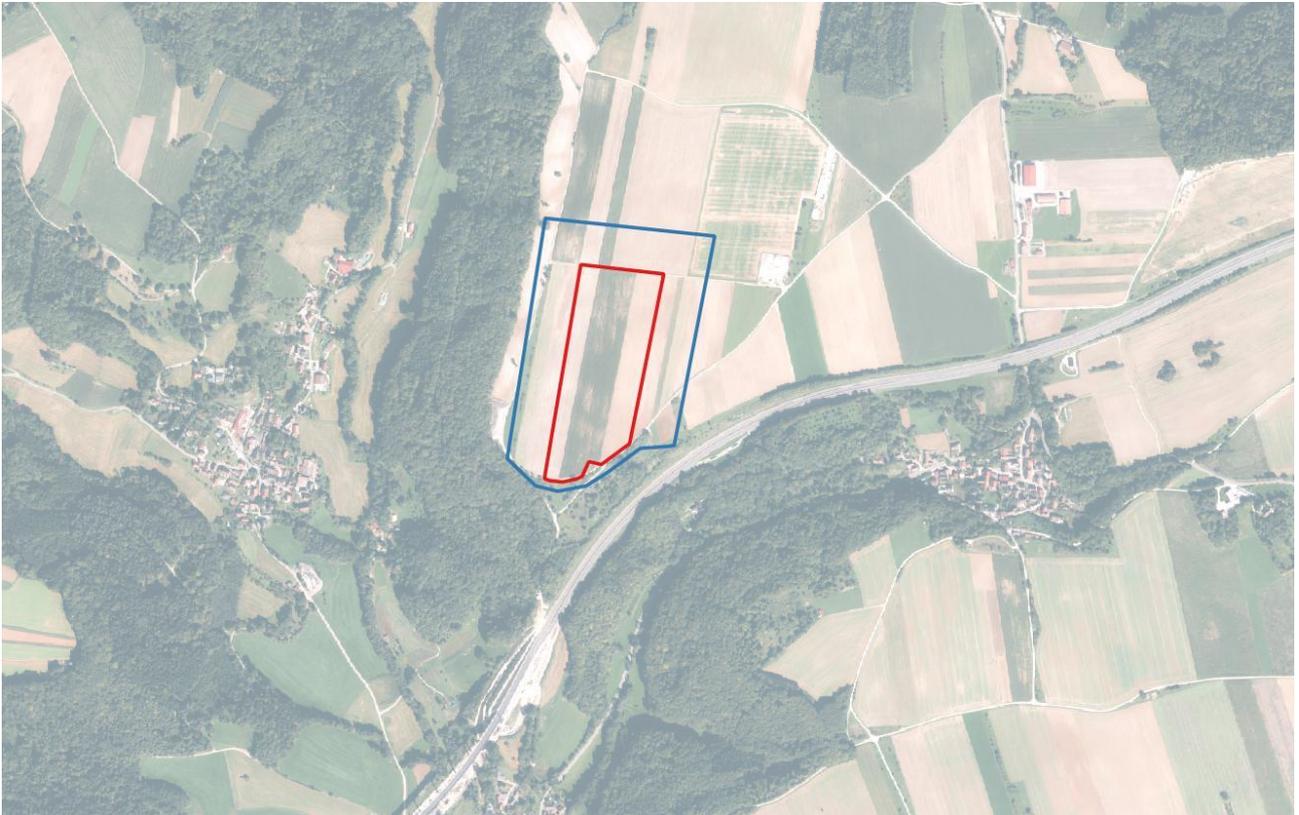


Abbildung 3: Übersicht über das Untersuchungsgebiet Altdorf; (Luftbild, Quelle: Bayernatlas)

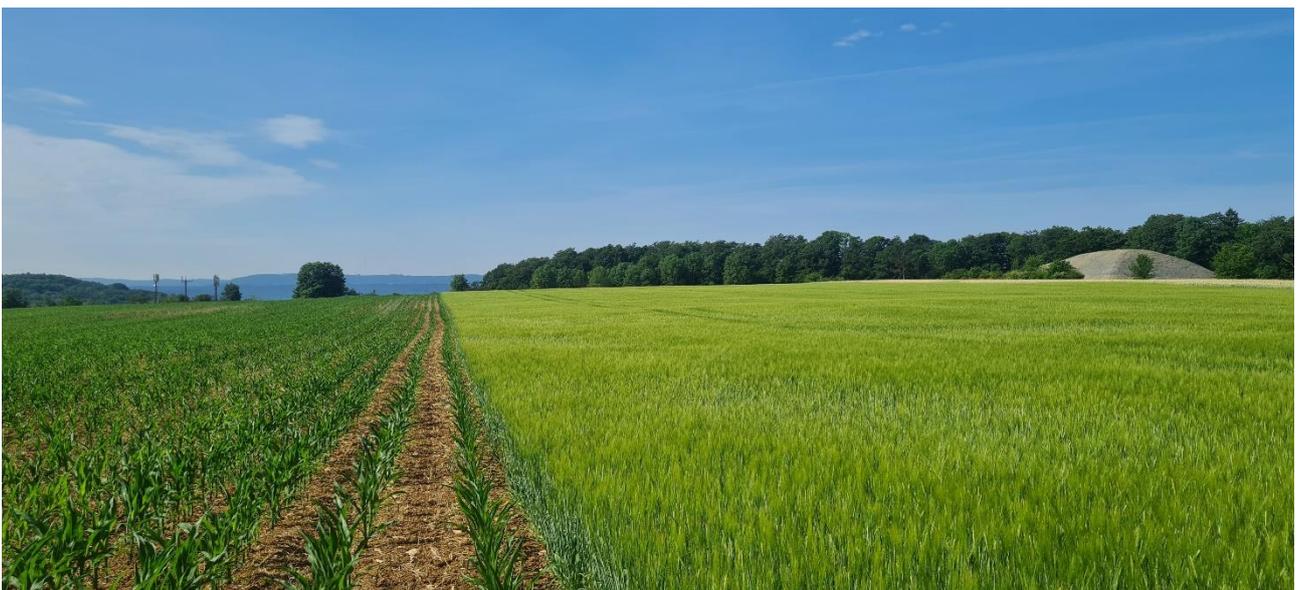


Abbildung 4: Ansicht des Untersuchungsgebiet von Nord nach Süd, vom nördlichen Rand des Vorhabensgebietes. (S. Brandt)



Abbildung 5: Ansicht des Untersuchungsgebiet von der Mitte des Vorhabensgebietes von Süden in Richtung Norden (Foto: S. Brandt)



Abbildung 6: Ansicht des Untersuchungsgebiet westlich des Heckenzuges von Süden nach Norden (Foto: S. Brandt)



Abbildung 7: Ansicht des Heckenzuges westlich des Vorhabensgebietes (Foto: S. Brandt)

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die mögliche projektbedingte Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten i. S. der artenschutz-rechtlichen Vorgaben des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** i.V.m. **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** ist im Rahmen eines Fachbeitrages zu überprüfen. Aus diesem Grund wurde die Bachmann Artenschutz GmbH beauftragt, den vorliegenden Fachbeitrag zur saP zu erarbeiten.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in **§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG** definiert. Bei den **besonders geschützten Arten** handelt es sich gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG um Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind. Besonders geschützt sind darüber hinaus die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten i. S. des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Die **streng geschützten Arten** sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Streng geschützt sind die Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchV.

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Gruppen zu berücksichtigen:

1. die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
2. die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

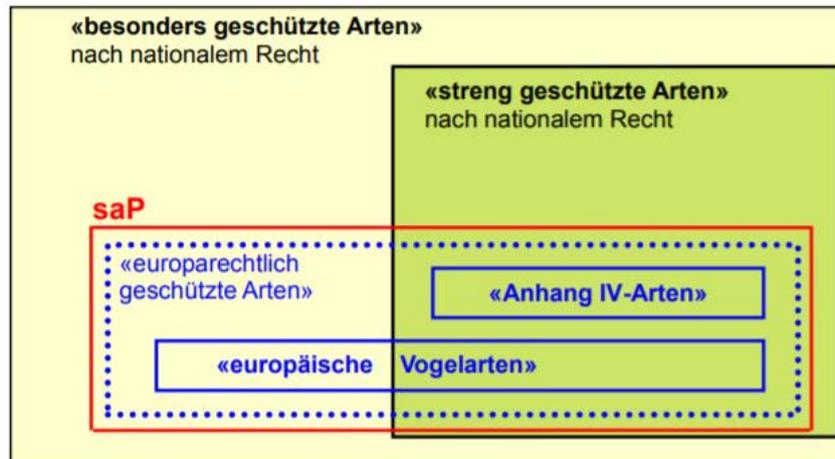


Abbildung 8: Übersicht über die Beziehung der verschiedenen nationalen und europäischen Schutzkategorien der Tier- und Pflanzenarten zueinander (aus LfU 2018)

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Um Verstöße gegen die genannten Verbote durch das Vorhaben zu vermeiden, werden im vorliegenden Fachbeitrag einzuhaltende Schutzmaßnahmen und CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) formuliert (siehe Kapitel 4). Dazu ist §44 Abs.5 BNatSchG zu beachten:

§44 Absatz 5 BNatSchG:

Für nach **§ 15 Absatz 1 BNatSchG** unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (= CEF-Maßnahmen) gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden (= CEF-Maßnahmen). Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

Bei **nicht vermeidbaren Verbotstatbeständen** ist der **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** zu prüfen. Dieser regelt die Ausnahmegründe der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den o. g. Verbotstatbeständen.

In dem vorliegenden Fachbeitrag zur saP wurde überprüft, ob

- artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben erfüllt werden,
- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Anmerkung zum Kasten:

Über die o.g. „europarechtlich geschützten“ Gruppen hinaus ist nach nationalem Recht noch eine große Anzahl weiterer Arten „besonders oder streng geschützt“. Diese sind nicht Gegenstand des Fachbeitrags zur saP. Für diese Arten liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Inwieweit einzelne dieser nach nationalem Recht besonders oder streng geschützten Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung (s.o.) künftig als „nationale Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfgegenständen des Fachbeitrages zur saP werden, bleibt bis zur entsprechenden Neufassung der Bundesartenschutzverordnung dahingestellt. Die Nichtberücksichtigung von Arten im Rahmen des Fachbeitrages zur saP bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleiben kann. Die Arten sind weiterhin Gegenstand der Eingriffsregelung. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushaltes umfasst (§ 14 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 und 3 BNatSchG).

Sogenannte „**Allerweltsarten**“, die zwar im Raum vorkommen können, bei denen aber Beeinträchtigungen i. S. der Verbote des § 44 Abs. 1 bis 4 BNatSchG ohne vertiefende Prüfung auszuschließen sind, bleiben unberücksichtigt. Für diese Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin erhalten bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand ihrer lokalen Population nicht signifikant verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden, soweit keine größere Anzahl Individuen/ Brutpaare betroffen sind.

Arten, die bei den Kartierarbeiten im Untersuchungsgebiet trotz Einhaltung der Methodenstandards nicht aufgefunden werden konnten, werden laut Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Prüfablauf (LfU 2020c) nicht weiter berücksichtigt (siehe nachfolgende Abbildung).

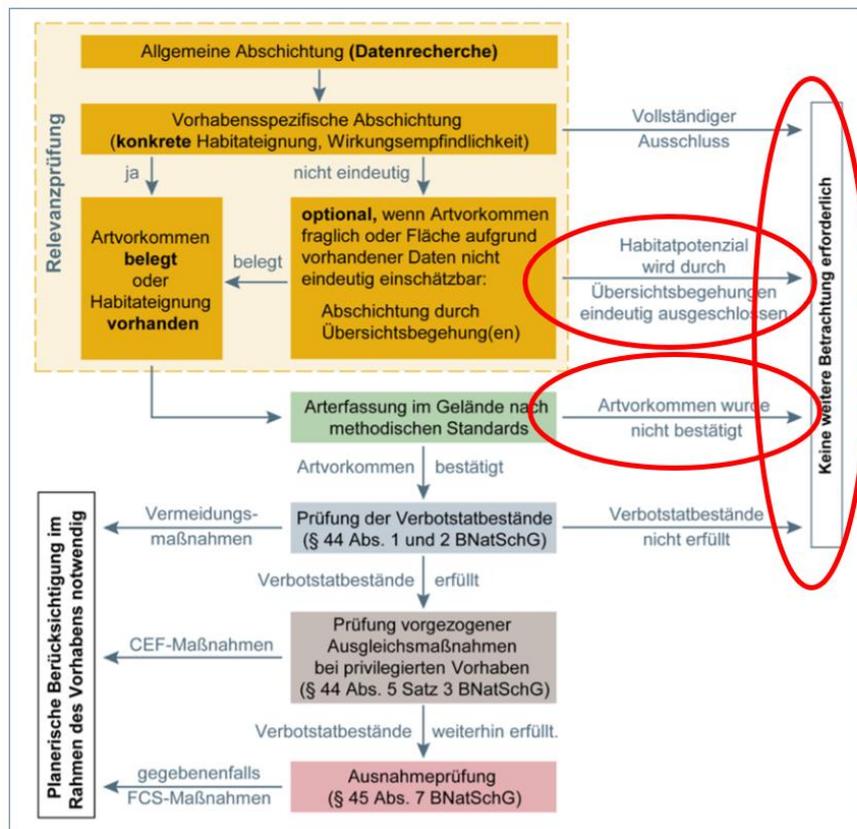


Abbildung 9: Prüfablauf laut LfU 2020c (dort Abbildung 1)

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Planunterlagen vom 18.04.2023
- Auswertung vorhandener behördlichen Daten: ASK, ABSP, Biotopkartierung
- Artinformationen des LfU: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>
- Ortsbegehungen zur Erfassung der Strukturen im Untersuchungsgebiet, siehe Kapitel 1.3
- Erhebung faunistischer Daten: 4 Begehungen zu ausgewählten Artengruppen (Vögel und Reptilien) Mai-Juni 2023
- Arteninformationen zu Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie des BfN (Bundesamt für Naturschutz 2019)
- BayernAtlas (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, 2020)

1.3 Methodisches Vorgehen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018. Berücksichtigt sind außerdem die Hinweise der Internet-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung (LfU Stand 2020a, 2020b, 2020c, 2021).

Das systematische Vorgehen gliedert sich in 5 Prüfschritte:

1. Relevanzprüfung („Abschichtung“) aller in Bayern vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten nach festgelegten Kriterien mit der saP-Internetarbeitshilfe des LfU.

„Prüfrelevant“ sind die europarechtlich geschützten Arten dann, wenn sie in dem vom Projekt betroffenen Raum vorkommen und zudem von der Maßnahme beeinträchtigt werden könnten, d. h. sensibel gegenüber den zu erwartenden Wirkungen sind (siehe Kap. 2).
2. Bestandserfassung der vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten bzw. Potentialanalyse im Untersuchungsgebiet sowie ggf. Auswertung weiterer, zur Verfügung stehender Informationen (Kap. 1.2).
3. Prüfung der Verbotstatbestände im Hinblick auf die projektbedingten Wirkungen, ggfs. Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Die projektbedingte Betroffenheit der Arten wird in Artenblättern dargestellt.
4. Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, falls erforderlich
5. Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen, falls zutreffend

Das relevante Untersuchungsgebiet entspricht dem Wirkraum auf die potenziell vorkommenden Arten.

Arten, die zwar im Untersuchungsgebiet vorkommen bzw. vorkommen können, bei denen auf Grundlage der zu erwartenden Projektwirkungen erhebliche Beeinträchtigungen aber ausgeschlossen werden können, bleiben bei den weiteren Prüfschritten unberücksichtigt.

Nachweise der **Avifauna** wurden durch Sichtbeobachtungen, mit einem Fernglas (Meopta 10*42 HD) sowie durch Verhören ermittelt. Alle Beobachtungen werden auf Karten und Luftbildern notiert und am Ende des Beobachtungszeitraumes ausgewertet. Der Brutstatus wurde nach allgemein gültigen Regeln beurteilt (SÜDBECK et al., 2005).

Tabelle 1: Zeit und Wetterbedingungen während der Begehungen zur Erfassung der Avifauna

Artengruppe	Datum	Beginn	Ende	Stunden	Wetter
Brutvogel	09.05.2023	8:00	9:00	1	15°C, sonnig, leichte Brise
Brutvogel	24.05.2023	7:00	8:00	1	11°C, bewölkt, leichte Brise

Brutvogel	06.06.2023	7:00	8:00	1	15°C, Sonne, leichte Brise
Brutvogel	20.06.2023	6:30	7:30	1	18°C, sonnig, windstill

Das methodische Vorgehen zur Erfassung der **Zauneidechse** erfolgt über die Erhebung der Aktivität im Untersuchungsgebiet. Im Zeitraum Mai und Juni für Adulte bzw. Subadulte und im Zeitraum von August bis Oktober für Juvenile bzw. Schlüpflinge. Für die Datenerhebung sind vier Begehungen bei sonnigem Wetter an ausgewählten Bereichen mit einer Geschwindigkeit von 250 m/h durchgeführt worden. Hierbei wurden für die Art relevante Strukturen gezielt abgesucht. Das Auswahlkriterium ist unter anderem eine lückige Vegetation mit sonnenexponierter Lage. Grabfähiges Material und Versteckmöglichkeiten (zur Reproduktion und Wintereinstand) wurden mitberücksichtigt. Auf das Auslegen künstlicher Versteckmöglichkeiten wurde verzichtet, da diese in einem nicht relevanten Maß von der Zauneidechse besucht werden.

Tabelle 2: Zeit und Wetterbedingungen während der Begehungen zur Erfassung der Zauneidechse

Artengruppe	Datum	Beginn	Ende	Stunden	Wetter
Reptilien	09.05.2023	9:30	10:30	1	18°C, sonnig, leichte Brise
Reptilien	24.05.2023	9:00	10:00	1	15°C, leicht bewölkt, leichte Brise
Reptilien	06.06.2023	9:00	10:00	1	20°C, Sonne, leichte Brise
Reptilien	20.06.2023	9:00	10:00	1	22°C, sonnig, windstill

2 Wirkungen des Vorhabens auf Fauna und Flora

Wirkfaktoren, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten i. S. der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verursachen können, sind nachfolgend aufgeführt.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind überwiegend zeitlich begrenzte Wirkfaktoren, die während der Bauphase verursacht werden. Baubedingte Wirkungen ergeben sich aus der unmittelbaren Bautätigkeit. Bei diesem Vorhaben scheinen folgende Faktoren relevant:

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen
- Emissionen im Baubetrieb: Lärm, Abgas, Schadstoffe, Staub, Erschütterungen und optische Reize (Licht, Anwesenheit von Menschen): in der Regel Subsumierung mit betriebsbedingten, mittelbaren Auswirkungen
- Beeinträchtigung durch Bautätigkeiten
- Störung, Verletzung und Tötung von brütenden Vögeln und Zerstörung derer Nester und Gelege durch Gehölzentfernungen innerhalb der Vogelbrutzeit

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind die dauerhaften, von den baulichen Anlagen verursachten Beeinträchtigungen. Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich aus den dauerhaften (neuen) Anlagen. Bei diesem Vorhaben scheinen folgende Faktoren relevant:

- Dauerhafter Habitatverlust durch Überbauung der betroffenen Fläche
- Veränderung des Landschaftsbildes (Kulissenwirkung)
- Zerschneidung der Lebensräume durch Errichtung von Zäunen

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind die mit dem Betrieb verbundenen Wirkungen. Bei diesem Vorhaben spielen folgende Faktoren eine Rolle:

- Verletzung und Tötung von Tieren während der Pflege des Solarparks

3 Bestand und Darlegung der Betroffenheit von Arten

Es ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

3.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet kommen keine europarechtlich geschützten Pflanzenarten (FFH-Richtlinie Anhang IV b) vor.

3.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

3.2.1 Säugetiere

Nach den natürlichen Verbreitungsgebieten der Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Auswertung der weiteren Datengrundlagen sind im Untersuchungsgebiet nur Vorkommen von Fledermäusen möglich. Potenzielle Quartiere für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse sind in den Bäumen nicht vorhanden. Das Untersuchungsgebiet fungiert darüber hinaus als Nahrungshabitat für jagende Fledermäuse. Diese Funktion wird vom Errichten einer PV-Anlage bei Beachtung der Maßnahmen nicht negativ beeinträchtigt. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

3.2.2 Reptilien

Im Untersuchungsgebiet kommen geeigneten Habitatstrukturen für nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützten Artengruppen Reptilien vor. Bei vier Begehungen konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

3.2.3 Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtiere

Im Untersuchungsgebiet kommen keine geeigneten Habitatstrukturen für nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützten Artengruppen Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtiere vor. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

3.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet konnten fünf Reviere der Feldlerche und zwei Reviere der Goldammer nachgewiesen werden. Des Weiteren konnten noch einige sogenannte Allerweltarten in näherer Umgebung beobachtet werden. Für diese stellt ein extensiv bewirtschafteter Solarpark, im Gegensatz zu einer intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche, eine Verbesserung der Nahrungsgrundlage dar.

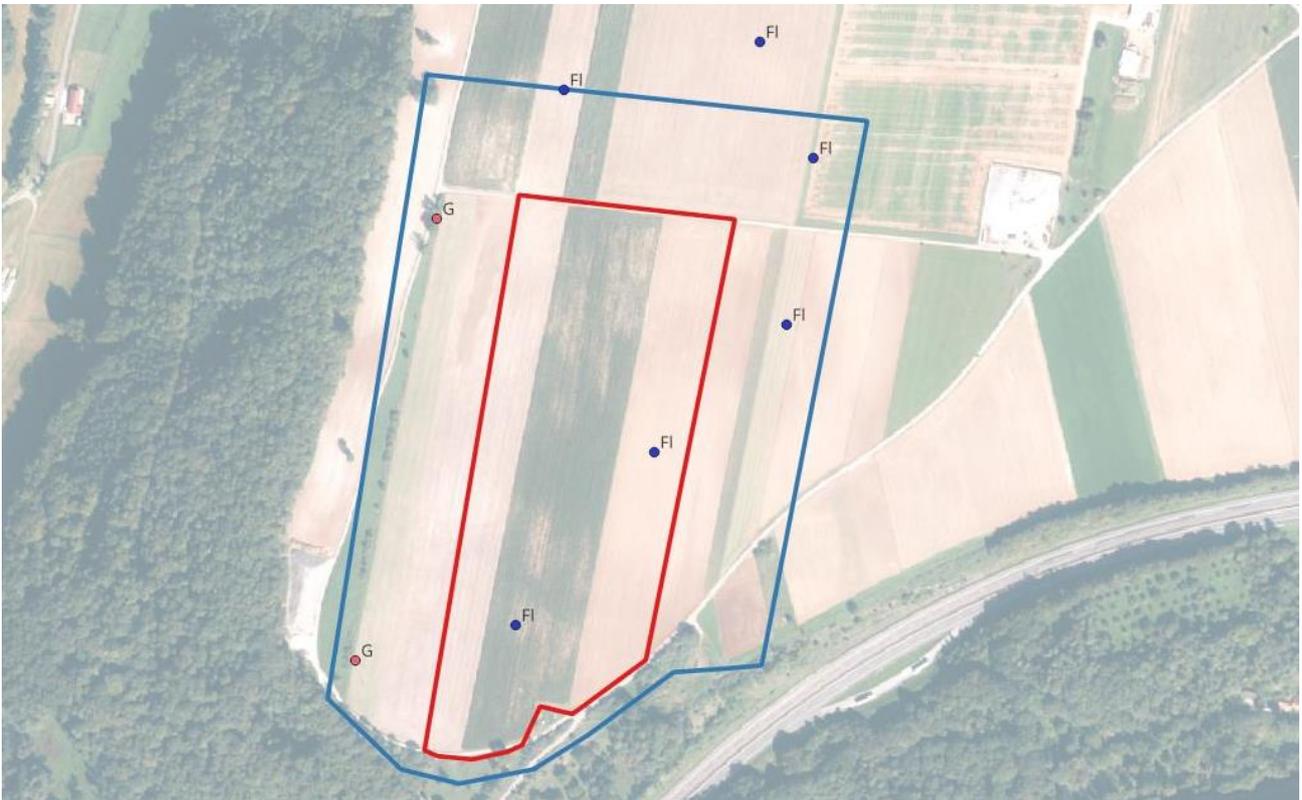


Abbildung 10: Lage der Revierzentren saP-relevanter Vogelarten im Untersuchungsgebiet im Jahr 2023 (FI = Feldlerche, G = Goldammer); (Luftbild, Quelle: OpenStreetMap)

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Vogelarten, Legende siehe Abkürzungsverzeichnis am Beginn dieses Fachbeitrags.

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D	RL BY	Erhaltungszustand
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	ungünstig/schlecht
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	günstig

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3	
Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region	
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
Bevorzugte Lebensräume der Feldlerche sind offene Kulturlandschaften, mit niedriger, lückiger und stufiger Vegetation. Auch Heideflächen und Brachland werden oft genutzt. Als Brutareal werden Äcker, bewirtschaftete Weiden und Wiesen bevorzugt, wobei hier die Brutverluste durch eine intensive Landwirtschaft am höchsten ist. Ausweichmöglichkeiten bieten dann Feldraine. Der bodenbrütende Vogel meidet Sichtbarrieren wie Hecken etc. Das Nahrungsspektrum der Feldlerche reicht von eiweißreichen Insekten, Spinnen und Würmer über Samen, bis hin zu kleinen Pflanzentrieben.	
Lokale Population:	
Als lokale Population werden die Tiere der Agrarflächen nördlich der Autobahn definiert. Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt fünf Reviere nachgewiesen werden, wovon sich zwei im Vorhabensgebiet befinden. Die Brutpaare außerhalb des Vorhabengebietes werden von dem Bau einer PV-Anlage nicht direkt beeinträchtigt. Allerdings kann es zu einer Vergrämung kommen, falls der Ostrand und Nordrand der Anlage begrünt wird.	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt (D)	
2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG	
Die bodenbrütenden Vogelarten sind auf Lebensräume ohne Sichtbarrieren angewiesen. Durch die Überbauung der Fläche geht Lebensraum für diese Arten verloren. Werden dichte Heckenzüge gepflanzt, werden auch die Feldlerchen aus den Randbereichen des Untersuchungsgebiets vertrieben.	
Durch eine extensive Pflege des Solarparks kann das Nahrungsangebot für die insektenfressenden Arten verbessert werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<ul style="list-style-type: none"> • M01: In den Monaten März bis Juni ist eine Vergrämung der Bodenbrüter vor und während der Bauphase bei Baustopps zwingend nötig, damit die Vögel den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln. Hierfür müssen ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran 	

befestigten Absperrbändern von ca. 1-2 m Länge innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden. Die Stangen müssen in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufgestellt werden.

- **M02:** Um die Offenheit der Feldflur für Offenlandarten weiterhin gewährleisten zu können, muss auf eine dichte, hohe Eingrünung insbesondere des nördlichen und östlichen Randbereichs des Solarparks verzichtet werden, da dort ein Feldlerchenrevier im Bereich der direkt angrenzenden Äcker vorhanden ist. Als Alternative sollen bevorzugt 3 m breite Altgrasstreifen mit vereinzelt Strauchpflanzungen (Abstand min. 15 m) entlang der Grundstücksgrenze angelegt werden. Diese Streifen sind in einem zweijährigen Rhythmus zu mähen. Das Mahdgut muss abtransportiert werden. Der Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **CEF01:** Als Ersatz für die zerstörte Fortpflanzungsstätte der Feldlerche muss an geeigneter Stelle ein Ersatzhabitat geschaffen werden. Dazu ist eine 1 ha (pro Brutpaar 0,5 ha) große **Blühfläche/-streifen** oder **Ackerbrache** anzulegen. Die Fläche kann sich aus mehreren, mindestens 0,2 ha großen Teilflächen zusammensetzen. Ein Wechsel der Fläche ist jährlich möglich, spätestens alle drei Jahre verpflichtend. Die Fläche(n) sind lückig anzusäen, um Rohbodenstellen zu erhalten. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden.
- Alternativ hierzu kann auch an geeigneter Stelle eine 1 ha (0,5 ha pro Brutpaar) große **Wechselbrache** angelegt werden. Die Fläche ist nicht einzusäen und im jährlichen Wechsel jeweils zur Hälfte umzubrechen. Die gesamte Fläche muss im Spätsommer gemäht werden. Das Mahdgut ist zwingend zu entfernen. Weitere Bearbeitungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden.
- Alternativ hierzu kann auch auf geeigneten Flächen im Getreideanbau ein **erweiterter Saatreihenabstand** eingehalten werden. Insgesamt werden 2 ha (1 ha pro Brutpaar) benötigt (keine Bildung von Teilflächen < 1 ha möglich). Es ist mit dreifachem Saatreihenabstand, jedoch mit mindestens 30 cm Abstand einzusäen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb dieser Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden. Ein jährlicher Wechsel der Fläche ist möglich.

Folgende Hinweise sind bei der Anlage aller oben genannten Varianten zwingend zu beachten:

- Die Ausgleichsmaßnahmen müssen innerhalb eines 2 Kilometerradius um das Vorhabensgebiet vorgenommen werden (räuml. Zusammenhang).
- Die Maßnahmen dürfen nicht im Zeitraum 15.03 bis 01.07 durchgeführt werden.
- Definition **geeignete Stelle:**
 - Keine Ausschlusskriterien vorhanden wie:
 - Habitat unter dem Raumanpruch eines Brutpaares (0,5-0,8 ha)

- Kraut- oder Grasschicht zu dicht (Feldfutter, Hochstaudenfluren, Röhricht)
- Fläche versiegelt
- Fläche zur Brutzeit regelmäßig überschwemmt
- Einzuhaltende Mindestabstände:
 - Einzelbäume: 50 m
 - Baumreihen/Feldgehölze: 120 m
 - Geschlossene Gehölzkulisse (Wald/Hecke): 160 m
 - Mittel/ Hochspannungsleitung: 100 m
 - Flächen der Freizeit-Nutzung: 50 m

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen entstehen durch Bauarbeiten während der Brutphase, wenn die Tiere den betroffenen Bereich besiedeln.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M01:** In den Monaten März bis Juni ist eine Vergrämung der Bodenbrüter vor und während der Bauphase bei Baustopps zwingend nötig, damit die Vögel den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln. Hierfür müssen ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern von ca. 1-2 m Länge innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden. Die Stangen müssen in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufgestellt werden.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Es besteht eine erhöhte Tötungs- und Verletzungsgefahr, wenn die Bauphase in den Brutzeitraum der Feldlerche fällt. Aus diesem Grund müssen die Tiere im Vorfeld aus dem betroffenen Bereich vertrieben werden. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M01:** In den Monaten März bis Juni ist eine Vergrämung der Bodenbrüter vor und während der Bauphase bei Baustopps zwingend nötig, damit die Vögel den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln. Hierfür müssen ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern von ca. 1-2 m Länge innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden. Die Stangen müssen in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufgestellt werden.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)
Europäische Vogelart nach VRL
<p>1 Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: -</p> <p>Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern. Ebenso findet man sie an Gräben und Ufern mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen. Durch die Intensivierung der Landwirtschaft verschlechtert sich das Nahrungsangebot für die Art zusehends.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Als lokale Population werden hier die Tiere der Halboffenlandschaft nördlich der A6 definiert. Im Untersuchungsgebiet konnten 2 Reviere der Goldammer nachgewiesen werden.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt (D)</p>
<p>2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Mit der Entfernung des Gehölzbestandes würde die Lebensstätte der Vogelarten zerstört werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • M03: Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen. • M04: Die Feldgehölze am Westrand sind als Lebensraum der Heckenbrüter zu erhalten. Zum Schutz der genannten Feldgehölze ist während der Bauarbeiten ein 5 m breiter Puffer zu den Heckenstrukturen einzuhalten. Dieser Bereich darf weder befahren werden, noch darf hier Material gelagert werden. Zum Schutz des Streifens ist ein nicht verrückbarer Zaun anzubringen. Der Pufferstreifen muss dauerhaft erhalten bleiben. Hier darf keine Bebauung erfolgen. • M05: Die unbebauten Flächen der Anlage (Flächen zwischen den Photovoltaikmodulen) sind als extensive Wiesen oder Weiden zu nutzen. Es wird Selbstbegrünung oder Einsaat von gebietsheimischem, arten- und blütenreichem Saatgut empfohlen. Die Grünflächen im Bereich der Module dürfen

maximal zwei Mal ab Mitte Mai gemäht werden; die Randbereiche frühestens einmal ab August. Das Mahdgut ist anschließend zu entfernen. Die Mahd soll mit einem Messermäher durchgeführt werden.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Liegt die Bauphase in der Zeit der Brutphase der Vögel ist mit erheblicher Störung zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M03:** Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen.
- **M04:** Die Feldgehölze am Westrand sind als Lebensraum der Heckenbrüter zu erhalten. Zum Schutz der genannten Feldgehölze ist während der Bauarbeiten ein 5 m breiter Puffer zu den Heckenstrukturen einzuhalten. Dieser Bereich darf weder befahren werden, noch darf hier Material gelagert werden. Zum Schutz des Streifens ist ein nicht verrückbarer Zaun anzubringen. Der Pufferstreifen muss dauerhaft erhalten bleiben. Hier darf keine Bebauung erfolgen.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Das Tötungs- und Verletzungsrisiko erhöht sich während der Bauphase.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M03:** Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen.
- **M04:** Die Feldgehölze am Westrand sind als Lebensraum der Heckenbrüter zu erhalten. Zum Schutz der genannten Feldgehölze ist während der Bauarbeiten ein 5 m breiter Puffer zu den Heckenstrukturen einzuhalten. Dieser Bereich darf weder befahren werden, noch darf hier Material gelagert werden. Zum Schutz des Streifens ist ein nicht verrückbarer Zaun anzubringen. Der Pufferstreifen muss dauerhaft erhalten bleiben. Hier darf keine Bebauung erfolgen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4 Maßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen. Diese sind daher unbedingt einzuhalten:

- **M01:** In den Monaten März bis Juni ist eine Vergrämung der Bodenbrüter vor und während der Bauphase bei Baustopps zwingend nötig, damit die Vögel den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln. Hierfür müssen ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern von ca. 1-2 m Länge innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden. Die Stangen müssen in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufgestellt werden.
- **M02:** Um die Offenheit der Feldflur für Offenlandarten weiterhin gewährleisten zu können, muss auf eine dichte, hohe Eingrünung insbesondere des nördlichen und östlichen Randbereichs des Solarparks verzichtet werden, da dort ein Feldlerchenrevier im Bereich der direkt angrenzenden Äcker vorhanden ist. Als Alternative sollen bevorzugt 3 m breite Altgrasstreifen mit vereinzelt Strauchpflanzungen (Abstand min. 15 m) entlang der Grundstücksgrenze angelegt werden. Diese Streifen sind in einem zweijährigen Rhythmus zu mähen. Das Mahdgut muss abtransportiert werden. Der Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
- **M03:** Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen.
- **M04:** Die Feldgehölze am Westrand sind als Lebensraum der Heckenbrüter zu erhalten. Zum Schutz der genannten Feldgehölze ist während der Bauarbeiten ein 5 m breiter Puffer zu den Heckenstrukturen einzuhalten. Dieser Bereich darf weder befahren werden, noch darf hier Material gelagert werden. Zum Schutz des Streifens ist ein nicht verrückbarer Zaun anzubringen. Der Pufferstreifen muss dauerhaft erhalten bleiben. Hier darf keine Bebauung erfolgen.
- **M05:** Die unbebauten Flächen der Anlage (Flächen zwischen den Photovoltaikmodulen) sind als extensive Wiesen oder Weiden zu nutzen. Es wird Selbstbegrünung oder Einsaat von gebietsheimischem, arten- und blütenreichem Saatgut empfohlen. Die Grünflächen im Bereich der Module dürfen maximal zwei Mal ab Mitte Mai gemäht werden; die Randbereiche frühestens einmal ab August. Das Mahdgut ist anschließend zu entfernen. Die Mahd soll mit einem Messermäher durchgeführt werden.

4.2 CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (= vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen) i.S.v. §44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG.

Sie sollen betroffene Lebensräume und Arten in einen Zustand versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Diese müssen rechtzeitig, also vor Beginn der Baumaßnahmen, umgesetzt werden, um ihre Wirksamkeit bereits vor dem Eingriff zu garantieren.

- **CEF01:** Als Ersatz für die zerstörte Fortpflanzungsstätte der Feldlerche muss an geeigneter Stelle ein Ersatzhabitat geschaffen werden. Dazu ist eine 1 ha (pro Brutpaar 0,5 ha) große **Blühfläche/-streifen** oder **Ackerbrache** anzulegen. Die Fläche kann sich aus mehreren, mindestens 0,2 ha großen Teilflächen zusammensetzen. Ein Wechsel der Fläche ist jährlich möglich, spätestens alle drei Jahre verpflichtend. Die Fläche(n) sind lückig anzusäen, um Rohbodenstellen zu erhalten. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden.
- Alternativ hierzu kann auch an geeigneter Stelle eine 1 ha (0,5 ha pro Brutpaar) große **Wechselbrache** angelegt werden. Die Fläche ist nicht einzusäen und im jährlichen Wechsel jeweils zur Hälfte umzubrechen. Die gesamte Fläche muss im Spätsommer gemäht werden. Das Mahdgut ist zwingend zu entfernen. Weitere Bearbeitungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden.
- Alternativ hierzu kann auch auf geeigneten Flächen im Getreideanbau ein **erweiterter Saatreihenabstand** eingehalten werden. Insgesamt werden 2 ha (1 ha pro Brutpaar) benötigt (keine Bildung von Teilflächen < 1 ha möglich). Es ist mit dreifachem Saatreihenabstand, jedoch mit mindestens 30 cm Abstand einzusäen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb dieser Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden. Ein jährlicher Wechsel der Fläche ist möglich.

Folgende Hinweise sind bei der Anlage aller oben genannten Varianten zwingend zu beachten:

- Die Ausgleichsmaßnahmen müssen innerhalb eines 2 Kilometerradius um das Vorhabensgebiet vorgenommen werden (räuml. Zusammenhang).
- Die Maßnahmen dürfen nicht im Zeitraum 15.03 bis 01.07 durchgeführt werden.
- Definition **geeignete Stelle:**
 - Keine Ausschlusskriterien vorhanden wie:
 - Habitat unter dem Raumannspruch eines Brutpaares (0,5-0,8 ha)
 - Kraut- oder Grasschicht zu dicht (Feldfutter, Hochstaudenfluren, Röhrriecht)
 - Fläche versiegelt
 - Fläche zur Brutzeit regelmäßig überschwemmt
 - Einzuhaltende Mindestabstände:
 - Einzelbäume: 50 m

- Baumreihen/Feldgehölze: 120 m
- Geschlossene Gehölzkulisse (Wald/Hecke): 160 m
- Mittel/ Hochspannungsleitung: 100 m
- Flächen der Freizeit-Nutzung: 50 m

4.3 Weitere Maßnahmenempfehlungen

Folgende Maßnahmen sind Empfehlungen. Eine Umsetzung ist zwar nicht verpflichtend, dennoch kann oftmals mit wenig Aufwand eine Verbesserung für die lokalen Populationen erreicht werden.

- **M06:** Der Zaun um die PV-Anlage muss eine Bodenfreiheit von 15 cm im Mittel haben, um flugunfähigen Jungvögeln, Kleinsäugetern, Amphibien und Reptilien ungehinderten Zugang zu ermöglichen.

5 Fazit

Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Arten in Bayern wurden in den Gruppen **Vögel und Reptilien** Arten ermittelt, die im Untersuchungsgebiet vorkommen oder zu erwarten sind.

Für alle untersuchten prüfungsrelevanten Arten sind die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der in diesem Fachbeitrag vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Kapitel 3 so gering, dass

- die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt,
- eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch anlagen-, bau- oder betriebsbedingte Störungen aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden kann,
- sich das Tötungsrisiko vorhabensbedingt nicht signifikant erhöht.

Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt daher.

Ein Flächenbedarf für die Kompensation nach Artenschutzrecht ergibt sich nicht. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für vorhandene oder potentiell zu erwartenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ist jedoch die Umsetzung folgender Maßnahmen erforderlich:

Tabelle 4: Maßnahmenübersicht

Maßnahme	Maßnahmentyp	Ausführung
M01: In den Monaten März bis Juni ist eine Vergrämung der Bodenbrüter vor und während der Bauphase bei Baustopps zwingend nötig, damit die Vögel den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln. Hierfür müssen ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern von ca. 1-2 m Länge innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden. Die Stangen müssen in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufgestellt werden.	Vermeidung (verpflichtend)	Beachtung während der Planung und der Bauphase
M02: Um die Offenheit der Feldflur für Offenlandarten weiterhin gewährleisten zu können, muss auf eine dichte, hohe Eingrünung insbesondere des nördlichen und östlichen Randbereichs des Solarparks verzichtet werden, da dort ein Feldlerchenrevier im Bereich der direkt angrenzenden Äcker vorhanden ist. Als Alternative sollen bevorzugt 3 m breite Altgrasstreifen mit vereinzelt Strauchpflanzungen (Abstand min. 15 m) entlang der Grundstücksgrenze angelegt werden. Diese Streifen sind in einem zweijährigen Rhythmus zu mähen. Das Mahdgut muss	Vermeidung (verpflichtend)	Beachtung während der Planung

<p>abtransportiert werden. Der Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.</p>		
<p>M03: Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen.</p>	<p>Vermeidung (verpflichtend)</p>	<p>Beachtung während der Planung</p>
<p>M04: Die Feldgehölze am Westrand sind als Lebensraum der Heckenbrüter zu erhalten. Zum Schutz der genannten Feldgehölze ist während der Bauarbeiten ein 5 m breiter Puffer zu den Heckenstrukturen einzuhalten. Dieser Bereich darf weder befahren werden, noch darf hier Material gelagert werden. Zum Schutz des Streifens ist ein nicht verrückbarer Zaun anzubringen. Der Pufferstreifen muss dauerhaft erhalten bleiben. Hier darf keine Bebauung erfolgen.</p>	<p>Vermeidung (verpflichtend)</p>	<p>Dauerhafte Beachtung</p>
<p>M05: Die unbebauten Flächen der Anlage (Flächen zwischen den Photovoltaikmodulen) sind als extensive Wiesen oder Weiden zu nutzen. Es wird Selbstbegrünung oder Einsaat von gebietsheimischem, arten- und blütenreichem Saatgut empfohlen. Die Grünflächen im Bereich der Module dürfen maximal zwei Mal ab Mitte Mai gemäht werden; die Randbereiche frühestens einmal ab August. Das Mahdgut ist anschließend zu entfernen. Die Mahd soll mit einem Messermäher durchgeführt werden.</p>	<p>Vermeidung (verpflichtend)</p>	<p>Dauerhafte Beachtung</p>
<p>CEF01: Als Ersatz für die zerstörte Fortpflanzungsstätte der Feldlerche muss an geeigneter Stelle ein Ersatzhabitat geschaffen werden. Dazu ist eine 1 ha (pro Brutpaar 0,5 ha) große Blühfläche/-streifen oder Ackerbrache anzulegen. Die Fläche kann sich aus mehreren, mindestens 0,2 ha großen Teilflächen zusammensetzen. Ein Wechsel der Fläche ist jährlich möglich, spätestens alle drei Jahre verpflichtend. Die Fläche(n) sind lückig anzusäen, um Rohbodenstellen zu erhalten. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden.</p> <p>Alternativ hierzu kann auch an geeigneter Stelle eine 1 ha (0,5 ha pro Brutpaar) große Wechselbrache angelegt werden. Die Fläche ist nicht einzusäen und im jährlichen Wechsel jeweils zur Hälfte umzubrechen. Die gesamte Fläche muss im Spätsommer gemäht werden. Das Mahdgut ist zwingend zu entfernen. Weitere Bearbeitungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht</p>	<p>CEF-Maßnahme (verpflichtend)</p>	<p>Ausführung vor Beginn der Bauphase</p>

<p>zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden.</p> <p>Alternativ hierzu kann auch auf geeigneten Flächen im Getreideanbau ein erweiterter Saatreihenabstand eingehalten werden. Insgesamt werden 2 ha (1 ha pro Brutpaar) benötigt (keine Bildung von Teilflächen < 1 ha möglich). Es ist mit dreifachem Saatreihenabstand, jedoch mit mindestens 30 cm Abstand einzusäen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb dieser Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden. Ein jährlicher Wechsel der Fläche ist möglich.</p> <p>Folgende Hinweise sind bei der Anlage aller oben genannten Varianten zwingend zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Ausgleichsmaßnahmen müssen innerhalb eines 2 Kilometerradius um das Vorhabensgebiet vorgenommen werden (räuml. Zusammenhang). ○ Die Maßnahmen dürfen nicht im Zeitraum 15.03 bis 01.07 durchgeführt werden. <p>Definition geeignete Stelle:</p> <p>Keine Ausschlusskriterien vorhanden wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Habitat unter dem Raumanpruch eines Brutpaares (0,5-0,8 ha) ○ Kraut- oder Grasschicht zu dicht (Feldfutter, Hochstaudenfluren, Röhrlicht) ○ Fläche versiegelt ○ Fläche zur Brutzeit regelmäßig überschwemmt ○ Einzuhaltende Mindestabstände: ○ Einzelbäume: 50 m ○ Baumreihen/Feldgehölze: 120 m ○ Geschlossene Gehölzkulisse (Wald/Hecke): 160 m ○ Mittel/ Hochspannungsleitung: 100 m ○ Flächen der Freizeit-Nutzung: 50 m 		
<p>M06: Der Zaun um die PV-Anlage muss eine Bodenfreiheit von 15 cm im Mittel haben, um flugunfähigen Jungvögeln,</p>	<p>Empfehlung (freiwillig)</p>	<p>Beachtung während der Planung und</p>

Kleinsäugern, Amphibien und Reptilien ungehinderten Zugang zu ermöglichen.		dauerhafte Beachtung
--	--	----------------------

Ansbach, 22.02.2024

gez. Stefanie Brandt

6. Literatur, Gesetze und Richtlinien, Internet

Literatur

- BAYERISCHE STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2018): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). (Fassung mit Stand 08/2018).
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsingvögel, Bd. 2, Aula-Verlag, Wiesbaden, 792 S.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres – Singvögel, Bd. 1, Aula-Verlag, Wiesbaden, 766 S.
- BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. v. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern Verbreitung 1996 bis 1999, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 560 S.
- LFU (2003): Grundlagen und Bilanzen der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns (https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_pflanzen/index.htm).
- LFU (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen (https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/index.htm).
- LFU (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). Fassung mit Stand 08/2018.
- LFU Bayern (2020a): Artensteckbriefe zu saP-relevanten Arten. Hg. v. Bayerisches Landesamt für Umwelt. Online verfügbar unter <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>, zuletzt aktualisiert im Februar 2024.
- LFU Bayern (2020b): Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Hg. v. Bayerisches Landesamt für Umwelt. Online verfügbar unter <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>, zuletzt geprüft im Februar 2024.
- LFU (2020c): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Prüfablauf.
- LFU (2020d): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse.
- LFU (2021): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Feldlerche.
- LUDWIG, G., HAUPT, H., GRUTTKE, H. UND BINOT-HAFKE, M. (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. – In: Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. und Pauly, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 19-71.
- SÜDBECK, P. u. a. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell, 792 S.
- THIESMEIER, B. (2014): Amphibien bestimmen. Am Land und im Wasser, Laurenti-Verlag, Bielefeld, 47 S.
- THIESMEIER, B. (2014): Fotoatlas der Amphibienlarven Deutschlands, Laurenti-Verlag, Bielefeld, 128 S.

Gesetze und Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzenarten, vom 16.02.2005, (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur, vom 23. Februar 2011 (GVBl. S.82). Zuletzt durch Gesetz v. 24. Juli 2019 (GVBl. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) sowie durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert.

BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz), ursprünglich: 20. Dezember 1976, (BGBl. I S. 3573, 3574, ber. 1977 I 650 S.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021.

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979: Über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr.115).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992: Zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305).

RICHTLINIE DER KOMMISSION 97/49/EWG VOM 29. JULI 1997: Zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997.

RICHTLINIE DES RATES 97/62/EWG VOM 27. OKTOBER 1997: Zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Internet

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT (StmF, 2020): Bayern Atlas. Unter Mitarbeit von Euro Geographics Bayerische Vermessungsverwaltung. Online verfügbar unter <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?topic=umwe&lang=de&bgLayer=atkis>, zuletzt geprüft im Februar 2024.

FIS-NATUR ONLINE (FIN-Web), Abruf der Daten am 15.02.2024.
(https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm).

LfU 2020: Bayerischen Landesamt für Umwelt, Aktuelle Artinformationen zu saP-relevanten Arten
(<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>), Abruf der Daten am 19.02.2024.

7 Anhang

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. "Allerweltsvogelarten" kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
- 0** = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
- 0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die Artabfrage saP (LfU) erfolgte für den Landkreis Nürnberger Land, speziell für das Kartenblatt 574 Lebensraum Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume sowie Hecken und Gehölze.

Geringfügig modifiziert/optimiert nach Markus Bachmann.

Zur besseren Übersicht wird ab Spalte L nur noch mit X gekennzeichnet.

Leer bedeutet 0.

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
X					Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x
					Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x
X	X				Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	x
X	X				Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x
X	X			X	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-	x
X					Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	x
X					Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2		x
X	X				Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x
X	X			X	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	x
X					Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	V	x
X	X			X	Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
X	X			X	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	x
					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	2	1	x
X	X			X	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	x
X					Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	x
X					Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x
					Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	1	1	x
X					Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	x
X					Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	x
					Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	-	-	x
					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1	2	x
X					Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x
X	X			X	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
Säugetiere ohne Fledermäuse									
					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	1	R	x
X					Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	x
					Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	2	2	x
					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	x
X					Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	x
					Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	G	x
					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	x
X					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	X
Kriechtiere									
					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2	x
					Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x
					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x
X					Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x
X	X	X		X	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	x
Lurche									
					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	-	-	x
X					Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	x
X					Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
X					Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	D	G	x
X					Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x
X					Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	2	V	x
					Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x
X					Nördlicher Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	x
X					Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	-	x
					Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	3	x
Fische									
					Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	-	-	x
Libellen									

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	3	-	x
x					Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	x
x					Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	V	-	x
					Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	x
					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	1	x
					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	3	x
Käfer									
					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x
					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
x					Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
x					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
					Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus nodulosus</i>	1	1	x
					Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	x
Tagfalter									
					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	x
					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	2	x
x					Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris [Maculinea] nausithous</i>	V	V	x
					Flussampfer-Dukatenfalter	<i>Lycaena dispar</i>	-	3	x
					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	x
					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris [Maculinea] teleius</i>	2	2	x
					Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x
					Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	1	1	x
					Quendel-Ameisenbläuling	<i>Phengaris [Maculinea] arion</i>	2	3	x
					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	x
x					Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	2	3	x
					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	x
Nachtfalter									
					Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x
					Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x
					Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	-	x

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
Schnecken									
					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x
					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x
Muscheln									
					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1	x
					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
					Böhmischer Fransenenzian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	x
					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	x
x					Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x
					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
					Kriechender Sellerie	<i>Helosciadium repens</i>	2	1	x
					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x
					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x
					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	x
					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
					Sumpf-Glanzkräut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x

B Vögel

Geringfügig modifiziert/optimiert nach Markus Bachmann.

Zur besseren Übersicht wird ab Spalte L nur noch mit X gekennzeichnet.

Leer bedeutet 0.

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RöDL et al. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

V	L	E	NW	PO	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wiss.)	RLB	RLD	sg
					Alpenbirkenzeisig	<i>Acanthis cabaret</i>	-	-	-
					Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	-	1	
X	X		X		Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
X					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
X	X			X	Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	-	-
X	X				Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	-	3	x
X	X			X	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3	-
X					Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
X					Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	-	-	-
					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	-	-	x
					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	-	-	-
X					Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	-	-
X					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	-	x
					Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	-
					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	1	x
X					Blässhuhn*)	<i>Fulica atra</i>	-	-	-
X					Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	-	-	x
X	X			X	Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
X	X				Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	2	3	-
					Blässhans	<i>Anser albifrons</i>	-	-	
X					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x
					Brandgans/Brandente	<i>Tadorna tadorna</i>	R	-	-
X	X				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	-
					Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	-	1	
X	X			X	Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-
X	X			X	Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-
X	X				Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	V	-	-
X	X	X		X	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	-
					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	-	-	x
X					Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	-	x
X	X				Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
					Eiderente ^{*)}	<i>Somateria mollissima</i>	n.b.	-	-
X					Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	-	x
X	X			X	Elster ^{*)}	<i>Pica pica</i>	-	-	-
X					Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	-	-	-
X	X	X	X		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
X					Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3	-
X	X			X	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
X					Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-
X					Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x
X	X			X	Fitis ^{*)}	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-
X					Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	-	x
					Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	x
X					Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
X					Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	-	V	-
X	X			X	Gartenbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
X	X			X	Gartengrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-
X	X				Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	-
X					Gebirgsstelze ^{*)}	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-
X	X				Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	-
X					Gimpel ^{*)}	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-
X	X				Girlitz ^{*)}	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-
X	X	X	X		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	-
X					Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>		1	-
X	X				Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	V	x
X					Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-
X					Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-
X	X				Grauschnäpper ^{*)}	<i>Muscicapa striata</i>	-	V	-
X					Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
					Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
X	X			X	Grünfink ^{*)}	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
X	X			X	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	x
X					Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	-	x

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	x
					Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x
X					Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	3	2	-
X					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
X					Haubenmeise*)	<i>Parus cristatus</i>	-	-	-
X					Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	-
X	X			X	Hausrotschwanz*)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-
X	X				Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-
X	X			X	Heckenbraunelle*)	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-
X					Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x
X					Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	-
X	X			X	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-	-
X	X			X	Jagdfasan*)	<i>Phasianus colchicus</i>	n.b.	-	-
					Kampfläufer	<i>Calidris pugnax</i>	0	1	-
					Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	n.b.	-	-
					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	-	x
X	X				Kernbeißer*)	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-
X					Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
X	X	X		X	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	-
X	X				Kleiber*)	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-
					Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	n.b.	3	x
X					Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	-
					Knäkente	<i>Spatula querquedula</i>	1	2	x
X	X		X		Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	-	-	-
X					Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-	-	-
X	X			X	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-
X					Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	-
X					Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	-
X					Kranich	<i>Grus grus</i>	1	-	x
X					Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-
X	X			X	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-
X					Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X					Löffelente	<i>Spatula clypeata</i>	1	3	-
X	X				Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-	-
X	X			X	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x
X	X			X	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-
X	X				Misteldrossel*)	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-
X					Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	-	-	-
X					Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	-	x
X	X			X	Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
X	X			X	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-
X					Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	x
X	X			X	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	-
X					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	x
X	X			X	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
X					Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x
X	X		X		Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
X					Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x
X	X			X	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-
					Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-	-	x
X	X			X	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-
X					Reiherente*)	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-
					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	-	-	-
X	X			X	Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
X					Rohrhammer*)	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	-
X					Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x
					Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	-	-	x
X	X				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	x
X					Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	n.b.	-	-
X					Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	-	-	-
					Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	-	-	-
X	X		X		Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-
X	X			X	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	x
					Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	3	x

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
					Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	-	-	-
X					Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-	-
X					Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	-	-	-
					Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	-	-	x
X					Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	-	-
X	X				Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	-	x
X					Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	-	-	-
X	X				Schwanzmeise*)	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-
X					Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	-	x
X					Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	V	-	-
					Schwarzkopfmöwe	<i>Ichthyaeetus melanocephalus</i>	R	-	-
X	X				Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	x
X					Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	x
X					Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	-	-	x
X					Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	-	-
					Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	-	-	x
X	X			X	Singdrossel*)	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-
X	X				Sommergoldhähnchen*)	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-
					Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	-	-	-
X					Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	-	-	-
X					Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	-	R	-
X					Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x
					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	3	x
X					Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	-	-	x
					Spießente	<i>Anas acuta</i>	-	3	-
X	X		X		Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	-
					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	3	x
X					Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
X	X			X	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-	-
X					Stockente*)	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-
X					Straßentaube*)	<i>Columba livia f. domestica</i>	n.b.	-	-
					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	-	-

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X					Sumpfmeise*)	<i>Parus palustris</i>	-	-	-
					Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	-
X					Sumpfrohrsänger*)	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-
X					Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	-	-
X					Tannenhäher*)	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	-
X					Tannenmeise*)	<i>Parus ater</i>	-	-	-
X					Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	-	V	x
X					Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-
X					Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-
					Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	0	1	-
X					Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x
X	X				Türkentaube*)	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-
X	X			X	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x
X					Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x
					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
X					Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	V	x
X	X				Uhu	<i>Bubo bubo</i>	-	-	x
X	X			X	Wacholderdrossel*)	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-
X	X			X	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	-
X					Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	x
X					Waldbaumläufer*)	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-
X					Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
X					Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	-	-
X	X			X	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	x
X					Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	-	V	-
X					Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	-	x
X					Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	-	x
X					Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-
X					Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-
X					Weidenmeise*)	<i>Parus montanus</i>	-	-	-
					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	3	2	x
X					Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	-	3	x

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X					Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	x
X					Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	x
X					Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x
X					Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-
X	X			X	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-
X	X				Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x
X					Wintergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
X	X			X	Zaunkönig ^{*)}	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
X	X		X		Zilpzalp ^{*)}	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x
X					Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2	x
					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	R	-	x
					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	x
					Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>	0	-	-
					Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	-	-	-
X					Zwergtaucher ^{*)}	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 25.09.2025
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	25.09.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Baurecht; Antrag auf Stellplatzablöse, Flur-Nr. 103 Gemarkung Altdorf****Bauherr:** xxx

Vorhaben: Für das bestehende Wohn- und Geschäftshaus (ehemalige Apotheke) auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 103 der Gemarkung Altdorf, Bahnhofstraße, wurde eine Nutzungsänderung sowie der Ausbau des Spitzbodens zu Wohn- und Büroräumen beantragt. Etwa 39,7 m² entfallen auf gewerbliche Nutzungen in Form von Büroflächen.

Lage: Das Grundstück liegt im unbeplanten Innenbereich, wobei die nähere Umgebungsbebauung nach ihrer Art der baulichen Nutzung einem Mischgebiet gem. § 6 BauNVO entspricht. Das Flurstück liegt im Ensemblebereich der Stadt Altdorf.

Für die Nutzungsänderung und die Erweiterung der Gewerbefläche entsteht ein Stellplatzbedarf von drei Stellplätzen (zwei Stellplätze im Bestand zzgl. ein zusätzlicher Stellplatz). Da die erforderlichen Parkplätze nicht vollständig auf dem Grundstück hergestellt werden können, muss der herzustellende Parkplatz abgelöst werden.

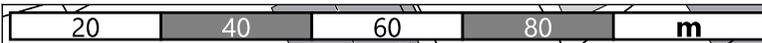
Somit muss ein Stellplatz abgelöst werden.

Die Verwaltung befürwortet eine Stellplatzablöse.

Auf den beiliegenden Lageplan wird hingewiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss hat Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt einer Stellplatzablöse für einen Stellplatz auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 103 der Gemarkung Altdorf, Bahnhofstraße, zu.



ALKIS Flurkarte

Flurstücke

- Flurstücke

Gebäude

- Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe
- Wohngebäude
- Öffentliches Gebäude
- Nach Quellenlage nicht zu spezifizieren



Erstellt von:

01.09.2025

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 11.09.2025
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	25.09.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);****Widmung von Ortsstraßen;****Am Haltepunkt West; Im See; Oberwellitzleithen Ortsstraße / Stichstraße 1; Prof.-Franz-Becker-Straße;**

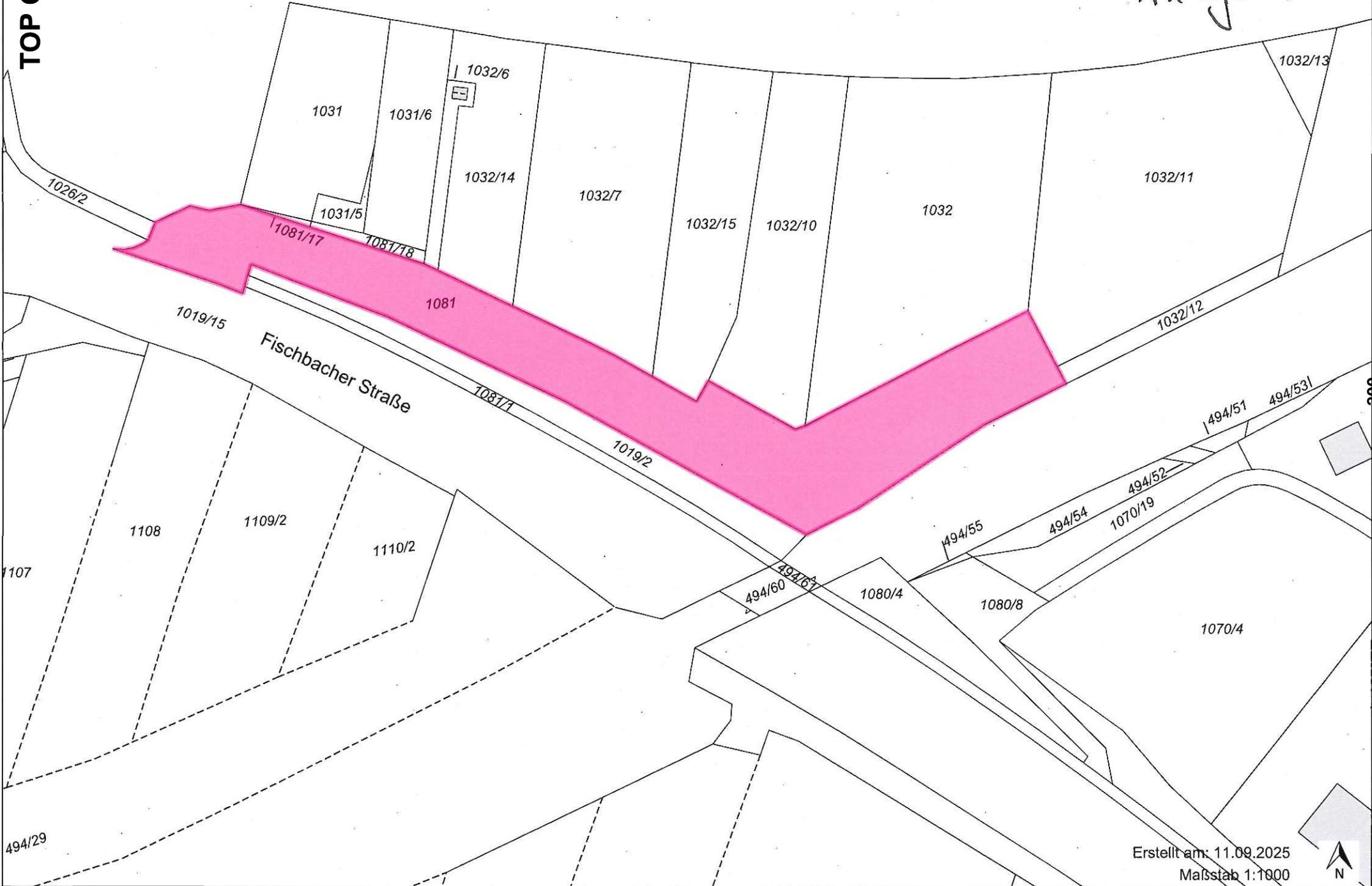
Im Hinblick auf den Vollzug des Bayerische Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) ist die Widmung von Ortsstraßen erforderlich.

Dies soll in dieser Sitzung für die Verkehrsflächen „Am Haltepunkt West“, „Im See“, „Oberwellitzleithen Ortsstraße / Stichstraße“ und „Prof.-Franz-Becker-Straße“ beschlossen werden.

TOP Ö 12

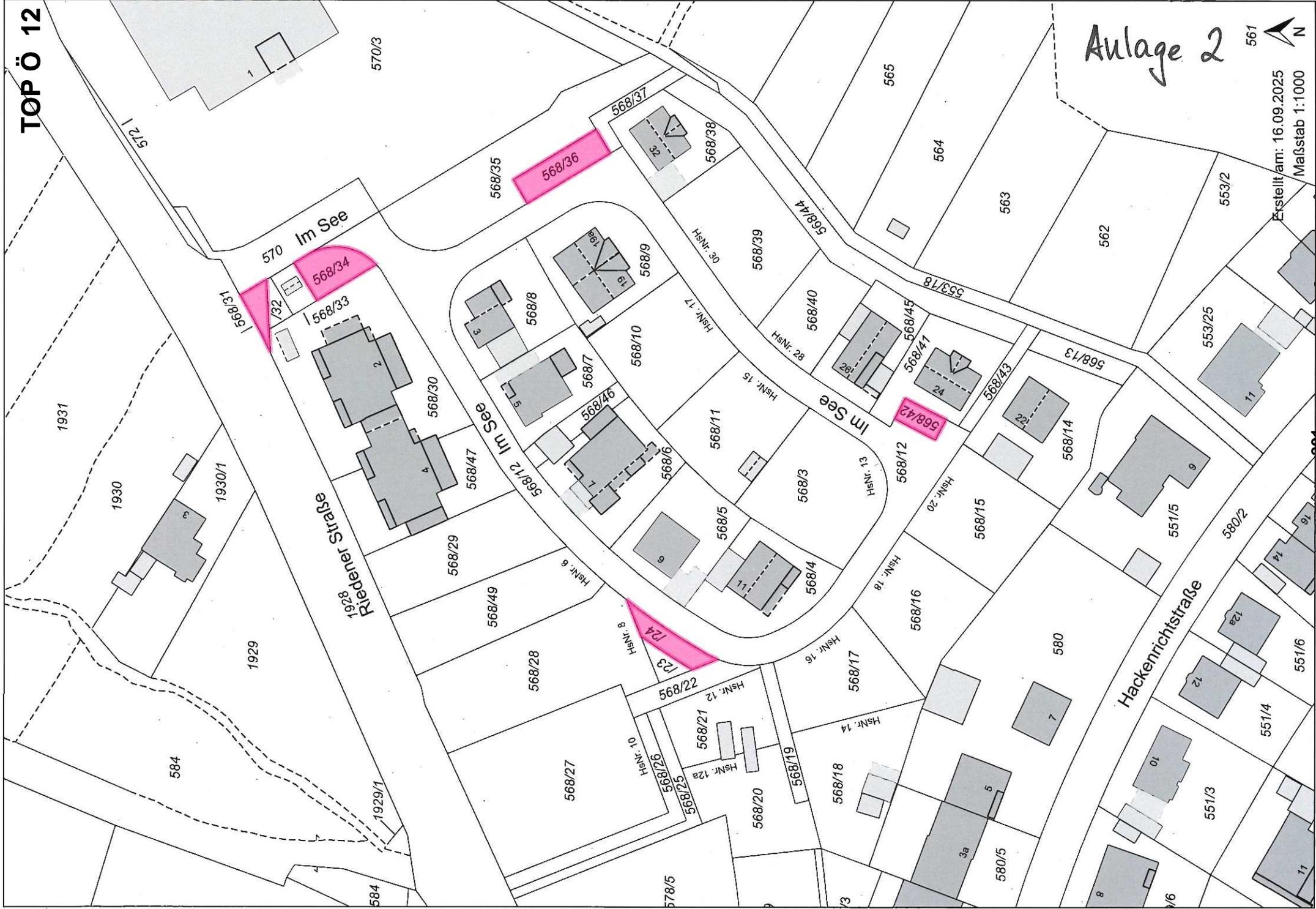
St 2240

Anlage 1



Erstellt am: 11.09.2025
Maßstab 1:1000





TOP Ö 12

Anlage 3

1

260

257

258

259

286/2

287

280

280/2

280/1

14

287/5

17

287/2

HsNr. 23

279

8

8a

261/1

261/2

261/3

202

Oberweilzleithen 237

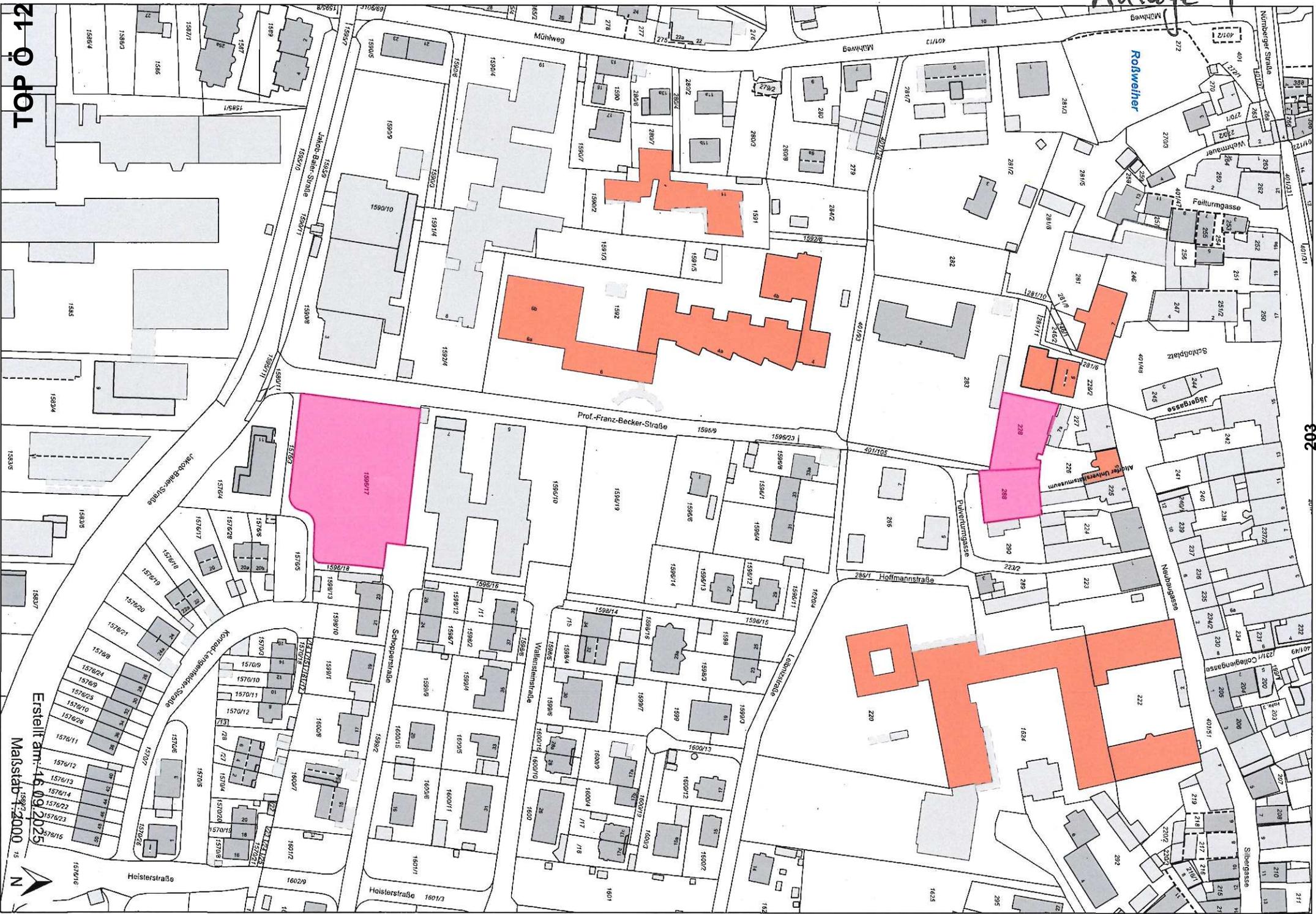
266

Erstellt am: 16.09.2025

Maßstab 1:1000



Auflage 4

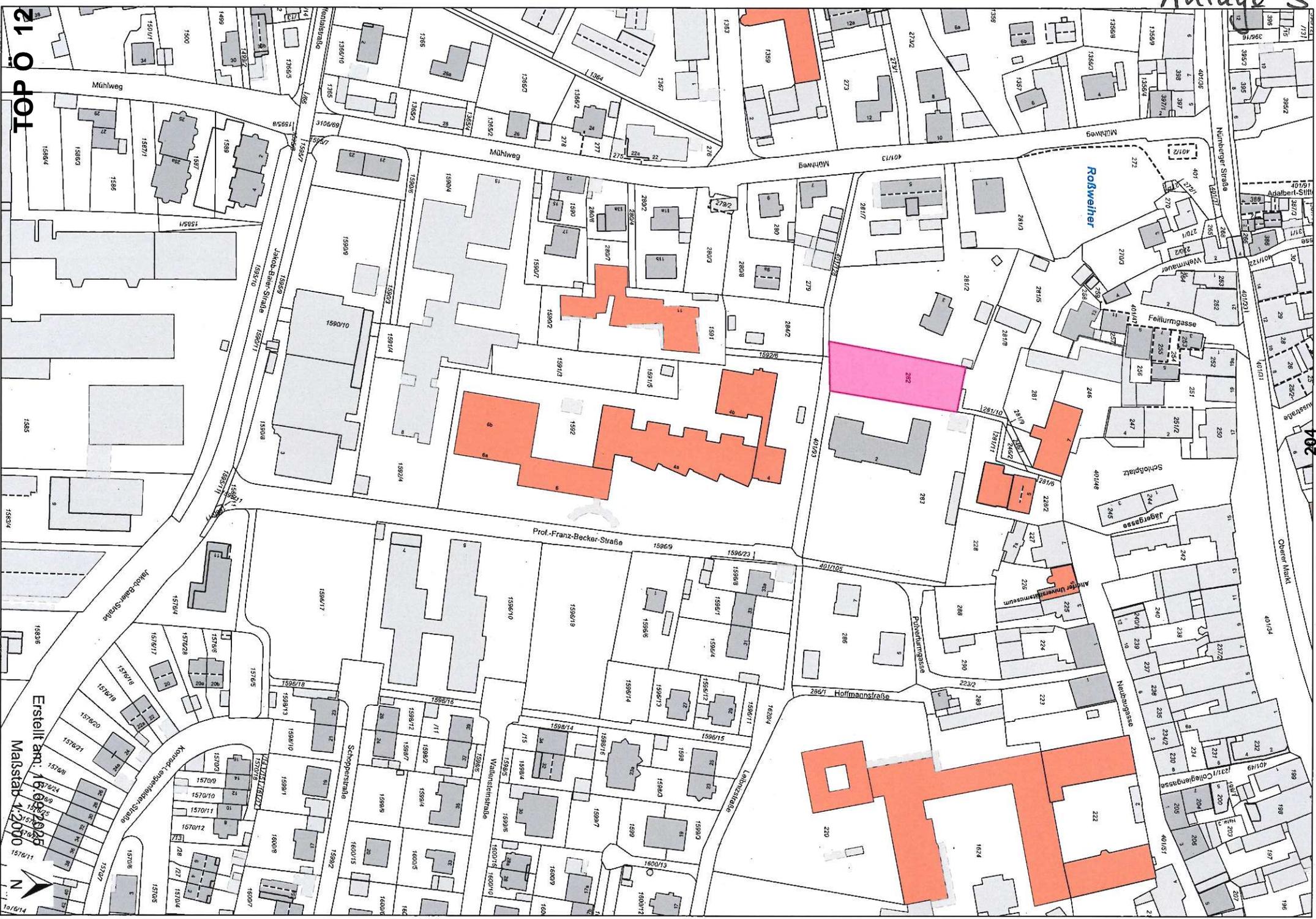


TOP Ö 12

Erstellt am: 16.09.2025
Maßstab: 1:2000



302



TOP Ö 21

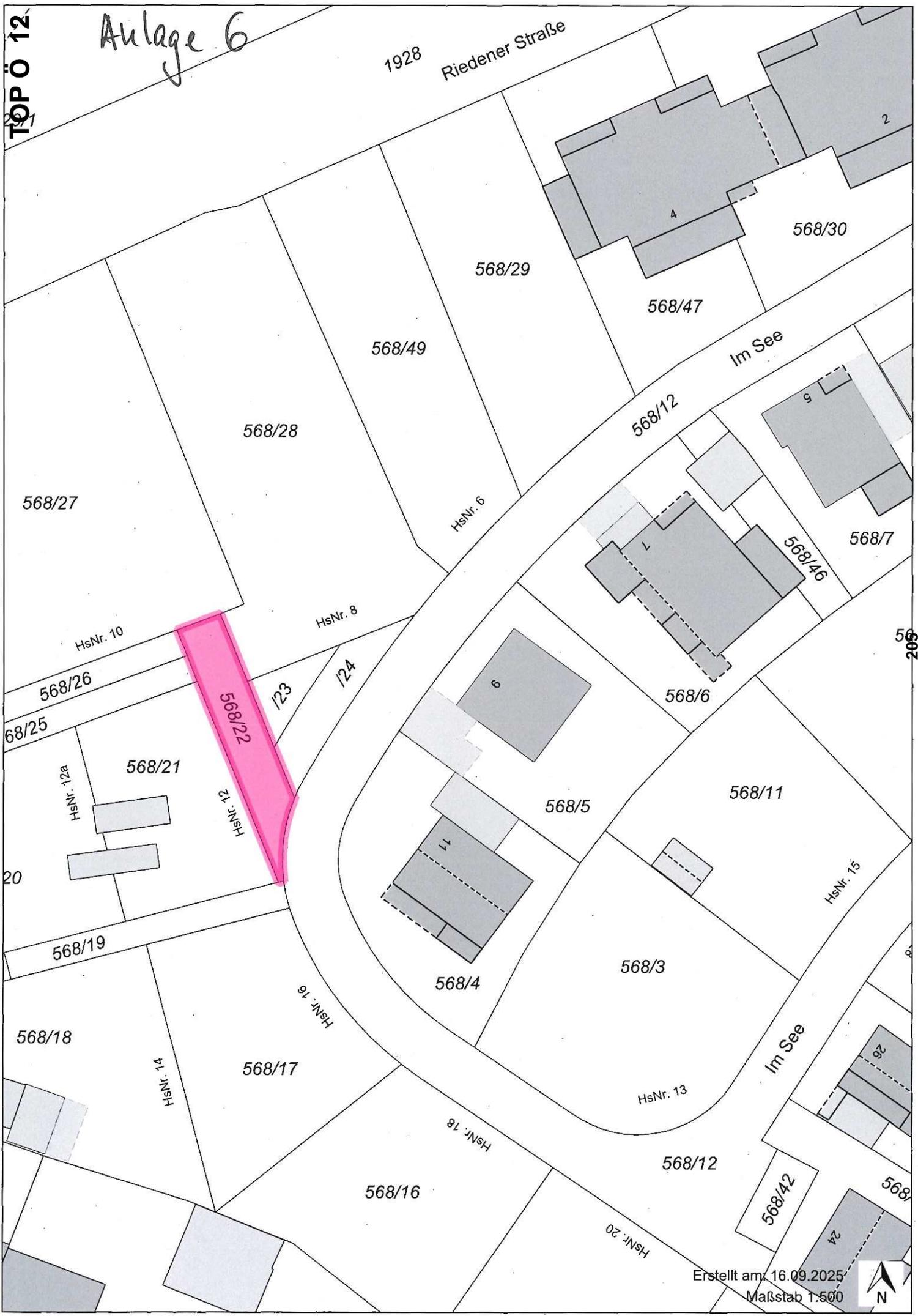
202

Erstellt am: 15.09.2015
 Maßstab 1:2000

TOP Ö 12

Anlage 6

1928 Riedener Straße



Erstellt am 16.09.2025
Maßstab 1:500



Federführung: Stadtbauamt	Datum: 15.08.2025
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	25.09.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:
Bekanntgabe einer Eilentscheidung für die Vergabe der Tiefbau- und Pflasterarbeiten - "Neue Wegeverbindung zwischen Rosenaupark, Friedhof und Schulcampus mit Platzgestaltung am Ehrenmal"

In der Stadtratssitzung am 14.11.2024 wurde die Planung zur Umgestaltung des Platzes vor dem Ehrenmal genehmigt.

Im Anschluss wurde beschlossen, diese Maßnahme im Rahmen der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen des Bund-Länder-Programms „Lebendige Zentren“ umzusetzen und gemeinsam mit der Planung einen Förderantrag bei der Regierung von Mittelfranken einzureichen.

Der Verwaltung liegt der Bewilligungsbescheid seit dem 18.07.2025 vor. Darin wurden förderfähige Ausgaben in Höhe von **107.500 €** anerkannt. Davon wurden Zuschüsse in Höhe von **63.400 €** bewilligt.

Daraufhin hat das Sachgebiet Tiefbau die erforderlichen Tiefbau- und Pflasterarbeiten beschränkt ausgeschrieben.

Zum Submissionstermin am 13.08.2025 gingen folgende vier Angebote ein:

1. Fa. ML-Baggerbetrieb, Berg b. Neumarkt	78.607,83 € brutto
2. Fa.	86.428,80 € brutto
3. Fa.	102.600,74 € brutto
4. Fa.	125.178,18 € brutto

Um eine schnellstmögliche Umsetzung sicherzustellen und die Fertigstellung der Baumaßnahme vor dem Gedenkakt am Ehrenmal am 16.11.2025 (Volkstrauertag) zu gewährleisten, war eine kurzfristige Ausschreibung erforderlich.

Aufgrund des dadurch festgelegten Submissionstermins am 13.08.2025 und des geplanten Baubeginns in der 35. Kalenderwoche muss die Beauftragung der Baufirma bereits vor der nächsten Sitzung des Stadtrats am 25.09.2025 erfolgen.

Daher ist es erforderlich, die Vergabe der Tiefbau- und Pflasterarbeiten im Rahmen einer Eilentscheidung zu vergeben. Andernfalls wäre auch die rechtzeitige Fertigstellung der Bauarbeiten gefährdet.

Das Sachgebiet 43 hat daher dem 1. Bürgermeister aufgrund der oben genannten Gründe vorgeschlagen, den Auftrag für die Tiefbau- und Pflasterarbeiten in Höhe von 78.607,83 brutto an die ML-Baggerbetrieb zu vergeben.

Die Eilentscheidung wurde vom 1. Bürgermeister am 14.08.2025 unterschrieben.

Die Eilentscheidung wird daher gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 8 GO bzw. Geschäftsordnung der Stadt Altdorf vom 01.05.2020, § 10, Abs. 2 in der Stadtratssitzung am 25.09.2025 bekannt geben.

Ein Beschluss ist nicht notwendig

Federführung: Finanzverwaltung	Datum: 17.07.2025
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	16.09.2025	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Beteiligungsbericht Stadt Altdorf 2024**

Die Gemeinde hat jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens 5% der Anteile eines Unternehmens gehören (Art. 94 Abs. 3 GO).

Der Beteiligungsbericht ist auf der Homepage der Stadt Altdorf veröffentlicht.